Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3453

Sachgebiet 3

Vorblatt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten — (2. EheRG)

A. Zielsetzung

Durch den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577) sollen die rechtlichen Wirkungen der Ehe, die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen auf eine neue Grundlage gestellt werden, die den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Das neue materielle Recht erfordert nach seinem Grundgedanken eine Überarbeitung der Zuständigkeiten und des Verfahrens für die Scheidung und die Scheidungsfolgeregelungen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in dem vorliegenden Entwurf enthalten.

B. Lösung

I.

Der Entwurf vereinheitlicht die Zuständigkeiten für Ehesachen und damit eng zusammenhängende Verfahren. Er weist diese Angelegenheiten Spezialspruchkörpern zu. Damit wird der Gedanke eines Familiengerichts in bestimmtem Umfang verwirklicht.

Auf der Basis der einheitlichen Zuständigkeit des zukünftigen Familiengerichts insbesondere für Scheidungssachen und deren wichtigste Folgeregelungen bringt der Entwurf für diese Verfahren den Grundsatz der Entscheidungskonzentration. Nach der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts soll gewährleistet sein, daß mit dem Ausspruch der Scheidung grundsätz-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

lich die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt werden. Der Entwurf stellt dies durch besondere verfahrensrechtliche Maßnahmen sicher. Bei der streitigen Scheidung werden die Scheidungssache und die mit anhängig gewordenen Folgeverfahren im Rahmen der Entscheidungskonzentration zur gleichzeitigen Verhandlung und grundsätzlich auch gleichzeitigen Entscheidung verbunden. In einverständlichen Scheidungssachen wird der Ausspruch der Scheidung davon abhängig gemacht, daß die Ehegatten vollstreckungsfähige Vereinbarungen über die wichtigsten Scheidungsfolgen herbeiführen.

II.

Der Entwurf des 1. EheRG sieht für den Fall der Scheidung einen Ausgleich der von den Ehegatten während ihrer Ehe erworbenen Versorgungsanrechte vor. Der Entwurf enthält die hierfür erforderlichen ergänzenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.

C. Alternativen

In gerichtsorganisatorischer Hinsicht könnte die Begründung einer umfassenderen Zuständigkeit des Familiengerichts in Betracht kommen, die außer den dafür vorgesehenen Ehesachen und ehebezogenen Verfahren allgemein familienbezogene Verfahren umfaßt. Der Entwurf sieht von einer solchen weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeiten ab, weil sie wegen der engeren Zielsetzung des neuen materiellen Rechts im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht veranlaßt ist und die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen von den Ländern auch nicht in angemessener Zeit vollzogen werden könnten. Eine Zuweisung weiterer Zuständigkeiten an das Familiengericht soll daher den im Zusammenhang mit der Einführung eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus vorgesehenen Maßnahmen der Justizreform vorbehalten bleiben.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht könnte erwogen werden, ein eigenständiges Verfahrensrecht für Familiensachen zu schaffen. Ein besonderes Familienverfahrensrecht wäre jedoch mit den Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung aller Verfahrensordnungen nicht zu vereinbaren.

D. Kosten

Für den Bund können Mehrausgaben von höchstens 10 000 DM jährlich daraus entstehen, daß für Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen auf die Kürzung der Armenanwaltsgebühren nach Maßgabe des geltenden § 123 Abs. 2 BRAGebO verzichtet wird.

Die gleiche Maßnahme wird zu einer Belastung der Länderhaushalte führen. Darüber hinaus können für die Länder Mehrausgaben insbesondere für Sachkosten in dem Maße entstehen, in dem sie von der Ermächtigung zur Konzentration der Fami-

liensachen bei größeren Amtsgerichten Gebrauch machen. Insoweit handelt es sich jedoch um Ausgaben, die für den vorgesehenen dreigliedrigen Aufbau der Justiz ohnehin erforderlich werden. Nennenswerte Mehrausgaben für Personalkosten im Hinblick auf die vorsehene Besetzung des Familiengerichts sind dagegen nicht zu erwarten.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3453

Sachgebiet 3

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 400 07 — Eh 2/72

Bonn, den 25. Mai 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten — (2. EheRG)

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 378. Sitzung am 24. März 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten — (2. EheRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 23 a wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Streitigkeiten, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;".

   b) Nach der Nummer 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

      „4. Ehesachen;

      5. Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich betreffen;

      6. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind."

2. Nach § 23 a werden folgende §§ 23 b, 23 c eingefügt:

„§ 23 b

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet.

(2) Bei der Verteilung der Geschäfte sind die Familiensachen zusammenzufassen und der Abteilung für Familiensachen zuzuweisen. Sind wegen des Umfangs der Geschäfte mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so sind alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zuzuweisen.

(3) Familiensachen sind:

1. Ehesachen;
2. Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind;
3. Verfahren über die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
4. Verfahren über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
5. Streitigkeiten, die die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde betreffen;
6. Streitigkeiten, die die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
7. Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich betreffen;
8. Verfahren über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 — Reichsgesetzbl. I S. 256);
9. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind.

(4) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Direktoren besetzt. Diese werden im Falle ihrer Verhinderung durch Richter auf Lebenszeit vertreten.

§ 23 c

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Familiensachen sowie ganz oder teilweise die Vormundschaftssachen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

3. In § 72 werden nach dem Wort „Kindschaftssachen" die Worte „und der vom Amtsgericht als Familiengericht entschiedenen Sachen" eingefügt.

4. § 119 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummern 1 und 2 werden nach dem Wort „Kindschaftssachen" jeweils die Worte „so-

wie in den vom Amtsgericht als Familiengericht entschiedenen Sachen" eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 23 b Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend."

5. In § 133 Nr. 2 wird nach der Verweisung „des § 519 b Abs. 2" die Verweisung „und des § 621 d Abs. 2" eingefügt.

6. § 138 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen oder der Vereinigten Großen Senate sowie in Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Nichtigerklärung einer Ehe, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstand haben, ist der Generalbundesanwalt zu hören."

7. § 170 wird wie folgt gefaßt:

„§ 170

Die Verhandlung in Familien- und Kindschaftssachen ist nicht öffentlich. Dies gilt für die Familiensachen des § 23 b Abs. 3 Nr. 5 bis 7, 9 nur, soweit sie mit einer der anderen Familensachen verhandelt werden."

8. § 200 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „einstweilige Verfügung" die Worte „und eine einstweilige Anordnung nach § 620 der Zivilprozeßordnung" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 5 a wird nach dem Wort „Unterhaltspflicht" der Satzteil „ , soweit sie nicht mit einer Scheidungssache zu verhandeln sind," eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift des Ersten Titels des Ersten Abschnitts im Ersten Buch werden die Worte angefügt: „und Wert des Streitgegenstandes".

2. An die Stelle der §§ 2 und 3 treten die folgenden Vorschriften:

„§ 2

Kommt es nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Wert des Streitgegenstandes, des Beschwerdegegenstandes oder der Verurteilung an, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 3

(1) Der Wert wird von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; es kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amts wegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

(2) Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Gericht durch Beschluß fest, wenn eine Partei es beantragt oder wenn es für eine Entscheidung nach § 78 a oder sonst erforderlich erscheint. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

(3) Entscheidungen über den Wert des Streitgegenstandes, die vor Zustellung der Klageschrift ergehen, werden dem Beklagten mit der Klageschrift zugestellt. Hat das Beschwerdegericht entschieden, ehe dem Beklagten der angefochtene Beschluß zugestellt worden ist, so kann der Beklagte die erneute Entscheidung des Beschwerdegerichts nachsuchen; die Vorschriften über die sofortige Beschwerde finden entsprechende Anwendung."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden."

4. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wert wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn es auf deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es auf deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht ankommt."

5. § 52 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt vor dem Familiengericht für Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen und Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, entsprechend mit der Maßgabe, daß die Ehegatten sich im ersten Rechtszug auch durch einen beim übergeordneten Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können; Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, müssen nur dann, wenn der Gegen-

stand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark übersteigt, im Anwaltsprozeß geführt werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe des Absatzes 1 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten."

7. Folgender neuer § 78 a wird eingefügt:

„§ 78 a

(1) Reicht eine Partei im Anwaltsprozeß die Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ein, ohne ordnungsgemäß vertreten zu sein, so lehnt das Gericht mit der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes die Zustellung der Klageschrift und die Terminsbestimmung ab. Die Ablehnung kann nur gemeinsam mit der Festsetzung des Streitwertes nach § 3 Abs. 2 angefochten werden.

(2) Für das Verfahren, das sich an ein Mahnverfahren nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs anschließt, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Gericht lediglich die Terminsbestimmung abzulehnen hat.

(3) Ergibt sich erst während des Rechtsstreits durch eine Entscheidung über den Wert des Streitgegenstandes, daß im Anwaltsprozeß zu verhandeln ist, so hat das Gericht einer nicht ordnungsgemäß vertretenen Partei zunächst Gelegenheit zur Bestellung eines Rechtsanwalts zu geben. Rechtshandlungen, die die nicht vertretene Partei vorher vorgenommen hat, bleiben wirksam."

8. Der bisherige § 78 a wird § 78 b.

9. § 93 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 a

(1) Wird auf Scheidung einer Ehe erkannt, so sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben. Erscheint dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten oder im Hinblick darauf als unbillig, daß ein Ehegatte in Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art ganz oder teilweise unterlegen ist, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen. Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, so kann das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.

(2) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so hat der Antragsteller auch die Kosten der Folgesachen zu tragen, die infolge der Abweisung gegenstandslos werden. Erscheint dies im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in den Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen.

(3) Wird eine Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. Erscheint dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten oder im Hinblick darauf, daß bei der Eheschließung ein Ehegatte allein die Umstände gekannt hat, die zur Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe geführt haben, oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist, als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen.

(4) Wird eine Ehe auf Klage des Staatsanwalts oder im Falle des § 20 des Ehegesetzes auf Klage des früheren Ehegatten für nichtig erklärt, so ist Absatz 3 nicht anzuwenden."

10. In § 97 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Folgesachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art."

11. In § 116 b Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 78 a" durch die Verweisung „§ 78 b" ersetzt.

12. § 215 fällt weg.

13. § 253 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In vermögensrechtlichen Streitigkeiten muß die Klageschrift ferner die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht."

14. An § 261 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit der Zustellung der Klageschrift ist der Beklagte auf die Voraussetzungen hinzuweisen, unter denen der Anwaltsprozeß stattfindet, sowie für diesen Fall aufzufordern, einen zur Vertretung vor dem Prozeßgericht befugten Rechtsanwalt zu bestellen."

15. § 511 a Abs. 2 fällt weg.

16. § 569 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozeß zu führen ist oder war, wenn

die Beschwerde die Festsetzung des Streitwerts allein oder im Zusammenhang mit einem Beschluß nach § 78 a Abs. 1 oder das Armenrecht betrifft oder wenn sie von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird."

17. In § 572 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 619" durch die Verweisung „§ 613" ersetzt.

18. In der Überschrift des Sechsten Buches und in der Überschrift des Ersten Abschnitts wird jeweils das Wort „Ehesachen" durch das Wort „Familiensachen" ersetzt.

19. Die §§ 606 bis 630 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Erster Titel

Allgemeine Vorschriften für Ehesachen

§ 606

(1) Für Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Fehlt es bei Eintritt der Rechtshängigkeit an einem solchen Aufenthalt im Inland, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher Gerichtsstand, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers gelegen ist. Haben beide Ehegatten das Verfahren rechtshängig gemacht, so ist von den Gerichten, die nach Satz 2 zuständig wären, das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem das Verfahren zuerst rechtshängig geworden ist; dies gilt auch, wenn die Verfahren nicht miteinander verbunden werden können. Sind die Verfahren am selben Tage rechtshängig geworden, so ist § 36 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

§ 606 a

Die Vorschriften des § 606 stehen der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen,

1. wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,
2. wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Ausland gehabt haben oder
3. wenn der Beklagte die Anerkennung der Entscheidung beantragt.

§ 606 b

Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden,

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt.

§ 607

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 30 des Ehegesetzes nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; für den Scheidungsantrag oder die Aufhebungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 608

Für Ehesachen gelten im ersten Rechtszug die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

§ 609

Der Bevollmächtigte bedarf einer besonderen, auf das Verfahren gerichteten Vollmacht.

§ 610

(1) Die Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung und auf Aufhebung können miteinander verbunden werden.

(2) Die Verbindung eines anderen Verfahrens mit den erwähnten Verfahren, insbesondere durch die Erhebung einer Widerklage anderer Art, ist unstatthaft. § 623 bleibt unberührt.

§ 611

Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere Gründe, als in dem das Verfahren einleitenden Schriftsatz vorgebracht worden sind, geltend gemacht werden.

§ 612

(1) Die Vorschrift des § 261 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Beklagte ist zu jedem Termin, der nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

(4) Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 sind auf den Widerbeklagten entsprechend anzuwenden.

§ 613

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören; es kann sie als Parteien vernehmen. Ist ein Ehegatte am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung von dessen Sitz auf, daß ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, so kann er durch einen ersuchten Richter angehört oder vernommen werden.

(2) Gegen einen zur Anhörung oder zur Vernehmung nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 614

(1) Das Gericht soll das Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amts wegen aussetzen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Verfahrens zweckmäßig ist.

(2) Das Verfahren auf Scheidung soll das Gericht von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, so darf gegen den Widerspruch beider Ehegatten das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(3) Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.

(4) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden und im ganzen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahelegen, eine Eheberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

§ 615

(1) Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden und deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind nur dann nicht zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts der Ehegatte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

(2) § 529 Abs. 2, 3 ist nicht anzuwenden.

§ 616

(1) Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Ehegatten auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht sind.

(2) Im Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch des die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Ehegatten Tatsachen, die nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

(3) Im Verfahren auf Scheidung kann das Gericht außergewöhnliche Umstände nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur berücksichtigen, wenn sie von dem Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, vorgebracht sind.

§ 617

Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses sind nicht anzuwenden.

§ 618

Urteile in Ehesachen sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 619

Stirbt einer der Ehegatten, bevor das Urteil rechtskräftig ist, so ist das Verfahren in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 620

Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag regeln

1. die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind;
2. den persönlichen Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
4. die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde im Verhältnis der Ehegatten zueinander;
5. das Getrenntleben der Ehegatten;
6. den Unterhalt eines Ehegatten;
7. die Benutzung der Ehewohnung und des Hausrats;
8. die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch von Amts wegen erlassen.

§ 620 a

(1) Der Antrag ist zulässig, sobald die Ehesache anhängig oder ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts eingereicht ist. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Antragsteller soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen.

(2) Der Beschluß über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Vor einer Anordnung nach § 620 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 soll das Jugendamt angehört werden; ist die Anordnung besonders eilbedürftig, so soll das Jugendamt unverzüglich nach der Anordnung gehört werden. § 1695 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Ehesache in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht.

§ 620 b

(1) Das Gericht kann auf Antrag den Beschluß aufheben oder ändern. Das Gericht kann von Amts wegen entscheiden, wenn die Anordnung die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind betrifft oder wenn eine Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 2 oder 3 ohne vorherige Anhörung des Jugendamts erlassen worden ist.

(2) Ist der Beschluß oder die Entscheidung nach Absatz 1 ohne mündliche Verhandlung ergangen, so ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu beschließen.

(3) Schwebt die Ehesache in der Berufungsinstanz, so ist das Berufungsgericht auch zuständig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Anordnung oder die Entscheidung nach Absatz 1 erlassen hat.

§ 620 c

Hat das Gericht des ersten Rechtszuges auf Grund mündlicher Verhandlung die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind geregelt, die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil angeordnet oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen, so findet die sofortige Beschwerde statt. Im übrigen sind die Entscheidungen nach den §§ 620, 620 b unanfechtbar.

§ 620 d

In den Fällen der §§ 620 b, 620 c sind die Anträge und die Beschwerde zu begründen; das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

§ 620 e

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 620 b, 620 c vor seiner Entscheidung die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung aussetzen.

§ 620 f

Die einstweilige Anordnung tritt beim Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung sowie dann außer Kraft, wenn das Scheidungsbegehren oder die Klage zurückgenommen wird oder rechtskräftig abgewiesen ist oder wenn das Eheverfahren nach § 619 in der Hauptsache als erledigt anzusehen ist. Auf Antrag ist dies durch Beschluß auszusprechen. Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 620 g

Die im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstehenden Kosten gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt entsprechend.

Zweiter Titel

Verfahren in anderen Familiensachen

§ 621

(1) Für Familiensachen, die

1. die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind,
2. die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde,

3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
4. die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde,
5. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
6. den Versorgungsausgleich,
7. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256),
8. Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte nicht am Verfahren beteiligt sind,

betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

(2) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Ist eine Ehesache nicht anhängig, so hat es für die örtliche Zuständigkeit bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

(3) Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Familiensache der in Absatz 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 621 a

Für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bestimmt sich, soweit sich aus diesem Gesetz oder dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts Besonderes ergibt, das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats. An die Stelle der §§ 2 bis 6, 8 bis 11, 13, 14, 16 Abs. 2, 3 und des § 17 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die für das zivilprozessuale Verfahren maßgeblichen Vorschriften.

§ 621 b

Für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 gelten, wenn sie im Anwaltsprozeß zu führen sind, die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

§ 621 c

Die Endentscheidungen in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 621 d

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 findet die Beschwerde statt.

(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1, 3 findet die weitere Beschwerde statt, wenn sie zugelassen worden ist; §§ 545, 547 gelten entsprechend. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. § 577 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Für die weitere Beschwerde müssen die Beteiligten sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dritter Titel

Scheidungs- und Folgesachen

§ 622

(1) Das Verfahren auf Scheidung wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig.

(2) Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
2. ein Vorschlag zur Regelung der elterlichen Gewalt unterbreitet wird,
3. Familiensachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

(3) Für die Anwendung allgemeiner Vorschriften treten an die Stelle des Klägers und des Beklagten der Antragsteller und der Antragsgegner.

§ 623

(1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen).

(2) Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht sein. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 628 b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.

(3) Für die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind bedarf es keines Antrags.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist.

§ 624

(1) Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auf die Folgesachen.

(2) Eine Bewilligung des Armenrechts für die Scheidungssache erstreckt sich auf die Folgesachen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten gelten entsprechend.

(4) Vorbereitende Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften werden am Verfahren beteiligten Dritten nur insoweit mitgeteilt oder zugestellt, als das mitzuteilende oder zuzustellende Schriftstück sie betrifft.

§ 625

(1) Hat in einer Scheidungssache der Antragsgegner nicht einen Rechtsanwalt zu seinem Bevollmächtigten bestellt, so ordnet das Prozeßgericht von Amts wegen ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte im ersten Rechtszug hinsichtlich des Scheidungsantrags und der Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind einen Rechtsanwalt bei, wenn diese Maßnahme nach der freien Überzeugung des Gerichts zum Schutz des Antragsgegners unabweisbar erscheint; § 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 gilt in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß. Vor einer Beiordnung soll der Antragsgegner persönlich gehört und dabei besonders darauf hingewiesen werden, daß die Familiensachen des § 621 Abs. 1 gleichzeitig mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden können.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistandes.

§ 626

Wird ein Scheidungsantrag zurückgenommen, so gilt § 271 Abs. 3 auch für die Folgesachen. Erscheint dies im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in den Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen. Das Gericht spricht die Wirkungen der Zurücknahme auf Antrag eines Ehegatten aus.

§ 627

(1) Beabsichtigt das Gericht, von einem gemeinsamen Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind abzuweichen, so ist die Entscheidung vorweg zu treffen.

(2) Über andere Folgesachen und die Scheidungssache wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses entschieden.

§ 627 a

(1) Das Gericht kann dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über eine Folgesache stattgeben, soweit

1. über diese vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist oder
2. die gleichzeitige Entscheidung den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache als unangemessen anzusehen wäre.

Hinsichtlich der übrigen Folgesachen bleibt § 623 unberührt.

(2) Will das Gericht nach Absatz 1 dem Scheidungsantrag vor der Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind stattgeben, so trifft es, wenn hierzu eine einstweilige Anordnung noch nicht vorliegt, gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil eine solche einstweilige Anordnung.

§ 628

(1) Ist dem Scheidungsantrag stattzugeben und gleichzeitig über Folgesachen zu entscheiden, so ergeht die Entscheidung einheitlich durch Urteil.

(2) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so werden die Folgesachen gegenstandslos. Auf Antrag einer Partei ist ihr in dem Urteil vorzubehalten, eine Folgesache als selbständige Familiensache fortzusetzen. Ist die Fortsetzung vorbehalten, so ordnet das Gericht die Verhandlung in der Familiensache an; in dieser Sache wird über die Kosten besonders entschieden.

§ 628 a

(1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nicht zulässig, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 2 oder 7 bezeichneten Art erkannt ist.

(2) Soll ein Urteil nur angefochten werden, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bezeichneten Art erkannt ist, so ist § 621 d entsprechend anzuwenden. Wird nach Einlegung der Beschwerde auch Berufung oder Revision eingelegt, so gilt § 623 Abs. 1, § 628 Abs. 1 entsprechend.

§ 628 b

(1) Wird ein Urteil aufgehoben, durch das der Scheidungsantrag abgewiesen ist, so ist die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, das die Abweisung ausgesprochen hat, wenn bei diesem Gericht eine Folgesache zur Entscheidung ansteht. Dieses Gericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, kann, wenn gegen das Aufhebungsurteil Revision eingelegt wird, auf Antrag anordnen, daß über die Folgesachen verhandelt wird.

§ 629

Vor der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs werden die Entscheidungen in Folgesachen nicht wirksam.

§ 629 a

(1) Ist ein Ehegatte rechtskräftig verurteilt, für den anderen zum Ausgleich von Versorgungsanrechten eine Anwartschaft auf eine bestimmte Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen (§ 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so wird der für die Begründung dieser Anwartschaft zu leistende Betrag (§ 1304 e Abs. 1, § 1304 f Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) vom Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag durch Beschluß gesondert festgesetzt; der Antrag kann erst nach Rechtskraft des Scheidungsausspruchs gestellt werden. In dem Beschluß ist der Versicherungsträger zu bezeichnen, an den die Zahlung zu leisten ist.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 629 b

Werden die Berechnungsgrößen geändert, nach denen sich der zu leistende Betrag errechnet (§ 1304 e Abs. 1, § 1304 f Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung), so wird der zu leistende Betrag auf Antrag durch Beschluß neu festgesetzt. § 629 a Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 629 c

Die Vorschriften der §§ 629 a, 629 b gelten entsprechend, wenn

1. in einem Vergleich der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art ein Ehegatte sich verpflichtet hat, für den anderen zum Ausgleich von Versorgungsansprüchen eine Anwartschaft auf eine bestimmte Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen (§ 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. in einer Urkunde, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden ist, ein Ehegatte, eine Verpflichtung der in Nummer 1 bezeichneten Art übernommen und sich der Festsetzung des zu leistenden Betrages in einem Verfahren nach den §§ 629 a, 629 b unterworfen hat.

§ 630

(1) Für das Verfahren auf Scheidung nach § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß die Antragsschrift eines Ehegatten auch enthalten:

1. die Mitteilung, daß der andere Ehegatte der Scheidung zustimmen oder in gleicher Weise die Scheidung beantragen wird;
2. den gemeinsamen Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und über die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
3. die Einigung der Ehegatten über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde, die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat.

(2) Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, zurückgenommen werden. Die Zustimmung und der Widerruf können zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

(3) Das Gericht soll dem Scheidungsantrag erst stattgeben, wenn die Ehegatten über die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände einen vollstreckbaren Schuldtitel herbeigeführt haben."

20. Nach § 630 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Titel

Verfahren auf Nichtigerklärung
und auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe".

21. In § 636 Satz 1 wird die Verweisung „§ 628" durch die Verweisung „§ 619" ersetzt.

22. § 640 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In Kindschaftssachen sind die Vorschriften der §§ 609, 612, 613, 615, 616 Abs. 1, §§ 617, 618, 619, 635 entsprechend anzuwenden."

23. In § 640 g Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 628" durch die Verweisung „§ 619" ersetzt.

24. In § 670 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 617, 618, 622 Abs. 1" durch die Verweisung „§§ 612, 616 Abs. 1 und des § 617" ersetzt.

25. In § 697 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist ein Anspruch erhoben, der vor das Familiengericht gehört, so gelten, wenn bei dem Amtsgericht kein Familiengericht gebildet ist, die Absätze 1, 2 entsprechend."

26. In § 709 Nr. 4 fällt der zweite Halbsatz weg.

27. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 b wird eingefügt:

„2 b. aus Beschlüssen, die den Betrag festsetzen, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist;".

b) Folgende Nummer 3 a wird eingefügt:

„3 a. aus einstweiligen Anordnungen nach § 620;".

28. In § 798 wird an die Verweisung „794 Abs. 1 Nr. 2 a" angefügt: „, 2 b".

29. In § 850 d Abs. 2 Buchstabe a wird vor den Worten „das Vollstreckungsgericht kann das Rangverhältnis" eingefügt:

„für das Rangverhältnis des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1583 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend;".

30. In § 1042 b Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 215" durch die Verweisung „§ 261 b Abs. 4" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 43 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes und die Verfügung, durch die dem überlebenden Elternteil nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs der vom Kind gewählte Name erteilt wird, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. An die Stelle des Vaters tritt jedoch bei der Ehelicherklärung der überlebende Elternteil oder, wenn beide Eltern gestorben sind, das Kind, bei der Namenserteilung der überlebende Elternteil."

2. § 44 b fällt weg.

3. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Schlüsselgewalt" durch die Worte „der Berechtigung des Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)," ersetzt.

4. § 56 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein nichteheliches Kind auf seinen Antrag für ehelich erklärt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam."

5. § 57 a fällt weg.

6. § 63 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 63 a

In Verfahren, die den persönlichen Umgang des Vaters mit dem Kinde zum Gegenstand haben (§ 1711 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen."

7. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

(1) Für die dem Familiengericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) Wird eine Ehesache rechtshängig, so gibt das Familiengericht im ersten Rechtszug bei ihm anhängige Verfahren der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art von Amts wegen an das Gericht der Ehesache ab. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) In Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, gelten die Vorschriften des Zweiten und des Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung sowie § 119 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 133 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Soweit § 621 a der Zivilprozeßordnung vorsieht, daß Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der frei-

willigen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht. § 57 Abs. 2 dieses Gesetzes steht der Beschwerdeberechtigung des Jugendamts nicht entgegen."

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 der Zivilprozeßordnung, über die gleichzeitig mit einer Scheidungssache zu verhandeln ist."

b) In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Worte „und in Scheidungsfolgesachen" angefügt.

c) In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsstreitigkeiten" die Worte „und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen" eingefügt.

d) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wiederkehrende Leistungen, Versorgungsausgleich".

bb) An die Stelle des Absatzes 2 tritt folgende Vorschrift:

„(2) In Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich sind maßgebend

1. bei der Übertragung von Anwartschaftsrechten der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), bei der Nachentrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und bei Entrichtung einer Geldrente (§ 1587 i des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen, mindestens jedoch 1000 Deutsche Mark,
2. bei der Abfindung 8 von Hundert der Abfindungssumme (§ 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs), mindestens jedoch 1000 Deutsche Mark."

e) In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Streitigkeiten" die Worte „und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen" eingefügt.

f) Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Scheidungssachen und Folgesachen

Für die Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sind die Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen. § 14 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Betreffen Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mehrere Kinder, so erhöht sich der Wert nicht."

g) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen".

bb) An die Stelle der Verweisung „§ 3" tritt die Verweisung „§ 3 Abs. 1".

cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, so wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet."

h) In § 22 Satz 1 wird das Wort „festgesetzt" durch die Worte „oder darüber festgesetzt, ob eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist" ersetzt.

i) § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Prozeßverfahren und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen wird die volle Gebühr erhoben

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Scheidungssachen und deren Folgesachen."

k) § 41 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4,6 bis 8 sowie nach § 641 d der Zivilprozeßordnung wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben."

bb) Absatz 2 Buchstabe c fällt weg. Das Semikolon nach Buchstabe b wird durch einen Punkt ersetzt.

l) Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b
Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten

(1) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung

einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 629 a Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs nach § 629 c Nr. 1 der Zivilprozeßordnung beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 629 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung;

2. für das Verfahren über Anträge auf Neufestsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 629 b der Zivilprozeßordnung.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung einer mündlichen Verhandlung oder, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, vor der Entscheidung zurückgenommen wird."

m) § 43 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird vor der Verweisung „42" die Verweisung „41 b," eingefügt.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Jedoch wird für mehrere Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4,6 bis 8 sowie nach § 641 d der Zivilprozeßordnung (§ 41 Abs. 1) die Gebühr in jedem Rechtszug nur einmal erhoben."

n) In § 46 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 627 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 620 c Satz 1, § 620 f Satz 3" ersetzt.

o) In den §§ 48, 64 Abs. 2 tritt an die Stelle der Verweisung „§ 3" die Verweisung „§ 3 Abs 1".

p) § 111 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Scheidungsfolgesachen."

bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

cc) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 4" ersetzt durch die Worte „Die Absätze 1, 3 bis 5".

2. Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

a) § 94 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „und des Familiengerichts" angefügt.

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezieht sich die Entscheidung oder Anordnung auf mehrere Fürsorgebedürftige, so erhöht sich der Geschäftswert nicht."

cc) In Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Gericht" ersetzt.

b) § 97 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes)."

3. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) In § 15 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 628 b der Zivilprozeßordnung bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug."

b) § 31 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung" gestrichen.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dies gilt auch für Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 der Zivilprozeßordnung."

c) In § 36 Abs. 2 werden die Worte „Klage auf Scheidung oder" durch die Worte „eine Scheidungssache oder eine Klage auf" und die Worte „eine solche Klage" durch die Worte „ein solches Verfahren" ersetzt.

d) Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Beigeordneter Rechtsanwalt

(1) Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozeßordnung dem Antragsgegner beigeordnet ist, erhält von diesem dieselbe Vergütung wie ein zum Prozeßbevollmächtigten bestellter Rechtsanwalt.

(2) Erfüllt der Antragsgegner die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht, so erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse. Die Vorschriften über den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt gelten entsprechend."

e) An § 37 Nr. 6 werden die Worte angefügt:

„die Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 629 a Absatz 1 der Zivilprozeßordnung, soweit nicht § 43 b Nr. 1 Anwendung findet;".

f) § 41 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 627, nach § 627 b," durch die Verweisung „§ 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2," ersetzt.

bb) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für mehrere Verfahren nach § 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2, nach § 641 d, nach § 641 e Abs. 2 oder nach § 641 e Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal."

cc) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 627, 627 b," durch die Verweisung „§ 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2, §§" ersetzt.

g) § 42 fällt weg.

h) Nach § 43 a wird folgender § 43 b eingefügt:

„§ 43 b

Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten

Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren

1. im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 629 a Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs nach § 629 c Nr. 1 der Zivilprozeßordnung, der vor einer Gütestelle abgeschlossen worden ist, oder auf Grund einer Urkunde nach § 629 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung erfolgen soll;
2. im Verfahren über einen Antrag auf Neufestsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 629 b der Zivilprozeßordnung."

i) In § 63 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 werden die Worte „nach der Scheidung" jeweils gestrichen.

k) In § 123 fallen die Absätze 2 und 3 weg.

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch .. vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht und im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Familiengericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten"

b) In Nummer 2 werden die Worte „der Schlüsselgewalt" durch die Worte „der Berechtigung des Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)" ersetzt.

c) Nummer 13 fällt weg.

d) In Nummer 14 wird die Verweisung „§ 612 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung „§ 607 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

e) In Nummer 15 fallen die Worte „und nach § 37 des Ehegesetzes" weg.

f) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes);".

Die Buchstaben c und f gelten nicht, soweit und solange §§ 6, 57 des Ehegesetzes ihre Wirksamkeit behalten.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nr. 11 a wird eingefügt:

„11 a. Die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des Betrages, der von einem geschiedenen Ehegatten zur Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist (§§ 629 a bis 629 c der Zivilprozeßordnung);".

b) In Nummer 14 fällt die Verweisung „§ 627 b Abs. 4 Satz 1," weg.

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch — in der Fassung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577) — wird wie folgt geändert:

1. In § 1587 b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei einem Wertausgleich nach Absatz 1 oder 2 können nur insoweit Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder begründet werden, als ihr monatlicher Wert zusammen mit dem monatlichen Wert der in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits begründeten Anwartschaftsrechte des ausgleichsberechtigten Ehegatten, soweit er nicht auf Steigerungsbeträgen aus Beiträgen

der Höherversicherung und auf Leistungen, die wie Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung zu behandeln sind, beruht, den Höchstwert an Anwartschaftsrechten nicht übersteigt, der sich aus der Vervielfältigung des Wertes, der in den Rechtsverordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 1304 f Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr des in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 genannten Zeitpunktes bestimmt ist, mit der Zahl der auf die Ehe entfallenden Kalendermonate ergibt."

2. Nach § 1587 r werden folgende Vorschriften eingefügt:

„4. Parteivereinbarungen,
Erlöschen des Ausgleichsanspruchs

§ 1587 s

(1) Über den Versorgungsausgleich können die Ehegatten eine Vereinbarung schließen, solange nicht der Anspruch gemäß § 1587 t erloschen ist. Durch eine Vereinbarung kann ein Ehegatte nur die Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf den anderen Ehegatten übertragen, die im Zeitpunkt der Scheidung für ihn begründet waren. § 1587 b Abs. 2 a findet Anwendung.

(2) Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung. § 127 a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozeßgericht protokolliert wird. Die Vereinbarung ist gegenüber dem Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung nur wirksam, wenn die Ehe, für die die Vereinbarung geschlossen worden ist, rechtskräftig geschieden ist.

(3) Ist über die Übertragung von Anwartschaftsrechten der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1) eine Vereinbarung getroffen oder ist hierüber rechtskräftig entschieden worden, so können die Ehegatten insoweit eine abweichende Vereinbarung nicht mehr treffen. Das gilt nicht, solange nicht die Ehe rechtskräftig geschieden ist.

§ 1587 t

(1) Der Anspruch auf Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1, 2) erlischt, wenn er nicht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht worden ist. Das gleiche gilt für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 f), wenn die Voraussetzungen des § 1587 g in diesem Zeitpunkt bereits erfüllt sind.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsausgleich erlischt auch, wenn nach Rechtskraft des Scheidungsurteils das Verfahren wegen des Versorgungsausgleichs länger als ein Jahr nicht betrieben wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Ehegatten vor dem nach diesen Vorschriften maßgeblichen Zeitpunkt eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich geschlossen haben oder wenn die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschieden worden ist."

3. § 1617 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich auf das Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann es die Erklärung nur selbst abgeben. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden."

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf das Kind.

(4) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich nicht auf das Kind, wenn es eine Ehe eingegangen ist."

4. § 1618 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1618

(1) Die Mutter und deren Ehemann können dem Kinde, das einen Namen nach § 1617 führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren gemeinsamen Familiennamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem gemeinsamen Familiennamen angefügte Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter.

(2) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann seine Einwilligung nur selbst erteilen. Es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt werden.

(4) Ändert sich der gemeinsame Familienname der Mutter und ihres Ehemannes oder der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

5. § 1629 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795

ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist; leben jedoch die Eltern getrennt oder ist die Scheidung ihrer Ehe beantragt, so kann, wenn eine Regelung der Sorge für die Person des Kindes noch nicht getroffen ist, der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.

(3) Ist die Scheidung der Ehe der Eltern beantragt, so kann ein Elternteil, solange die Scheidungssache anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Ein von einem Elternteil erwirktes Urteil und eine zwischen den Eltern getroffene Vereinbarung wirken auch für und gegen das Kind."

6. In § 1632 Abs. 2 und § 1634 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Familiengericht" ersetzt.

7. § 1671 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1671

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

(2) Von einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(3) Haben die Eltern keinen Vorschlag gemacht oder billigt das Gericht ihren Vorschlag nicht, so trifft es die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

(4) Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden.

(5) Das Gericht kann die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist. Haben die Eltern innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils, durch das die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, keinen Vorschlag gemacht, so trifft das Familiengericht die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht."

8. § 1672 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Das Gericht entscheidet nur auf Antrag eines Elternteils. Die Vorschriften des § 1671 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend."

9. In § 1678 Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Familiengericht" ersetzt.

10. § 1681 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist seine Ehe durch Wiederverheiratung seines Ehegatten aufgelöst, so gilt § 1671 Abs. 1 bis 5 entsprechend."

11. § 1695 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1695

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, die Eltern zu hören. Sie dürfen hiervon nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.

(2) Die Gerichte können mit dem Kind persönlich Fühlung nehmen."

12. § 1696 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1696

Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können während der Dauer der elterlichen Gewalt ihre Anordnungen jederzeit ändern, wenn sie dies im Interesse des Kindes für angezeigt halten."

13. § 1697 wird aufgehoben.

14. Nach § 1736 wird folgender neuer § 1737 eingefügt:

„§ 1737

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem gemeinsamen Familiennamen angefügte Name. Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

15. In § 1740 f werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Kind erhält den Familiennamen des überlebenden Elternteils. Das Gericht hat dem Kind auf seinen Antrag mit Zustimmung des überlebenden Elternteils den Familiennamen

des verstorbenen Elternteils oder einen Doppelnamen zu erteilen, der sich aus den Namen seiner Eltern zusammensetzt. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 4 dem gemeinsamen Familiennamen angefügte Name. Der Antrag kann nur in dem Verfahren über den Antrag auf Ehelicherklärung gestellt werden.

(3) Führt das Kind den Familiennamen des überlebenden Elternteils und ändert sich dieser Name, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

16. § 1740 g wird wie folgt gefaßt:

„§ 1740 g

Im Falle des § 1740 f Abs. 2 Satz 2 bis 5 hat das Vormundschaftsgericht dem überlebenden Elternteil auf seinen Antrag den vom Kind gewählten Namen zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Elternteil nach dem Tode des anderen Elternteils eine Ehe eingegangen ist."

17. Die §§ 1758, 1758 a werden wie folgt geändert und unter § 1758 zusammengefaßt:

a) In § 1758 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Als Familienname gilt nicht ein gemäß § 1355 Abs. 4 dem gemeinsamen Familiennamen angefügter Name. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten."

b) § 1758 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

c) § 1758 Abs. 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden."

d) § 1758 a Abs. 1 bis 4 wird aufgehoben.

e) § 1758 a Abs. 5 wird § 1758 als Absatz 3 angefügt und wie folgt gefaßt:

„(3) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

18. § 1848 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

1. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In § 592 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beruhte der Unterhaltsanspruch auf den §§ 1573, 1574 oder 1576 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so wird Rente gewährt, solange die frühere Ehefrau ohne den Arbeitsunfall unterhaltsberechtigt gewesen wäre."

b) § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen und ein Wertausgleich von Versorgungsanrechten aus den in § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Gründen nicht stattgefunden hat. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn Sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

c) § 1268 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2" gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 1253 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und sämtlichen Rentenbezugszeiten entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 1258 angerechnet worden sind, unberücksichtigt; § 1258 Abs. 3 findet keine Anwendung."

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 1264 und 1265 oder nach § 1266 Abs. 1

und 2 vorhanden, sind auch die Renten nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 1264 oder 1266 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

d) Nach § 1303 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„V. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 1304

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu berechnen. Dabei gilt der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Zeitpunkt als Versicherungsfall; die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe der bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehe fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten für Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu erhöhen, soweit sie auf die Zeit der Ehe entfallen; § 1297 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Altersruhegeldes ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Als Zeiten, die in die Ehe fallen, gelten die Zeiten, die zwischen der Eheschließung und dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt liegen.

(5) Zur Ermittlung des Teils der Anwartschaftsrechte, die für eine Übertragung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht kommen, ist der nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Betrag um die in diesem Betrag enthaltenen Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie Leistungen nach den §§ 1260 a und 1260 b zu vermindern.

§ 1304 a

(1) Sind zum Ausgleich des Wertunterschieds zwischen Versorgungsanrechten geschiedener Ehegatten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines gerichtlichen Vergleichs nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer zwischen den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung nach § 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragen, werden für den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, soweit sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt tatsächlich begründet waren und durch sie der in § 1587 b Abs. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Höchstwert nicht überschritten wird, Werteinheiten in der Weise ermittelt, daß dieser Monatsbetrag durch die Zahl geteilt wird, die sich ergibt, wenn die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunktes maßgebend ist, mit 0,0000125 vervielfältigt wird; § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. Die nach Satz 1 ermittelten Werteinheiten sind im Versicherungskonto des ausgleichspflichtigen Versicherten für künftige Versicherungsfälle als Belastung zu führen.

(2) Soweit in dem nach § 1304 ermittelten Betrag der Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil

ist Absatz 1, auf den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil § 96 a Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die im Versicherungskonto des Versicherten geführte Belastung kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; § 1233 Abs. 2 gilt entsprechend. Als Beitrag ist für je 100 Werteinheiten der Belastung 18 vom Hundert des im Zeitpunkt der Entrichtung zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts zu entrichten. Die Beiträge sind zur Rentenversicherung der Arbeiter zu entrichten, wenn der Versicherte den letzten Beitrag vor der Entrichtung zu diesem Versicherungszweig entrichtet hat. Soweit eine Belastung in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgeglichen wird, sind die Beiträge an die Bundesknappschaft zu entrichten; § 96 a Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend. Der Entrichtung der Beiträge steht die Bereiterklärung des Versicherten gleich, wenn die Beiträge in angemessener Frist entrichtet werden. Die Minderung sowie der Ausgleich der Belastung sind in dem Versicherungskonto zu vermerken.

§ 1304 b

(1) Die nach § 1304 a Abs. 1 und 2 ermittelten Werteinheiten sind für künftige Versicherungsfälle im Versicherungskonto des ausgleichsberechtigten Versicherten als Gutschrift zu führen; § 1233 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gutschrift ist in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zu führen, zu dem der Versicherte den letzten Beitrag vor der Gutschrift entrichtet hat. Hat der Versicherte vor der Gutschrift zu keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge entrichtet, ist die Gutschrift in dem Versicherungszweig zu führen, in dem die Belastung geführt wird; wird jedoch die Belastung in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt, steht dem Versicherten die Wahl frei, ob die Gutschrift in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten geführt werden soll.

(2) Soweit von einem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der Rentenversicherung der Arbeiter anstelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung ermittelten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 1304 a Abs. 1 ergebenden Werteinheiten als Gutschrift zu führen.

§ 1304 c

(1) Tritt bei einem Versicherten, in dessen Versicherungskonto eine Belastung oder Gutschrift geführt wird, der Versicherungsfall ein, ist die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage mit der Maßgabe zu ermitteln, daß Zurechnungszeiten mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten sind, der sich nach § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 16,66. Die Summe der Werteinheiten, die sich aus den der Berechnung nach Satz 1 zugrunde gelegten Zeiten ergibt, ist um die nach §§ 1304 a und 1304 b im Versicherungskonto geführten Werteinheiten bei dem belasteten Versicherten zu mindern und bei dem begünstigten Versicherten zu erhöhen. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die nach §§ 1304 a und 1304 b im Versicherungskonto geführten Werteinheiten durch 16,66 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach unten gerundet wird; die Zahl, um die die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate zu mindern oder zu erhöhen ist, muß mindestens eins betragen. Um diese Zahl ist auch die Anzahl der bei der Ermittlung der nach § 1258 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate zu mindern oder zu erhöhen.

(2) Bei dem begünstigten Versicherten wird für die Erfüllung der Wartezeit und bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 der Anzahl der mit Beiträgen belegten Kalendermonate die Anzahl von Kalendermonaten hinzugerechnet, die sich ergibt, wenn die nach § 1304 b im Versicherungskonto als Gutschrift geführten Werteinheiten durch 5,83 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach unten gerundet wird, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Anzahl der in die Ehe fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate die Gesamtzahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den belasteten Versicherten, soweit er nach § 1304 a Abs. 3 seine Belastung ausgeglichen hat.

§ 1304 d

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 1304 bis 1304 c zuständigen Versicherungsträger. In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung kann er auch Näheres über das Verfahren zur Durchführung der §§ 1304 bis 1304 c bestimmen.

(2) Der zuständige Versicherungsträger hat den Versicherten über die Belastung oder Gutschrift in ihren Versicherungskonten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen; der die Be-

lastung führende Versicherungsträger hat den belasteten Versicherten auf die Möglichkeiten des § 1304 a Abs. 3 hinzuweisen.

§ 1304 e

(1) Sind zum Ausgleich des Wertunterschieds zwischen Versorgungsanrechten geschiedener Ehegatten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines gerichtlichen Vergleichs nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer zwischen den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung nach § 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, richten sich die Beiträge nach den Werteinheiten, die dem Monatsbetrag der zu begründenden Anwartschaftsrechte, soweit durch sie der in § 1587 b Abs. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Höchstwert nicht überschritten wird, entsprechen. Für die Ermittlung dieser Werteinheiten gilt § 1304 a Abs. 1 Satz 1, für die Berechnung der Beiträge und ihre Entrichtung § 1304 a Abs. 3 Sätze 2 und 5 entsprechend. Der Versicherungsträger hat den Beteiligten auf Anfrage die ermittelten Werteinheiten und die hierfür zu entrichtenden Beiträge mitzuteilen. § 1233 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Beiträge sind zur Rentenversicherung der Arbeiter zu entrichten, wenn der ausgleichsberechtigte Versicherte den letzten Beitrag vor der Entrichtung durch den ausgleichsverpflichteten Versicherten zu diesem Versicherungszweig entrichtet hat; hat er den letzten Beitrag vor der Entrichtung durch den ausgleichsverpflichteten Versicherten zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder hat er bisher keine Beiträge zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, steht ihm die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei.

(3) Sind für nach Absatz 1 ermittelte Werteinheiten Beiträge entrichtet, sind die den Beiträgen im Zeitpunkt der Entrichtung entsprechenden Werteinheiten für künftige Versicherungsfälle im Versicherungskonto des Versicherten als Gutschrift zu führen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 1304 c Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 1304 f

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr

1. den zur Ermittlung des Höchstwertes an Anwartschaftsrechten im Sinne des § 1587 b Abs. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Wert, der der Betrag ist, der sich als monatliches Altersruhegeld für einen Kalendermonat der Ehezeit unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ergibt, die das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage beträgt, die für das Kalenderjahr des in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Zeitpunktes bestimmt ist,
2. die zur Ermittlung des nach den §§ 629 a bis 629 c der Zivilprozeßordnug durch Beschluß festzusetzenden Betrages erforderlichen Beiträge für die Begründung von Anwartschaftsrechten auf ein monatliches Altersruhegeld, das mit einer Deutschen Mark beginnt und um jeweils eine Deutsche Mark bis zu einem Betrag gestaffelt ist, der sich unter Zugrundelegung von fünfzig anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ergibt. Für die Berechnung dieser Beiträge gilt § 1304 e entsprechend."

2. Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen und ein Wertausgleich von Versorgungsanrechten aus den in § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Gründen nicht stattgefunden hat. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 23 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 24 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

b) § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2" gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 30 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und sämtlichen Rentenbezugszeiten entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 35 angerechnet worden sind, unberücksichtigt; § 35 Abs. 3 findet keine Anwendung."

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 41 und 42 oder nach § 43 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind auch die Renten nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1,2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 41 oder 43 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

c) Nach § 82 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„V. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 83

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 37 a zu berechnen. Dabei gilt der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Zeitpunkt als Versicherungsfall; die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe der bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehe fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten für Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 37 a zu erhöhen, soweit sie auf die Zeit der Ehe entfallen; § 74 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Altersruhegeldes ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Als Zeiten, die in die Ehe fallen, gelten die Zeiten, die zwischen der Eheschließung und dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt liegen.

(5) Zur Ermittlung des Teils der Anwartschaftsrechte, die für eine Übertragung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht kommen, ist der nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Betrag um die in diesem Betrag enthaltenen Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie Leistungen nach den §§ 37 a und 37 b zu vermindern.

§ 83 a

(1) Sind zum Ausgleich des Wertunterschieds zwischen Versorgungsanrechten geschiedener Ehegatten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines gerichtlichen Vergleichs nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer zwischen den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung nach § 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragen, werden für den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, soweit sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt tatsächlich begründet waren und durch sie der in § 1587 b Abs. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Höchstwert nicht überschritten wird, Werteinheiten in der Weise ermittelt, daß dieser Monatsbetrag durch die Zahl geteilt wird, die sich ergibt, wenn die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr des als

Versicherungsfall geltenden Zeitpunktes maßgebend ist, mit 0,0000125 vervielfältigt wird; § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend. Die nach Satz 1 ermittelten Werteinheiten sind im Versicherungskonto des ausgleichsverpflichteten Versicherten für künftige Versicherungsfälle als Belastung zu führen.

(2) Soweit in dem nach § 83 ermittelten Betrag der Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist Absatz 1, auf den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil § 96 a Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die im Versicherungskonto des Versicherten geführte Belastung kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Als Beitrag ist für je 100 Werteinheiten der Belastung 18 vom Hundert des im Zeitpunkt der Entrichtung zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts zu entrichten. Die Beiträge sind zur Rentenversicherung der Angestellten zu entrichten, wenn der Versicherte den letzten Beitrag vor der Entrichtung zu diesem Versicherungszweig entrichtet hat. Soweit eine Belastung in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgeglichen wird, sind die Beiträge an die Bundesknappschaft zu entrichten; § 96 a Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend. Der Entrichtung der Beiträge steht die Bereiterklärung des Versicherten gleich, wenn die Beiträge in angemessener Frist entrichtet werden. Die Minderung sowie der Ausgleich der Belastung sind in dem Versicherungskonto zu vermerken.

§ 83 b

(1) Die nach § 83 a Abs. 1 und 2 ermittelten Werteinheiten sind für künftige Versicherungsfälle im Versicherungskonto des ausgleichsberechtigten Versicherten als Gutschrift zu führen; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gutschrift ist in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zu führen, zu dem der Versicherte den letzten Beitrag vor der Gutschrift entrichtet hat. Hat der Versicherte vor der Gutschrift zu keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge entrichtet, ist die Gutschrift in dem Versicherungszweig zu führen, in dem die Belastung geführt wird; wird jedoch die Belastung in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt, steht dem Versicherten die Wahl frei, ob die Gutschrift in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten geführt werden soll.

(2) Soweit von einem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der Rentenversicherung der Angestellten anstelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung ermittelten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 83 a Abs. 1 ergebenden Werteinheiten als Gutschrift zu führen.

§ 83 c

(1) Tritt bei einem Versicherten, in dessen Versicherungskonto eine Belastung oder Gutschrift geführt wird, der Versicherungsfall ein, ist die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage mit der Maßgabe zu ermitteln, daß Zurechnungszeiten mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten sind, der sich nach § 32 Abs. 3 bis 7 und § 32 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 16,66. Die Summe der Werteinheiten, die sich aus den der Berechnung nach Satz 1 zugrunde gelegten Zeiten ergibt, ist um die nach §§ 83 a und 83 b im Versicherungskonto geführten Werteinheiten bei dem belasteten Versicherten zu mindern und bei dem begünstigten Versicherten zu erhöhen. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern, oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die nach den §§ 83 a und 83 b im Versicherungskonto geführten Werteinheiten durch 16,66 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach unten gerundet wird; die Zahl, um die die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate zu mindern oder zu erhöhen ist, muß mindestens eins betragen. Um diese Zahl ist auch die Anzahl der bei der Ermittlung der nach § 35 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate zu mindern oder zu erhöhen.

(2) Bei dem begünstigten Versicherten wird für die Erfüllung der Wartezeit und bei Anwendung des § 36 Abs. 3 der Anzahl der mit Beiträgen belegten Kalendermonate die Anzahl von Kalendermonaten hinzugerechnet, die sich ergibt, wenn die nach § 83 b im Versicherungskonto als Gutschrift geführten Werteinheiten durch 5,83 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach unten gerundet wird, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Anzahl der in die Ehe fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate die Gesamtzahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den belasteten Versicherten, soweit er nach § 83 a Abs. 3 seine Belastung ausgeglichen hat.

§ 83 d

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 83 bis 83 c zuständigen Versicherungsträger. In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung kann er auch Näheres über das Verfahren zur Durchführung der §§ 83 bis 83 c bestimmen.

(2) Der zuständige Versicherungsträger hat den Versicherten über die Belastung oder Gutschrift in ihren Versicherungskonten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen; der die Belastung führende Versicherungsträger hat den belasteten Versicherten auf die Möglichkeiten des § 83 a Abs. 3 hinzuweisen.

§ 83 e

(1) Sind zum Ausgleich des Wertunterschieds zwischen Versorgungsanrechten geschiedener Ehegatten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines gerichtlichen Vergleichs nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer zwischen den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung nach § 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, richten sich die Beiträge nach den Werteinheiten, die dem Monatsbetrag der zu begründenden Anwartschaftsrechte, soweit durch sie der in § 1587 b Abs. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Höchstwert nicht überschritten wird, entsprechen. Für die Ermittlung dieser Werteinheiten gilt § 83 a Abs. 1 Satz 1, für die Berechnung der Beiträge und ihre Entrichtung § 83 a Abs. 3 Sätze 2 und 5 entsprechend. Der Versicherungsträger hat den Beteiligten auf Anfrage die ermittelten Werteinheiten und die hierfür zu entrichtenden Beiträge mitzuteilen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Beiträge sind zur Rentenversicherung der Angestellten zu entrichten, wenn der ausgleichsberechtigte Versicherte den letzten Beitrag vor der Entrichtung durch den ausgleichsverpflichteten Versicherten zu diesem Versicherungszweig entrichtet hat; hat er den letzten Beitrag vor der Entrichtung durch den ausgleichsverpflichteten Versicherten zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder hat er bisher keine Beiträge zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, steht ihm die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei.

(3) Sind für nach Absatz 1 ermittelte Werteinheiten Beiträge entrichtet, sind die den Beiträgen im Zeitpunkt der Entrichtung entsprechenden Werteinheiten für künftige Versicherungsfälle im Versicherungskonto des Versicherten als Gutschrift zu führen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 83 c Abs. 1 und 2 entsprechend."

3. Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen und ein Wertausgleich von Versorgungsanrechten aus den in § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Gründen nicht stattgefunden hat. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 46 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 47 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

b) § 69 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2" gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 53 Abs. 3 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und sämtlichen Rentenbezugszeiten entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 56 angerechnet worden sind, unberücksichtigt; § 56 Abs. 6 Satz 2 findet keine Anwendung."

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 64 und 65 oder nach § 66 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind auch die Renten nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 64 oder 66 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

c) Nach § 95 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„6. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 96

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes ohne Kinderzuschuß und Leistungen nach § 58 a zu berechnen. Dabei gilt der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Zeitpunkt als Versicherungsfall; die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe der bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehe fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten für Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 54 Abs. 3 vorletzter Satz entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 58 a zu erhöhen, soweit sie auf die Zeit der Ehe entfallen; § 89 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ein Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten § 1304 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Als Zeiten, die in die Ehe fallen, gelten die Zeiten, die zwischen der Eheschließung und dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt liegen.

(5) Zur Ermittlung des Teils der Anwartschaftsrechte, die für eine Übertragung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht kommen, ist der nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Betrag um die Leistungen nach den §§ 58 a und 58 b zu vermindern.

§ 96 a

(1) Sind zum Ausgleich des Wertunterschieds zwischen Versorgungsanrechten geschiedener Ehegatten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines gerichtlichen Vergleichs nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer zwischen den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung nach § 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragen, werden für den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, soweit sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt tatsächlich begründet waren und durch sie der in § 1587 b Abs. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuches genannte Höchstwert nicht überschritten wird, Werteinheiten in der Weise ermittelt, daß dieser Monatsbetrag durch die Zahl geteilt wird, die sich ergibt, wenn die allgemeine Bemessungsgrundlage, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunktes maßgebend ist, mit 0,0000167 vervielfältigt wird; § 54 Abs. 3 vorletzter Satz gilt entsprechend. Die nach Satz 1 ermittelten Werteinheiten sind im Versicherungskonto des ausgleichsverpflichteten Versicherten für künftige Versicherungsfälle als Belastung zu führen.

(2) Soweit in dem nach § 96 ermittelten Betrag der Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die Rentenver-

sicherung der Arbeiter oder die Rentenversicherung der Angestellten entfallenden Anteil ist Absatz 1, auf den auf die Rentenversicherung der Arbeiter oder die Rentenversicherung der Angestellten entfallenden Anteil § 1304 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 a Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die im Versicherungskonto des Versicherten geführte Belastung kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; § 1233 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Als Beitrag ist für je 100 Werteinheiten der Belastung 23,5 vom Hundert des im Zeitpunkt der Entrichtung zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts zu entrichten. Die Beiträge sind zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu entrichten, wenn der Versicherte den letzten Beitrag vor der Entrichtung zu diesem Versicherungszweig entrichtet hat. Soweit eine Belastung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten ausgeglichen wird, sind die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten zu entrichten; § 1304 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 83 a Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend. Der Entrichtung der Beiträge steht die Bereiterklärung des Versicherten gleich, wenn die Beiträge in angemessener Frist entrichtet werden. Die Minderung sowie der Ausgleich der Belastung sind in dem Versicherungskonto zu vermerken.

§ 96 b

(1) Die nach § 96 a Abs. 1 und 2 ermittelten Werteinheiten sind für künftige Versicherungsfälle im Versicherungskonto des ausgleichsberechtigten Versicherten als Gutschrift zu führen; § 1233 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Die Gutschrift ist in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zu führen, zu dem der Versicherte den letzten Beitrag vor der Gutschrift entrichtet hat. Hat der Versicherte vor der Gutschrift zu keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge entrichtet, ist die Gutschrift in dem Versicherungszweig zu führen, in dem die Belastung geführt wird; wird jedoch die Belastung in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt, steht dem Versicherten die Wahl frei, ob die Gutschrift in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten geführt werden soll.

(2) Soweit von einem Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten an einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung anstelle der für die Rentenversicherung der Arbeiter oder die Rentenversicherung der Angestellten ermittelten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 96 a Abs. 1 ergebenden Werteinheiten als Gutschrift zu führen.

§ 96 c

(1) Tritt bei einem Versicherten, in dessen Versicherungskonto eine Belastung oder Gutschrift geführt wird, der Versicherungsfall ein, ist die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage mit der Maßgabe zu ermitteln, daß Zurechnungszeiten und Zeiten nach § 56 Abs. 1 a mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten sind, der sich nach § 54 Abs. 3 bis 9 und § 54 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles anrechenbaren Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch mit dem Wert 20,83. Die Summe der Werteinheiten, die sich aus den der Berechnung nach Satz 1 zugrunde gelegten Zeiten ergibt, ist um die nach §§ 96 a und 96 b im Versicherungskonto geführten Werteinheiten bei dem belasteten Versicherten zu mindern und bei dem begünstigten Versicherten zu erhöhen. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die nach den §§ 96 a und 96 b im Versicherungskonto geführten Werteinheiten durch 20,83 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach unten gerundet wird; die Zahl, um die die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate zu mindern oder zu erhöhen ist, muß mindestens eins betragen. Um diese Zahl ist auch die Anzahl der bei der Ermittlung der nach § 56 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate zu mindern oder zu erhöhen.

(2) Bei dem begünstigten Versicherten wird für die Erfüllung der Wartezeit und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Anzahl der mit Beiträgen belegten Kalendermonate die Anzahl von Kalendermonaten hinzugerechnet, die sich ergibt, wenn die nach § 96 b im Versicherungskonto als Gutschrift geführten Werteinheiten durch 5,83 geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste volle Zahl nach unten gerundet wird, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Anzahl der in die Ehe fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate die Gesamtzahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den belasteten Versicherten, soweit er nach § 96 a Abs. 3 seine Belastung ausgeglichen hat.

§ 96 d

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 96 bis 96 c zuständigen Versicherungsträger. In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung kann er auch Näheres über das Verfahren zur Durchführung der §§ 96 bis 96 c bestimmen.

(2) Der zuständige Versicherungsträger hat den Versicherten über die Belastung oder Gutschrift in ihren Versicherungskonten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen; der die Belastung führende Versicherungsträger hat den belasteten Versicherten auf die Möglichkeiten des § 96 a Abs. 3 hinzuweisen."

4. Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Ist die Ehe eines Versicherten vor dem 1. Januar 1979 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden und ist er nach dem . . . gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau unter den Voraussetzungen des § 1265 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung Rente gewährt wird, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Ist eine Witwe vorhanden, gilt Satz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau vor dem . . . auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Für Rentenansprüche früherer Ehegatten aus Versicherungsfällen vor dem . . . sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend. Sind aus Versicherungsfällen vor dem . . . mehrere Berechtigte nach § 1264 der Reichsversicherungsordnung und Satz 1 oder nach § 1266 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und Satz 1 vorhanden, gilt § 1268 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum . . . geltenden Fassung."

5. Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt.

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ist die Ehe eines Versicherten vor dem 1. Januar 1979 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden und ist er nach dem . . . gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau unter den Voraussetzungen des § 42 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes Rente gewährt wird, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Ist eine Witwe vorhanden, gilt Satz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau vor dem . . . auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Für Rentenansprüche früherer Ehegatten aus Versicherungsfällen vor dem . . . sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend. Sind aus Versicherungsfällen vor dem . . . mehrere Berechtigte nach § 41 des Angestelltenversicherungsgesetzes und Satz 1 oder nach § 43 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und Satz 1 vorhanden, gilt § 45 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum . . . geltenden Fassung."

6. Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Ist die Ehe eines Versicherten vor dem 1. Januar 1979 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden und ist er nach dem . . . gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau unter den Voraussetzungen des § 65 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes Rente gewährt wird, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Ist eine Witwe vorhanden, gilt Satz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau vor dem . . . auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Für Rentenansprüche früherer Ehegatten aus Versicherungsfällen vor dem . . . sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend. Sind aus Versicherungsfällen vor dem . . . mehrere Berechtigte nach § 64 des Reichsknappschaftsgesetzes und Satz 1 oder nach § 66 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und Satz 1 vorhanden, gilt § 69 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum . . . geltenden Fassung."

Artikel 8

Änderung sonstiger Gesetze

1. Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „nach der Scheidung" gestrichen.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „nach der Scheidung einer Ehe die bisherigen Ehegatten" durch die Worte „die Ehegatten bei der Scheidung der Ehe" ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Streitigkeiten werden nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Vorschriften des Zweiten und des Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung behandelt und entschieden."

c) In § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 fällt das Wort „bisherigen" jeweils weg. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bestand" durch das Wort „Besteht" ersetzt.

d) § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11
Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Gericht der Ehesache des ersten Rechtszuges (Familiengericht).

(2) Ist eine Ehesache nicht anhängig, so ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk sich die letzte gemeinsame Wohnung der Ehegatten befunden hat. § 606 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Wird, nachdem ein Antrag bei dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht gestellt worden ist, eine Ehesache bei einem anderen Familiengericht rechtshängig, so gibt das Gericht im ersten Rechtszug das bei ihm anhängige Verfahren von Amts wegen an das Gericht der Ehesache ab. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend."

e) In § 12 werden die Worte „nicht innerhalb eines Jahres" durch die Worte „später als ein Jahr" ersetzt.

f) § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Verfahren ist unbeschadet der besonderen Vorschrift des § 621 a der Zivilprozeßordnung eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

g) § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14
Rechtsmittel

Eine Beschwerde nach § 621 d der Zivilprozeßordnung, die sich lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat richtet, ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes dreihundert Deutsche Mark übersteigt."

h) In § 18 Abs. 1 Satz 1 und in § 23 wird jeweils das Wort „Amtsgericht" durch das Wort „Familiengericht" ersetzt.

i) § 19 fällt weg.

2. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter."

b) Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„52 a

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften tritt das Familiengericht hinsichtlich der ihm obliegenden Verrichtungen an die Stelle des Vormundschaftsgerichts."

3. Das Personenstandsgesetz wird wie folgt geändert:

a) In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes der von dem Kinde gewählte Name erteilt worden ist."

b) § 31 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erklärung, durch die

1. ein Kind sich der Änderung des Familiennamens seiner Eltern anschließt,
2. die Mutter eines nichtehelichen Kindes und deren Ehemann diesem ihren gemeinsamen Familiennamen erteilen,
3. der Vater eines nichtehelichen Kindes diesem seinen Familiennamen erteilt,
4. ein an Kindes Statt angenommenes Kind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügt,
5. ein an Kindes Statt angenommenes Kind sich der Änderung des Familiennamens des Annehmenden anschließt,

sowie die zu den Nummern 2 und 3 erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und die zu Nummer 3 erforderliche Einwilligungserklärung der Mutter können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung."

4. In Artikel 7 § 1 Abs. 6 Satz 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) wird nach der Verweisung „§§ 25," eingefügt: „28 Abs. 2, 3, §".

5. § 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „die Vertretung einer Partei" wird eingefügt: „oder die Beistandschaft".

b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 78 a" durch die Verweisung „§ 78 b" ersetzt.

c) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. wenn er dem Antragsgegner auf Grund des § 625 der Zivilprozeßordnung als Beistand beigeordnet ist;".

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Für einen Rechtsstreit in Ehesachen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

a) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe oder auf Herstellung des ehelichen Lebens geschlossen worden ist, ist wieder zu eröffnen.

Ist eine Scheidungssache noch im ersten Rechtszug anhängig, so ist die Sache durch Beschluß zur Fortsetzung oder Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung an das für sie zuständige Familiengericht zu verweisen.

b) Tatsachen, die erst durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

c) Ist ein Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Rechtsmittelinstanz anhängig, so ist, wenn die Ehe aufgelöst wird, in der ersten Entscheidung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeht, über die Kosten des gesamten Verfahrens nach Maßgabe des § 93 a Abs. 1, 3, 4 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden.

d) Werden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Folgesachen der in § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art anhängig gemacht, während die Scheidungssache in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist, so wird der Scheidungsausspruch nicht wirksam, bevor nicht über die Folgesachen erstinstanzlich entschieden ist; das Familiengericht kann den Scheidungsausspruch vorher für wirksam erklären, wenn die Voraussetzungen des § 627 a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gegeben sind.

e) Ein Verfahren auf Nichtigerklärung einer Ehe auf Grund des § 19 oder des § 22 des Ehegesetzes ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen. § 91 a der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

2. Ein Urteil in einer Ehesache, das auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ergangen ist, steht der Berufung auf solche Tatsachen nicht entgegen, die erst durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) erheblich geworden sind.

3. Für die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in den Fällen des § 621 d Abs. 2, § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt Artikel 6 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) sinngemäß.

4. Ist eine Ehe nach den bisher geltenden Vorschriften für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden, so ist § 850 d Abs. 2 Buchstabe a der Zivilprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

5. Verfahren nach § 57 des Ehegesetzes und nach § 44 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich erledigen, sind gerichtsgebührenfrei.

6. § 592 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt auch, wenn der Arbeitsunfall nach dem 30. Juni 1963 eingetreten und die Ehe nach dem . . . geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

7. In Artikel 6 Nr. 3 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf den Versorgungsanspruch zwischen Ehegatten, deren Ehe nach dem . . . , aber vor dem 31. Dezember 1978 geschieden wird, sind ausschließlich die für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Abfindung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann in diesen Fällen auch in Form der Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verlangt werden."

8. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

9. § 23 b Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am . . . in Kraft.

Übersicht zu der Begründung

Seite

Erster Teil: Allgemeines ... 33

A. Vorbemerkungen ... 33

1. Anlaß und Ziele der Reform ... 33

2. Bisherige Reformbestrebungen ... 33

3. Vorarbeiten für den vorliegenden Entwurf ... 34

B. Die wichtigsten Regelungen des Entwurfs ... 35

I. Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und ehebezogene Verfahren ... 35

1. Schaffung eines Familiengerichts ... 35

a) Das geltende Recht ... 35

b) Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und ehebezogene Verfahren ... 35

aa) Nach der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts notwendig zusammenzufassende Zuständigkeiten ... 35

bb) Weitergehende Zuständigkeiten ... 35

bb1) Sonstige Ehesachen ... 35

bb2) Folgeregelungen sonstiger Ehesachen ... 36

bb3) Ehebezogene Verfahren während des Bestehens einer Ehe ... 36

bb4) Keine Zuständigkeit für allgemeine familienbezogene Verfahren ... 36

c) Bildung von Spezialspruchkörpern für Familiensachen ... 36

2. Einrichtung des Familiengerichts bei den Amtsgerichten ... 37

a) Übertragung der Familiensachen auf das Amtsgericht ... 37

aa) Überwiegen der bisherigen Zuständigkeiten des Amtsgerichts für Familiensachen ... 37

bb) Eignung des Einzelrichters für die Erledigung der Familiensachen ... 37

bb1) für die Ehesachen ... 37

bb2) für die sonstigen Familiensachen ... 38

cc) Vorteile des Einzelrichtersystems in Familiensachen ... 38

dd) Einpassung in die vorgesehenen Maßnahmen zur Justizreform ... 38

b) Bildung von besonderen Abteilungen für Familiensachen ... 38

c) Besetzung der Familiengerichte ... 38

Seite

3. Der Rechtsmittelzug in Familiensachen 39
a) Die Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges 39
aa) Eröffnung des Zugangs zum Bundesgerichtshof 39
bb) Einheitlichkeit des Rechtsmittelsystems in Familiensachen 39
b) Beschränkungen des Rechtsmittelzuges 39
aa) Öffnung des dritten Rechtszuges nur für Familiensachen von besonderer Bedeutung 39
aa1) für Ehesachen 39
aa2) für sonstige zivilprozessuale Familiensachen 39
aa3) für Sorgerechtsangelegenheiten und Verfahren über die Herausgabe eines Kindes 39
aa4) nicht für Verfahren über die Regelung des Verkehrsrechts und Hausratssachen 39
bb) Beschränkung des Zugangs zum Bundesgerichtshof 39

II. Gemeinsame Vorschriften für das Verfahren in Familiensachen 40

1. Verfahrensart 40
a) Möglichkeiten einer Vereinheitlichung des Verfahrens in Familiensachen 40
aa) Grundlegende Unterschiede der einzelnen Verfahren 40
bb) Bevorstehende Reform des Verfahrensrechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 41
b) Die Lösung des Entwurfs 41
c) Die Behandlung des Verfahrens zur Durchführung des Versorgungsausgleichs 41

2. Anwaltszwang 41
a) Das geltende Recht 41
b) Die Regelung des Entwurfs 41
aa) Ehesachen 41
bb) Scheidungsfolgeregelungen 42
cc) Sonstige Familiensachen 42

3. Die Ausgestaltung der Rechtsmittel in Familiensachen 42
a) Berufung und Revision 42
b) Beschwerde 42
c) Rechtsmittel gegen Nebenentscheidungen 42

III. Die besondere Ausgestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen .. 42

1. Die Entscheidungskonzentration 43
a) Gegenstand der Entscheidungskonzentration 43
aa) Die erfaßten Verfahren 43
bb) Die Einleitung der Folgeverfahren 43
bb1) Keine weitergehende Einleitung von Amts wegen als bisher 43
bb2) Keine Erschwerung einer späteren Durchführung von Folgeverfahren 44

Seite

bb3) Erfordernis einer rechtzeitigen Einleitung der Folgeverfahren ... 44

cc) Keine Entscheidungskonzentration bei isoliertem Scheidungsverfahren ... 44

b) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration in der ersten Instanz ... 44

aa) Gleichzeitige Verhandlung und grundsätzlich gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache und der Folgesachen 44

aa1) Hinausgeschobene Entscheidungen in den Folgesachen ... 45

aa2) Die vorgezogene Entscheidung im Sorgerechtsverfahren ... 45

bb) Einheitliches Erkenntnis in der Scheidungssache und den nicht abgetrennten Folgesachen ... 45

c) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration in der Rechtsmittelinstanz ... 45

d) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration bei zunächst erfolglosem Scheidungsbegehren ... 45

e) Der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe ... 46

2. Besonderheiten des Verfahrens der einverständlichen Scheidung 46

a) Die Abhängigkeit des Scheidungsausspruchs von der Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen ... 46

b) Die Ausgestaltung des Verfahrens bei der einverständlichen Scheidung ... 47

aa) Die erforderlichen Scheidungsfolgeregelungen ... 47

bb) Die Sicherstellung der Scheidungsfolgeregelungen im Verfahren ... 47

bb1) Die Mitteilung der beabsichtigten Scheidungsfolgeregelungen in der Antragsschrift ... 47

bb2) Die abschließende Regelung der Scheidungsfolgen im Scheidungsverfahren ... 47

bb3) Der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe ... 48

3. Sonstige wichtige Einzelregelungen für Scheidungssachen ... 48

a) Einleitung des Scheidungsverfahrens ... 48

b) Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen anwaltlichen Beratung ... 48

aa) Möglichkeiten zu einer Umgehung des Anwaltszwangs . 48

bb) Beiordnung eines Rechtsanwalts von Amts wegen ... 49

c) Verfahrenskosten ... 49

aa) Die Kostentragungspflicht in der Scheidungssache und in den Folgesachen ... 49

aa1) bei Durchdringen des Scheidungsantrags ... 49

aa2) bei Abweisung des Scheidungsantrags ... 50

aa3) bei erfolglosen Rechtsmitteln in der Scheidungssache und in Folgesachen ... 50

bb) Berechnung der Kosten in der Scheidungssache und in Folgesachen ... 50

4. Keine wesentlichen Neuerungen für sonstige Ehesachen ... 51

Seite

Zweiter Teil: Einzelbegründung 52

Artikel 1: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes 52

Artikel 2: Änderung der Zivilprozeßordnung 56

Artikel 3: Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 80

Artikel 4: Änderung von Kostengesetzen 80

Artikel 5: Änderung des Rechtspflegergesetzes 84

Artikel 6: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 85

Artikel 7: Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften 93

Artikel 8: Änderung sonstiger Gesetze 100

Artikel 9: Übergangs- und Schlußvorschriften 101

Schlußbemerkungen

I. Zustimmungsbedürftigkeit 104

II. Kosten 104

Begründung

ERSTER TEIL

Allgemeines

A.

Vorbemerkungen

1. Anlaß und Ziele der Reform

Durch den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577, im folgenden: 1. EheRG-E) sollen die rechtlichen Wirkungen der Ehe, die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen auf eine neue Grundlage gestellt werden, die den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Das neue materielle Recht erfordert nach seinem Grundgedanken eine Überarbeitung auch der Zuständigkeiten und des Verfahrens für die Scheidung und die Scheidungsfolgeregelungen. Die Neuordnung des Scheidungsverfahrens ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Scheidungsreform.

Bisher ist für den Scheidungsprozeß und die durch die Scheidung ausgelösten Folgeverfahren keine einheitliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts begründet. Auch zeitlich sind die einzelnen Entscheidungen nicht miteinander verknüpft. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Er führt zu einer Aufsplitterung der Verfahren, die nicht nur unrationell ist und eine sachgerechte Erledigung der an sich zusammengehörenden Angelegenheiten erschwert. Die getrennte Erledigung der einzelnen Verfahren kann die Ehegatten darüber hinaus unnötig belasten, weil sie diese auch nach der Scheidung immer wieder zu einer Auseinandersetzung mit ihrer früheren Ehe zwingt. Durch die heute ohne Rücksicht auf die Regelung der Folgen mögliche Scheidung wird den Ehegatten schließlich die Tragweite ihrer Trennung häufig nicht rechtzeitig vor Augen geführt. Es entspricht der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts, diesen Zustand zu ändern. Danach soll zukünftig nicht nur derselbe Richter für den Scheidungsprozeß und die wichtigsten Folgeverfahren zuständig sein, so daß eine sachgerechte Regelung der gesamten mit der Scheidung zusammenhängenden Fragen erreicht werden kann. Darüber hinaus soll der Richter auch bei ihm im Zusammenhang mit der Scheidung anhängige Verfahren zur gleichen Zeit erledigen, damit der Ausspruch der Scheidung möglichst nicht ohne Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen ergeht (vgl. die Begründung zum 1. EheRG-E unter A VIII 3).

Die für Scheidungssachen und ihre Folgesachen vorgesehene Zusammenfassung der Zuständigkeiten legt es nahe, verwandte familienrechtliche Angelegenheiten in die Regelung einzubeziehen. Damit kann der Gedanke eines Familiengerichts in bestimmtem Rahmen bereits in dem vorliegenden Entwurf verwirklicht werden.

Im übrigen bietet die Überarbeitung des Scheidungsverfahrensrechts Gelegenheit, Mängel zu beseitigen, die sich in der bisherigen Verfahrenspraxis ergeben haben. Dadurch kann auch das Scheidungsverfahren selbst wirksamer gestaltet werden, um einen besseren Rechtsschutz zu gewähren.

2. Bisherige Reformbestrebungen

Die Bestrebungen zu einer Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in Ehesachen sind nicht neu.

Die Zivilprozeßordnung von 1877 hat das Verfahren in Ehesachen im wesentlichen in Anlehnung an die preußische Verordnung vom 26. April 1844 geregelt. Die Novelle von 1898 paßte das Verfahren dem materiellen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs an und prägte die Besonderheiten des Eheprozesses stärker aus (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Auflage, Vorb. II 1 § 606; Lehmann, Gutachten für den 35. Deutschen Juristentag; Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Band 1, S. 395 ff., 396 f.).

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Reform des materiellen Scheidungsrechts, die nachhaltig nach dem ersten Weltkrieg einsetzten (vgl. die Darstellung in der Begründung des 1. EheRG-E unter A IV), begann die Diskussion um eine Neugestaltung auch des Verfahrensrechts. So erhob Schiffer auf dem 35. Deutschen Juristentag im Jahre 1928 nachdrücklich die Forderung, die Ehesachen den Amtsgerichten zu übertragen und in dem elastischeren Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemeinsam mit den wichtigsten Scheidungsfolgen durch den Vormundschaftsrichter als Familienrichter erledigen zu lassen (Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Band 2, S. 98 ff., 111 ff.). Diese Maßnahmen sollten einen im Jahre 1925 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt ergänzen, der darauf abzielte, alle Verfahren aus diesem Bereich dem Vormundschaftsgericht unter Ausschluß des Prozeßweges zu übertragen (vgl. Schiffer, Die Deutsche Justiz, 2. Auflage, 1949, S. 137 ff.). Lehmann hatte diese Forderung in seinem Gutachten für den 35. Deutschen Juristentag nur hinsichtlich der Klagen auf Herstellung des eheli-

chen Lebens gestellt (a. a. O., S. 410 bis 415). Dagegen hatte auch er sich für eine Übertragung der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgeregelungen auf das Gericht der Ehesache ausgesprochen (a. a. O., S. 416). In der Diskussion des Deutschen Juristentages stießen diese Vorschläge auf Ablehnung (Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Band 2, S. 198; vgl. weiter S. 117, 139 f., 144 f., 148, 154, 171, 179 f., 192). Vor allem der von Schiffer vor dem Juristentag (a. a. O., S. 112 f.) und in engeren Grenzen auch von Lehmann (a. a. O., S. 411 f.) befürworteten Abschaffung des Anwaltszwangs für Ehesachen wurde nachdrücklich entgegengetreten (Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Band 2, S. 127 ff., 163 f., 174 f.).

Die bei dem Reichsjustizministerium gebildete Zivilprozeßkommission hat damals gleichfalls über die Reformbestrebungen beraten. Sie wurde später über einen Vorschlag aus der Mitte des Reichsgerichts noch einmal besonders damit befaßt. Ähnlich wie bereits die Vorschläge von Schiffer hatte dieser zum Ziel, bei den Amtsgerichten besondere Ehegerichte für die Ehesachen einzurichten. Eine Konzentration der Ehesachen bei größeren Amtsgerichten sollte eine Besetzung mit geeigneten Richtern sicherstellen. Als Berufungsinstanz wurde das Oberlandesgericht empfohlen (vgl. Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931, Begründung S. 375 ff.). Wie schon der Juristentag im Jahre 1928 lehnte die Zivilprozeßkommission diese Änderungen jedoch ab und beschränkte sich darauf, Einzelverbesserungen des geltenden Verfahrensrechts in Ehesachen anzuregen (§§ 570 bis 604 i. d. F. des Entwurfs von 1931 und die Begründung hierzu S. 379 ff.).

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Anregungen zur Schaffung eines Familiengerichts erneut aufgegriffen und insbesondere von Habscheid (FRZ 1955, 153 ff., JJb 5, 50 ff.), Erdsiek (NJW 1961, 1006 f.), Müller-Freienfels (a. a. O., S. 309 ff.), Brox (FRZ 1963, 105 ff.), Huhn FRZ 1967, 314 f.) und Brack (FRZ 1967, 441 f.) verfolgt (kritisch dagegen in jüngster Zeit Briegleb, Neues Beginnen 1971, 64 ff.). Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, daß die Zusammenfassung der familienrechtlichen Angelegenheiten in der Hand eines Richters ein rationelleres und zügigeres Verfahren, vor allem aber auch eine sachgerechtere und dem besonderen Charakter dieser Verfahren angemessenere Erledigung der einzelnen Sachen ermögliche.

Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, die inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, griff diese Anregungen nicht auf. Sie bezeichnete es als schwer durchführbar, alle Familiensachen bei einem Gericht zu konzentrieren und damit ein echtes Familiengericht zu schaffen. Auch eine Verbesserung der Rechtspflege in Familiensachen durch deren Zusammenfassung bei einem Gericht sah sie nicht als gewährleistet an (Bericht der Kommission, S. 109 ff.; kritisch dazu Müller-Freienfels, a. a. O., S. 313 f.; Habscheid, JJb 5, 60).

Auch die im Jahre 1964 bei dem Bundesministerium der Justiz gebildete Kommission für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht befaßte sich mit dem Fragenbereich. Nach eingehenden Erörterungen sprach sie sich für eine Lösung im Sinne eines „kleinen Familiengerichts" aus, das insbesondere für Ehesachen und deren wichtigste Folgeverfahren zuständig sein sollte. Nach dem Vorschlag der Kommission soll dieses Familiengericht bei dem Amtsgericht unter Zusammenfassung der Familiensachen im Wege der gesetzlichen Geschäftsverteilung eingerichtet werden; der Rechtsmittelzug soll vom Amtsgericht über das Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof führen.

Der 48. Deutsche Juristentag nahm 1970 im Rahmen seiner Erörterungen zur Neuregelung der Gründe und der Folgen der Ehescheidung (vgl. dazu die Gutachten von Lüderitz und Maier-Reimer) zu den Gedanken eines Familiengerichts nicht ausdrücklich Stellung. Eine Zusammenfassung des Scheidungsspruchs und der wichtigsten Scheidungsfolgeregelungen wurde allerdings auch von ihm empfohlen (Beschlüsse der zivilrechtlichen Abteilung Nr. 11).

3. Vorarbeiten für den vorliegenden Entwurf

Der vorliegende Entwurf beruht auf den Arbeiten der Eherechtskommission und einer besonderen Kommission für das Eheverfahrensrecht.

Die beim Bundesministerium der Justiz gebildete Eherechtskommission hat sich nach Abschluß ihrer Arbeiten zum materiellen Scheidungsrecht und zum Unterhaltsrecht mit der Ausgestaltung des Verfahrensrechts in Ehesachen befaßt. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in den „Vorschlägen zur Reform des Verfahrensrechts in Ehesachen" (FamRZ 1970, 429 f.; im folgenden: Thesen III) niedergelegt. Eine Begründung hierzu hat die Eherechtskommission besonders vorgelegt (Vorschläge zur Reform des Verfahrensrechts in Ehesachen, zur Neuregelung des Rechts der Kinder geschiedener und getrennt lebender Eltern, zur Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats sowie zum ehe- und familiengerechten Steuerrecht).

Noch Ende 1970 wurde beim Bundesministerium der Justiz eine besondere Kommission für das Eheverfahrensrecht gebildet. Sie setzt sich aus Mitgliedern der Kommission für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht, der Kommission für das Zivilprozeßrecht und der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammen. Die Sachgebiete dieser drei Reformkommissionen, die bei dem Bundesministerium der Justiz mit der Neuordnung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt sind, werden durch die angestrebte Konzentration der Scheidungssachen und der Folgeregelungen in der Hand eines Richters berührt.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Eherechtskommission und der früheren Vorschläge der Kommission für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht hat die gemischte Kommission für das Eheverfahrensrecht die Grundzüge des vorliegenden Entwurfs erarbeitet.

B.

Die wichtigsten Regelungen des Entwurfs

Das neue materielle Recht hat nach seiner Grundkonzeption eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten und des Verfahrensrechts zur Folge. In gerichtsorganisatorischer Hinsicht liegt der Schwerpunkt des Entwurfs auf der Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und damit eng zusammenhängender Verfahren (I). In verfahrensrechtlicher Hinsicht sieht der Entwurf einmal gewisse Rahmenvorschriften für diese Familiensachen vor (II); insbesondere aber verwirklicht er für die streitige Scheidung und deren Folgeverfahren den Grundsatz der Entscheidungskonzentration und macht den Ausspruch der einverständlichen Scheidung darüber hinaus davon abhängig, daß Vereinbarungen über die wichtigsten Scheidungsfolgen zustande gekommen sind (III).

I.

Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und ehebezogene Verfahren

1. Schaffung eines Familiengerichts

a) Das geltende Recht

Anders als für Kindschaftssachen und die daraus abgeleiteten Ansprüche auf Unterhalt, für die jedenfalls eine einheitliche erstinstanzliche Zuständigkeit besteht (§ 23 a GVG), kennt das geltende Recht keine einheitliche sachliche Zuständigkeit für Familiensachen.

Das macht das Beispiel der Ehesachen und der damit zusammenhängenden Verfahren besonders deutlich. Für die Ehesachen selbst (§ 606 Abs. 1 ZPO) ist bisher das Landgericht zuständig. Für die Regelung der Folgen einer Eheauflösung, zu denen insbesondere die Neuordnung des Sorgerechts für minderjährige gemeinschaftliche Kinder, Unterhaltsfragen sowie eine güterrechtliche oder sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten gehören, sind ebenso wie für die entsprechenden Verfahren bei Bestehen der Ehe verschiedene Zuständigkeiten begründet. Sorgerechtsangelegenheiten obliegen dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht. Unterhaltsprozesse erledigt das Amtsgericht als Gericht der streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Für eine güterrechtliche oder sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten kommt je nach der Höhe des Streitwerts eine Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Landgerichts in Betracht. Verfahren nach der Hausratsverordnung werden indes vor den Amtsgerichten im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgewickelt.

Schon die Erledigung der Scheidung und der Scheidungsfolgen durch denselben Richter, wie sie das neue materielle Recht von seinem Grundgedanken her verlangt, setzt danach voraus, daß eine diese Verfahren umfassende Zuständigkeit geschaffen wird.

b) Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und ehebezogene Verfahren

aa) Nach der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts notwendig zusammenzufassende Zuständigkeiten

Nach der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts soll sichergestellt werden, daß mit dem Ausspruch der Scheidung grundsätzlich die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt werden. Angesichts einer nach ihren Voraussetzungen zum Teil elastischer gestalteten Neuregelung des materiellen Scheidungsrechts muß es aus der Verantwortung der Ehegatten für ihre bisherige Gemeinschaft und des Staates für eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Gemeinschaft geboten erscheinen, daß mit einer Ehescheidung gleichzeitig die Scheidungsfolgen einer möglichst umfassenden und sachgerechten Regelung zugeführt werden.

Das neue materielle Recht erfordert danach eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten jedenfalls für Scheidungssachen und ihre Folgeregelungen. Hierbei handelt es sich bezüglich gemeinschaftlicher Kinder der Ehegatten um das Sorgerechtsverfahren (§ 1671 BGB) sowie um die Verfahren auf Herausgabe eines Kindes (§ 1632 Abs. 2 BGB), zur Regelung des Verkehrsrechts (§ 1634 Abs. 2 BGB) und auf Festsetzung des Kindesunterhalts. Scheidungsfolgeregelungen bezüglich der Ehegatten betreffen den Ehegattenunterhalt, die Durchführung des Versorgungsausgleichs, eine güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten sowie Hausratsangelegenheiten. Schließlich kann auch eine Klärung sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Ehegatten gegeneinander im Zusammenhang mit der Scheidung notwendig sein oder immerhin von einem Ehegatten als erwünscht angesehen werden.

bb) Weitergehende Zuständigkeiten

Über das unmittelbare Ziel einer Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Scheidung und diese Scheidungsfolgeregelungen hinaus erscheint eine Einbeziehung weiterer Zuständigkeiten in die vorgesehene Regelung sachgerecht.

bb 1)

Bereits das geltende Recht kennt eine einheitliche Zuständigkeit für alle Ehesachen (§ 71 Abs. 1 GVG). Hieran ist schon deshalb festzuhalten, weil zwischen einzelnen Ehesachen ein enger Sachzusammenhang bestehen kann.

Aber auch unabhängig hiervon ist eine Zuweisung dieser Verfahren an das für die Erledigung der Scheidungssachen und Scheidungsfolgeregelungen vorgesehene Gericht sachgerecht. Die Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für diese Verfahren soll nicht nur deren gleichzeitige Erledigung ermöglichen, sondern auch die Behandlung durch einen in diesen Angelegenheiten besonders sachkundigen Richter sicherstellen. Für die Einschaltung eines entsprechend qualifizierten Richters besteht bei den sonstigen Ehesachen kein weniger großes Bedürfnis als in Scheidungssachen.

bb 2)

Folgeregelungen aus der Auflösung einer Ehe werden auch in Fällen notwendig, in denen die Lebensgemeinschaft der Ehegatten durch Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe und damit aus anderen Gründen als durch Scheidung endet.

Materiellrechtlich gelten für diese Folgeregelungen auch zukünftig grundsätzlich die Vorschriften über die Scheidungsfolgeregelungen entsprechend (§ 37 Abs. 1 EheG, §§ 26, 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Sätze 2, 3 EheG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 4 bis 6 1. EheRG-E, § 1671 Abs. 6 BGB i. d. F. des Artikels 6 Nr. 7 des Entwurfs). Schon diese Gleichbehandlung im materiellen Recht legt es nahe, diese Verfahren, ebenso wie die Scheidungsfolgen, dem für die Ehesache zuständigen Gericht zuzuweisen.

Eine solche Zusammenfassung der Zuständigkeiten erscheint darüber hinaus im Interesse einer sachgerechten Erledigung auch dieser Verfahren geboten. Zwar werden diese Verfahren nicht dem Grundsatz der Entscheidungskonzentration unterstellt, weil der insoweit noch nicht abgeschlossenen Reform des materiellen Rechts nicht vorgegriffen werden soll. Anders als für Scheidungssachen und deren Folgeregelungen folgt somit die Notwendigkeit einer einheitlichen Zuständigkeit nicht schon aus der verfahrensrechtlichen Verknüpfung der Angelegenheiten. Auch zwischen den Folgeregelungen anderer Ehesachen und der jeweiligen Ehesache besteht jedoch ein so enger Sachzusammenhang, daß, wenn auch keine gleichzeitige, so doch eine möglichst gleichförmige und aufeinander abgestimmte Erledigung der einzelnen Verfahren angestrebt werden muß. Dies wird durch eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten in der Hand eines in der Behandlung solcher Angelegenheiten zudem besonders sachkundigen Richters am besten gewährleistet.

bb 3)

Einige der Verfahren, die im Fall der Auflösung der Ehe Regelungen für die Zeit nach der Auflösung zum Gegenstand haben, können, wie etwa Sorgerechtsangelegenheiten (§ 1672 BGB) oder Unterhaltsprozesse der Ehegatten und Kinder, auch schon während des Bestehens einer Ehe mit dem Ziel anhängig gemacht werden, die Beziehungen der Ehegatten und Kinder bei bestehender Ehe, wie insbesondere im Fall eines Getrenntlebens der Ehegatten, neu zu ordnen oder zu klären. Der Entwurf bezieht auch diese Verfahren in die vorgesehene einheitliche Zuständigkeit ein.

Ohne ihre Einbeziehung würden für Verfahren dieser Art verschiedene Zuständigkeiten geschaffen je nachdem, ob das einzelne Verfahren für den Zeitraum des Bestehens oder im Hinblick auf die Auflösung der Ehe durchgeführt würde. Das erscheint weder nach dem Gegenstand der Verfahren noch unter dem Gesichtspunkt ihrer rationellen und sachgerechten Erledigung gerechtfertigt.

Der Gegenstand der Verfahren ist in beiden Fällen grundsätzlich der gleiche. Eine rationelle Erledigung der Angelegenheiten wird erleichtert, wenn eine einheitliche Zuständigkeit für alle Konfliktsfälle geschaffen wird. Nicht selten werden auch Verfahren, mit denen zunächst noch eine Regelung für den Zeitraum des Bestehens der Ehe begehrt wird, später mit einer inzwischen in die Wege geleiteten Auflösung der Ehe in Verfahren übergehen, mit denen eine Regelung für die Zeit nach der Auflösung der Ehe angestrebt wird. Eine gerichtliche Auseinandersetzung der Ehegatten über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten ist häufig das erste Anzeichen für den Beginn einer Krise, die dann später in eine Auflösung der Ehe einmündet. Schließlich liegt es im Interesse einer sachgerechten Erledigung auch der ohne Zusammenhang mit einer Auflösung der Ehe betriebenen Verfahren, daß sie vor einem Gericht abgewickelt werden, das aufgrund seiner Zuständigkeit für Ehesachen und deren Folgeregelungen über eine besondere Sachkenntnis auf diesem Gebiet verfügt. Ebenso wie die Folgeverfahren sind die bei Bestehen der Ehe über die gleichen Gegenstände durchgeführten Verfahren durch ihren unmittelbaren Bezug zur Ehe als Ausgangsverhältnis gekennzeichnet.

bb 4)

Die vorgesehene Zusammenfassung der Zuständigkeiten führt damit zur Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und ehebezogene Verfahren.

Von einer Ausdehnung dieser Regelung auf weitere verwandte Gebiete, wie allgemein familienbezogene Verfahren, zu denen insbesondere Kindschaftssachen und Vormundschaftssachen gehören, sieht der Entwurf ab. Die Reform des Ehe- und des Eheverfahrensrechts vollzieht sich im Vorfeld der Arbeiten zur Einführung eines dreistufigen Gerichtsaufbaus. Diese soll im Rahmen der allgemeinen Konzentration der erstinstanzlichen Zuständigkeiten bei dem zukünftigen Eingangsgericht zu einer Zusammenfassung weiterer Familiensachen führen (Artikel 1 § 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit — im folgenden: Erstes Justizreformgesetz —). Es wäre wenig zweckmäßig, dieser Entwicklung im gegenwärtigen Zeitpunkt durch eine Neuordnung von Zuständigkeiten vorzugreifen, die durch die Reform des materiellen Rechts nicht veranlaßt ist.

c) Bildung von Spezialspruchkörpern für Familiensachen

Die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten in Ehesachen und ehebezogenen Verfahren kann allerdings nicht ausreichend erscheinen, um die angestrebte sachgerechte Erledigung dieser Angelegenheiten sicherzustellen. Eine bloße Neuordnung der Zuständigkeiten schlösse es nicht aus, daß die Ehesachen und die ehebezogenen Verfahren neben den sonstigen Sachen von dem jeweils zuständigen Gericht erledigt würden. Der Entwurf sieht deshalb außer der Zusammenfassung der Zuständigkeiten eine Bildung von Spruchkörpern vor, die auf Ehesachen und die unmittelbar ehebezogenen Verfahren besonders ausgerichtet sind. Spezialspruchkörper die-

ser Art sind dem geltenden Recht in Form der Kammern für Handelssachen bekannt (§§ 93 ff. GVG). Werden die Verfahren einem Richter übertragen, der sich ausschließlich oder doch überwiegend mit Angelegenheiten dieser Art befaßt, so kann eine besondere Sachkunde erwartet werden. Diese ist unentbehrlich für Entscheidungen, die sich nicht in reiner Rechtsanwendung erschöpfen. Das trifft für Ehesachen, und hier wiederum für Scheidungssachen, in hohem Maße zu, weil für ihre Beurteilung eine Bewertung der zwischenmenschlichen Beziehungen von besonderer Bedeutung ist. Aber auch eine sinnvolle und befriedigende Erledigung der ehebezogenen Verfahren setzt einen entsprechend qualifizierten Richter voraus.

Durch die Bildung von Spezialspruchkörpern für Ehesachen und ehebezogene Verfahren wird der Gedanke eines Familiengerichts in begrenztem Umfang verwirklicht. Für den Bereich der diesem Gericht zugewiesenen Familiensachen wird als ausschließlich zuständiges Gericht ein Richter mit breit gestreuter Sachkunde in den zu erledigenden Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Ergänzende Regelungen zur Geschäftsverteilung innerhalb eines Gerichts und zur örtlichen Zuständigkeit zielen darauf ab, daß zeitlich und sachlich besonders eng zusammenhängende Angelegenheiten nach Möglichkeit auch durch denselben Richter erledigt werden (vgl. § 23 b Abs. 2 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2; § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19).

Den weitergehenden Vorbildern des nordamerikanischen (Busekist, Das Familiengericht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1969, insbesondere S. 142 ff.; Müller-Freienfels, Ehe und Recht, 1962, S. 305 ff.; Erdsiek, NJW 1961, 1006 f.) oder des japanischen Familiengerichts (vgl. Röhl, NJW 1957, 12 f.; Müller-Freienfels, a. a. O., S. 307 ff.; Erdsiek a. a. O.) folgt der Entwurf nicht. Die Familiengerichte beider Länder sind sowohl nach ihrer Struktur als auch nach ihrem Aufgabenbereich keine reinen Organe der Rechtspflege mehr. Ihre Schaffung wäre nicht ohne schwerwiegenden Eingriff in die bestehende Gerichtsverfassung möglich. Ein solcher Eingriff erscheint um so weniger angezeigt, als die Erfahrungen, die man in den USA und in Japan mit den dortigen Familiengerichten sammeln konnte, verhältnismäßig jung und in den USA darüber hinaus auch nicht genügend breit gestreut sind.

Auch die Eherechtskommission und die gemischte Kommission für das Eheverfahrensrecht haben sich gegen ein Familiengericht nach nordamerikanischem oder japanischem Vorbild ausgesprochen und lediglich eine Zusammenfassung des Scheidungsverfahrens und der Scheidungsfolgeregelungen bei einem Spruchkörper empfohlen (Thesen III 8 Abs. 1). Ähnlich ist die Regelung in einer Reihe europäischer Länder wie der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Schweden und mehreren Ostblockstaaten (Hinderling, Das schweizerische Ehescheidungsrecht, 1967, S. 117 ff.; Link, Die prozessuale Behandlung der Ehescheidung in der Schweiz, Frankreich, Belgien und den Niederlanden, 1966, S. 174 ff.; Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Aufl., Bd. I, „Bulgarien", unter III 12, 13; Bd. III, „Jugoslawien", unter III B 1, Artikel 65 des Grundgesetzes über die Ehe vom 3. April 1946; Bd. IV, „Polen", unter III B 5, Artikel 58 des Familien- und Vormundschaftskodexes vom 25. Februar 1964; Bd. V, „Schweden", unter III 2, 3, Kapitel 11 § 26 des Ehegesetzes vom 11. Juni 1920; Kapitel 6 §§ 5 bis 9 des Elterngesetzes vom 10. Juni 1949; „Tschechoslowakei" unter III B 3, § 26 des Familiengesetzes vom 4. Dezember 1963).

2. Einrichtung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht

a) Übertragung der Familiensachen auf das Amtsgericht

Da mit dem Amts- und dem Landgericht zwei Gerichte erster Instanz vorhanden sind, war zu entscheiden, welches dieser Gerichte für die Familiensachen zuständig sein soll. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der gemischten Kommission für das Eheverfahrensrecht weist der Entwurf die Familiensachen dem Amtsgericht zu (vgl. z. B. auch Schier, ZRP 1970, S. 157 ff., 160). Dagegen hat sich die Eherechtskommission für eine Zuständigkeit des Landgerichts mit der Maßgabe ausgesprochen, daß in den Fällen der einverständlichen Scheidung der Einzelrichter entscheidet (Thesen III 7).

aa) Überwiegen der bisherigen Zuständigkeit des Amtsgerichts für Familiensachen

Abgesehen von den Ehesachen ist das Amtsgericht für die Mehrzahl der Familiensachen schon bisher zuständig. Es entscheidet außer über die dem Familiengericht zuzuweisenden Vormundschaftssachen über Hausratssachen, Unterhaltsstreitigkeiten und selbst über güterrechtliche und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten, sofern seine Streitwertgrenze nicht überschritten wird. Das Landgericht ist nur für die letzteren Verfahren zuständig und dies auch nur dann, wenn seine Streitwertgrenze erreicht ist. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs muß eine Zuständigkeit ohnehin erst begründet werden, da die Regelung neu eingeführt wird.

Im Hinblick auf das Übergewicht der bisherigen Zuständigkeiten des Amtsgerichts wäre es schon wegen der erforderlichen personellen und organisatorischen Umstellungen außerordentlich unzweckmäßig und würde zudem den Bestrebungen zu der dringend erforderlichen Entlastung der Landgerichte zuwiderlaufen, wenn dem Landgericht die gesamten familienrechtlichen Angelegenheiten übertragen würden.

bb) Eignung des Einzelrichters für die Erledigung der Familiensachen

Das Amtsgericht ist aber auch für die Erledigung der Familiensachen geeignet.

bb 1)

Das gilt zunächst für die Ehesachen.

Bereits heute liegt das Scheidungsverfahren und die Behandlung sonstiger Ehesachen weitgehend in der Hand des Einzelrichters, der das Verfahren durchweg bis zur Entscheidungsreife vorbereitet. Es sind keine durchgreifenden Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, dem mit nur einem Richter besetzten Spruchkörper nicht auch die Prozeßentscheidung zu übertragen.

Gegenüber dem geltenden Recht werden die Scheidungstatbestände vereinfacht. Es kommt in der Regel nur noch auf die Feststellung des Scheiterns der Ehe an. Besondere rechtliche Schwierigkeiten kann deshalb nur die Anwendung der Härteklausel bieten (§ 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG—E). Diese wird jedoch angesichts des vorgesehenen Rechtsmittelzuges von der Rechtsprechung in absehbarer Zeit soweit präzisiert werden können, daß ihre Anwendung keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten mehr bereitet. Der Einwand, daß solche Ermessenserwägungen abgewogener von einem Kollegium vorgenommen werden könnten und deshalb ihm vorbehalten bleiben sollten (vgl. Bender, Zum künftigen Verfahrensrecht in Ehesachen, Gutachten erstattet für die Eherechtskommission — im folgenden: Gutachten —, S. 7 ff.), überzeugt nicht. Die Auffassung des völlig in den Sachverhalt eingearbeiteten Berichterstatters wird auch für die Ermessenserwägungen des Kollegiums immer besonderes Gewicht haben, zumal ihm regelmäßig als Einzelrichter bereits die Vorbereitung der Entscheidung der Kammer obliegen wird. Es kommt hinzu, daß der künftige Familienrichter aufgrund seiner besonderen Qualifikation (vgl. nachstehend unter c) und seiner Erfahrung in den ausschließlich ihm anvertrauten Familiensachen außergewöhnlich gute Voraussetzungen für ein ausgereiftes und abgewogenes Urteil mitbringen wird.

bb 2)

Aber auch die übrigen Familensachen können unbedenklich von dem Familienrichter als Einzelrichter erledigt werden.

Soweit das Amtsgericht diese Verfahren schon gegenwärtig bearbeitet, folgt dies bereits aus der bisherigen Besetzung des Spruchkörpers mit nur einem Richter. Soweit bisher das Landgericht zuständig ist, wie für Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, deren Gegenstand die Streitwertgrenze des Landgerichts erreicht, können der Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Amtsgericht als Familiengericht schon im Hinblick auf die besondere Besetzung dieses Spruchkörpers (vgl. nachstehen unter c) keine durchgreifenden Bedenken begegnen.

Schließlich ist das Familiengericht auch für die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht weniger qualifiziert als das Landgericht. Für beide Gerichte ist die Materie neu. Der Familienrichter kann sich in sie ebenso gut einarbeiten wie der Richter beim Landgericht (zur Ausgestaltung des Verfahrens vgl. unten unter B II 1 c).

cc) Vorteile des Einzelrichtersystems in Familiensachen

Darüber hinaus hat das Einzelrichtersystem in Familiensachen entscheidende Vorteile. Die Abwicklung des Verfahrens durch den Einzelrichter führt zu einem erheblich engeren Kontakt zwischen dem Gericht und den Ehegatten, als es in dem Verfahren vor einem Kollegialgericht möglich wäre. In Übereinstimmung mit früheren Reformbestrebungen (vgl. oben unter A 2) ist es ein dringliches Anliegen des Entwurfs, auch eine solche persönlichere und der Sachlage angemessene Gestaltung des Verfahrens zu ermöglichen.

dd) Einpassung in die vorgesehenen Maßnahmen zur Justizreform

Die Übertragung der Familiensachen auf das Amtsgericht fügt sich schließlich in die Pläne zur Einführung eines dreistufigen Gerichtsaufbaus ein. Das zukünftige Eingangsgericht wird im Regelfall mit nur einem Richter besetzt sein (Artikel 1 §§ 8, 10, 11 des Entwurfs eines Ersten Justizreformgesetzes). Diese Besetzung ist auch für das spätere Familiengericht mit seinem erheblich erweiterten Aufgabenbereich vorgesehen (Artikel 1 § 9 des Entwurfs eines Ersten Justizreformgesetzes). Im übrigen erhalten die Länder durch die Möglichkeit, die Familiensachen bei größeren Amtsgerichten zu konzentrieren (vgl. nachstehend unter b), Gelegenheit, die Familiengerichte von vornherein an dem Ort einzurichten, der für das zukünftige Eingangsgericht vorgesehen werden soll.

b) Bildung von besonderen Abteilungen für Familiensachen

Da das Familiengericht als Spezialspruchkörper tätig werden soll (vgl. oben unter B I 1 c), wird es bei den Amtsgerichten in Form von besonderen Abteilungen für Familiensachen eingerichtet werden (Artikel 1 Nr. 2 — § 23 b GVG — des Entwurfs). Damit genügend leistungsfähige Familiengerichte geschaffen werden können, wird den Ländern anheimgegeben, die Familiensachen bei größeren Amtsgerichten zu konzentrieren (Artikel 1 Nr. 2 — § 23 c GVG — des Entwurfs). Aus den im vorstehenden dargelegten Gründen werden damit gleichzeitig spätere Maßnahmen zur Justizreform erleichtert.

c) Besetzung des Familiengerichts

Das Familiengericht soll nur mit dem Familienrichter besetzt sein. In Übereinstimmung mit den Vorschlägen beider Reformkommissionen sieht der Entwurf damit davon ab, eine Beteiligung von Laien auf der Richterbank vorzusehen (für die Eherechtskommission vgl. Thesen III 8 Abs. 3).

Wegen der Bedeutung der Familiensachen erscheint es jedoch angezeigt, Richter mit besonderer Qualifikation und größerer Erfahrung mit den Aufgaben eines Familienrichters zu betrauen. Der Entwurf sieht deshalb vor, die Familiengerichte mit Direktoren zu besetzen (Artikel 1 Nr. 2 — § 23 b Abs. 4

GVG — des Entwurfs). Eine besondere Vorbildung des Familienrichters, wie eine psychologische Schulung, wird daneben nicht verlangt. Es kann erwartet werden, daß die Familiengerichte auch ohne ausdrückliche Regelung mit insoweit geeigneten Persönlichkeiten besetzt werden.

3. Der Rechtsmittelzug in Familiensachen

a) Die Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges

aa) Eröffnung des Zugangs zum Bundesgerichtshof

Der Rechtsmittelzug nach dem Amtsgericht endet im Regelfall bei dem Landgericht (§ 72 GVG). Für den wichtigen Bereich der Kindschaftssachen ist diese Regelung bereits gegenwärtig durchbrochen. Die Berufung führt hier an das Oberlandesgericht (§ 119 Nr. 1 GVG). Von dort ist die Revision zum Bundesgerichtshof gegeben. Der Entwurf sieht den gleichen Rechtsmittelzug für Verfahren vor, in denen das Amtsgericht als Familiengericht tätig geworden ist (Artikel 1 Nr. 5, 6 — § 119 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 133 Nr. 2 GVG — des Entwurfs). Er öffnet damit grundsätzlich den Zugang zum Bundesgerichtshof für Familiensachen.

bb) Einheitlichkeit des Rechtsmittelsystems in Familiensachen

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht bisher kein unmittelbarer Zugang zum Bundesgerichtshof. Nur im Wege der Vorlegung (§ 28 Abs. 2 FGG) kann das Gericht mit diesen Sachen befaßt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems in Familiensachen sieht der Entwurf auch für diese Verfahren grundsätzlich eine Anrufung des Bundesgerichtshofes durch ein selbständiges Rechtsmittel vor.

b) Beschränkungen des Rechtsmittelzuges

aa) Öffnung des dritten Rechtszuges nur für Familiensachen von besonderer Bedeutung

Der dritte Rechtszug kann allerdings nur insoweit eröffnet werden, als hierfür ein echtes Bedürfnis besteht.

aa 1)

Das ist für Ehesachen zu bejahen.

In ihnen ist schon bisher die Revision zum Bundesgerichtshof gegeben. Auf eine Einschaltung des Revisionsgerichts soll auch künftig nicht verzichtet werden. Die Ehesachen berühren in einem solchen Ausmaß die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, daß diese sich auf eine einheitliche Rechtsanwendung in besonderem Maße sollten verlassen können.

aa 2)

Auch in den sonstigen zivilprozessualen Familiensachen soll der Bundesgerichtshof angerufen werden können.

Für Unterhaltsprozesse, die im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe durchgeführt werden, und für Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs rechtfertigt sich dies aus der Erwägung, daß bei der Anwendung des neuen Rechts (§§ 1570 ff., §§ 1587 ff. BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG) schwierige Rechtsfragen auftreten können, die der höchstrichterlichen Klärung bedürfen. Für Unterhaltsprozesse bei bestehender Ehe trifft dieser Gesichtspunkt zwar nicht zu. Eine Sonderregelung für diese ohnehin nicht zahlreichen Verfahren erscheint aber im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Rechtsmittelzuges vor dem Familiengericht nicht sinnvoll.

In Verfahren über güterrechtliche oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten führt der Rechtsmittelzug bereits gegenwärtig zum Bundesgerichtshof, wenn das Landgericht in erster Instanz tätig wird. Dieser Rechtsmittelzug soll nicht verkürzt werden. Danach wäre allenfalls in Betracht gekommen, den Rechtsmittelzug für solche Verfahren beim Oberlandesgericht enden zu lassen, die die Streitwertgrenze des Landgerichts nicht erreichen. Es liegt auch insoweit im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Rechtsmittelzuges in Familiensachen, daß der Zugang zum Bundesgerichtshof auch hier nicht verschlossen wird.

aa 3)

Für das Verfahren in Sorgerechtsangelegenheiten (§§ 1671, 1672 BGB) und das damit im Regelfall eng zusammenhängende Verfahren auf Herausgabe eines Kindes (§ 1632 Abs. 2 BGB) war der dritte Rechtszug gleichfalls wegen der besonderen Bedeutung dieser Verfahren für die Beteiligten zu eröffnen.

aa 4)

Für Verfahren über die Regelung des Verkehrsrechts (§ 1634 Abs. 2 BGB) und nach der Hausratsverordnung soll der Rechtsmittelzug dagegen beim Oberlandesgericht als zweiter Instanz enden. Für die Regelung des Verkehrsrechts entspricht dies dem geltenden Recht (§ 63 a FGG). In Hausratssachen gibt es zwar bisher die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 14 Abs. 2 HausratsVO) und die Möglichkeit einer Vorlegung an den Bundesgerichtshof (§ 28 Abs. 2 FGG). Ein echtes Bedürfnis für eine Einschaltung des Bundesgerichtshofes besteht jedoch nicht, da es sich bei den Entscheidungen aus dem Bereich der Hausratsverordnung weitgehend um Billigkeitsentscheidungen handelt. Folgerichtig ist der Bundesgerichtshof auch bisher nur in sehr seltenen Fällen mit Hausratssachen befaßt worden.

bb) Beschränkung des Zugangs zum Bundesgerichtshof

Auch soweit der dritte Rechtszug zur Verfügung gestellt wird, kann der Zugang zum Bundesgerichtshof nicht unbeschränkt eröffnet sein, damit das Gericht nicht durch familienrechtliche Angelegenheiten überlastet wird. Der Gedanke der Rechtseinheit erfordert eine Einschaltung dieses Gerichts auch nur in Fällen, in denen eine Rechtssache grundsätzliche und

damit allgemeine Bedeutung hat oder wenn der Zugang zum Revisionsgericht erforderlich ist, um die Einheit der Rechtsprechung vor allem im Hinblick auf bereits vorliegende Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu wahren.

Für die zivilprozessualen Familiensachen bleiben daher die allgemeinen Zulassungsbeschränkungen unberührt. Der Entwurf geht dabei von den vorgesehenen Neuregelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Bundesratsdrucksache 2/72) aus, der nur noch die Revision kraft Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung oder wegen Abweichung der Vorentscheidung von einem Erkenntnis des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes kennt (Artikel 1 Nr. 2 — § 545 ZPO — des Entwurfs). Die Nichtzulassung der Revision soll dabei mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden können (Artikel 1 Nr. 2 — § 547 ZPO — des Entwurfs). Damit entfällt die Streitwertrevision für vermögensrechtliche Angelegenheiten.

Die Familiensachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden denselben Zulassungsbeschränkungen unterstellt. Auch in ihnen kann daher der dritte Rechtszug nur beschritten werden, wenn das Oberlandesgericht das Rechtsmittel wegen grundsätzlicher Bedeutung oder Divergenz zugelassen hat.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde findet auch insoweit statt.

II.

Gemeinsame Vorschriften für das Verfahren in Familiensachen

Die Zuständigkeit eines Gerichts für die zukünftigen Familiensachen führt zu einer Zusammenfassung von Verfahren, die bislang verschiedenen Verfahrensordnungen mit den dadurch bedingten Abweichungen unterstehen. Auf dem Hintergrund der Neugestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen als Kernpunkt der Neuerungen zum Verfahrensrecht sucht der Entwurf einen gewissen einheitlichen Rahmen für die Behandlung der Familiensachen zu schaffen.

1. Verfahrensart

Bei den zukünftigen Familiensachen handelt es sich teils um zivilprozessuale Verfahren, teils um Verfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Zuordnung zu verschiedenen Verfahrensordnungen entspricht die Geltung unterschiedlicher Verfahrensmaximen. Auch im übrigen weicht die Verfahrensgestaltung voneinander ab.

Einem bestimmten Verfahrenstyp erstmals zugeordnet werden muß das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs, das als Scheidungsfolgeregelung neu eingeführt werden soll (§§ 1587 ff. BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E).

a) Möglichkeiten einer Vereinheitlichung des Verfahrens in Familiensachen

Eine Vereinheitlichung des Verfahrens in Familiensachen würde sicherlich das Verfahren vor dem Familiengericht einfacher und übersichtlicher gestalten. Das gilt insbesondere, soweit im Rahmen des neuen Scheidungsverfahrens eine gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache mit Scheidungsfolgeregelungen herbeigeführt werden soll (vgl. unten unter B III 1, 2). Eine solche Vereinheitlichung des Verfahrens erscheint jedoch gegenwärtig nur in begrenztem Umfang durchführbar.

aa) Grundlegende Unterschiede der einzelnen Verfahren

Die einzelnen Verfahren weisen grundlegende Unterschiede auf, die vor allem in den Verfahrensmaximen zum Ausdruck kommen. Diese reichen von dem Verhandlungsgrundsatz in gewöhnlichen Zivilprozessen über den modifizierten Untersuchungsgrundsatz für Ehesachen (§§ 617, 622 ZPO) zum reinen Untersuchungsgrundsatz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 12 FGG). Schon diese verschiedenen Verfahrensmaximen können nicht zugunsten einer einheitlichen Regelung aufgegeben werden.

Das gilt zunächst für die Behandlung der gewöhnlichen Zivilprozesse. Sie betreffen echte Streitverfahren über Privatrechte und Ansprüche, für die deshalb der auf die Gegensätzlichkeit der Parteistellung aufgebaute Zivilprozeß mit dem Verhandlungsgrundsatz die zutreffende und auch angemessene Form der Erledigung ist. Eine ähnliche Regelung liegt für die Durchführung des Versorgungsausgleichs nahe, der nach seinem sachlichen Gehalt das Unterhaltsrecht ergänzt (vgl. nachstehend unter c). Umgekehrt kann für die Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen ihres ganz anderen Gegenstandes kaum auf den Untersuchungsgrundsatz verzichtet werden.

Aber auch für Ehesachen und insbesondere für Scheidungssachen erscheint eine Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes nicht angezeigt. Für sie wird auf der Basis des modifizierten Untersuchungsgrundsatzes unter grundsätzlicher Zuordnung zum Zivilprozeß eine nach wie vor angemessene Form der Erledigung gewährleistet. Soweit noch heute empfohlen wird, das Scheidungsverfahren in eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit umzuwandeln (wohl zuletzt Maier-Reimer, Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Scheidung neu zu regeln? Gutachten für den 48. Deutschen Juristentag; unter IV), geschieht dies in erster Linie aus der Erwägung, daß es sich bei den Scheidungssachen nicht mehr um echte Streitverfahren in herkömmlichem Sinne handelt. Diesen Besonderheiten kann jedoch auch im Rahmen eines zivilprozessualen Verfahrens Rechnung getragen werden (vgl. unten unter B III 3 a).

Eine Zuordnung zum Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dadurch nicht veranlaßt. Insbesondere wäre der dort geltende unbeschränkte Untersuchungsgrundsatz, der die Zerrüttungsfakto-

ren umfassen müßte, schwer mit der Tatsache zu vereinbaren, daß es auch zukünftig der Initiative der Ehegatten überlassen sein soll, ob sie überhaupt das Scheidungsverfahren einleiten und damit die Konsequenz aus dem Scheitern ihrer Ehe ziehen wollen (vgl. Schlosser, Gutachten erstattet im Auftrage des Bundesministeriums der Justiz auf der Grundlage der Beschlüsse der Eherechtskommission zum materiellen Scheidungsrecht — im folgenden: Gutachten —, S. 19). Im übrigen eröffnet der Scheidungsprozeß, anders als das typische Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Richter auch zukünftig kein Gestaltungsermessen hinsichtlich der mit dem Ausspruch oder mit der Ablehnung der Scheidung anzuordnenden Rechtsfolge; er hat, je nach dem festgestellten Sachverhalt, die Ehe zu scheiden oder den Antrag auf Scheidung abzuweisen.

bb) Bevorstehende Reform des Verfahrensrechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Es kommt hinzu, daß das Verfahrensrecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einer grundlegenden Reform begriffen ist, deren Abschluß erst bevorsteht. Es wäre wenig sinnvoll, in diese Reform durch Maßnahmen einzugreifen, die später keinen Bestand haben können.

b) Die Lösung des Entwurfs

Der Entwurf hält daher an der Zuordnung der Verfahren zu den bisherigen Verfahrenstypen fest und beschränkt sich auf eine gewisse Vereinheitlichung des Verfahrensrahmens.

Zunächst wird über den Ausschluß einiger Vorschriften aus dem Ersten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreicht, daß diese Verfahren vor dem Familiengericht insoweit den Regeln der Zivilprozeßordnung und damit einheitlichen Bestimmungen für alle Familiensachen folgen (Artikel 2 Nr. 19 — § 621 a Satz 2 ZPO — des Entwurfs).

Ferner werden Familiensachen, die bereits im ersten Rechtszug dem Anwaltszwang unterstehen (vgl. nachstehend unter 2 b aa, bb), für dieses Verfahren einheitlich den Regeln des Landgerichtsprozesses unterworfen (Artikel 2 Nr. 19 — §§ 608, 621 b, 624 Abs. 3 ZPO — des Entwurfs).

Eine weitere Vereinheitlichung des Verfahrens liegt schließlich in der Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges (vgl. oben unter B I 3) und der Rechtsmittel in Familiensachen (vgl. nachstehend unter 3).

c) Die Behandlung des Verfahrens zur Durchführung des Versorgungsausgleichs

Da sich eine Vereinheitlichung des Verfahrens in Familiensachen nicht erreichen läßt, muß das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs einem der möglichen Verfahrenstypen unterstellt werden. Der Entwurf ordnet es als zivilprozessuales Verfahren ein.

Der Versorgungausgleich vollzieht sich entweder durch eine Übertragung von Anwartschaftsrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1 Satz 1 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG—E), durch Zahlung von Beiträgen für eine gesetzliche Rentenversicherung zwecks Begründung einer Anwartschaft (§ 1587 d Abs. 2 Satz 1 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E) oder aber durch die Zahlung einer Geldrente, die auch durch eine Abfindung des Anspruchs geleistet werden kann (§§ 1587 i, 1587 o BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG—E). In allen Fällen entscheidet das Familiengericht nicht über das Bestehen des Stammrechts, das dem ausgleichspflichtigen Ehegatten seinerseits eine Versorgung gewährleistet, sondern lediglich über die Ausgleichspflicht im Verhältnis der Ehegatten zueinander.

Diese interne Ausgleichspflicht der Ehegatten ist wesensmäßig einer Unterhaltspflicht verwandt, die sie auch sachlich ergänzt. Über sie müssen die Ehegatten daher in gleicher Weise wie über einen Unterhaltsanspruch verfügen können. Die Gleichbehandlung im materiellen Recht erfordert eine entsprechende Regelung im Verfahrensrecht. Das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ist deshalb den Regeln des allgemeinen Parteiprozesses zu unterstellen.

2. Anwaltszwang

a) Das geltende Recht

Das geltende Recht enthält unterschiedliche Regeln für die einzelnen Familiensachen.

Der wichtige Komplex der Ehesachen unterliegt, da das Verfahren vor dem Landgericht beginnt, schon bisher in allen Rechtszügen dem Anwaltszwang. Dasselbe gilt für die sonstigen Familiensachen aus dem zivilprozessualen Bereich, sofern in ihnen das Landgericht als erste Instanz tätig wird. Zivilprozessuale Familiensachen, für die bisher in erster Instanz das Amtsgericht zuständig ist, unterstehen dagegen dem Anwaltszwang nur in den Verfahren des höheren Rechtszuges.

Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen gegenwärtig nur einem sehr eingeschränkten Anwaltszwang bei Einleitung des Verfahrens über eine weitere Beschwerde (§ 29 Abs. 1 Satz 2 FGG).

b) Die Regelung des Entwurfs

Der Entwurf verlangt eine anwaltliche Vertretung insbesondere auch schon für das erstinstanzliche Verfahren, soweit es die Bedeutung der einzelnen Sache erfordert.

aa) Ehesachen

Für Ehesachen wird deshalb auch im Verfahren vor dem Amtsgericht als Familiengericht erster Instanz an dem Anwaltszwang festgehalten (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO — des Entwurfs).

bb) Scheidungsfolgeregelungen

Die Neugestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen gibt den Ehegatten Gelegenheit, die Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Scheidung zu regeln (vgl. unten unter B III 1, 2). Durch ihre gleichzeitige Erledigung mit der Scheidungssache, vor allem im Rahmen der Entscheidungskonzentration, können die Folgeverfahren ein Gewicht erhalten, das ihnen bei einer getrennten Behandlung nicht zukommt.

Schon die mit der Einleitung von Folgesachen nachdrücklich erhobene Forderung, für den Fall der Scheidung gleichzeitig eine bestimmte Regelung von Scheidungsfolgen herbeiführen zu wollen, kann jedenfalls in streitigen Scheidungssachen den aus der Ehe herausstrebenden Ehegatten veranlassen, von seinem Scheidungsbegehren Abstand zu nehmen. Soweit es zur Durchführung des Scheidungsverfahrens kommt, bestimmen die Folgeverfahren aufgrund ihrer Zusammenfassung mit der Scheidungssache nicht nur den Zeitpunkt mit, in dem die Ehe aufgelöst wird (vgl. unten unter B III 1 e, 2 b bb 3).

Auch auf den Ausgang des Scheidungsverfahrens und anderer Folgeverfahren können sie sich nachhaltiger auswirken als bei ihrer getrennten Erledigung. Für einen Ehegatten, der sich der Scheidung nicht mit Erfolg widersetzen kann, werden sogar von vornherein die Folgeregelungen wichtiger sein als das für ihn aussichtslose Scheidungsverfahren.

Diese besondere Bedeutung, die die Folgesachen bei einer Zusammenfassung mit der Scheidungssache erhalten, macht es erforderlich, sie ebenso wie die Scheidungssache in allen Rechtszügen dem Anwaltszwang zu unterstellen (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO — des Entwurfs). Für die zivilprozessualen Folgeverfahren wird damit der Anwaltszwang für das erstinstanzliche Verfahren neu eingeführt, soweit sie nicht als bisherige Verfahren aus der Zuständigkeit des Landgerichts schon gegenwärtig dem Anwaltszwang unterstehen. Für die Folgeverfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Anwaltszwang für alle drei Rechtszüge neu.

cc) Sonstige Familiensachen

Die sonstigen Familiensachen sollen dagegen im Verfahren vor dem Familiengericht dem Anwaltszwang grundsätzlich nur insoweit unterliegen, als dies schon gegenwärtig der Fall ist.

Für die Zivilprozesse über güterrechtliche oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gilt im erstinstanzlichen Verfahren der Anwaltszwang deshalb nur, sofern der Gegenstand des Verfahrens die Streitwertgrenze des Landgerichts erreicht (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO — des Entwurfs). Für die Verfahren im höheren Rechtszug folgt der Anwaltszwang für diese Verfahren aus den allgemeinen Vorschriften (§ 78 Abs. 1 ZPO).

Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben im ersten und zweiten Rechtszug anwaltsfrei. Lediglich für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sieht der Entwurf als Neuregelung eine anwaltliche Vertretung vor (Artikel 2 Nr. 19 — § 621 d Abs. 4 ZPO — des Entwurfs). Da der Bundesgerichtshof im Rechtsmittelzug vor dem Familiengericht nicht im Wege der Vorlegung durch das Oberlandesgericht, sondern über ein selbständiges Rechtsmittel der Beteiligten mit der Angelegenheit befaßt wird (vgl. oben unter B I 3 a bb und nachstehend unter 3 b), erscheint diese Sonderregelung geboten.

3. Die Ausgestaltung der Rechtsmittel in Familiensachen

a) Berufung und Revision

In den zivilprozessualen Verfahren soll die Berufung und Revision nach den allgemeinen Vorschriften stattfinden.

b) Befristete Beschwerde

Für die Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die in diesen Verfahren sonst mögliche Beschwerde und weitere Beschwerde (§§ 19, 27 FGG) für das Verfahren vor dem Familiengericht durch eine besondere Form der Beschwerde und weiteren Beschwerde ersetzt (Artikel 2 Nr. 19 — § 621 d ZPO — des Entwurfs). Die Beschwerde und weitere Beschwerde vor dem Familiengericht sind befristet. Die Rechtsmittelfrist ist eine Notfrist und beträgt in Übereinstimmung mit den Fristen für die Berufung und Revision jeweils einen Monat. Ferner muß die Beschwerde in Familiensachen ebenso wie die Berufung und Revision begründet werden.

c) Rechtsmittel gegen Nebenentscheidungen

Für die Rechtsmittel gegen Nebenentscheidungen des Familiengerichts gelten keine Besonderheiten. Der Rechtsmittelzug folgt dem gegen Endentscheidungen. Für die Art des Rechtsmittels bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften.

III.

Die besondere Ausgestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen

Der verfahrensrechtliche Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf der Neugestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der durch den Entwurf des Ersten Ehereformgesetzes eingeleiteten Scheidungsreform.

Nach der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts sollen mit der Scheidung grundsätzlich die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt sein. Die bisherige Lebensgemeinschaft der Ehegatten wird zwar formal durch den Scheidungsausspruch aufgelöst. Nach ihren praktischen Auswirkungen ist eine solche Auflösung jedoch erst dann tatsächlich vollzogen, wenn auch die Scheidungsfolgen zwischen den Ehegatten

weitgehend geklärt sind. Erst dann können sich die Ehegatten einem neuen Lebensweg zuwenden, ohne immer wieder Auseinandersetzungen wegen ihrer früheren Ehe gewärtig sein zu müssen.

Durch die Konfrontation mit den Scheidungsfolgen bereits während des Scheidungsverfahrens wird den Ehegatten darüber hinaus in weiterem Umfang vor Augen geführt als nach geltendem Recht, das nur eine getrennte Erledigung der Scheidung und Scheidungsfolgen kennt, welche tatsächlichen Auswirkungen ihre Trennung hat. Auf diese Weise kann übereilten Scheidungen in einer sinnvollen und den tatsächlichen Lebensverhältnissen angemessenen Weise vorgebeugt werden. In der Möglichkeit einer Verknüpfung des Scheidungsausspruchs mit den Folgeregelungen liegt zugleich ein wichtiger Schutz für den Ehegatten, der an der Ehe festhalten will, insbesondere auch für den sozial schwächeren Partner, wenn er sich der Scheidung selbst nicht mit Erfolg widersetzen kann. Durch die einheitliche Erledigung der Scheidung und der Folgeregelungen erhält dieser Partner Gelegenheit, die ihm gegen den anderen Ehegatten zustehenden Rechte bereits im Zeitpunkt der Scheidung durchzusetzen. Er kann somit verhindern, daß ein Scheidungsausspruch ohne die nach Sachlage angemessene Sicherstellung seiner Rechte ergeht.

Auf der Basis der einheitlichen Zuständigkeit des zukünftigen Familiengerichts für die Scheidungssache und ihre Folgeregelungen stellt der Entwurf deshalb durch besondere verfahrensrechtliche Maßnahmen die gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache und der wichtigsten Folgesachen sicher. Das wird für streitige Scheidungssachen durch ihre Verknüpfung mit den Folgeverfahren im Rahmen der Entscheidungskonzentration erreicht (1). Für die Fälle einer einverständlichen Scheidung wird der Scheidungsausspruch darüber hinaus davon abhängig gemacht, daß die Ehegatten über die wichtigsten Scheidungsfolgen eine einverständliche Regelung herbeigeführt haben (2).

Sonstige wesentliche Neuerungen zum Verfahren in Scheidungssachen (3) betreffen vor allem die Kostenlast. Das Verfahren in den anderen Ehesachen wird von diesen Änderungen nur am Rande berührt (4).

1. Die Entscheidungskonzentration

Der Grundsatz der Entscheidungskonzentration bedeutet, daß die davon erfaßten Verfahren gleichzeitig verhandelt und entschieden werden. Eine Abtrennung einzelner Verfahren zur getrennten Erledigung ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Die Entscheidungskonzentration soll in erster Linie für streitige Scheidungssachen gelten (§§ 1565, 1566 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E). Für die einverständliche Scheidung (§ 1567 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E) soll die Entscheidungskonzentration insoweit wirken, als die Ehegatten weitergehende Folgeregelungen als die von ihnen einverständlich zu erledigenden anstreben. In der Praxis dürften solche zusätzlichen Folgeverfahren in einverständlichen Scheidungssachen allerdings selten sein. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen daher nur das Verfahren in streitigen Scheidungssachen als eigentlichen Anwendungsfall der Entscheidungskonzentration. Deren Auswirkungen im Verfahren der einverständlichen Scheidung werden im Zusammenhang mit den Besonderheiten dieses Verfahrens behandelt.

a) Gegenstand der Entscheidungskonzentration

aa) Die erfaßten Verfahren

Gegenstand der Entscheidungskonzentration können außer der Scheidungssache alle ehebezogenen Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts (Artikel 1 Nr. 2 — § 23 b Abs. 3 Nr. 2 bis 9 GVG — des Entwurfs) sein, soweit eine Regelung für den Fall der Scheidung, das heißt eine echte Scheidungsfolgeregelung, begehrt wird.

bb) Die Einleitung der Folgeverfahren

bb 1)

Keine weitergehende Einleitung von Amts wegen als bisher

Mit dem geltenden Recht hält der Entwurf daran fest, daß es zur Einleitung der Folgeverfahren grundsätzlich einer besonderen Initiative des betroffenen Ehegatten in Form der Klage oder eines Antrags bedarf. Nur das Sorgerechtsverfahren und die Regelung des Verkehrsrechts sollen wie bisher von Amts wegen eingeleitet werden können (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 3 ZPO — des Entwurfs). Damti lehnt es der Entwurf ab, im Interesse einer möglichst weitgehenden Klärung der Scheidungsfolgen auch solche Folgeverfahren von Amts wegen einzuleiten, die für den betroffenen Teil von besonderer Bedeutung sein können, wie etwa eine Regelung des Ehegatten- oder Kindesunterhalts. An der Möglichkeit, diese Fragen im Zusammenhang mit der Scheidung einer Regelung zuzuführen, liegt ein hinreichender Rechtsschutz.

Für den Regelfall kann ohnehin davon ausgegangen werden, daß der betroffene Ehegatte schon im eigenen Interesse seine Rechte und die eines Kindes, das ihm zugeordnet werden soll und das er deshalb zu versorgen haben wird, hinreichend wahrnimmt, indem er aus eigener Initiative eine gerichtliche oder außergerichtliche Klärung der einschlägigen Fragen herbeiführt.

Soweit auf diese Weise eine gerichtliche Klärung erfolgen kann, bedarf es der amtswegigen Einleitung von Folgeverfahren nicht. Soweit sich die Ehegatten auf eine außergerichtliche Regelung beschränken wollen, ist der Zwang zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht notwendig von Vorteil. Folgeregelungen, die die Ehegatten freiwillig treffen, sind auch in den Fällen der streitigen Scheidung nicht selten großzügiger als die in einem gerichtlichen Verfahren erstrittenen. Eine erzwungene gerichtliche Auseinandersetzung könnte sich daher im Ergebnis für den Teil, der an sich geschützt werden soll, nachteilig auswirken. Zudem würde sie zu einer Verschärfung des Scheidungsverfahrens beitragen.

Für die verbleibenden Fälle, in denen es ein Ehegatte ausdrücklich ablehnt, zu seinen Gunsten eine Scheidungsfolgeregelung herbeizuführen, erscheint es weder angemessen noch sinnvoll, ihm eine solche Regelung aufzuzwingen. Die Folgeregelungen betreffen die unmittelbaren Beziehungen der Ehegatten. Für ihre Gestaltung können daher ganz persönliche Erwägungen maßgeblich sein. Solche Erwägungen können und dürfen durch eine Einleitung der Verfahren von Amts wegen nicht abgeschnitten werden. Im übrigen könnte ein Ehegatte, der eine Folgeregelung ablehnt, kaum gezwungen werden, von einer gleichwohl zu seinen Gunsten ergangenen Entscheidung tatsächlich Gebrauch zu machen. Die Folgeregelung bliebe somit in jedem Fall ohne den mit ihr angestrebten Erfolg.

Ein angemessener und sinnvoller Rechtsschutz erfordert es danach lediglich, daß die Ehegatten neben der Möglichkeit, die Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Scheidung einer Regelung zuzuführen, darüber aufgeklärt werden, daß ihnen dieser Weg offensteht. Hierfür ist durch die Ausdehnung des Anwaltszwangs auf die Folgesachen (vgl. oben unter B II 2; vgl. auch unten unter B III 3 b bb) und durch eine besondere Belehrungspflicht des Gerichts Sorge getragen.

bb 2)

Keine Erschwerung einer späteren Durchführung von Folgeverfahren

Der Entwurf folgt auch nicht einem Vorschlag der Eherechtskommission, über die Erschwerung einer späteren Rechtsverfolgung in Hausratssachen und Unterhaltsangelegenheiten der Ehegatten auf diese dahin einzuwirken, daß sie solche Folgeverfahren im Zusammenhang mit der Scheidungssache anhängig machen (Thesen III 3 b).

Soweit die Ehegatten von sich aus ein Bedürfnis für eine Regelung der Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Scheidung verneinen, ist es aus den im vorstehenden dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt, sie zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu drängen. Eine Erschwerung der späteren Rechtsverfolgung wäre darüber hinaus auch in der Sache, insbesondere für Unterhaltsansprüche, nicht unbedenklich.

Der Entwurf schafft für die Ehegatten aber einen Anreiz zur gleichzeitigen Erledigung der Folgeverfahren mit der Scheidungssache nicht zuletzt dadurch, daß er ihnen im Rahmen der Entscheidungskonzentration spürbare Kostenvergünstigungen in Aussicht stellt (vgl. unten unter B III 3 c aa aa2, bb).

bb 3)

Erfordernis einer rechtzeitigen Einleitung der Folgeverfahren

Die Folgeverfahren sollen gleichzeitig mit der Scheidungssache erledigt werden. Der Entwurf verlangt deshalb, daß die Verfahren bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache eingeleitet werden (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 2 Satz 1 ZPO — des Entwurfs).

Zwar ließe sich ihre gleichzeitige Erledigung mit der Scheidungssache auch noch bei einer späteren Einleitung erreichen, indem die mündliche Verhandlung in der Scheidungssache wieder eröffnet wird; hiermit wäre dem scheidungsunwilligen Partner jedoch Gelegenheit gegeben, das Scheidungsverfahren auch böswillig zu verzögern. Würde man gar noch die Einleitung von Folgesachen zulassen, während die Scheidungssache bereits in der Berufungsinstanz anhängig ist, so ginge den Ehegatten darüber hinaus eine Instanz verloren; das kann in diesen Verfahren angesichts ihrer Bedeutung für die Ehegatten nicht hingenommen werden.

Verspätet eingeleitete Folgeverfahren werden nicht Gegenstand der Entscheidungskonzentration, sondern bleiben allgemeine Familiensachen und sind wie diese zu behandeln. Zur Abgrenzung gegen die allgemeinen Familiensachen werden die von der Entscheidungskonzentration erfaßten Folgeverfahren unter dem Begriff der Folgesachen zusammengefaßt (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs).

cc) Keine Entscheidungskonzentration bei isoliertem Scheidungsverfahren

Eine Entscheidungskonzentration kann selbstverständlich dann nicht stattfinden, wenn nur die Scheidungssache anhängig gemacht oder eine Folgeregelung so spät begehrt wird, daß sie nicht mehr mit der Scheidungssache zusammengefaßt werden kann. Da das Sorgerechtsverfahren stets von Amts wegen einzuleiten ist, können diese Voraussetzungen allerdings nur dann vorliegen, wenn keine minderjährigen Kinder vorhanden sind.

Das isolierte Scheidungsverfahren wird wie ein gewöhnlicher Prozeß abgewickelt. Die im nachstehenden dargelegten Besonderheiten über die nähere Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration gelten daher nicht für diesen Fall.

b) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration in der ersten Instanz

aa) Gleichzeitige Verhandlung und grundsätzlich gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache und der Folgesachen

Die Scheidungssache und die Folgesachen sind gemeinsam zu verhandeln und gleichzeitig voranzutreiben, damit das Ziel ihrer gleichzeitigen Erledigung und damit die eigentliche Entscheidungskonzentration erreicht werden kann. Eine Abtrennung zur Verhandlung im gesonderten Verfahren nach den allgemeinen Regeln ist unzulässig. Damit wird deutlich, daß es sich nicht um eine gewöhnliche Prozeßverbindung (§ 147 ZPO) handelt. Zur sprachlichen Abgrenzung gegen die gewöhnliche Prozeßverbindung soll die Zusammenfassung der Scheidungssache mit den Folgesachen im folgenden daher als Verbund bezeichnet werden.

Auf der Basis der gemeinsamen Verhandlung ergeht, wenn dem Scheidungsbegehren stattzugeben ist, der Scheidungsausspruch gleichzeitig mit den Entscheidungen in den Folgesachen. Nur für wenige Ausnahmefälle läßt es der Entwurf zu, daß das Gericht

über eine Folgesache in einem besonderen Erkenntnis befindet. Die Voraussetzungen hierfür sind eng und gesetzlich genau umschrieben.

aa 1)

Nicht in allen Fällen wird sich in dem Zeitpunkt, in dem der Scheidungsausspruch ergehen kann, schon eine Regelung aller Scheidungsfolgen erreichen lassen. Zwei Fallgruppen sind hierfür typisch.

Die auf den Zeitraum nach der Scheidung ausgerichteten Folgeregelungen setzen zunächst voraus, daß sich für den Zeitpunkt der Scheidung überhaupt schon eine Folgeregelung treffen läßt. Das kann in einzelnen Folgesachen an tatsächlichen oder rechtlichen Gründen scheitern. In anderen Fällen kann die Abwicklung einer Folgesache unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen, weil entweder schwierige tatsächliche oder rechtliche Feststellungen zu treffen sind oder aber sich die Verhältnisse der Ehegatten in bezug auf ihre künftige Trennung noch nicht genügend isoliert haben, um bereits eine sinnvolle Folgeregelung zuzulassen.

In Fällen dieser Art kann es nicht als vertretbar erscheinen, den Scheidungsausspruch und mit ihm die Erkenntnisse in den übrigen Folgesachen so lange hinauszuschieben, bis auch die letzte Folgesache einer Regelung zugeführt werden kann. Ein Scheidungsverfahren ist für die betroffenen Ehegatten nicht zuletzt eine starke psychische Belastung. Es kann daher auch im Hinblick auf das Ziel, die Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Scheidung möglichst weitgehend zu bereinigen, nicht unbegrenzt ausgedehnt werden.

Eine so weittragende Suspendierung des Scheidungsausspruchs wäre auch durch den eigentlichen Zweck der Entscheidungskonzentration, übereilte Scheidungen zu verhindern und den sozial schwächeren Partner zu schützen, nicht mehr gedeckt. Als unüberlegt kann ein Scheidungsbegehren nicht mehr angesehen werden, wenn es auch angesichts eingeleiteter Folgeverfahren bis zur Entscheidungsreife verfolgt worden ist. Ebensowenig rechtfertigt es der Schutz, der dem sozial schwächeren Partner gewährt werden soll, daß der Scheidungsausspruch ausnahmslos bis zur Regelung aller Folgesachen hinausgeschoben wird. Vielmehr muß ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an einer Beendigung des mit dem Scheidungsantrag eingeleiteten Schwebezustandes und dem Ziel einer möglichst weitgehenden Bereinigung der Scheidungsfolgen im Zeitpunkt der Scheidung hergestellt werden.

Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht eine einzelne Folgesache zur gesonderten Erledigung abtrennen kann, wenn vor Auflösung der Ehe eine Entscheidung in dieser Folgesache nicht möglich ist oder wenn die gleichzeitige Erledigung der Folgesache die Scheidung so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung, die die Folgesache hat, als unangemessen anzusehen wäre (Artikel 2 Nr. 19 — § 627 Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs).

aa 2)

Unter bestimmten Voraussetzungen soll das Gericht gehalten sein, seine Entscheidung über das Sorgerecht nicht erst mit dem Scheidungsausspruch, sondern vorweg zu treffen.

Die Regelung des Sorgerechts für gemeinschaftliche minderjährige Kinder ist für die Ehegatten erfahrungsgemäß von besonderer Bedeutung. Häufig ist sie der zentrale Streitpunkt der Scheidung. Deshalb kommt auch einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern zur Regelung des Sorgerechts besondere Bedeutung zu. Vielfach wird ein solcher Vorschlag die Grundlage für den Umfang der Rechtsverfolgung des von dem Vorschlag begünstigten Ehegatten in anderen Folgesachen oder dafür sein, daß sich dieser Ehegatte in der Scheidungssache nicht auf die Härteklausel beruft (§ 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E).

Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht im Sorgerechtsverfahren vorab entscheiden muß, wenn es einem gemeinsamen Vorschlag der Ehegatten nicht folgt (Artikel 2 Nr. 19 — § 627 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs). Damit erhalten die Ehegatten Gelegenheit, ihr Prozeßverhalten rechtzeitig umzustellen, wenn ihm mit einer von ihrem Vorschlag abweichenden Regelung des Sorgerechts die Grundlage entzogen wird.

bb)

Liegen die Voraussetzungen für eine vorgezogene Entscheidung im Sorgerechtsverfahren oder für die Abtrennung einer Folgesache zur getrennten Erledigung nicht vor, so hat das Gericht den Scheidungsausspruch zusammen mit allen Folgeentscheidungen zu erlassen, andernfalls nur zusammen mit den Entscheidungen in den nicht abgetrennten Folgesachen. Die Entscheidung ergeht in einem auch der Form nach einheitlichen Erkenntnis durch Urteil.

c) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration in der Rechtsmittelinstanz

Der Scheidungsausspruch und die Folgeentscheidungen können getrennt angefochten werden. Das Rechtsmittelverfahren braucht daher nicht notwendig die Scheidungssache und Folgesachen zu betreffen. Aber auch soweit nur Folgeentscheidungen angefochten werden, sind sie in der Rechtsmittelinstanz Gegenstand des Verbundes.

Für den Verbund in der Rechtsmittelinstanz gelten die gleichen Regeln wie im ersten Rechtszug. Sind die erforderlichen Voraussetzungen gegeben (vgl. vorstehend unter b aa 2, aa 3), so kann eine Folgesache auch noch in diesem Stadium des Verfahrens zur gesonderten Erledigung abgetrennt werden.

d) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration bei zunächst erfolglosem Scheidungsbegehren

Für den Fall, daß das Scheidungsbegehren abgewiesen wird, werden die Folgesachen, die auf eine Regelung der Verhältnisse nach der Scheidung abgestellt sind, zunächst gegenstandslos. Das ist mit dem ab-

weisenden Urteil in der Scheidungssache auszusprechen (Artikel 2 Nr. 19 — § 628 Abs. 2 ZPO — des Entwurfs). Ihre Erledigung wird endgültig, wenn das abweisende Urteil in der Scheidungssache in Rechtskraft erwächst oder wenn das Scheidungsbegehren auch in der Rechtsmittelinstanz nicht durchdringt. Die Rechtsmittelinstanzen werden dann mit den Folgesachen gar nicht befaßt.

Wird das abweisende Urteil in der Scheidungssache dagegen in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Folgesachen nicht weiterhin gegenstandslos sind. Allerdings kann das Rechtsmittelgericht dann nicht über die Folgesachen mitentscheiden, weil die Vorinstanz noch nicht über sie befunden hat und das Rechtsmittelgericht mit ihnen nicht befaßt worden ist. Damit auch bei dieser Fallgestaltung die Entscheidungskonzentration erreicht werden kann, soll das Rechtsmittelgericht nicht selbst auf die Scheidung erkennen, sondern die Scheidungssache an die Instanz zurückverweisen, bei der die Folgesachen anhängig sind (Artikel 2 Nr. 19 — § 628 b Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs). Unter Bindung an die Rechtsauffassung der übergeordneten Instanz in der Scheidungssache soll dieses Gericht die Folgesachen weiterverhandeln und die Scheidung mit den Erkenntnissen in den Folgesachen aussprechen.

e) Der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe

Wie nach geltendem Recht (§ 41 Satz 2 EheG) soll die Ehe auch künftig mit der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs aufgelöst werden. Der Zeitpunkt hierfür kann je nach Verlauf des Verfahrens verschieden sein.

Wird das Scheidungsverfahren isoliert, ohne Folgesachen also, durchgeführt, so tritt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand ein. Die Dauer allein des Scheidungsverfahrens entscheidet über den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe. Bei einem Verbund der Scheidungssache mit Folgesachen kann der Scheidungsausspruch frühestens dann in Rechtskraft erwachsen, wenn nicht nur seine selbständige Anfechtung, sondern auch die Anfechtung mit einem unselbständigen Anschlußrechtsmittel ausgeschlossen ist, das wegen des Verbundes nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsmittelregeln im Falle der Anfechtung einer Folgesache auch gegen den Scheidungsausspruch eingelegt werden kann. Das ist bei der Anfechtung nur von Folgeentscheidungen mit der Berufung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszug, bei Anfechtung nur von Folgeentscheidungen mit der Revision bis zum Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist für diesen Rechtszug möglich.

Damit wird die praktische Bedeutung der Entscheidungskonzentration deutlich. Auch wenn die Ehegatten den Scheidungsausspruch nicht selbst angreifen, sondern sich auf eine Anfechtung von Folgeentscheidungen beschränken, wird ihre Ehe frühestens nach Abschluß des Berufungsverfahrens in den Folgesachen aufgelöst. Den mit dem Scheidungsverfahren hinsichtlich des Ehebundes eingeleiteten Schwebezustand über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung aller Folgesachen, insbesondere in einem möglichen dritten Rechtszug, aufrechtzuerhalten, wäre zu weitgehend. Dem Interesse an einer möglichst weitgehenden Regelung der Scheidungsfolgen im Zeitpunkt der Scheidung ist genügt, wenn diese im Rechtsmittelzug einer zumindest zweimaligen Überprüfung zugeführt sind.

2. Besonderheiten des Verfahrens der einverständlichen Scheidung

a) Die Abhängigkeit des Scheidungsausspruchs von der Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen

Die für streitige Scheidungen (§§ 1565, 1566 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E) ermöglichte gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache mit Folgesachen wird für die einverständliche Scheidung (§ 1567 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E) dadurch sichergestellt, daß der Scheidungsausspruch von einer Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen abhängig gemacht wird. Soweit diese der Parteidisposition unterstehen, haben die Ehegatten Vereinbarungen zu treffen; bezüglich nicht disponibler Scheidungsfolgen ist ein gemeinsamer Vorschlag zu unterbreiten, auf dessen Grundlage dann eine Entscheidung des Gerichts ergeht.

Mit dem Erfordernis, daß bei Ausspruch der Scheidung bestimmte Folgeregelungen vorliegen müssen, geht der Entwurf über das für die streitige Scheidung Verlangte hinaus. Während bei der streitigen Scheidung als Folgesache notwendig nur das Sorgerechtsverfahren anhängig wird und die Durchführung weiterer Folgeverfahren, vorbehaltlich des nach Ermessen des Gerichts zu ordnenden Verkehrsrechts, der freien Initiative der Ehegatten überlassen bleibt (vgl. oben unter B III 1 bb bb 1, bb 2), sind die Ehegatten bei der einverständlichen Scheidung gezwungen, sich über die wichtigsten Scheidungsfolgen zu einigen und insoweit tatsächlich eine Regelung der Scheidungsfolgen herbeizuführen. Die über ihre bloße Ermöglichung hinausgehende Sicherstellung von Folgeregelungen bei der einverständlichen Scheidung trägt der Besonderheit dieses Rechtsinstituts Rechnung.

Die einverständliche Scheidung ist nach ihren Voraussetzungen erheblich einfacher als die streitige Scheidung. Die Ehe wird geschieden, wenn es dem Willen beider Partner entspricht und sie ein Jahr getrennt leben. Die Zerrüttung der Ehe wird, anders als in streitigen Scheidungssachen, nicht eigens geprüft, sondern auf Grund vor allem des Willens beider Partner, die Ehe zu lösen, unwiderlegbar vermutet (vgl. die Begründung zu § 1567 BGB i. d. F. des Artikel 1 Nr. 12 1. EheRG, insbesondere unter 6). Wegen dieser besonderen Bedeutung, die die Scheidungsinitiative der Ehegatten im Fall der einverständlichen Scheidung hat, sind zusätzliche Maßnahmen geboten, die übereilten und später bereuten Schritten zur Auflösung der Ehe vorbeugen können. Hierfür scheint der Zwang, mit der Scheidung bestimmte Folgeregelungen zu treffen, am besten geeignet. Die Ordnung der zukünftigen Scheidungsfolgen, mit der sich die Ehegatten bereits vor der

Einleitung des Scheidungsverfahrens zu befassen haben (vgl. nachstehend unter b bb bb 1), führt ihnen die Tragweite ihres Schrittes rechtzeitig vor Augen.

Es kommt hinzu, daß bei der einverständlichen Scheidung ein stärkeres Bedürfnis als bei der streitigen Scheidung besteht, auf das Zustandekommen von Scheidungsfolgeregelungen hinzuwirken. Bei der streitigen Scheidung wird der Partner, der an der Ehe festhalten möchte, aus eigenem Interesse darauf bedacht sein, für den Fall der Scheidung jedenfalls seine Rechte und die der gemeinschaftlichen Kinder in angemessenem Umfang sicherzustellen. Dagegen besteht bei der einverständlichen Scheidung wegen des gemeinsamen Willens der Partner, die Ehe zu lösen, eine echte Gefahr, daß die Ehegatten im Interesse einer schnellen Scheidung die Scheidungsfolgen vernachlässigen. Der Zwang zur Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen stellt auch insoweit eine ordnungsgemäße Abwicklung der bisherigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten sicher.

Mit dem Erfordernis, daß bei Ausspruch der einverständlichen Scheidung die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt sein müssen, folgt der Entwurf einer Anregung des Bundesrats in dessen Stellungnahme zu dem Entwurf des Ersten Ehereformgesetzes (Stellungnahme unter 9., § x Abs. 1).

b) Die Ausgestaltung des Verfahrens bei der einverständlichen Scheidung

aa) Die erforderlichen Scheidungsfolgeregelungen

Der Entwurf macht den Ausspruch der Scheidung in einverständlichen Scheidungssachen davon abhängig, daß als Scheidungsfolgen, die die Ehegatten selbst betreffen, Unterhalts- sowie Ehewohnungs- und Hausratsangelegenheiten, bezüglich gemeinschaftlicher Kinder der Kindesunterhalt sowie das Sorge- und Verkehrsrecht einer Regelung zugeführt sind (Artikel 2 Nr. 19 — § 630 Abs. 1, 3 ZPO — des Entwurfs).

Der Katalog der zu regelnden Scheidungsfolgen beschränkt sich damit auf die wichtigsten Angelegenheiten. Die Ordnung weiterer Scheidungsfolgen, wie insbesondere einer güterrechtlichen oder sonstigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten, wird wie bei der streitigen Scheidung der freien Initiative der Ehegatten überlassen. Andernfalls würde die einverständliche Scheidung gegenüber der streitigen Scheidung unverhältnismäßig erschwert. Es kommt hinzu, daß jedenfalls in güterrechtlichen Angelegenheiten wie auch in einem Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs, die mit einer streitigen Scheidung als Folgesachen anhängig gemacht werden, eher als in anderen Folgesachen die Voraussetzungen für die abgetrennte Erledigung vorliegen werden (vgl. oben unter B III 1 b aa aa 1). Eine gleichzeitige Erledigung dieser Verfahren mit der Scheidungssache ist daher auch bei der streitigen Scheidung nicht für alle Fälle zu erwarten.

Das Verfahren zur Herausgabe eines Kindes schließlich ist deshalb nicht in den Katalog der zu regelnden Scheidungsfolgen aufgenommen worden, weil es in einverständlichen Scheidungssachen kaum Bedeutung haben wird.

bb) Die Sicherstellung der Scheidungsfolgeregelungen im Verfahren

Das Ziel, eine Regelung der erfaßten Scheidungsfolgen bei Ausspruch der Scheidung sicherzustellen, bedingt verschiedene Besonderheiten des Verfahrens.

bb 1)

Die Mitteilung der beabsichtigten Folgeregelungen in der Antragsschrift

Bereits in der Antragsschrift, mit der das Scheidungsverfahren eingeleitet wird (vgl. dazu unten unter B III 3 a), haben die Ehegatten außer der Erklärung, sich einverständlich scheiden lassen zu wollen, Vereinbarungen über die zu regelnden Scheidungsfolgen vorzulegen. Für die Regelung des Sorge- und Verkehrsrechts, die der Disposition der Ehegatten nicht unterstehen, haben diese Vereinbarungen die Bedeutung eines gemeinsamen Vorschlags der Ehegatten (Artikel 2 Nr. 19 — § 630 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs).

Die Ehegatten haben sich folglich bereits vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens mit der Ordnung der Scheidungsfolgen zu befassen. Das wird ihnen Anlaß geben, den Schritt zu einer einverständlichen Scheidung gründlich zu bedenken. Gleichzeitig wird das Scheidungsverfahren von der Ungewißheit entlastet, ob es den Ehegatten tatsächlich gelingt, über die zu regelnden Scheidungsfolgen einig zu werden.

bb 2)

Die abschließende Regelung der Scheidungsfolgen im Scheidungsverfahren

Soweit die Ehegatten die Scheidungsfolgen selbst regeln können, sollen die von ihnen zu treffenden Vereinbarungen als vollstreckbare Schuldtitel ausgestaltet sein. Dieses zusätzliche Erfordernis, das dem Schutz des begünstigten Teils dient, braucht allerdings erst während des Verfahrens herbeigeführt zu werden. Die vollstreckungsfähige Regelung der disponiblen Scheidungsfolgen ist lediglich Sachurteilsvoraussetzung für den Scheidungsausspruch. Als Form einer vollstreckungsfähigen Regelung kann sich außer etwa einer notariellen Urkunde, bei deren Abfassung die Belehrungspflicht des Notars zum Tragen kommt (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), ein zu Protokoll des Gerichts erklärter Vergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) anbieten.

Über die Vorschläge der Ehegatten zur Regelung des Sorge- und Verkehrsrechts wird im Scheidungsverfahren entschieden. Die entsprechenden Erkenntnisse liegen daher gleichfalls im Zeitpunkt des Scheidungsausspruchs vor. Dasselbe gilt, wenn die Ehegatten weitere Folgeregelungen als die notwendig zu treffenden zur Entscheidung des Gerichts stellen wollen. Werden diese Verfahren rechtzeitig anhängig gemacht, so gelangen sie nach den allgemeinen Vorschriften in die Entscheidungs-

konzentration (vgl. oben unter B III 1 a bb bb 3) und werden folglich, soweit nicht ausnahmsweise eine Abtrennung zur Erledigung in gesonderten Verfahren in Betracht kommt (vgl. oben unter B III 1 b aa aa 1), gemeinsam mit der Scheidungssache entschieden.

bb 3)

Der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe

Zu einer Anfechtung des Scheidungsausspruchs selbst mit dem Ziel, das Verfahren der einverständlichen Scheidung in der Rechtsmittelinstanz fortzuführen, kann es nicht kommen. Eine Anfechtung des Scheidungsausspruchs, die, entgegen der ursprünglichen Absicht, der Aufrechterhaltung der Ehe diente, würde allenfalls zur Fortführung des Verfahrens als streitige Scheidung führen können.

In die Rechtsmittelinstanz können daher bei der einverständlichen Scheidung nur Folgeverfahren gelangen und auch diese nur dann, wenn in ihnen eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Das kann innerhalb der notwendig zu regelnden Scheidungsfolgen nur für das Sorgerechtsverfahren und das Verfahren zur Regelung des Verkehrsrechts zutreffen. Soweit im Sorgerechtsverfahren ein Anfechtungsfall gegeben ist, weil das Gericht einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern nicht folgt, ist hierüber jedoch nach den allgemeinen Vorschriften vorweg zu entscheiden (Artikel 2 Nr. 19 — § 627 ZPO — des Entwurfs). Der dafür mögliche Rechtsmittelzug ist dann bereits vor dem Scheidungsausspruch ausgeschöpft. Zu einer Anfechtung der Entscheidung über die Verkehrsrechtsregelung wird es kaum kommen, da das Gericht in aller Regel keinen Anlaß haben dürfte, von einem gemeinsamen Vorschlag der Ehegatten abzuweichen.

Für die einverständliche Scheidung wird daher als Regelfall davon ausgegangen werden können, daß die Ehe bereits nach Ablauf der Berufungsfrist für die unmittelbare Anfechtung des Scheidungsausspruchs und damit zu einem erheblich früheren Zeitpunkt als durchweg in streitigen Scheidungssachen, aufgelöst wird.

3. Sonstige wichtige Einzelregelungen in Scheidungssachen

Neben den Neuerungen, die der gleichzeitigen Erledigung der Scheidungssache und der Scheidungsfolgen dienen, bringt der Entwurf einige bedeutsame Einzeländerungen für Scheidungssachen.

a) Einleitung des Scheidungsverfahrens

Das neue materielle Recht hält in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht daran fest, daß es zur Einleitung des Scheidungsverfahrens der Initiative eines Ehegatten bedarf. Das Verfahren soll zukünftig aber nicht mehr durch Klage, sondern durch Antrag eingeleitet werden.

Schon gegenwärtig nimmt das Scheidungsverfahren mit den sonstigen Ehesachen eine Sonderstellung im Rahmen der Zivilprozeßordnung ein. Anders als im gewöhnlichen Zivilprozeß können die Parteien über den Streitgegenstand nur im Sinne einer Aufrechterhaltung der Ehe verfügen; entsprechend ist der Verhandlungsgrundsatz eingeengt (§ 622 ZPO).

Mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips als einzigem Scheidungsgrund entfernt sich der Scheidungsprozeß auch nach seinem sachlichen Gehalt noch weiter vom gewöhnlichen Zivilprozeß. Die bisherige Auffassung des Scheidungsbegehrens als eines Streits über den Ausspruch der Scheidung machte es möglich, den Scheidungsprozeß als gewöhnlichen Zivilprozeß einzuordnen, in dem es um die Durchsetzung privater Rechte geht. Diese Betrachtung wird dem Wesen und der Aufgabe des Scheidungsprozesses jedenfalls nach Einführung des Zerrüttungsprinzips nicht mehr gerecht. Vor allem Müller-Freienfels (a. a. O., S. 228 ff., 233, 240) hat darauf hingewiesen, daß die im Scheidungsprozeß zu treffende Feststellung, ob eine Ehe gescheitert ist oder nicht, eine von der Rollenverteilung der Ehegatten im Verfahren unabhängige und nach ganz anderen Kriterien ausgerichtete Entscheidung erfordert als die Entscheidungsfindung im gewöhnlichen Zivilprozeß. Auch die Tatsache, daß die Ehegatten zukünftig übereinstimmend die Scheidung ihrer Ehe begehren können (§ 1567 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E), macht deutlich, daß es sich bei dem Scheidungsprozeß nicht mehr um ein echtes Streitverfahren im herkömmlichen Sinne handelt, das durch eine gegensätzliche Parteistellung gekennzeichnet ist.

Das materielle Recht trägt diesen Besonderheiten Rechnung, indem es eine Einleitung des Scheidungsverfahrens durch Antrag vorsieht (§ 1564 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E). Der Entwurf gestaltet das Verfahrensrecht entsprechend aus. Der bisherige Kläger wird zum Antragsteller, der bisherige Beklagte zum Antragsgegner (Artikel 2 Nr. 19 — § 622 ZPO — des Entwurfs). Nicht zuletzt kann die Umstellung des Scheidungsverfahrens auf ein Antragsverfahren zu einer entspannteren und persönlicheren Gestaltung des Verfahrens beitragen, weil der mit dem Scheidungsverfahren überzogene Ehegatte sich nicht mehr einer gegen ihn persönlich gerichteten „Klage" ausgesetzt sieht, sondern zu einem Antrag Stellung nehmen kann, der an das Gericht gestellt ist.

b) Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen anwaltlichen Beratung

Durch die Einführung des Anwaltszwangs für das Scheidungsverfahren und die Folgesachen allein (vgl. oben unter B II 2 b aa, bb) ist nicht gewährleistet, daß die Ehegatten tatsächlich in dem erwünschten Umfang anwaltlich beraten werden. Der Entwurf sieht daher zusätzliche Maßnahmen vor, um eine angemessene anwaltliche Beratung der Ehegatten sicherzustellen.

aa) Möglichkeiten zu einer Umgehung des Anwaltszwangs

Obwohl die Scheidungssachen dem Anwaltszwang unterliegen, wird der Antragsgegner, wenn er sich

nicht auf die Härteklausel berufen will (vgl. § 616 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs), die Einschaltung eines Rechtsanwalts umgehen können, weil er wie nach geltendem Recht (vgl. dazu Stein-Jonas, a. a. O., § 619 Anm. III 1) im Rahmen seiner persönlichen Anhörung (Artikel 2 Nr. 19 — § 613 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs) auch ohne anwaltliche Vertretung zu Wort kommt und darüber hinaus, anders als in gewöhnlichen Zivilprozessen, auch zukünftig kein Versäumnisurteil zu befürchten hat (Artikel 2 Nr. 19 — § 612 Abs. 4 ZPO — des Entwurfs). In der bisherigen Praxis geschieht dies häufig. Die sogenannten einseitigen Scheidungsklagen mit einem Rechtsanwalt nur auf der Klägerseite gehören zum täglichen Erscheinungsbild des Scheidungsprozesses.

Ähnlich ist die Lage zukünftig in den Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Trotz des Anwaltszwangs kann der Antragsgegner dieser Verfahren von der Einschaltung eines Prozeßbevollmächtigten absehen, weil der Untersuchungsgrundsatz Säumnisentscheidungen ausschließt.

bb) Beiordnung eines Rechtsanwalts von Amts wegen

Der Entwurf stellt deswegen heraus, daß das Gericht den Antragsgegner bei seiner persönlichen Anhörung auf die Bedeutung der Folgesachen besonders hinzuweisen hat und sieht weiter vor, daß dem Antragsgegner für die Scheidungssache und das Sorgerechtsverfahren von Amts wegen ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, wenn er nicht von sich aus einen Prozeßbevollmächtigten bestellt, eine anwaltliche Beratung aber gleichwohl unabweisbar erscheint (Artikel 2 Nr. 19 — § 625 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs).

Damit ist sichergestellt, daß jedenfalls in den beiden wichtigsten Verfahren des Scheidungskomplexes nicht aus Kostengründen auf die an sich gebotene Einschaltung eines Rechtsanwalts verzichtet wird. Auch wenn der von der Beiordnung betroffene Ehegatte einer anwaltlichen Beratung zunächst ablehnend gegenübersteht, kann erwartet werden, daß er sich angesichts der Beiordnung letztlich doch zu einer Information seines Rechtsanwalts bereitfindet. Andernfalls muß sich der beigeordnete Rechtsanwalt, der die Stellung eines Beistandes erhält, auf eine Erläuterung der Tragweite der Scheidung und der Scheidungsfolgen beschränken. Auch in dieser begrenzten Beratung liegt ein bedeutsamer Rechtsschutz, der die Einschaltung eines Rechtsanwalts auch gegen den Willen des betroffenen Ehegatten rechtfertigt.

Auf die übrigen Folgesachen wird die Beiordnung nicht ausgedehnt. Für das mit der Beiordnung angestrebte Ziel, den betroffenen Ehegatten jedenfalls über die Tragweite der Scheidung und der Scheidungsfolgen aufzuklären, reicht eine anwaltliche Beratung in der Scheidungssache und in dem Sorgerechtsverfahren aus.

Zeitlich beschränkt sich die Beiordnung auf den ersten Rechtszug. Sie findet somit im Rechtsmittelzug nicht — erneut — statt. Ihr Zweck, den betroffenen Ehegatten zumindest über die Tragweite der Scheidung und der Scheidungsfolgen aufzuklären, ist mit einer anwaltlichen Beratung im ersten Rechtszug erreicht.

c) Verfahrenskosten

Änderungen des geltenden Rechts waren vor allem unter drei Gesichtspunkten veranlaßt. Im Hinblick auf die Einführung des Zerrüttungsprinzips war die Pflicht zur Kostentragung in Scheidungssachen neu zu durchdenken. Ferner mußte eine angemessene Kostenregelung auch für die Folgesachen gefunden und schließlich Vorsorge dafür getroffen werden, daß trotz der Ausdehnung des Anwaltszwangs auf alle Folgesachen die Kosten für die Scheidungssache und die Folgesachen auf einer angemessenen Höhe gehalten werden können.

aa) Die Kostentragungspflicht in der Scheidungssache und in den Folgesachen

Das geltende Recht regelt die Kostentragungspflicht für den Scheidungsprozeß grundsätzlich in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln. Nicht anders als in gewöhnlichen Prozessen hat grundsätzlich der Ehegatte die Kosten zu tragen, der den Rechtsstreit verliert (§ 91 ZPO). Bei einem Teilunterliegen, wie bei einer Mitschuldigerklärung des Klägers, findet eine Kostenteilung statt (§ 92 ZPO). Eine Sonderregelung ist lediglich für den Fall vorgesehen, daß eine Scheidung ausgesprochen wird, ohne daß das Verschulden einer Partei festgestellt wird; hier sind die Kosten gegeneinander aufzuheben (§ 93 a ZPO).

Für die Folgeverfahren gelten bisher unterschiedliche Regelungen. Die zivilprozessualen Verfahren unterstehen den §§ 91 ff. ZPO. Für Hausratssachen gilt § 20 HausratsVO; auf die übrigen Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet § 13 a FGG Anwendung.

Der Entwurf bringt eine unterschiedliche Regelung je nachdem, ob der Scheidungsantrag durchdringt oder nicht. Dabei wird aus dem Gedanken der Entscheidungskonzentration heraus eine einheitliche Kostenentscheidung für die Scheidungssache und die Folgesachen vorgesehen.

aa 1)

Für den Fall, daß der Scheidungsantrag durchdringt, kann zunächst für die Scheidungssache selbst an dem Erfolgsprinzip nicht festgehalten werden. Die Kosten des Scheidungsverfahrens sollen daher grundsätzlich gegeneinander aufgehoben werden, wenn dem Antrag stattzugeben ist (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs). In dem geltenden § 93 a ZPO ist diese Lösung vorgezeichnet.

Unter der Herrschaft des Verschuldensprinzips trafen die Kosten grundsätzlich den an der Scheidung schuldigen Ehegatten als ganz oder zum Teil unterlegene Partei (§§ 91, 92 ZPO). Bei der zukünftigen Scheidung einer Ehe wegen Zerrüttung braucht der im Scheidungsverfahren unterlegene Ehegatte nicht schuld an der Scheidung zu sein. Eine Kostenregelung, die ihm gleichwohl schematisch die Kosten

des Scheidungsverfahrens auferlegte, müßte deshalb als unbillig empfunden werden, wie es bereits in der Sonderregelung des geltenden § 93 a ZPO zum Ausdruck kommt (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 93 Anm. 2). Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit könnte danach allenfalls eine Kostenregelung hingenommen werden, die dem unterlegenen Teil die Kosten des Scheidungsverfahrens nur dann anlastet, wenn er die Verantwortung für das Scheitern der Ehe trägt. Damit würde aber der Streit um die Ursachen der Scheidung, der durch das Zerrüttungsprinzips gerade ausgeschaltet werden soll, erneut angefacht und nur auf die Kostenentscheidung verlagert.

Eine Verteilung der Kostenlast nach dem formalen Gesichtspunkt des Unterliegens würde aber auch dem Wesen des Zerrüttungsprinzips nicht gerecht werden. Auf der Grundlage des Zerrüttungsprinzips gibt es kein Unterliegen im eigentlichen Sinne mehr. Auf die Ursachen der Scheidung kommt es nicht mehr an. Beide Ehegatten können die Scheidung beantragen. Die Rollenverteilung im Verfahren kann dabei zufällig sein und ist aus der Sicht des Scheiterns der Ehe ohne Bedeutung. Denn dem unterlegenen Teil anlasten zu wollen, daß er an der Ehe festhalten wollte, geht nicht an. Die Scheidung trifft deshalb beide Ehegatten letztlich in gleicher Weise. Folglich wird der mit der Scheidung zu treffenden Feststellung, daß die Ehe objektiv, also ohne Rücksicht darauf gescheitert sei, wieweit die Ehegatten hierfür untereinander die Verantwortung tragen, allein eine Kostenregelung gerecht, die beide Ehegatten grundsätzlich gleichmäßig mit den Kosten belastet, indem diese gegeneinander aufgehoben werden.

Die Kosten der Folgesachen unterstellt der Entwurf derselben Regelung.

Die Kosten sind daher auch insoweit grundsätzlich gegeneinander aufzuheben (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs). Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Folgeverfahren nur wegen der Scheidung notwendig werden und der Abwicklung der bisherigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten dienen, für deren Lösung beide Partner gemeinsam die Verantwortung tragen. Hinter diesen Gesichtspunkt der gemeinsamen Verantwortung der Ehegatten hat das Erfolgsprinzip, das an sich die zivilprozessualen Nebenverfahren beherrscht, zurückzutreten. Für die Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine weniger einschneidende Änderung herbeigeführt, da dort die Kosten schon bisher nach anderen Gesichtspunkten als im Zivilprozeß verteilt werden (§ 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG, § 20 HausratsVO).

Eine schematische Durchführung dieser Regelung könnte allerdings zu Unbilligkeiten führen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten sehr unterschiedlich sind oder wenn ein Ehegatte in zivilprozessualen Folgesachen übersteigerte Ansprüche geltend gemacht hat. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht die Kosten in der Scheidungssache und in den Folgesachen anderweitig verteilen kann, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten angezeigt erscheint.

In den zivilprozessualen Folgesachen soll darüber hinaus eine anderweitige Kostenverteilung zulässig sein, wenn die gleichmäßige Belastung der Ehegatten mit den Kosten diese Verfahren im Hinblick auf deren Ausgang unbillig wäre (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a Abs. 1 Satz 2 ZPO — des Entwurfs). Dem Gegner auch das Kostenrisiko eines grundlosen oder leichtfertig überhöhten Anspruchs aufzubürden, wäre unbillig und würde zudem einen Anreiz für die Geltendmachung übersteigerter Ansprüche schaffen.

Abgesehen von den Kosten solcher Forderungen haben die Ehegatten somit im Ergebnis ebenso wie die laufenden Lasten während des Bestehens ihrer Ehe (§ 1360 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5 1. EheRG-E, § 1360 b BGB) auch die Kosten für deren Auflösung jeweils nach ihren Kräften zu tragen. Über diese Kosten ist, dem Gedanken der Entscheidungskonzentration entsprechend, im Rahmen einer einheitlichen Kostenentscheidung zu befinden.

aa 2)

Für den Fall, daß der Scheidungsantrag abgewiesen wird, soll in der Scheidungssache wie bisher der unterlegene Teil die Kosten des Verfahrens tragen (§ 91 ZPO). Das erfolglose Scheidungsbegehren weist gegenüber der erfolglosen Klage in einem gewöhnlichen Zivilprozeß keine Besonderheiten auf. Eine von dem geltenden Recht abweichende Regelung der Kostentragungspflicht war daher hier nicht veranlaßt.

Eine Neuregelung bringt der Entwurf dagegen für die Folgesachen. Der in dem Scheidungsverfahren unterlegene Teil soll grundsätzlich auch die Kosten der Folgesachen tragen, die mit der Abweisung des Scheidungsantrags gegenstandslos werden (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a Abs. 2 Satz 1 ZPO — des Entwurfs).

Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Folgesachen nur durch die Scheidungssache veranlaßt sind. Eine anderweitige Kostenverteilung ist auch hier wegen grundloser oder übersteigerter Forderungen in einer zivilprozessualen Folgesache möglich (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a Abs. 2 Satz 2 ZPO — des Entwurfs). Über die Kosten wird auch insoweit einheitlich entschieden.

aa 3)

Für die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels soll es für die Scheidungssache bei der Regelung des geltenden Rechts bewenden (§ 97 ZPO). Die Folgesachen werden derselben Regelung unterstellt, und zwar auch, soweit es sich um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt (Artikel 1 Nr. 10 — § 97 Satz 2 ZPO — des Entwurfs).

bb) Berechnung der Kosten für die Scheidungssache und die Folgesachen

Die Ausdehnung des Anwaltszwangs hat Kostenfolgen. In manchen Scheidungssachen wird dem Antragsgegner, der einen Rechtsanwalt nicht von

sich aus bestellen will, ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (vgl. vorstehend unter b bb). Im übrigen sollen die Folgesachen einer Scheidungssache uneingeschränkt dem Anwaltszwang unterliegen (vgl. oben unter B II 2 b bb). Eine dadurch bedingte Kostensteigerung erscheint durch den besseren Rechtsschutz, den die Ehegatten künftig erhalten, gerechtfertigt. Der Entwurf trägt im übrigen Sorge, daß sich die Steigerung in angemessenen Grenzen hält.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts müßten aus den von der Entscheidungskonzentration erfaßten Verfahren verschiedene Wertgruppen gebildet werden. Die zivilprozessualen Verfahren unterfielen dem Gerichtskostengesetz (§§ 10 ff. GKG). Die Vormundschaftssachen wären nach Maßgabe der Kostenordnung zu behandeln (§§ 18 ff. KostO). Als dritte Wertgruppe kämen die gesondert zu erfassenden Hausratssachen (§ 21 Abs. 2 HausratsVO) hinzu. Innerhalb der einzelnen Gruppen wären die Werte verschiedener Verfahren dann jeweils zusammenzurechnen, was zu einer Degression der Gebührensätze führt. Einzelne Werte blieben auch von vornherein außer Ansatz, wie etwa bei Klage und Widerklage mit demselben Streitgegenstand. Auf der Basis dieser Gesamtwerte wären dann die Gerichts- und Anwaltsgebühren zu ermitteln, für die sich ebenfalls Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen ergäben.

Eine derartige unterschiedliche Wert- und Gebührenberechnung erscheint angesichts der von dem Entwurf angestrebten einheitlichen Kostenentscheidung mißlich. Sie würde die durch die einheitliche Kostenentscheidung erreichte Vereinfachung wieder zunichte machen. Der Entwurf sieht daher vor, daß für die Scheidungssachen und die Folgesachen eine einheitliche Gebührenberechnung auf der Basis eines aus den Werten aller Verfahren gebildeten Gesamtwerts erfolgt. Dies geschieht in der Weise, daß die Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebührenrechtlich wie zivilprozessuale Streitigkeiten behandelt werden. Hierdurch fallen zwar an sich höhere Gebührensätze an. Diese werden aber zum Teil dadurch ausgeglichen, daß sich durch die Zusammenrechnung aller Werte die Degression stärker auswirken kann. Ein weiterer erheblicher Ausgleich erfolgt dadurch, daß für Scheidungssachen und Folgesachen auf eine gerichtliche Beweisgebühr verzichtet wird.

Dem weitergehenden Vorschlag der Eherechtskommission, für die Scheidungssache und die Folgesachen im Interesse einer Kostensenkung nach sozialen Gesichtspunkten bemessene pauschalierte Streitwerte zu bilden (These III 18 c), folgt der Entwurf nicht. Die damit angestrebte Verminderung der Gebühren aus sozialen Gesichtspunkten erscheint außerhalb der Grenzen des Armenrechts schwer vertretbar.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird erreicht, daß die danach anfallenden Kosten in ihrer Höhe nicht übermäßig von den nach geltendem Recht entstehenden Kosten abweichen. Es wird Abweichungen nach oben und, je nach Fallgestaltung, auch nach unten geben. Soweit höhere Kosten entstehen, erscheint dies aus der bereits dargelegten Erwägung gerechtfertigt, daß der anwaltliche Schutz verstärkt wird. Die einheitliche Wert- und Gebührenberechnung hat im übrigen zur Folge, daß die Erledigung der Folgesachen im Verbund mit der Scheidungssache kostengemäß gegenüber einer getrennten Abwicklung der Verfahren begünstigt wird. Damit wird für die Ehegatten zugleich ein Anreiz zur Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit der Scheidungssache geschaffen.

4. Keine wesentlichen Neuerungen für sonstige Ehesachen

Das Verfahren in sonstigen Ehesachen läßt der Entwurf unverändert, soweit nicht die durch die Neugestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen veranlaßte Überarbeitung der Allgemeinen Vorschriften für Ehesachen sich auch auf diese Verfahren auswirkt. Insbesondere werden die Nichtigkeits- und Aufhebungsklage und ihre Folgeregelungen trotz der zukünftig einheitlichen Zuständigkeit des Familiengerichts nicht dem Grundsatz der Entscheidungskonzentration unterstellt. Insoweit ist eine Überarbeitung dieses Verfahrensrechts mit Rücksicht darauf zurückgestellt worden, daß sich die Reform des materiellen Rechts noch im Stadium der Vorbereitung durch die Eherechtskommission befindet. Lediglich die neuen Grundsätze zur Kostentragungspflicht in Scheidungssachen werden auf diese Verfahren erstreckt (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a Abs. 3, 4 ZPO — des Entwurfs).

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1

Der Zuständigkeitskatalog des **§ 23 a GVG** wird um die Sachen erweitert, die nach dem Entwurf dem Amtsgericht (Familiengericht) zugewiesen werden sollen. Auf die Begründung zu § 23 b Abs. 3 i. d. F. der Nummer 2 dieses Artikels wird verwiesen.

Zu Buchstabe a

Die neu gefaßte Nummer 2 dehnt die bisher schon bestehende Zuständigkeit des Amtsgerichts für Streitigkeiten über eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht auf Streitigkeiten aus, die nicht die Zahlungspflicht selbst, sondern Nebenpflichten zum Gegenstand haben. Damit soll aus den Gründen des Sachzusammenhangs sichergestellt werden, daß die Auskunftsansprüche des materiellen Unterhaltsrechts, die durch die §§ 1581, 1605 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12, 13 1. EheRG-E eingeführt wurden, in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen.

Zu Buchstabe b

Mit der neu angefügten Nummer 4 werden dem Amtsgericht die Ehesachen übertragen, die in § 606 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) näher umschrieben sind. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts soll wie die bisherige Entscheidungskompetenz des Landgerichts auch nach dem neuen § 606 ZPO ausschließlich sein.

Die neue Nummer 5 begründet die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich nach den neuen § 1587 ff. BGB (Artikel 1 Nr. 12 1. EheRG-E) betreffen. Die Vorschrift umfaßt nach ihrem Wortlaut den in dem neuen § 1587 e Abs. 1 und in dem neuen § 1587 n Abs. 1 BGB vorgesehenen Auskunftsanspruch.

Die neue Nummer 6 weist schließlich dem Amtsgericht die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und über sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander unter der Voraussetzung zu, daß Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind. Für diese Rechtsstreitigkeiten soll das Amtsgericht nunmehr ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sein.

Die Vorschrift erfaßt nur Ansprüche der Ehegatten gegeneinander. Die Ansprüche müssen damit während bestehender Ehe, also spätestens bis zur Rechtskraft der die Ehe auflösenden Entscheidung, entstanden sein und sich gegen den anderen Ehegatten richten. Ansprüche eines Ehegatten gegen einen Dritten bleiben, auch wenn sie ihre Rechtsgrundlage in den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das eheliche Güterrecht haben, ausgenommen (vgl. z. B. § 1390 BGB). Ebenso fällt die Klage eines Abkömmlings gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1495 BGB nicht unter die Bestimmung. In diesen Fällen behält es vielmehr bei der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgericht sein Bewenden.

Die Vorschrift greift ferner nicht ein, wenn Dritte beteiligt sind. Ob ein solcher Fall vorliegt, beurteilt sich ausschließlich danach, ob der Dritte als Verfahrensbeteiligter auftritt. Eine Beteiligung nach materiellem Recht oder ein Betroffensein nur im Wege der Rechtskrafterstreckung reicht folglich nicht aus.

Die Begrenzung dieser amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf Rechtsverhältnisse zwischen Ehegatten ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der Bildung von Familiengerichten und dem Umfang der ihnen zuzuweisenden Aufgaben. Im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu dem neuen § 23 b verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu § 23 b

Die in das Gerichtsverfassungsgesetz neu aufzunehmende Vorschrift des **§ 23 b** hat innerhalb des Entwurfs eine zentrale Bedeutung. Mit ihr wird die besondere Zuständigkeit des Familiengerichts begründet und festgelegt, daß in erster Instanz das Amtsgericht die Funktionen des Familiengerichts ausübt. Weiterhin stellt die Vorschrift sicher, daß die gesamten von einem bestimmten Familiengericht zu entscheidenden Sachen einer Familie vor denselben Richter gelangen.

Darüber hinaus enthält der neue § 23 b gesetzestechnisch die Legaldefinition des Familiengerichts. An diese Definition knüpft der Entwurf etwa bei der Bestimmung des Rechtsmittelzuges (Artikel 1 Nr. 4 — § 119 GVG — des Entwurfs) und der örtlichen Zuständigkeit für die Familiensachen (Artikel 2 Nr. 19 — §§ 606, 621 Abs. 2 ZPO — des Entwurfs) an.

Absatz 1 sieht bei den Amtsgerichten die Bildung von Abteilungen für Familiensachen vor, die das Familiengericht im Sinne des Entwurfs sind. Der Begriff der Abteilung wird dabei wie in § 22 c Abs. 1 Satz 3 GVG im gerichtsverfassungsrechtlichen Sinne verstanden und bezeichnet die Spruchcinheit. Die innere Organisation des Amtsgerichts im übrigen wird nicht berührt.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Zusammenfassung der Familiensachen in der Hand eines Richters. Die Bestimmung nimmt insoweit eine gesetzliche Geschäftsverteilung vor, an die das Präsidium gebunden ist.

Der Gedanke der gesetzlichen Geschäftsverteilung ist von der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht entwickelt worden (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A 2). Die Kommission ging davon aus, daß die verschiedenen familienrechtlichen Verfahren selbständig bleiben, aber von demselben Richter entschieden werden sollten. Der Entwurf sieht demgegenüber für Scheidungssachen und ihre Folgeverfahren eine Verbindung der Verfahren und die Konzentration der Entscheidung vor (vgl. Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs). Dies führt kraft Gesetzes zu einer Vereinigung der Verfahren in einer Hand. Gleichwohl bedarf es der vorgesehenen Regelung, um zu gewährleisten, daß auch diejenigen Familiensachen, die nicht mit einer Scheidungssache verbunden, aber noch während des Scheidungsverfahrens anhängig werden, nach Möglichkeit vor denselben Richter wie diese gelangen. Außer um die sonstigen Ehesachen handelt es sich hierbei um Familiensachen der in dem neuen § 621 Abs. 1 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) bezeichneten Art, die vor Erhebung des Scheidungsantrags oder nach dessen Erledigung in erster Instanz anhängig werden und ihrer Natur nach oder auf Grund des Verfahrensgegenstandes selbständig bleiben müssen. So kann das Verfahren zur Regelung der elterlichen Gewalt bei Getrenntleben der Eltern (§ 1672 BGB) nicht mit dem Scheidungsbegehren verbunden werden. Ebenso ist eine Unterhaltsklage nicht mehr mit dem Scheidungsverfahren zu verbinden, wenn dieses in einer höheren Instanz schwebt. In allen diesen Fällen stellt die Regelung des Entwurfs sicher, daß der für das Scheidungsverfahren zuständige Richter auch die anderen Verfahren zu bearbeiten hat. Ein Wechsel in der Person des Richters während der Verfahren wird damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Geschäftsverteilung bindet das Präsidium nur in dem ausdrücklich festgelegten Rahmen. Das Präsidium ist daher nicht gehindert, dem mit Familiensachen befaßten Richter bei der Verteilung der Geschäfte sonstige Sachgebiete zuzuweisen, wenn dies möglich und zweckmäßig ist. Insoweit entscheidet dieser Richter dann aber nicht als Familienrichter.

Absatz 2 Satz 2 trifft eine besondere Regelung für den Fall, daß bei einem Amtsgericht mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet werden. Die Vorschrift bindet das Präsidium hinsichtlich der für die Aufgabenverteilung unter den Familienrichtern maßgebenden Zuweisungskriterien. Sie schließt es aus, die Familiensachen unter mehrere Familienrichter, etwa nach Sachgebieten, aufzuteilen. So soll es nicht möglich sein, einem Familienrichter alle Ehesachen, dem anderen alle Unterhaltsstreitigkeiten zuzuweisen. Vielmehr ist das Präsidium gehalten, die Aufgabenverteilung nach Personenkreisen vorzunehmen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß das Prinzip des einen für eine Familie zuständigen Richters auch dann gewahrt bleibt, wenn mehrere Familienrichter bei einem Gericht vorhanden sind.

Absatz 3 umschreibt die Sachgebiete, für die die besondere Zuständigkeit des Familiengerichts begründet werden soll. Die Vorschrift enthält damit eine Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Amtsgerichts und setzt voraus, daß durch andere Vorschriften ein Gerichtsstand begründet ist, der die Anrufung gerade dieses Amtsgerichts ermöglicht. Diese vorausgesetzten Bestimmungen enthält der Entwurf in den §§ 606, 621 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 sowohl hinsichtlich der neu anhängig werdenden als auch der anderweitig bereits anhängig gewordenen und überzuleitenden Verfahren. Der Katalag der Sachgebiete, die vom Familiengericht als dem besonderen Spruchorgan des Amtsgerichts entschieden werden sollen, korrespondiert mit den Regelungen des Entwurfs über die örtliche Zuständigkeit und über die Überleitung anderweitig anhängiger Verfahren nach den neuen §§ 606, 621 Abs. 2, 3 ZPO. Er führt auch Verfahren auf, die zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen (Nummern 2 bis 4, 8). Insoweit wird die Vorschrift des § 2 EGGVG mittelbar geändert, die ihrem Wortlaut nach den Anwendungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die streitige Gerichtsbarkeit beschränkt. Dies erscheint aber im Interesse der Übersichtlichkeit geboten.

Der Umfang der dem Familiengericht zuzuweisenden Aufgaben ergibt sich aus den Erwägungen, die im allgemeinen Teil der Begründung unter B 1 b näher dargelegt sind. Das Familiengericht soll zunächst nicht für alle familienbezogenen Angelegenheiten zuständig sein. Vielmehr wird nach dem Entwurf der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei den Verfahren liegen, die die Ehe und ihre Folgen einschließlich einer Eheauflösung betreffen. Hieraus ergeben sich Begrenzungen in persönlicher und sachlicher Hinsicht.

In persönlicher Hinsicht werden dem Familiengericht nur Verfahren zugewiesen, an denen Ehegatten und ihre ehelichen Kinder beteiligt sind. In sachlicher Hinsicht bleiben die Verfahren von der Entscheidungskompetenz des Familiengerichts ausgenommen, die im Normalfall keinen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Ehe oder ihrer Auflösung haben.

Diesen Zielsetzungen entspricht der Aufgabenkatalog des Absatzes 3, der nach den mit der Nummer 1 erfaßten Ehesachen unter den Nummern 2 bis 5 zunächst die Verfahren aufführt, die die Kinder betreffen und sodann mit den Nummern 6 bis 9 die ausschließlich zwischen den Ehegatten zu führenden Streitigkeiten. Im einzelnen ist zu bemerken:

Nummer 1 weist dem Familienrichter die Ehesachen zu, die nach § 23 a Nr. 4 GVG zukünftig in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen.

Nummer 2 regelt die Kompetenz des Familienrichters für Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind. Es handelt sich hier vor allem um die Verfahren nach

den §§ 1671, 1672 BGB, für die bisher das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zuständig ist, sowie um die Verfahren über eine Abänderung der gerichtlichen Regelung nach § 1696 BGB. Durch entsprechende Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird sichergestellt, daß die Zuständigkeit des Familiengerichts auch in jenen Vorschriften zum Ausdruck kommt (vgl. Artikel 6 Nr. 6 bis 9, 11, 12; Artikel 3 Nr. 7).

Nummer 3 weist dem Familienrichter die Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem Kind nach § 1634 BGB und die entsprechenden Änderungsverfahren nach § 1696 BGB zu. Soweit nach materiellem Recht unter § 1634 BGB auch eine Verkehrsregelung zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten eingeordnet wird, die beide sorgeberechtigt sind (vgl. BayObLG FamRZ 66, 453), ist selbstverständlich auch insoweit eine Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben. Nicht erfaßt von der Bestimmung sind dagegen die Verfahren, die ein Verkehrsrecht des nichtehelichen Vaters nach § 1711 BGB zum Gegenstand haben.

Nummer 4 betrifft die Verfahren nach § 1632 Abs. 2 BGB.

Nummer 5 weist die Streitigkeiten dem Familiengericht zu, welche die gesetzliche Unterhaltspflicht des Vaters oder der Mutter gegenüber einem ehelichen Kinde betreffen. Auf die Erläuterungen zu der neugefaßten Nummer 2 des § 23 a GVG wird verwiesen. Zu diesen Verfahren gehören auch die Abänderungsklagen nach § 323 ZPO. Streitigkeiten über Unterhaltspflichten, die Kindern gegenüber ihren Eltern obliegen, bleiben dagegen — entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs — von der Zuweisung ausgenommen.

Nummer 6 regelt die Zuständigkeit des Familiengerichts für Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche der Ehegatten gegeneinander.

Nummer 7 begründet die Kompetenz des Familiengerichts für Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich.

Nummer 8 behandelt die Verfahren in Hausratssachen nach der Hausratsverordnung, in denen ebenfalls der Familienrichter zur Entscheidung berufen sein soll.

Nummer 9 weist güterrechtliche und sonstige vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Ehegatten dem Familiengericht zu, für die das Amtsgericht nach der neuen Nummer 6 des § 23 a GVG zukünftig ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sein soll.

Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrecht oder etwa über die Auseinandersetzung von gemeinschaftlichen Vermögenswerten der Ehegatten können für die bei einer Eheauflösung zu treffenden Entscheidungen zur Unterhaltspflicht von vorgreiflicher Bedeutung sein. Dieser Zusammenhang gebietet die Befassung des Familienrichters auch mit diesen Verfahren. Streitigkeiten, an denen Dritte beteiligt sind, bezieht der Entwurf nicht in die Zuständigkeit des Familiengerichts ein. Zwar kann auch insoweit ein Sachzusammenhang mit den aufgezeigten anderen Verfahren bestehen. Die Zuweisung dieser Streitigkeiten an das Familiengericht würde jedoch dessen Rahmen sprengen. Die vorgesehene Begrenzung der Zuständigkeit des Familiengerichts auf vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Ehegatten erscheint daher als sachgerechtere Lösung.

Absatz 4 Satz 1 weist entsprechend der Bedeutung der Familiensachen diese Aufgaben Richtern mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen zu. Bisher werden Ehesachen von Kammern des Landgerichts entschieden, die mit drei Richtern, darunter einem Direktor, besetzt sind. Zum Aufgabenbereich des Familienrichters werden künftig nicht nur die gesamten Ehesachen gehören, sondern auch eine Anzahl von Verfahren, für die zur Zeit teils das Landgericht, teils das Amtsgericht zuständig ist. Die Konzentrierung eines derart weitgesteckten Aufgabengebietes in einer Hand läßt es angezeigt erscheinen, für das Amt des Familienrichters besonders befähigte und erfahrene Richter zu gewinnen. Satz 2 regelt die Vertretung des Familienrichters dahin, daß sie nur von einem Richter auf Lebenszeit wahrgenommen werden kann. Eine Übergangsregelung zu Absatz 4 enthält Artikel 9 Nr. 9.

Zu § 23 c

Die Vorschrift ermächtigt die Länder, die Familiensachen und ganz oder teilweise die Vormundschaftssachen bei bestimmten Amtsgerichten zu konzentrieren. Sie enthält zwei verschiedene Ermächtigungen, von denen die Länder in einem Akt oder getrennt Gebrauch machen können.

Die Zusammenfassung der Familiensachen bei einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte soll es ermöglichen, den Gedanken des besonders sachkundigen und deshalb spezialisierten Familienrichters voll in Geltung zu bringen. Die Ehesachen und ein Teil der vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Ehegatten wurden bisher vom Landgericht entschieden. Die Verlagerung dieser Sachen auf das Amtsgericht bewirkt eine Dekonzentration, weil sehr viel mehr Amtsgerichte als Landgerichte vorhanden sind. Die Amtsgerichte sind zum Teil nur mit wenigen Richtern besetzt, die sich deshalb auch unter Berücksichtigung der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht ausreichend spezialisieren können. Hierfür soll ein Ausgleich geschaffen werden. Im Interesse der sachlichen Förderung der Verfahren sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Familiengerichte zu bilden, die den vom Entwurf vorausgesetzten Anforderungen genügen.

Die Verteilung der Familiensachen auf sehr viele Gerichte könnte ferner die Herausbildung einheitlicher Rechtsprechungsgrundsätze erschweren. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung erscheint aber vor allem im Hinblick auf die im materiellen Recht vorgesehenen Neuregelungen von besonderer Bedeutung. Diese umfassen neben dem Eherecht insbesondere auch das Unterhaltsrecht und das neue Institut des Versorgungsausgleichs. Die Möglichkeit von Rechtsprechungsdivergenzen auf

diesen Gebieten erscheint geringer, wenn Zahl der Gerichte und Richter, die mit dem Verfahren befaßt werden, begrenzt wird.

Der neue **§ 23 c** sieht daher vor, daß eine Konzentration zulässig ist, wenn sie der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint. Diese Voraussetzungen werden im Einzelfall von den Ländern festzustellen sein.

Unter den gleichen Voraussetzungen soll weiterhin eine Konzentration der Vormundschaftssachen an bestimmten Amtsgerichten zulässig sein. Vormundschaftssachen im Sinne der Bestimmung sind die Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht obliegen (vgl. § 35 FGG). Die Zusammenfassung der Vormundschaftssachen bei bestimmten Gerichten wird in erster Linie der sachlichen Förderung der Verfahren dienen können. Diese Angelegenheiten stehen oftmals in enger sachlicher Beziehung insbesondere zu den Vormundschaftssachen, die durch den Entwurf den Familiengerichten zugewiesen werden. Die durch den Entwurf vorgenommene Zuständigkeitsspaltung für Vormundschaftssachen soll durch den Entwurf eines Ersten Justizreformgesetzes beseitigt werden, der dem Familienrichter alle Vormundschaftssachen zuweist (vgl. Artikel 1 § 9 Abs. 3 Nr. 8 des Entwurfs). Für die Übergangszeit kann durch eine Konzentration der Vormundschaftssachen bei dem für die Familiensachen zuständigen Amtsgericht ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Gleichzeitig kann damit die sachgerechte Erledigung der Verfahren gefördert werden.

Während die Familiensachen nur insgesamt konzentriert werden können, soll es möglich sein, von den Vormundschaftssachen nur einzelne Sachgebiete den zentralen Gerichten zuzuweisen. Angesichts der Verschiedenartigkeit der einzelnen Sachgebiete (vgl. § 14 RpflG) können insoweit Differenzierungen angebracht sein.

Die Zusammenfassung der Familien- und Vormundschaftssachen fügt sich ein in die Bestrebungen, im Interesse einer leistungsfähigen Rechtspflege die kleinen Gerichte aufzuheben und zu größeren Gerichtseinheiten zu gelangen. Es erscheint daher wünschenswert, daß die Länder von den Ermächtigungen in weitem Umfang Gebrauch machen.

Zu Nummer 3 bis 5

Ebenso wie in Kindschaftssachen soll der Rechtsmittelzug in Familiensachen zukünftig von dem Amtsgericht über das Oberlandesgericht an den Bundesgerichtshof führen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B I 3 a aa wird verwiesen. Hieran waren die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Rechtsmittelzug anzupassen.

Zu Nummer 3

Da das Landgericht nicht als zweite Instanz mit den Familiensachen befaßt werden soll, waren in **§ 72** diese Verfahren, wie schon nach geltendem Recht die Kindschaftssachen, aus der Zuständigkeit des Landgerichts als Rechtsmittelgericht auszuklammern.

Zu Nummer 4

§ 119 ist zum Teil ergänzt und erhält einen neuen Absatz 2, so daß die bisherige Vorschrift zu Absatz 1 wird.

Zu Buchstabe a

Die Nummern 1 und 2 des geltenden § 119, der zukünftig als § 119 Abs. 1 einzuordnen ist, werden auf die von dem Familiengericht entschiedenen Sachen ausgedehnt, da der Rechtsmittelzug in Familiensachen an das Oberlandesgericht als zweite Instanz führen soll. Im übrigen ist der geltende § 119 unverändert.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 2 erklärt § 23 b Abs. 1 bis 3 für entsprechend anwendbar. Auch bei den Oberlandesgerichten sind daher die gesamten Familiensachen für einen bestimmten Personenkreis jeweils einem Senat zuzuweisen. Auf die Begründung zu § 23 b (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Der geltende **§ 133 Abs. 2** war auf die Fälle des neuen § 621 d Abs. 2 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) auszudehnen, da auch insoweit die Beschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet sein soll. Wegen der im einzelnen erfaßten Entscheidungen wird auf die Begründung zu dieser Bestimmung verwiesen. Eine ergänzende Regelung nach Maßgabe des neuen § 119 Abs. 2 ist in § 133 nicht aufgenommen worden. Es kann erwartet werden, daß die entsprechende Erledigung der Familiensachen auch ohne ausdrückliche Regelung sichergestellt wird.

Zu Nummer 6

§ 138 Abs. 2 Satz 1 ist neu gefaßt. Da die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts nach dem geltenden § 607 ZPO nur für die Nichtigkeitsklage und für die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe aufrechterhalten werden soll (§ 634 ZPO; vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 19 unter a cc), war die Anhörung des Generalbundesanwalts nach § 138 Abs. 2 Satz 1 entsprechend zu beschränken. Gleichzeitig ist die Vorschrift insoweit zu bereinigen, als die Anhörung des Generalbundesanwalts in Rechtsstreitigkeiten, die die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, vorgesehen ist; denn seit den Änderungen der §§ 640 ff. ZPO durch Artikel 3 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) ist insoweit die Mitwirkung des Staatsanwalts weggefallen.

Zu Nummer 7

Der geltende § 170 schließt für Ehe- und Kindschaftssachen die Öffentlichkeit aus. Die Anwesenheit unbeteiligter Personen ist in diesen Verfahren, in denen es um die ganz persönlichen Beziehungen der Betroffenen geht, nicht angebracht. Sie kann zudem die Wahrheitsfindung erschweren, wenn sich ein Verfahrensbeteiligter oder Zeuge im Hinblick auf die Teilnahme Fremder an der Verhandlung nicht unbefangen oder der vollen Wahrheit entsprechend äußern mag. Zukünftig soll **§ 170** außer für die bereits gegenwärtig erfaßten Verfahren für alle weiteren Familiensachen gelten.

Satz 1, der den geltenden § 170 auf alle Familiensachen ausdehnt, spricht diesen Grundsatz aus. Außer für Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen die Verhandlung bereits gegenwärtig nicht öffentlich ist (vgl. Keidel, FGG, 8. Aufl., Rdn. 7 vor §§ 8 bis 18), hat er vor allem Bedeutung für die zivilprozessualen Familiensachen des neuen § 23 b Abs. 3 Nr. 5 bis 7, 9. Unter den in Satz 2 aufgezeigten Einschränkungen sollen auch diese Verfahren nicht öffentlich sein.

Nach Satz 2 ist entscheidend, ob eine zivilprozessuale Familiensache gleichzeitig mit einer anderen Familiensache verhandelt wird. Damit sind die zivilprozessualen Folgesachen (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 1, 4 — des Entwurfs) erfaßt, die mit einer Scheidungssache oder, etwa in der Rechtsmittelinstanz, auch nur mit einer anderen Folgesache aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur gleichzeitigen Verhandlung anstehen. Wegen ihrer gemeinsamen Behandlung mit einem solchen nichtöffentlichen Verfahren muß der Ausschluß der Öffentlichkeit für dieses Verfahren auch die zivilprozessualen Verfahren erfassen, wenn sie gleichzeitig betrieben werden. Wird ein zivilprozessuales Verfahren zur gesonderten Erledigung abgetrennt (Artikel 2 Nr. 19 — § 627 a ZPO — des Entwurfs), so folgt es ebenso wie als unabhängig von einer Scheidungssache anhängig gemachte Familiensache den allgemeinen Regeln.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 200 Abs. 2 Nr. 2 wird auf einstweilige Anordnungen in Ehesachen ausgedehnt. Damit wird klargestellt (vgl. Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 200 GVG Anm. 2), daß auch diese Verfahren Feriensachen sind.

Zu Buchstabe b

§ 200 Abs. 2 Nr. 5 a ist dahin ergänzt, daß Unterhaltsprozesse nicht als Feriensachen zu behandeln sind, wenn sie mit einer Scheidungssache verhandelt werden. Die Ergänzung bewirkt, daß die als Folgesachen nach § 623 Abs. 1, 4 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) gemeinsam mit der Scheidungssache verhandelten Unterhaltsstreitigkeiten entsprechend der Scheidungssache als Nichtferiensache anzusehen sind. Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die beschleunigte Abwicklung eines Unterhaltsprozesses als Feriensache zwecklos ist, wenn die Entscheidung wegen des Verbundes mit der Scheidungssache ohnehin erst mit dem Scheidungsausspruch ergehen kann. Die Scheidungssache selbst, die bisher keine Feriensache ist, soll es auch zukünftig nicht sein. An einer beschleunigten Prozeßführung in Scheidungssachen besteht nach wie vor kein Interesse. Soweit in einem Unterhaltsstreit eine sofortige Regelung erforderlich ist, kann durch eine einstweilige Anordnung nach den §§ 620 ff. ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) geholfen werden.

Ebenso wie der Ausschluß der Öffentlichkeit nach dem neuen § 170 gilt die einschränkende Regelung des neuen § 200 Abs. 2 Nr. 5 a nach ihrem engen Wortlaut nicht auch für solche Unterhaltsprozesse, die als Folgesachen von der Scheidungssache abgetrennt worden sind oder ohne Verbund mit der Scheidungssache durchgeführt werden.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1 bis 4

Vor dem Familiengericht, das bei dem Amtsgericht gebildet wird, sind künftig außer Ehesachen auch bestimmte vermögensrechtliche Streitigkeiten der Ehegatten geltend zu machen (Artikel 1 Nr. 1, 2 — §§ 23 a, 23 b GVG — des Entwurfs), für die bislang bei einem Streitwert über 1500 DM die Landgerichte zuständig sind. Insoweit sind diese Streitigkeiten nach dem geltenden § 78 ZPO im Anwaltsprozeß zu führen. Angesichts ihrer Bedeutung erscheint es nicht sachgerecht, hieran etwas zu ändern. Da aber die Zuständigkeit als Abgrenzungsmerkmal für den Anwaltszwang entfällt, wird hierfür unmittelbar auf den Streitwert abzustellen sein. Ein brauchbares Abgrenzungsmerkmal für den Anwaltszwang stellt der Streitwert aber nur dar, wenn er in Zweifelsfällen bindend festgesetzt werden kann. Andererseits ist eine derartige bindende Festsetzung für andere Werte als den Streitwert, bei denen heute auf die Vorschriften über den Streitwert verwiesen wird, nicht erforderlich.

Diese Gesichtspunkte führen zu einer gewissen Umgestaltung der in der Zivilprozeßordnung enthaltenen Streitwertregelung. Die Neuregelung ist so angelegt, daß sie bei Einführung eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit geringfügigen Änderungen übernommen werden kann.

Zu Nummer 1

Die *Titelüberschrift* muß erweitert werden, da die Streitwertfestsetzung künftig auch losgelöst von der sachlichen Zuständigkeit Bedeutung hat.

Zu Nummer 2

Zu § 2

§ 2 wird auf alle Fälle erstreckt, in denen es nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder der Zivilprozeßordnung auf den Wert ankommt. Die §§ 3 ff. ZPO gelten damit für alle diese Fälle unmittelbar, ohne daß es der heute üblichen Verweisungen bedarf. Eine Erstreckung lediglich auf die Fälle, in denen es für den Anwaltszwang der Streitwertfestsetzung bedarf, hätte zu einer zwiespältigen Regelung geführt. Entsprechend dem erweiterten Geltungsbereich der §§ 3 ff. sollen nach dem Entwurf die in § 511 a Abs. 2 und § 709 Nr. 4 ZPO enthaltenen Verweisungen wegfallen (Artikel 2 Nr. 15, 26 des Entwurfs). Von einer Änderung der Verweisungsvorschrift des § 546 Abs. 3 ZPO sieht der Entwurf ab, da diese Regelung nach Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BR-Drucksache 2/72) ohnehin wegfallen soll.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 übernimmt den geltenden § 3 und erweitert seinen Geltungsbereich auf alle Fälle der Wertfestsetzung.

Der neue Absatz 2 führt als Sonderregelung ein förmliches Verfahren für die Festsetzung des Streitwerts ein. Dieses förmliche Verfahren ist erforderlich, damit in Zweifelsfällen bindend geklärt werden kann, ob ein Rechtsstreit im Anwaltsprozeß zu führen ist. Es wäre unerträglich, wenn wie nach geltendem Recht der Streitwert im Verlaufe eines Rechtsstreits wiederholt anders festgesetzt werden könnte, womit die Voraussetzung für den Anwaltsprozeß abwechselnd gegeben wäre und wieder entfallen würde.

Nach Satz 1 hat das Gericht den Streitwert durch Beschluß festzusetzen, wenn eine Partei es beantragt oder wenn es für eine Entscheidung nach § 78 a oder sonst erforderlich erscheint. Der neue § 78 a (Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfs) führt ein besonderes Verfahren für den Fall ein, daß eine Partei im Anwaltsprozeß nicht anwaltlich vertreten ist.

Satz 2 sieht als Rechtsmittel gegen den Streitwertbeschluß die sofortige Beschwerde vor. Damit ist sichergestellt, daß Streitfragen schnell abschließend geklärt werden und sodann eine sichere Grundlage für die Frage des Anwaltsprozesses besteht.

Der neue Absatz 3 regelt den Fall, daß das Gericht den Streitwert vor Zustellung der Klageschrift festgesetzt hat. Dies wird insbesondere eintreten, wenn der Kläger anwaltlich nicht vertreten ist und das Gericht nach dem neuen § 78 a ZPO (Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfs) die Zustellung der Klageschrift und die Terminsbestimmung ablehnen will.

Satz 1 sieht für diesen Fall vor, daß Streitwertentscheidungen dem Beklagten erst mit der Klageschrift zuzustellen sind. Der anwaltlich nicht vertretene Kläger wird nämlich möglicherweise von der Erhebung der Klage absehen, wenn er aus dem Streitwertbeschluß, gegebenenfalls auch aus der Beschwerdeentscheidung, entnehmen muß, daß er für die Durchführung des Rechtsstreits eines Rechtsanwalts bedarf. Es erscheint deshalb nicht vertretbar, dem Beklagten den Streitwertbeschluß zuzustellen und ihn damit in das Verfahren einzubeziehen, solange noch nicht feststeht, daß die Klage rechtshängig wird.

Die zum Schutze des Beklagten erforderliche Regelung des Satzes 1 kann allerdings dazu führen, daß das Beschwerdegericht bereits über eine sofortige Beschwerde des Klägers entschieden hat, ehe der Beklagte von dem Verfahren überhaupt erfährt. Für diesen Fall darf dem Beklagten die erneute Anrufung des Beschwerdegerichts nicht abgeschnitten werden. Satz 2 sieht deshalb hierfür eine besondere Erinnerung an das Beschwerdegericht vor, die sich im einzelnen nach den Vorschriften über die sofortige Beschwerde richtet. Mit ihr kann der Beklagte seine Gesichtspunkte ebensogut wie mit einer eigenen Beschwerde, die aus systematischen Gründen in dieser Verfahrenslage ausgeschlossen ist, dem Beschwerdegericht vortragen.

Zu Nummer 3

§ 4 Abs. 1 wird dahin erweitert, daß er für alle Fälle, in denen eine Wertberechnung in Betracht kommt, den maßgeblichen Zeitpunkt bestimmt. Für die Klage wird dieser Zeitpunkt von der Erhebung der Klage auf die Einreichung der Klage vorverlegt, da im Falle einer Entscheidung nach dem neuen § 78 a ZPO (Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfs) der Streitwert bereits vor der Erhebung der Klage, die erst mit der Zustellung der Klageschrift erfolgt, festgesetzt werden muß.

Zu Nummer 4

In **§ 6 Satz 1** wird nicht mehr auf den Wert des Streitgegenstands, sondern auf den Wert schlechthin abgestellt, da die Vorschrift über den Streitwert hinaus Bedeutung hat.

Zu Nummer 5

§ 52 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Regelung hatte Bedeutung nur für Artikel 200 Abs. 3 EGBGB (Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 52 Anm. 2; Stein-Jonas, a. a. O., § 52 Anm. IV). Da § 200 Abs. 3 EGBGB gegenstandslos geworden ist (Artikel 117 Abs. 1 GG), kann die Vorschrift entfallen.

Zu Nummer 6 bis 8

Die Verlagerung der Zuständigkeit für Familiensachen auf das Amtsgericht hat Änderungen der Vorschriften über den Anwaltsprozeß zur Folge, wenn man nicht vom Anwaltszwang in diesen Fällen absehen will. Ein Absehen vom Anwaltszwang er-

scheint aber angesichts der Bedeutung der in Frage stehenden Familiensachen nicht gerechtfertigt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B II 2 b wird verwiesen.

Die Neuregelung hat zwei Funktionen. Einmal muß sie klarstellen, wann derartige Sachen künftig im Anwaltsprozeß zu führen sind. Zum anderen muß sie Vorsorge für den künftig voraussichtlich eher denkbaren Fall treffen, daß ein anwaltlich nicht vertretener Kläger die Klage einreicht, obwohl die Vorschriften über den Anwaltsprozeß eingreifen.

Zu Nummer 6

Der neue **§ 78 Abs. 1 Satz 2** regelt den Anwaltszwang vor dem Familiengericht.

Er unterwirft ihm Ehesachen und Scheidungsfolgesachen, ferner Verfahren über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und die in dem neuen § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) erwähnten sonstigen Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, wenn sie nicht als Folgesachen von Scheidungssachen, sondern selbständig anhängig gemacht werden. Ehesachen und Scheidungsfolgesachen unterliegen dem Anwaltszwang stets, selbständig anhängig gemachte Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche dagegen nur, wenn der Gegenstand 1500 DM übersteigt.

Die Anwendung der Grundsätze des geltenden § 78 Abs. 1 auf den neuen Satz 2 würde dazu führen, daß die Ehegatten sich nur durch solche Rechtsanwälte vertreten lassen könnten, die bei dem Amtsgericht zugelassen sind. Zum Teil werden die Rechtsuchenden aber von anderen Anlässen her bereits ein Vertrauensverhältnis zu einem Rechtsanwalt haben, der nicht bei dem betreffenden Amtsgericht, sondern beim übergeordneten Landgericht zugelassen ist. Der neue Satz 2 gesteht ihnen deshalb zu, daß sie sich vor dem Familiengericht auch durch solche Rechtsanwälte vertreten lassen können.

Absatz 3 muß angepaßt werden, da nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 vor dem Familiengericht auch solche Rechtsanwälte auftreten können, die dort nicht zugelassen sind. Rechtsanwälte sollen aber im gleichen Umfang, in dem sie für andere auftreten können, in der Lage sein, sich selbst zu vertreten.

Zu Nummer 7

Der neue **§ 78 a** regelt das Verfahren, mit dem geklärt wird, ob ein bestimmtes Verfahren im Anwaltsprozeß zu führen ist oder nicht.

Reicht eine Partei im Anwaltsprozeß ohne anwaltliche Vertretung eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ein, so hat das Gericht nach Absatz 1 Satz 1 den Streitwert festzusetzen (Artikel 2 Nr. 2 — § 3 Abs. 2 ZPO — des Entwurfs) und zugleich die Zustellung der Klageschrift und die Terminsbestimmung abzulehnen. Die Klage ist infolgedessen noch nicht erhoben, da eine Klage nach § 253 Abs. 1 ZPO durch Zustellung der Klageschrift erhoben wird, die ihrerseits nach § 261 a Abs. 2 Satz 1 ZPO mit der Ladung zum Termin erfolgt.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß die Ablehnung nach Satz 1 nur gemeinsam mit der Festsetzung des Streitwerts angefochten werden kann. Dadurch ist gewährleistet, daß Entscheidungen über die Notwendigkeit des Anwaltsprozesses nicht vom Inhalt der Streitwertfestsetzung abweichen können.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß zunächst ein Mahnverfahren anhängig war, das sodann in das Streitverfahren übergeht. Während das Mahnverfahren nach § 20 Nr. 1 Rechtspflegergesetz dem Rechtspfleger vorbehalten ist und folglich nach § 13 Rechtspflegergesetz dem Anwaltszwang nicht unterliegt, hängt es für das anschließende Streitverfahren von den allgemeinen Vorschriften ab, ob es im Anwaltsprozeß zu führen ist oder nicht. Absatz 2 stellt hierfür klar, wann und auf welche Weise die Klärung dieser Fragen zu erfolgen hat.

Absatz 3 Satz 1 schützt die anwaltlich nicht vertretene Partei vor Nachteilen, wenn sich erst während des Rechtsstreits, etwa auf Antrag einer Partei, durch eine Entscheidung über den Streitwert ergibt, daß im Anwaltsprozeß zu verhandeln ist. Das Gericht muß ihr dann zunächst Gelegenheit zur Bestellung eines Rechtsanwalts geben. Ergeht die Streitwertentscheidung im Termin, so hat das Gericht, falls die Partei nicht noch im Termin einen Rechtsanwalt bestellt, die Sache zu vertagen und darf keinesfalls ein Versäumnisurteil gegen die nicht vertretene Partei erlassen.

Nach Absatz 3 Satz 2 bleiben im Interesse der Rechtssicherheit solche Rechtshandlungen wirksam, die die anwaltlich nicht vertretene Partei vor einer Streitwertfestsetzung vorgenommen hat, aus der sich ergibt, daß die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist.

Zu Nummer 8

Der bisherige § 78 a muß zu **§ 78 b** werden, weil nach Nummer 7 ein neuer § 78 a eingefügt wird.

Zu Nummer 9

§ 93 a ist neu gefaßt.

Absatz 1 enthält die Kostenregelung für den Fall, daß der Scheidungsantrag durchdringt. Nach Satz 1 sind die Kosten der Scheidungssache und, sofern Folgesachen anhängig geworden sind, die Kosten auch dieser Verfahren gegeneinander aufzuheben. In Fortführung des Gedankens des geltenden § 93 a ZPO wird damit das Erfolgsprinzip für das erfolgreiche Scheidungsverfahren und grundsätzlich auch für die Folgesachen aufgegeben. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 3 c aa wird verwiesen. Nach Satz 2 ist eine anderweitige Kostenverteilung möglich, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten angemessen erscheint. Damit soll einer unbilligen Belastung des wirtschaftlich schwächeren Partners vorgebeugt werden. Die wirtschaft-

lichen Verhältnisse der Ehegatten werden sich außer nach den Familienverhältnissen insbesondere nach Beruf, Einkommen, Vermögen und Lasten der Ehegatten beurteilen. In den zivilprozessualen Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) kann ferner der Ausgang des Verfahrens berücksichtigt werden. Hierdurch können Mehrkosten aufgefangen werden, die durch grundlose oder leichfertig übersteigerte Ansprüche veranlaßt sind. Auch diese Kosten dem anderen Partner anteilig aufzubürden, wäre nicht angemessen. Satz 3 ermöglicht es dem Gericht, eine Vereinbarung der Ehegatten über die Kosten seiner Entscheidung ganz oder teilweise zugrunde zu legen. Einen das Gericht bindenden Prozeßvergleich über die Kosten können die Ehegatten nicht abschließen, weil der Prozeßgegenstand jedenfalls in der Scheidungssache und in dem Sorgerechtsverfahren nicht ihrer Disposition unterliegt (BGHZ 5, 251 ff., 258).

Absatz 2 betrifft die kostenmäßige Behandlung der Folgesachen bei einer Abweisung des Scheidungsantrags. Die Kosten des erfolglosen Scheidungsbegehrens hat der Antragsteller der Scheidungssache nach den allgemeinen Regeln der §§ 91 ff. ZPO zu tragen. Nach Satz 1 soll er auch für die Kosten der Folgesachen aufkommen, die wegen der Abweisung des Scheidungsantrags gegenstandslos werden. Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Folgeverfahren nur durch die Scheidungssache veranlaßt sind. Eine anderweitige Kostenverteilung ist nach Satz 2 auch insoweit wegen der Mehrkosten für grundlose oder leichtfertig überhöhte Forderungen in einer zivilprozessualen Folgesache möglich.

Absatz 3 regelt die Kostentragungspflicht bei der erfolgreichen Klage auf Aufhebung oder auf Nichtigerklärung einer Ehe in Anlehnung an die in Absatz 1 für das erfolgreiche Scheidungsverfahren vorgesehene Bestimmung. Nach Satz 1 sind auch in diesen Verfahren die Kosten grundsätzlich gegeneinander aufzuheben. Satz 2 läßt eine anderweitige Kostenverteilung außer im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten bei dolosem Verhalten eines Partners zu und ist damit auf die Regelung des neuen § 26 Abs. 2 und des neuen § 37 Abs. 2 EheG (Artikel 3 Nr. 4, 5 1. EheRG—E) abgestimmt.

Absatz 4 beschränkt für Nichtigkeitsklagen die besondere Regelung der Kostenlast nach Absatz 3 auf die Fälle, in denen die Nichtigkeitsklage zwischen den Ehegatten selbst ausgetragen wird. Ein grundsätzlicher Kostenausgleich, der vor der alleinigen Belastung des Beklagten den Vorzug verdient, ist nur in diesen Fällen gerechtfertigt (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 93 a Anm. IV). Soweit der Staatsanwalt oder im Fall der Doppelehe ein früherer Ehegatte die Klage erhebt, soll es folglich bei den allgemeinen Regeln der §§ 91 ff. ZPO bewenden.

Zu Nummer 10

Der in **§ 97 Abs. 1** neu angefügte Satz 2 stellt klar, daß die Regelung des geltenden § 97 Abs. 1 ZPO auch für erfolglose Rechtsmittel gegen Entscheidungen in den Folgesachen einer Scheidungssache gilt. Da diese Kosten nur durch die Einlegung des Rechtsmittels veranlaßt sind, erscheint es nicht gerechtfertigt, sie nach dem Grundsatz des neuen § 93 a Abs. 1 Satz 2 dem anderen Ehegatten anteilig anzulasten. Der Rechtsmittelführer hat daher insoweit die Kosten allein zu tragen.

Zu Nummer 11

In **§ 116 b Abs. 1 Satz 1** war die Verweisung auf § 78 a der neuen Einordnung der Vorschrift nach Nummer 8 dieses Artikels anzupassen.

Zu Nummer 12

Nach dem geltenden **§ 215 ZPO** ist die anwaltlich nicht vertretene Partei in Anwaltsprozessen bei der Ladung aufzufordern, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen. Diese Regelung paßt nicht mehr für die Fälle des neuen § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs), da sich in diesen Fällen u. U. erst auf Grund eines nach der Ladung ergangenen Streitwertbeschlusses ergibt, ob der Rechtsstreit im Anwaltsprozeß zu führen ist. Sie wird deshalb durch einen neuen § 261 b Abs. 4 ZPO (Artikel 2 Nr. 14 des Entwurfs) ersetzt.

Zu Nummer 13

§ 253 Abs. 3 wird aus einer Sollvorschrift in eine Mußvorschrift umgewandelt, weil die Streitwertangabe in den Fällen des neuen § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs) erforderlich ist. Darüber hinaus wird die Vorschrift dem Umstand angepaßt, daß die Streitwertangabe nicht mehr nur für die Zuständigkeit des Gerichts von Bedeutung ist.

Zu Nummer 14

§ 261 b erhält einen neuen Absatz 4, in dem nunmehr die Belehrungen zusammengefaßt sind, die im Zusammenhang mit der Zustellung der Klageschrift erfolgen sollen. Die Vorschrift ersetzt damit den geltenden § 215 ZPO (vgl. Artikel 2 Nr. 12 des Entwurfs). Sie setzt voraus, daß der Beklagte mit der Klagezustellung über den Streitwert informiert wird, sei es durch die Streitwertangabe in der Klageschrift, sei es durch einen Beschluß nach § 3 Abs. 2. Da sich aber in den Fällen des neuen § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs) zur Frage des Anwaltsprozesses durch eine spätere Streitwertfestsetzung etwas anderes ergeben kann als ursprünglich zugrunde gelegt war, muß die Belehrung dem Beklagten die Voraussetzungen des Anwaltsprozesses in allgemeiner Form erläutern. Zu dieser Belehrung tritt wie bisher die Aufforderung zur Bestellung eines Rechtsanwalts, allerdings ebenfalls in der allgemeinen Form, da sie nur für den Fall gilt, daß es sich um einen Anwaltsprozeß handelt.

Zu Nummer 15

Die Verweisung des **§ 511 a Abs. 2** kann wegfallen, da die §§ 3 bis 9 nach der Neufassung des § 2 (Artikel 2 Nr. 2 bis 4 des Entwurfs) für die Beschwerdesumme unmittelbar gelten.

Zu Nummer 16

§ 569 Abs. 2 Satz 2 wird in zwei Punkten geändert. Als Voraussetzung dafür, daß die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle und damit ohne Rechtsanwalt eingelegt werden kann, wird nicht mehr auf die Anhängigkeit des Rechtsstreits beim Amtsgericht abgestellt. Es erscheint folgerichtig, in den Fällen, in denen künftig nach dem neuen § 78 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs) vor dem Amtsgericht Anwaltszwang besteht, ebenso wie heute am Landgericht grundsätzlich auch die Beschwerde dem Anwaltszwang zu unterwerfen.

Ferner wird als zusätzliche Voraussetzung für die Einlegung der Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingeführt, daß die Beschwerde die Festsetzung des Streitwerts allein oder im Zusammenhang mit einem Beschluß nach § 78 a (Artikel 2 Nr. 7 des Entwurfs) betrifft. Eine Partei soll nicht gezwungen werden, allein für den Streit darüber, ob sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muß, einen Rechtsanwalt zu bestellen. Die Neuregelung stellt sie von einem derartigen Zwang frei.

Zu Nummer 17

In **§ 572 Abs. 1** wird die Verweisung auf § 619 an die unter Nummer 19 dieses Artikels folgende Neuordnung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Sechsten Buches angepaßt.

Zu Nummer 18

In der *Überschrift* des Sechsten Buches und des Ersten Abschnitts wird das Wort „Ehesachen" jeweils durch „Familiensachen" ersetzt, weil der Erste Abschnitt zukünftig außer für Ehesachen Vorschriften für den weiteren Bereich der sonstigen Familiensachen (vgl. § 23 b Abs. 3 Nr. 2 bis 9 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs) enthält.

Zu Nummer 19

Der Erste Abschnitt des Sechsten Buches wird neu in vier Titel untergliedert. In einem Ersten Titel sind allgemeine Vorschriften für Ehesachen zusammengefaßt. Der Zweite Titel enthält Vorschriften über das Verfahren in anderen Familiensachen. Sonderregelungen für Scheidungssachen und Familiensachen, die zu Folgesachen eines Scheidungsverfahrens werden, schließen sich im Dritten Titel an. Der Abschnitt endet mit den Sondervorschriften für die Nichtigkeits- und Feststellungsklage, die zu einem Vierten Titel verselbständigt werden.

a) Zu den §§ 606 bis 620 g (Erster Titel)

Der Erste Titel umfaßt mit den §§ 606 bis 620 g Vorschriften, die für alle Ehesachen gelten. Er erhält deshalb den Titel „Allgemeine Vorschriften für Ehesachen".

aa) Zu den §§ 606 bis 619

Die neuen §§ 606 bis 619 enthalten im wesentlichen die Regelungen der geltenden §§ 606 bis 626, 628 ZPO, die neu eingeordnet werden müssen, im übrigen aber nur in wenigen Punkten geändert sind.

Zu § 606

§ 606 entspricht dem geltenden § 606 ZPO. In der Sache neu ist die Einführung eines zusätzlichen Hilfsgerichtsstandes. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet. Neben der zukünftigen Zuständigkeit des Familiengerichts für Ehesachen war die Umstellung des Scheidungsverfahrens auf ein durch Antrag eingeleitetes Verfahren zu berücksichtigen (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 3 a).

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den bisherigen § 606 Abs. 1 unter Beschränkung auf den dort genannten Hauptgerichtsstand, der sich nach dem gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthalt beider Ehegatten richtet. Darüber hinaus ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet. Der Ausdruck „Klage" wird für alle angesprochenen Verfahren vermieden, weil an die Stelle der bisherigen „Klagen auf Scheidung" die Bezeichnung „Anträge auf Scheidung" treten müßte. Ferner ist das Wort „Landgericht" durch „Familiengericht" ersetzt. Die Bezeichnung „Parteien", die bei der Nichtigkeitsklage außer den Ehegatten selbst den Staatsanwalt betreffen kann (vgl. § 632 ZPO), konnte auch für die Scheidungssachen beibehalten werden, weil im Rahmen der Allgemeinen Vorschriften des Dritten Titels unter dem Kläger und Beklagten auch der Antragsteller und Antragsgegner einer Scheidungssache zu verstehen sind (Artikel 2 Nr. 19 — § 622 Abs. 3 — des Entwurfs).

Satz 2 regelt den neuen Hilfsgerichtsstand für Ehesachen. Wenn eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, weil die Ehegatten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr haben, soll zukünftig als nächstes das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bei dem sich die gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder befinden. Die Regelung trägt der Zuständigkeitsregelung des neuen § 621 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) Rechnung, nach der während der Anhängigkeit der Ehesache das dafür örtlich zuständige Gericht auch für die Familiensachen des neuen § 621 Abs. 1 zuständig sein soll. Diese Verfahren betreffen in den Fällen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 die gemeinschaftlichen Kinder der Ehegatten. Der Aufenthalt der Kinder mußte daher mit berücksichtigt werden. Die Zuständigkeitsregelung des neuen Sat-

zes 1 bedurfte insoweit keiner Änderung. Wenn die Ehegatten noch einen gemeinsamen Aufenthalt haben, werden sich dort in aller Regel auch die Kinder befinden, so daß ihr Aufenthalt als Anknüpfungspunkt mit erfaßt ist. Dagegen erschien es sachgerecht, vor einer Anknüpfung an den letzten gemeinsamen Aufenthalt der Ehegatten mit gegenwärtiger Anwesenheit noch eines beliebigen Partners nach Maßgabe der zweiten Alternative des geltenden § 606 Abs. 1 ZPO zunächst den Aufenthalt des Partners entscheiden zu lassen, bei dem sich die Kinder befinden. Nicht zuletzt wird dadurch die Mitarbeit des örtlich zuständigen Jugendamts (vgl. § 11 JWG) erleichtert.

Absatz 2 Satz 1 bringt den ersten Hilfsgerichtsstand des geltenden Rechts, der damit zukünftig an die dritte Stelle tritt.

Die Sätze 2 bis 4 übernehmen sachlich unverändert die geltenden Sätze 1 bis 3. Sprachlich sind die Vorschriften auf die zukünftige Zuständigkeit des Familiengerichts für Ehesachen sowie darauf abgestimmt, daß das Scheidungsverfahren kein Klageverfahren mehr ist.

Absatz 3 ist lediglich auf die Neuzuständigkeit des Amtsgerichts als Familiengericht umgestellt. Soweit in dem Entwurf des § 606 (ebenso wie in dem Entwurf des § 606 b) auf das „Inland" abgestellt wird, wird dieser Begriff ohne Änderung seiner Bedeutung aus dem geltenden § 606 (und dem § 606 b) ZPO übernommen.

Zu §§ 606 a, 606 b

Beide Vorschriften bleiben unverändert. Die Bezeichnung „der Beklagte" in § 606 a kann im Hinblick auf den neuen § 622 Abs. 3 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) auch für den Antragsgegner einer Scheidungssache beibehalten werden.

Zu § 607

§ 607 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 612 ZPO.

Die Fassung der Vorschrift, die nach dem klaren Wortlaut des Absatzes 1 nur Ehesachen betrifft, macht deutlich, daß die Regelung auch bei der Verbindung einer Scheidungssache mit Folgesachen nur für das Eheverfahren gilt. Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten allerdings nach den dafür maßgeblichen Regeln bereits gegenwärtig ähnliche Grundsätze (vgl. Keidel, a. a. O., § 18 Rdn. 28).

Absatz 2 ist in seiner Fassung darauf umgestellt, daß das Scheidungsverfahren zukünftig ein Antragsverfahren ist.

Zu § 608

§ 608 erklärt die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten auf Ehesachen für entsprechend anwendbar. Die Besonderheiten, die die §§ 495 ff. ZPO für das Verfahren vor den Amtsgerichten bringen, tragen vor allem der Tatsache Rechnung, daß für den Amtsgerichtsprozeß kein Anwaltszwang gilt, so daß die Parteien einer gewissen Fürsorge durch das Gericht bedürfen (vgl. § 496 Abs. 2, § 508 Abs. 1, § 510 a ZPO). Ferner unterliegen die nach dem zu erledigenden Streitstoff durchweg einfacheren Verfahren einer besonderen Beschleunigung (§§ 499, 217, 508 Abs. 2 ZPO). Diese entscheidenden Merkmale des Amtsgerichtsprozesses treffen für die Erledigung der Ehesachen unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsgerichts als Familiengericht auch zukünftig nicht zu. Die Ehesachen unterstehen weiterhin dem Anwaltszwang (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 — des Entwurfs). Ihre beschleunigte Erledigung wird nach wie vor nicht angestrebt (vgl. § 612 Abs. 1, § 614 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19).

Zu § 609

§ 609 entspricht dem geltenden § 613 Satz 1 ZPO mit der Maßgabe, daß auch der Bevollmächtigte des Antragsgegners in einer Scheidungssache oder des Beklagten in einer sonstigen Ehesache einer besonderen, auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht bedarf. Der Gedanke des § 613 ZPO, daß wegen der höchstpersönlichen Natur der Ehesachen in diesen Verfahren eine allgemeine Vollmacht für die Wahrnehmung der Interessen des Antragstellers oder Klägers nicht ausreicht (Stein-Jonas, a. a. O., § 613 Anm. I vor 1), trifft auch für die Wahrnehmung der Interessen des Antragsgegners oder Beklagten zu.

Der geltende § 613 Satz 2 ZPO wird nicht übernommen. Für eine Nachprüfung der Vollmacht von Amts wegen besteht im Anwaltsprozeß kein echtes Bedürfnis. Sie soll im übrigen nach Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung auch im Parteiprozeß nicht mehr verlangt werden (vgl. § 88 Abs. 2 ZPO).

Zu § 610

§ 610 entspricht vorbehaltlich einer Erweiterung dem geltenden § 615 ZPO.

Absatz 1 ist wegen der Umstellung des Scheidungsprozesses auf ein Antragsverfahren lediglich redaktionell überarbeitet.

Dasselbe gilt für Absatz 2 Satz 1, der den geltenden Absatz 2 übernimmt. Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, daß für Scheidungssachen der Verbund mit den Folgesachen nach dem neuen § 623 vorbehalten bleibt. Für sonstige Familiensachen, wie insbesondere nach dem neuen § 623 Abs. 2 verspätet eingeleitete Scheidungsfolgeverfahren oder die Folgeverfahren einer Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage, gilt dieser Vorbehalt nach seinem klaren Wortlaut nicht. Diese Verfahren können daher auch zukünftig nicht mit der Ehesache verbunden werden.

Zu § 611

Der geltende § 614 Abs. 1 wird sachlich unverändert als **§ 611** übernommen. Die Fassung der Vorschrift

berücksichtigt auch hier, daß der Scheidungsprozeß auf ein Antragsverfahren umgestellt wird.

Der geltende § 614 Abs. 2 ZPO wird gegenstandslos, weil es zukünftig kein Sühneverfahren mehr geben soll (vgl. unten unter cc).

Zu § 612

Der neue **§ 612** übernimmt unverändert den geltenden § 618 ZPO. Die Bezeichnung „der Beklagte" und „des Beklagten" in den Absätzen 2 bis 4 sowie „den Widerbeklagten" in Absatz 5 konnten im Hinblick auf den neuen § 622 Abs. 3 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) auch für die Scheidungssachen beibehalten werden.

Zu § 613

Die Vorschrift entspricht § 619 geltender Fassung.

In Absatz 1 sind die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 619 ZPO zusammengefaßt. Satz 1 übernimmt mit wenigen Änderungen § 619 Abs. 1 ZPO. Der Anwendungsbereich der Vorschrift, die sowohl eine Anhörung der Ehegatten als auch ihre Vernehmung nach den §§ 445 ff. ZPO umfaßt (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 619 Anm. I 1, 2), wird durch die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Anhörung und Vernehmung klarer zum Ausdruck gebracht. Abweichend vom geltenden Recht ist die Anhörung der Ehegatten allerdings nicht mehr in das Ermessen des Gerichts gestellt. Damit wird der Bedeutung der Anhörung für eine möglichst genaue und vollständige Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie dem besonderen Charakter des Verfahrens vor dem Familiengericht Rechnung getragen. Die danach in aller Regel stattfindende persönliche Anhörung der Ehegatten wird zugleich der geeignete Zeitpunkt sein, um in Scheidungssachen einen noch nicht anwaltlich vertretenen Antragsgegner auf die schwerwiegenden Folgen der Scheidung sowie auf die Möglichkeit eines Verbundes der Scheidungssache mit Folgeverfahren hinzuweisen (vgl. § 625 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19).

Aufgegeben wird die bisherige Begrenzung der Vorschrift auf die Einholung von Äußerungen der Ehegatten nur zu solchen Tatsachen, die ausdrücklich behauptet worden sind. Für die Anhörung ist diese Eingrenzung jedenfalls unzweckmäßig; sie ist auch in der Grundnorm des § 141 Abs. 1 ZPO nicht enthalten. Für die Vernehmung nach §§ 445 ff. ZPO ist die Eingrenzung im Rahmen der Amtsermittlung nach § 622 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 — § 616 Abs. 1, 2 — des Entwurfs) gegenstandslos. Mit diesen Änderungen entfällt der Hinweis auf mögliche Behauptungen auch des Staatsanwalts (vgl. unten unter cc).

Satz 2 übernimmt § 619 Abs. 2 ZPO mit redaktionellen Änderungen. Da zukünftig das Amtsgericht als Familiengericht entscheidet, kommt allerdings nur noch die Anhörung oder Vernehmung durch einen ersuchten Richter in Betracht.

§ 619 Abs. 3 ZPO wird sachlich unverändert als Absatz 2 eingeordnet.

Zu § 614

§ 614 betrifft die bisher in § 620 ZPO geregelte Aussetzung des Verfahrens.

Im Scheidungverfahren ist die Aussetzung des Verfahrens ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung nicht endgültig gescheiterter Ehen. Insbesondere kann sie einem unüberlegten Scheidungsantrag in sinnvoller Weise begegnen. Für das Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens liegt die Bedeutung der Aussetzung darin, daß sie dem beklagten Ehegatten eine freiwillige Rückkehr in die Lebensgemeinschaft mit dem Kläger ohne Eingriff des Richters ermöglicht. Auch zukünftig muß daher in diesen Verfahren eine Aussetzung möglich sein.

Absatz 1 regelt die Aussetzung im Verfahren der Herstellungsklage. Sie soll von Amts wegen angeordnet werden, wenn es zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig erscheint. Die Regelung entspricht dem geltenden § 620 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Für das Scheidungsverfahren stellt Absatz 2 Satz 1 als Grundsatz auf, daß das Gericht das Verfahren aussetzen soll, wenn Aussicht auf Heilung der Ehe besteht. Satz 2 schränkt dies für den Fall ein, daß die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt leben. In einem solchen Fall darf die Aussetzung nicht gegen den Widerspruch beider Partner erfolgen. Damit wird den Fällen der neuen §§ 1566 und 1567 BGB (Artikel 1 Nr. 12 1. EheRG-E) Rechnung getragen. Da nach beiden Vorschriften das Scheitern der Ehe vermutet wird, fehlt es an der für die Aussetzung maßgeblichen Voraussetzung, daß Aussicht auf Heilung der Ehe besteht, wenn beide Partner in Übereinstimmung mit der Vermutung des Scheiterns ihrer Ehe eine Aussetzung ablehnen.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 620 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Danach muß das Verfahren vor der endgültigen Entscheidung des Gerichts ausgesetzt werden, wenn der Kläger darum nachsucht. Unter dem Kläger ist nach dem neuen § 622 Abs. 3 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) auch der Antragsteller in einer Scheidungssache zu verstehen.

Absatz 4 befristet die Aussetzung, die einmal wiederholt werden darf, auf insgesamt 6 Monate. Die gegenüber dem geltenden § 620 Abs. 3 ZPO kürzere Gesamtdauer der Aussetzung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Aussetzungsfrist in angemessenem Verhältnis zu den Trennungsfristen der neuen §§ 1566, 1567 BGB stehen muß.

Nach Absatz 5 soll den Ehegatten in der Regel nahegelegt werden, eine Eheberatungsstelle in Anspruch zu nehmen. Anlaß hierzu wird bei einer Aussetzung des Verfahrens angesichts der damit für die Ehegatten gegebenen Situation im allgemeinen bestehen.

Zu § 615

§ 615 ersetzt den geltenden § 626 ZPO.

Das geltende Recht regelt den Ausschluß von verspätetem Vorbringen in Ehesachen für die einzelnen

Rechtszüge unterschiedlich. Während es für das erstinstanzliche Verfahren bei den allgemeinen Vorschriften bewendet, bringt § 626 ZPO für den Berufungsrechtszug eine gegenüber den allgemeinen Vorschriften des § 529 Abs. 2, 3 ZPO weitere Regelung. Danach kann ein neues Vorbringen, das das Berufungsverfahren verzögern würde, nur dann als verspätet zurückgewiesen werden, wenn nachweislich der Berufungsführer aus Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit (letzteres strittig: dafür Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 626 Anm. 2 a; Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 1 a; dagegen Thomas-Putzo, ZPO, 5. Aufl., § 626 Anm. a) das Vorbringen nicht in der Berufungsschrift mitgeteilt oder wenn somit einer der Ehegatten aus Verschleppungsabsicht dieses Vorbringen nicht früher in das Verfahren eingeführt hat (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 1). Aus § 626 wird ferner hergeleitet, daß § 279 a im Berufungsrechtszug keine Anwendung findet (Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 2; Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 626 Anm. b bb).

Eine besondere Behandlung des verspäteten Vorbringens ist in Ehesachen grundsätzlich gerechtfertigt und auch geboten. Die Präklusionsvorschriften sind in Ehesachen ohnehin nur beschränkt anwendbar. Ein Vorbringen, das nach § 622 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 — § 616 Abs. 1, 2 — des Entwurfs) der Amtsermittlung unterliegt, kommt als Gegenstand einer Präklusion nicht in Betracht (Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 626 Anm. 1; Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. I). Aber auch wenn ein Vorbringen als ehevernichtendes Material dem Verhandlungsgrundsatz unterliegt, kann es, soweit der Ausschluß der Geständniswirkungen nach § 617 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 — § 617 — des Entwurfs) reicht, nicht als verspätet zurückgewiesen werden.

Es kommt hinzu, daß das Eheverfahren, wie die Regelung des § 618 Abs. 1 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 — § 612 Abs. 1 — des Entwurfs) und die Möglichkeiten zu einer Aussetzung des Verfahrens nach § 620 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 — § 614 — des Entwurfs) zeigen, einer Beschleunigung grundsätzlich nicht unterliegt und deshalb auch nicht wie ein gewöhnlicher Zivilprozeß der Präventivwirkungen von Präklusionsregelungen bedarf. Schließlich können es in Eheprozessen, und hier vor allem in Scheidungssachen, Erwägungen aus dem persönlichen Verhältnis der Ehegatten zueinander im besonderen Maße rechtfertigen, Prozeßmaterial zunächst zurückzuhalten (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 1 c).

Das Eheverfahren ist daher für eine Anwendung der allgemeinen Präklusionsvorschriften grundsätzlich ungeeignet. Sinnvoll und angemessen erscheint für dieses Verfahren eine Präklusionsregelung allein mit dem Ziel, grob mißbräuchlichen Verzögerungen des Verfahrens zu begegnen. Auf eine besondere Beschleunigung des Verfahrensablaufs braucht dagegen über die Präklusionsvorschriften nicht hingewirkt zu werden.

Der neue **§ 615 Abs. 1** ermöglicht daher im erstinstanzlichen Verfahren eine Präklusion nur unter den weiten Voraussetzungen einer Verzögerung des Verfahrens durch ein nachweislich aus Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit verspätetes Vorbringen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist von dem Gericht das verspätete Vorbringen nicht zuzulassen. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 280 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung an (Drucksache VI/790). Da die Präklusion zukünftig nur nach Maßgabe des neuen § 615 Abs. 1 stattfinden kann, werden weitergehende Präklusionsregelungen nach den allgemeinen Vorschriften für das Eheverfahren ausgeschlossen.

Absatz 2 schließt eine Anwendung des § 529 Abs. 2, 3 für Ehesachen aus. Diese werden damit bezüglich einer Präklusion von verspätetem Vorbringen für den Rechtsmittelzug der gleichen Behandlung wie in erster Instanz unterstellt. Die bisherige unterschiedliche Behandlung beider Rechtszüge durch den geltenden § 626 ZPO, der als gegenüber § 529 Abs. 2, 3 weitere Regelung zudem die strengeren Vorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens unberührt ließ, erscheint nicht gerechtfertigt.

Für die zivilprozessualen Folgesachen einer Scheidungssache der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) ist keine Sonderregelung vorgesehen. Sie folgen daher ebenso wie die sonstigen zivilprozessualen Familiensachen den allgemeinen Vorschriften. Ein verspätetes Vorbringen in einer Folgesache kann allerdings nur dann den Tatbestand einer Verzögerung des Verfahrens erfüllen, wenn hierdurch die Erledigung aller Verfahren, die im Rahmen des Verbundes zusammengefaßt sind, hinausgeschoben wird. Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bezeichneten Art sind als Verfahren, die dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen (§ 12 FGG), einer Präklusion von verspätetem Vorbringen ohnehin nicht zugänglich.

Zu § 616

Der neue **§ 616** übernimmt den geltenden § 622 ZPO und ergänzt ihn um eine Sonderregelung für das Scheidungsverfahren.

§ 622 Abs. 1 wird inhaltlich unverändert zu Absatz 1, § 622 Abs. 2 zu Absatz 2. Die Fassung der Vorschriften berücksichtigt die Umstellung des Scheidungsprozesses auf ein Antragsverfahren. Absatz 3 unterstellt außergewöhnliche Umstände, die der Antragsgegner nach dem neuen § 1568 BGB (Artikel 1 Nr. 12 1. EheRG-E) einem Scheidungsantrag entgegenhalten kann, dem Verhandlungsgrundsatz. Das Gericht darf sie folglich nur berücksichtigen, wenn der Antragsgegner solche Umstände geltend macht. Ob der Antragsgegner die Scheidung seiner an sich gescheiterten Ehe durch die Berufung auf die Härteklausel des neuen § 1568 BGB verhindern will, muß seiner Entscheidung vorbehalten bleiben (vgl. die Begründung des 1. EheRG-E zu § 1568 BGB unter 6). Über die Möglichkeit einer Berufung auf die Härteklausel wird der Antragsgegner durch seinen Prozeßbevollmächtigten, durch den ihm nach dem neuen § 625 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) beigeordneten Rechtsanwalt oder, wenn eine Beiordnung nicht erfolgen

sollte, auch durch das Gericht belehrt werden müssen.

Zu § 617

§ 617 bleibt unverändert. Die Bezeichnungen „Partei" und „Gegenpartei" umfassen nach dem neuen § 622 Abs. 3 (Artikel 2 Nr. 19) den Antragsteller und Antragsgegner des Scheidungsverfahrens.

Zu § 618

§ 618 übernimmt unverändert den geltenden § 625 ZPO. Eine entsprechende Regelung für die sonstigen Familiensachen enthält der neue § 621 c (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs).

Zu § 619

Der geltende § 628 ZPO wird in nur sprachlich geänderter Fassung als neuer **§ 619** eingeordnet.

bb) Zu den §§ 620 bis 620 g

Den Abschluß der Allgemeinen Vorschriften für Ehesachen bilden die §§ 620 bis 620 g, die eine Neuordnung der Vorschriften über einstweilige Anordnungen in Ehesachen bringen. Die geltenden §§ 627 ff. ZPO werden zum Teil geändert, im übrigen übersichtlicher gestaltet. Der Entwurf beginnt mit der Aufzählung der Fälle, in denen das Familiengericht eine einstweilige Anordnung erlassen kann. Es folgen Regelungen über das Verfahren sowie über die Änderung, Aufhebung, Anfechtung und Wirkungsdauer der Entscheidungen im Anordnungsverfahren. Der Abschnitt endet wie bisher mit der Kostenregelung.

Zu § 620

§ 620 enthält neben dem Antragserfordernis den Katalog der Fälle, in denen das Familiengericht eine einstweilige Anordnung treffen kann. Die Vorschrift entspricht insoweit dem geltenden § 627 Abs. 1 ZPO, weicht aber in verschiedenen Punkten von der bisherigen Regelung ab.

Nach Satz 1 setzt eine vorläufige Anordnung vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des Satzes 2 auch zukünftig einen Antrag voraus. Im übrigen sind folgende vorläufige Anordnungen vorgesehen, mit denen der Rahmen des geltenden § 627 Abs. 1 zum Teil erweitert, im übrigen aber auch eingeschränkt wird:

Die Nummern 1 bis 4 regeln vorläufige Anordnungen bezüglich gemeinschaftlicher Kinder der Ehegatten.

Nummer 1 betrifft die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind. Abweichend vom geltenden Recht, das dem Gericht der Ehesache nur Regelungen bezüglich der Sorge für die Person übertrug, kann somit das Familiengericht auch die Sorge für das Vermögen sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes zum Gegenstand einer einstweiligen Anordnung machen.

Die Ausdehnung der Entscheidungskompetenz des Familiengerichts auf die Regelung der gesetzlichen Vertretung entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis. Selbstverständlich kann das Gericht auch zukünftig seine Regelungen auf Teile der elterlichen Gewalt, wie etwa die Personensorge, beschränken. Als solche Teilregelung steht ihm auch die Entscheidung über eine Meinungsverschiedenheit der Ehegatten in einer die elterliche Gewalt betreffenden Angelegenheit zu.

Nach den Nummern 2 und 3 kann das Familiengericht den persönlichen Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde vorläufig regeln und die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil anordnen. Soweit dies schon bisher für zulässig gehalten wird (Stein-Jonas, a. a. O., § 627 Anm. III 3; einschränkend Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 627 Anm. 5), bringt die Vorschrift nur eine Klarstellung gegenüber dem geltenden Recht.

Nummer 4 ermöglicht es dem Familiengericht, die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern, wie schon bisher, im Verhältnis der Ehegatten vorläufig zu regeln.

Die Nummern 5 bis 8 betreffen Regelungen bezüglich der Ehegatten, die Nummer 8 gilt daneben für gemeinschaftliche Kinder.

Nummer 5 läßt wie bisher einstweilige Anordnungen bezüglich des Getrenntlebens der Ehegatten zu. Zwar ist mit der Aufgabe des Verschuldensprinzips im materiellen Scheidungsrecht der Hauptanwendungsfall für einstweilige Anordnungen dieser Art entfallen. Es kann aber auch zukünftig noch ein praktisches Bedürfnis für entsprechende Maßnahmen bestehen, so um dem einzelnen Ehegatten den Bezug einer neuen Wohnung zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen oder auch nach dem Willen des Vermieters nur ihm allein zur Verfügung gestellt werden kann. Diesem praktischen Bedürfnis trägt das Festhalten an der Regelung Rechnung.

Nach Nummer 6 kann das Familiengericht ebenso wie das Gericht der Ehesache nach geltendem Recht den Unterhalt der Ehegatten durch einstweilige Anordnung regeln.

Mit der Nummer 7 werden die vorläufigen Anordnungen nach dem geltenden § 19 HausratsVO zur besseren Übersicht in den Katalog des neuen § 620 Satz 1 einbezogen.

Nummer 8 sieht schließlich einstweilige Anordnungen bezüglich der Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen vor. Hierunter fallen insbesondere Schmuck- und Kleidungsgegenstände. Wie weit Sachen dieser Art Gegenstand einer einstweiligen Anordnung nach § 19 HausratsVO sein können, ist im einzelnen umstritten (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 627 Anm. III 6; Thomas-Putzo, a. a. O., § 627 Anm. 2). Soweit sie nicht dem Hausrat zugerechnet werden, kann ihre Her-

ausgabe nur auf Grund einer einstweiligen Verfügung nach § 940 ZPO durchgesetzt werden (Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 627 Anm. 1). Der Entwurf beseitigt diese Differenzierung, indem er einstweilige Anordnungen auch bezüglich der ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen ermöglicht.

Nicht mehr in den Katalog aufgenommen sind einstweilige Anordnungen auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses. Der neue § 1360 a Abs. 4 BGB (Artikel 1 Nr. 6 1. EheRG-E) beseitigt die Vorschußpflicht für einen Rechtsstreit, der sich, wie eine Ehesache, gegen den anderen Ehegatten richtet. Für einstweilige Anordnungen auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses in Ehesachen ist daher kein Raum mehr.

Soweit die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung gegeben sind, steht ihr Erlaß auch zukünftig im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 627 Anm. III vor 1).

S a t z 2 durchbricht das Antragserfordernis für einstweilige Anordnungen im Sorgerechtsverfahren. Da das Sorgerechtsverfahren von Amts wegen eingeleitet wird (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 3 — des Entwurfs), erschien es gerechtfertigt, insoweit auch einstweilige Anordnungen von Amts wegen zuzulassen. Gleichzeitig werden damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Gericht die in dem neuen § 627 a Abs. 2 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) für den Fall einer Abtrennung des Sorgerechtsverfahrens von der Scheidungssache vorgesehene einstweilige Anordnung auch dann treffen kann, wenn die Ehegatten nicht darum nachsuchen.

Zu § 620 a

§ 620 a regelt das Verfahren zum Erlaß der einstweiligen Anordnung.

A b s a t z 1 entspricht mit wenigen Änderungen dem geltenden § 627 Abs. 2, 3 Satz 1, 2 ZPO. S a t z 1 regelt den Zeitpunkt, von dem ab der Antrag gestellt werden kann. Danach ist der Antrag wie bisher in jedem Fall zulässig, sobald die Ehesache anhängig gemacht ist. Vor diesem Zeitpunkt kann der Antrag nach dem geltenden § 627 Absatz 2 ZPO gestellt werden, wenn Termin zum Sühneversuch bestimmt ist. Da das Sühneverfahren nach den §§ 608 bis 610 ZPO entfallen soll (vgl. unten unter cc), scheidet diese Möglichkeit einer vorzeitigen Antragstellung zukünftig aus. Der Antrag soll aber auch weiterhin bereits vor Anhängigkeit des Hauptverfahrens zulässig sein, und zwar ab Einreichung eines Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts. Für eine solche Vorverlegung des Zeitpunkts für die Antragstellung besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis. S ä t z e 2 u n d 3 übernehmen sachlich unverändert den geltenden § 627 Absatz 3 Sätze 1, 2 ZPO.

A b s a t z 2, nach dem über den Antrag ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, entspricht § 627 Absatz 3 Satz 3 geltender Fassung.

Nach A b s a t z 3 S a t z 1 soll das Gericht vor Anordnungen nach § 620 Satz 1 Nr. 1 bis 3 das Jugendamt hören. Die Regelung übernimmt die in § 48 a Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 JWG vorgesehene Anhörung des Jugendamts für das Anordnungsverfahren, weil auch eine nur vorläufige Maßnahme die Interessen des Kindes in besonderem Maße berühren kann.

Nur in eilbedürftigen Fällen soll von der Anhörung abgesehen werden können. Eine unterbliebene Anhörung ist allerdings unverzüglich nachzuholen und rechtfertigt bei entsprechendem Ergebnis eine nachträgliche Änderung der einstweiligen Anordnung nach Maßgabe des neuen § 620 b Abs. 1. Nach S a t z 2 ist ferner mit dem betroffenen Kind selbst Fühlung zu nehmen, soweit das materielle Recht dies vorsieht. Eine Änderung des materiellen Rechts im Zuge der bevorstehenden Überarbeitung des Sorgerechts würde sich wegen der Bezugnahme des Satzes 2 hierauf auch auf das Anordnungsverfahren auswirken.

S a t z 4 übernimmt sachlich unverändert den geltenden § 627 Abs. 3 Satz 4 ZPO.

Zu den §§ 620 b bis 620 e

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache VI/790) sollen einstweilige Anordnungen und vorläufige Maßnahmen des Gerichts zukünftig unanfechtbar sein (vgl. die Begründung des Entwurfs im Ersten Teil unter B III 1). Diese Regelung wird für die einstweilige Anordnung in Ehesachen übernommen, soweit nicht ausnahmsweise ein besonderes Bedürfnis für die Möglichkeit einer Anfechtung besteht. Trotz der nicht unerheblichen praktischen Bedeutung dieser Entscheidungen sprechen für den grundsätzlichen Ausschluß der Beschwerde erhebliche Gründe.

Die Oberlandesgerichte werden durch Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen in Ehesachen erheblich belastet. Besonders in hartnäckig geführten, länger dauernden Eheprozessen ist die Neigung der Ehegatten, ohne Rücksicht auf die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung und die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels den Instanzenzug auszuschöpfen, erfahrungsgemäß groß. Da nach dem geltenden § 627 ZPO nicht nur zahlreiche einstweilige Anordnungen zu verschiedenen Fragen ergehen können, sondern stets die Abänderung einer bereits ergangenen Entscheidung, jedenfalls wegen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (im übrigen streitig: vgl. Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 627 Anm. 10 E, Thomas-Putzo, a. a. O., § 627 Anm. 6), beantragt werden kann, kommt es in einem einzigen Scheidungsprozeß, der sich längere Zeit hinzieht, oft zu zahlreichen Beschwerden. Darunter leidet auch der Fortgang des Hauptverfahrens empfindlich, weil das Oberlandesgericht meistens nicht ohne die Hauptakten über die Beschwerde entscheiden kann. Hinzu kommt, daß für eine praktikable und möglichst gerechte Übergangslösung in den ehelichen Angelegenheiten der Wert der Beschwerde durchaus zweifelhaft sein kann; denn das Beschwerdegericht ist oft viel weniger in der Lage, die ehelichen Verhältnisse zutreffend zu beurteilen als das Prozeßgericht, das die Ehegatten persönlich kennt

und sich schon in der Hauptsache mit dem gesamten Konflikt eingehend befassen muß.

Der Entwurf übernimmt deshalb den Wegfall der Beschwerde grundsätzlich auch für einstweilige Anordnungen in Ehesachen. Soweit die Beschwerdemöglichkeit entfällt, ist als Ausgleich vorgesehen, daß die Ehegatten eine mündliche Verhandlung herbeiführen können, wenn die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Damit erhalten die Ehegatten Gelegenheit, das Für und Wider der einstweiligen Anordnung noch einmal nachdrücklich darzulegen und mit dem Gericht zu erörtern. Im einzelnen ergibt sich folgende Regelung, die den Belangen der Beteiligten angesichts der Bedeutung der Angelegenheit hinreichend Rechnung trägt:

Zu § 620 b

§ 620 b regelt die Änderung von Entscheidungen im Anordnungsverfahren und das Verfahren zur Herbeiführung der mündlichen Verhandlung.

Absatz 1 betrifft das Änderungsverfahren, das sich sowohl gegen stattgebende als auch gegen ablehnende Entscheidungen wenden kann. Satz 1 stellt zunächst klar, daß die Entscheidungen auch ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse aufgehoben oder geändert werden können. Die Aufhebung oder Änderung setzt regelmäßig einen Antrag voraus. Nach Satz 2 kann das Gericht von Amts wegen tätig werden, wenn eine einstweilige Anordnung das Sorgerecht betrifft oder in den Fällen des neuen § 620 Satz 1 Nr. 2 und 3 ohne vorherige Anhörung des Jugendamts ergangen ist. Hinsichtlich des Sorgerechts entspricht die Regelung dem neuen § 620 Satz 2. Darüber hinaus ermöglicht sie es für diese Fälle wie für die weiter genannten Anordnungen nach § 620 Satz 1 Nr. 2 und 3, daß neuen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann, die sich aus der nachträglichen Anhörung des Jugendamts nach § 620 a Abs. 3 Satz 1 ergeben.

Absatz 2 eröffnet den Ehegatten die bereits angesprochene Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung herbeizuführen, sofern die von ihnen beanstandete Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Hierbei kann es sich sowohl um eine erstmalige Entscheidung als auch um eine im Änderungsverfahren ergangene Entscheidung des Gerichts handeln. Die mündliche Verhandlung findet nur auf Antrag statt. Sie führt zu einer erneuten Beschlußfassung des Gerichts. Soweit die Entscheidungen im Anordnungsverfahren zukünftig einer Anfechtung entzogen sind, kann nur über dieses Verfahren sowie über eine Änderung nach Absatz 1 auf ihre Überprüfung hingewirkt werden. Aber auch soweit den Ehegatten nach dem neuen § 620 c Satz 1 zukünftig noch der Rechtsmittelzug offensteht, haben sie über eine ohne mündliche Verhandlung ergangene Entscheidung zunächst eine mündliche Verhandlung herbeizuführen. Damit sollen unnötige Rechtsmittel vermieden werden.

Zuständig für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist gemäß Absatz 3 das Gericht, das den in Frage gestellten Beschluß erlassen hat. Ist die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig, so ist dieses für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 auch zuständig, wenn die erste Instanz den Beschluß erlassen hat.

Zu § 620 c

In welchen Fällen Entscheidungen im Anordnungsverfahren auch zukünftig noch mit einem Rechtsmittel angegriffen werden können, ergibt sich aus **§ 620 c.**

Gegenstand der Anfechtung sollen nach Satz 1 nur noch Anordnungen sein, die die Regelung der elterlichen Gewalt oder die Herausgabe eines Kindes betreffen oder mit denen auf der Grundlage des neuen § 620 Satz 1 Nr. 7 einem Ehegatten die gesamte Ehewohnung zugewiesen wird. In allen Fällen besteht für die Möglichkeit einer Anfechtung ein besonderes Bedürfnis. Mit einstweiligen Anordnungen in Sorgerechtsangelegenheiten und auf Herausgabe eines Kindes können im Ergebnis sehr leicht endgültige Verhältnisse geschaffen werden. Wenn sich ein Kind auf Grund einer entsprechenden Regelung bereits für die gesamte Dauer des Eheverfahrens bei einem der Ehegatten aufgehalten hat, wird das Gericht, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, im Rahmen der endgültigen Sorgerechtsentscheidung nur ungern von dieser Regelung abweichen. Dem Kind wird damit eine Änderung seiner Lebensverhältnisse, die es belasten könnte, erspart. Ähnlich zwingt eine Zuweisung der gesamten Ehewohnung an einen Ehegatten bereits während des Eheverfahrens den anderen Partner, seine Lebensverhältnisse so umzustellen, wie es im Fall einer endgültigen Entscheidung erforderlich wäre. Diese über die Tragweite einer bloß vorläufigen Regelung hinausgehende Bedeutung der Entscheidungen läßt es angezeigt erscheinen, sie einer Überprüfung im Rechtsmittelzug zugänglich zu machen. Der Entwurf ermöglicht daher eine Anfechtung dieser Anordnungen durch sofortige Beschwerde.

Nach Satz 2 sind alle übrigen Entscheidungen unanfechtbar. Die Regelung gilt außer für ablehnende Entscheidungen in den nach Satz 1 im übrigen anfechtbaren Fällen für alle weiteren Entscheidungen im Anordnungsverfahren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine einstweilige Anordnung erlassen oder abgelehnt wird. Die ausdrückliche Bezugnahme auch auf den neuen § 620 b stellt klar, daß das Anfechtungsverbot Entscheidungen umfaßt, die in einem Abänderungsverfahren ergehen.

Zu § 620 d

§ 620 d verlangt für die Anträge nach § 620 b und für die Beschwerde nach § 620 c Satz 1 eine Begründung. Auch die Entscheidungen des Gerichts müssen in diesen Fällen begründet werden.

Zu § 620 e

§ 620 e stellt klar, daß das Gericht vor seiner Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme aussetzen kann.

Zu § 620 f

§ 620 f regelt die Geltungsdauer einstweiliger Anordnungen.

Das geltende Recht enthält hierüber unterschiedliche Bestimmungen. Nach § 627 Abs. 1 ZPO sind einstweilige Anordnungen grundsätzlich auf die Prozeßdauer beschränkt. Sie verlieren folglich ihre Wirksamkeit mit der Rechtskraft des Urteils in der Ehesache. Eine abweichende Regelung ist in § 627 a ZPO für Anordnungen zur Personensorge vorgesehen. Sie bleiben in Geltung, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat. Schließlich ermöglicht § 627 b ZPO eine Regelung des Unterhalts der Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung in einem besonderen Adhäsionsverfahren. Zum Teil wird diese Bestimmung auf eine Unterhaltsregelung zugunsten der Kinder entsprechend angewandt (Baumbach-Lauterbach, a. a. O. § 627 b Anm. 2; Stein-Jonas, a. a. O., § 627 b Anm. II 2 d; a. A. Thomas-Putzo, a. a. O., § 627 b Anm. 1). Die geltende Regelung ist unbefriedigend und auch unzweckmäßig, soweit sie die Wirksamkeit einstweiliger Anordnungen auf die Prozeßdauer der Ehesache beschränkt. Wird das Scheidungsverfahren vor den Folgeverfahren abgeschlossen, was zukünftig selbst im Rahmen des Verbundes noch möglich ist (vgl. § 627 a Abs. 1 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs), so tritt ein regelungsloser Zustand ein. Im übrigen können sich die Ehegatten gezwungen sehen, nur deshalb ein entsprechendes Hauptverfahren durchzuführen, weil im Anordnungsverfahren keine Regelung über die Dauer des Eheverfahrens hinaus getroffen werden kann.

Der neue **§ 620 f** dehnt deshalb die Geltungsdauer einstweiliger Anordnungen aus. Nach Satz 1 bleiben einstweilige Anordnungen grundsätzlich bis zum Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung in Kraft. Hierbei kann es sich sowohl um eine gerichtliche Entscheidung als auch um einen Vertrag, wie insbesondere einen außergerichtlichen Vergleich, handeln. Da nur das Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung vorausgesetzt wird, braucht eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtskräftig zu sein. Etwas anderes gilt dann, wenn der Scheidungsantrag oder in einer anderen Ehesache die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird oder schließlich, wenn sich das Eheverfahren nach dem neuen § 619 erledigt. In einem solchen Fall kann die einstweilige Anordnung nicht aufrechterhalten werden. Ebenso wie im Fall des § 641 f ZPO verliert sie ohne weiteres ihre Wirkung. Nach Satz 2 ist dies auf Antrag durch Beschluß auszusprechen; damit kann Klarheit über das Fortbestehen einstweiliger Anordnungen geschaffen werden. Die Entscheidung über den Antrag unterliegt nach Satz 2 der sofortigen Beschwerde.

Das besondere Aufhebungsverfahren des geltenden § 627 b Abs. 4, 5 ZPO übernimmt der Entwurf nicht für das Anordnungsverfahren. Der betroffene Ehegatte, der sich, ohne die einstweilige Anordnung durch eine andere Regelung zu ersetzen, gegen deren Fortbestehen wehren will, ist daher auf die allgemeinen Rechtsbehelfe verwiesen (vgl. dazu Stein-Jonas, a. a. O., § 627 b Anm. VI 6).

Zu § 620 g

Der geltende § 627 c, der die Kosten des Anordnungsverfahrens regelt, wird sachlich unverändert als neuer **§ 620 g** eingeordnet. Lediglich der Vorbehalt zugunsten des Aufhebungsverfahrens nach § 627 b Abs. 4 ZPO ist entfallen, weil es das Verfahren zukünftig nicht mehr gibt.

Hauptsache im Sinne der Vorschrift ist auch bei einem Verbund der Scheidungssache mit der Folgesache, deren Gegenstand durch die einstweilige Anordnung vorläufig geregelt wird, weiterhin das Scheidungsverfahren. Die dafür sowie für die Aufhebungs- und Nichtigkeitsklage vorgesehene neue Kostenregelung (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a — des Entwurfs) wird im übrigen zukünftig in diesen Verfahren zu einer billigeren Verteilung der Kosten des Anordnungsverfahrens führen als bisher (vgl. z. B. Schneider, MDR 1970, 804). Der auch in § 620 g noch in Bezug genommene § 96 ZPO behält daneben seine Bedeutung vor allem für die Anordnungsverfahren solcher Ehesachen, die weiterhin der allgemeinen Kostenregelung der §§ 91 ff. ZPO unterliegen.

cc) Zu den §§ 607 bis 610, 616, 623, 624 ZPO

Die Bestimmungen der geltenden §§ 607 bis 610, 616, 623, 624 ZPO läßt der Entwurf wegfallen.

Zu § 607 ZPO

§§ 607, 634 ZPO regeln die Mitwirkung des Staatsanwalts in Ehesachen. Sie soll zukünftig auf eine Mitwirkung im Verfahren über die Nichtigkeits- und Feststellungsklage beschränkt werden.

Im bisherigen Scheidungsprozeß, im Verfahren über eine Herstellungs- und Aufhebungsklage hat der Staatsanwalt nur nach Maßgabe des § 607 ZPO mitzuwirken. Danach kann der Staatsanwalt der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen (§ 607 Abs. 2 ZPO). Er kann sich ferner über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen (§ 607 Abs. 3 ZPO).

Die Mitwirkung des Staatsanwalts, die ursprünglich der Unterstützung des Gerichts bei der Wahrheitsfindung dienen sollte, hat heute praktisch keine Bedeutung mehr. Die Staatsanwaltschaft macht von der in ihr Ermessen gestellten Mitwirkungsbefugnis

(Stein-Jonas, a. a. O., § 607 Anm. VII 2) so gut wie keinen Gebrauch. Nach einem in den Jahren 1969/70 durchgeführten Erfahrungsaustausch der Landesjustizverwaltungen kann angenommen werden, daß die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Verfahren über eine Scheidung sowie über eine Aufhebungs- und Herstellungsklage nahezu in allen Landgerichtsbezirken außer Übung gekommen ist.

Der Entwurf beseitigt daher die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in diesen Verfahren. Es genügt, daß die bisher der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Aufgaben von dem erkennenden Gericht wahrgenommen werden, das hierzu auch zukünftig ausdrücklich angehalten ist (vgl. § 614 Abs. 1, 2, § 616 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs). Das öffentliche Interesse wird im Rahmen dieser Verfahren durch den Untersuchungsgrundsatz ausreichend gewahrt.

Für die Nichtigkeits- und Feststellungsklagen soll, vorbehaltlich der Reform dieser Rechtsgebiete, die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts dagegen im gleichen Umfang wie bisher erhalten bleiben. Der geltende § 634 ZPO bleibt deshalb unverändert bestehen. Die in § 607 Abs. 2 Satz 2 ZPO vorgesehene Benachrichtigung des Staatsanwalts, die in § 634 ZPO nicht geregelt ist, aber auch zukünftig für die Nichtigkeits- und Feststellungsklage Bedeutung hat, wird durch eine Ergänzung der Mitteilungen in Zivilsachen sichergestellt werden können.

Zu §§ 608 bis 610 ZPO

Nach dem geltenden § 608 ZPO hat der Ehegatte, der eine Klage auf Scheidung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens erheben will, zunächst einen Sühneversuch zu beantragen. Das Gericht kann die Durchführung des Sühneverfahrens unter den in § 609 Abs. 1 ZPO geregelten Voraussetzungen erlassen. Das Verfahren für den Sühneversuch ist in § 610 ZPO geregelt. Obwohl ein vorheriger Sühneversuch nicht Sachurteilsvoraussetzung für das nachfolgende Klageverfahren ist, kann der klagende Ehegatte das Hauptverfahren praktisch nicht ohne Beachtung der Vorschriften über das Sühneverfahren betreiben. Nach § 609 Abs. 2 ZPO muß der Vorsitzende die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ablehnen, solange den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist.

Ähnlich wie die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nach § 607 ZPO hat auch das Sühneverfahren praktisch keine Bedeutung mehr. In aller Regel wird der Sühneversuch wegen Aussichtslosigkeit erlassen. Soweit das Sühneverfahren tatsächlich durchgeführt wird, ist es nach den dazu vorliegenden Untersuchungen (vgl. Schlosser, Gutachten, S. 120 ff.) nur in ganz wenigen Fällen erfolgreich.

Der Entwurf läßt daher das Sühneverfahren entfallen. In Fällen, in denen tatsächlich Aussicht auf eine Aussöhnung der Ehegatten besteht, kann durch eine Aussetzung des Verfahrens hinreichend und besser geholfen werden.

Zu § 616 ZPO

Der Entwurf läßt den geltenden § 616 ZPO entfallen. Die Tragweite und Bedeutung des § 616 ZPO ist abgesehen von der Frage, wie der Streitgegenstand des Eheauflösungsprozesses abzugrenzen ist (vgl. Habscheid, FamRZ 174 ff., 175 bis 177), insbesondere in bezug auf dessen Verhältnis zu § 322 ZPO umstritten. Die wohl herrschende Meinung sieht in § 616 ZPO eine Ergänzung des § 322 ZPO, die deshalb nur eine rechtskraftfremde Präklusion bezüglich im Vorprozeß nicht behandelter Streitgegenstände schafft, während der Streitgegenstand des Vorprozesses selbst ausschließlich § 322 ZPO unterfällt (BGHZ 45, 329 ff.; Habscheid a. a. O., S. 177 bis 178; FamRZ 1966, 486; Stein-Jonas, a. a. O., § 616 Anm. I mit weit. Nachw. in Fußn. 4). Nach anderer Auffassung ist § 616 ZPO lex specialis zu § 322 ZPO und regelt deshalb auch die Rechtskraftwirkung für den Streitgegenstand des Vorprozesses abschließend (Bötticher, FamRZ 1957, 409 ff., 413; weit. Nachw. bei Stein-Jonas a. a. O., § 616 Anm. I Fußn. 3). Ferner wurde aus § 616 ZPO zeitweise eine Bindung des Zweitrichters an die Urteilselemente der Vorentscheidung hergeleitet (z. B. BGHZ 8, 118 ff., 122; vgl. dazu Habscheid, FamRZ 1964, 179). Hieran wird jedoch nicht mehr festgehalten (BGH LM Nr. 16 zu § 616 ZPO; FamRZ 1968, 444 ff., 445; vgl. dazu Johannsen, FamRZ 1971, 181 ff., 182).

Ungeachtet welcher Auffassung man bezüglich des Verhältnisses von § 616 ZPO zu § 322 ZPO folgt, besteht für die Regelung zukünftig kein echtes Bedürfnis mehr.

Auf dem Boden der herrschenden Meinung, die § 616 ZPO als Anordnung einer ausschließlich rechtskraftfremden Präklusion interpretiert, hatte die Regelung vor allem Bedeutung bezüglich neuer, in einem ersten Scheidungsprozeß nicht vorgebrachter Scheidungstatbestände. Mit der Einführung der Zerrüttung als einzigem Scheidungsgrund entfällt dieser Hauptanwendungsfall des § 616 ZPO. Praktische Bedeutung könnte § 616 ZPO daher zukünftig insoweit nur bezüglich einer Scheidungswiderklage oder Aufhebungsklage erlangen, die während des Vorprozesses hätten anhängig gemacht werden können. Der Ausschluß von Vorbringen, das im Vorprozeß im Wege der Widerklage hätte geltend gemacht werden können, ist verzichtbar. Der die Scheidung im Vorprozeß ablehnende Ehegatte wird nur selten eine Widerklage erheben und dies auch kaum auf Grund der im Vorprozeß präkludierten Tatsachen allein. Die praktische Bedeutung der Aufhebungsklage wird angesichts der neuen Scheidungstatbestände gering sein, so daß auch insoweit kein echtes Bedürfnis mehr für eine rechtskraftfremde Präklusion besteht.

Aber auch auf dem Boden der Auffassung, die in § 616 ZPO eine lex specialis zu § 322 ZPO sieht, erscheint die Regelung entbehrlich. Bezüglich einer von § 616 ZPO ausgehenden rechtskraftfremden Präklusion gelten auch insoweit die vorstehenden Ausführungen. Bezüglich des im Vorprozeß behandelten Streitgegenstandes, für den § 616 ZPO als lex specialis zu § 322 ZPO eine engere Rechtskraft-

wirkung bringen kann (Habscheid, FamRZ 1964, 176 f.), wird auf die Regelung gleichfalls verzichtet werden können. Der Nachweis, daß die Ehe zerrüttet ist, wird dem Partner, der tatsächlich aus der Ehe wegstrebt, auch ohne Rückgriff auf Tatsachen gelingen, die im Vorprozeß bereits vorlagen, aber aus Unkenntnis nicht geltend gemacht werden konnten. Eine Streichung des § 616 ZPO führt deshalb insoweit nicht zu einer unbilligen Härte, die es rechtfertigen könnte, Ehesachen einer von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Rechtskraftregelung zu unterstellen.

Der Entwurf läßt daher § 616 ZPO ersatzlos entfallen.

Zu §§ 623, 624 ZPO

Mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips entfallen die in den §§ 44 bis 46 des Ehegesetzes genannten Tatbestände ebenso wie der Ehebruch als Scheidungsgrund. Damit werden die §§ 623 und 624 ZPO gegenstandslos.

b) Zu den §§ 621 bis 621 d (Zweiter Titel)

In dem Zweiten Titel werden mit den §§ 621 bis 621 d Vorschriften zusammengefaßt, die für das Verfahren in anderen Familiensachen gelten. Er erhält die Überschrift „Verfahren in anderen Familiensachen".

Zu § 621

§ 621 umschreibt den Katalog dieser Familiensachen und enthält Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Absatz 1 Satz 1 nennt als sonstige Familiensachen zunächst die Verfahren, die dem Familiengericht nach dem neuen § 23 b Abs. 3 Nr. 2 bis 9 (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) außer den Ehesachen zugewiesen werden. Er regelt die sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts für diese Verfahren, ebenso wie der insoweit unveränderte neue § 606 für Ehesachen, ausschließlich.

Absatz 2 betrifft die örtliche Zuständigkeit. Satz 1 regelt diese für den Fall, daß während der Anhängigkeit einer Ehesache eine sonstige Familiensache der in Absatz 1 bezeichneten Art anhängig wird. Für die Dauer des Eheverfahrens soll das Gericht der Ehesache auch für diese Verfahren ausschließlich örtlich zuständig sein. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß das ohnehin mit der Ehesache befaßte Gericht die Verfahren rationeller und auch sachgerechter erledigen kann als das sonst zuständige Familiengericht. Für die Scheidungssache und ihre Folgeverfahren schafft sie darüber hinaus die Grundlage für die gemeinsame Erledigung der Verfahren im Rahmen der Entscheidungskonzentration (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 — des Entwurfs). Satz 2 stellt klar, daß es bei den allgemeinen Zuständigkeitsregeln bewendet, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 bei der Einleitung einer sonstigen Familiensache nicht vorliegen.

Absatz 3 dehnt den Gedanken der vorrangigen örtlichen Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache nach Absatz 2 Satz 1 aus auf den Fall, daß bei Einleitung des Eheverfahrens sonstige Familiensachen bei einem anderen Familiengericht betrieben werden und noch im ersten Rechtszug anhängig sind. Nach Satz 1 sind diese Verfahren bei Einleitung eines Eheverfahrens an das dafür zuständige Familiengericht zu verweisen oder abzugeben. Die Verfahren vor dem zunächst angegangenen Familiengericht fortzuführen, erscheint nicht zweckmäßig, wenn mit der Ehesache das in der Regel bedeutendere Verfahren anderweitig anhängig wird. Nicht selten wird sich ein solches Verfahren im Hinblick auf die Einleitung der Ehesache oder durch eine erst jetzt mögliche einstweilige Anordnung im Rahmen des Eheverfahrens erledigen. Im übrigen kann es durch den ohnehin mit der Ehesache und wegen der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 auch mit möglichen anderen Familiensachen befaßten Familienrichter besser erledigt werden.

Die Überleitung beschränkt sich auf im ersten Rechtszug anhängige Verfahren. Noch in einem späteren Stadium des Verfahrens wäre eine Überleitung an das in erster Instanz tätige Familiengericht prozeßwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Die Überleitung erfolgt von Amts wegen. Sie darf erst eingeleitet werden, wenn die Ehesache rechtshängig ist, so daß eine gewisse Gewähr für die Durchführung des Eheverfahrens besteht. Sachlich ist die Überleitung eine Verweisung, soweit sie zivilprozessuale Verfahren betrifft, im übrigen eine Abgabe. Satz 1 berücksichtigt daher beide Formen der Überleitung.

Satz 2 regelt die Folgen der Überleitung unter Hinweis auf § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 ZPO. Danach kann die Verweisung oder Abgabe nicht angefochten werden. Sie ist für das Familiengericht bindend. Mit der Verkündung des Verweisungs- oder Abgabebeschlusses gilt das Verfahren als bei dem neuen Familiengericht anhängig. Die vor der Überleitung entstandenen Kosten sind als Teil der Kosten in dem Verfahren vor dem Familiengericht zu behandeln. Da § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht in Bezug genommen ist, sind diese Kosten allerdings nicht ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens dem Antragsteller oder Kläger aufzuerlegen. Anders als dem Kläger im Fall des § 276 ZPO kann dem Antragsteller oder Kläger hier nicht angelastet werden, daß das Verfahren zunächst bei dem anderen Gericht anhängig gemacht worden ist.

Zu § 621 a

§ 621 a stellt für die Familiensachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sicher, daß sie auch im Verfahren vor dem Familiengericht nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B II 1 b). Für die zivilprozessualen Familiensachen war eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. Diese Verfahren folgen ohne weiteres

den Vorschriften der Zivilprozeßordnung einschließlich der für das Verfahren vor dem Familiengericht vorgesehenen Besonderheiten.

Satz 1 sieht als Grundsatz vor, daß sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet, sofern sich nicht aus der Zivilprozeßordnung oder aus dem Gerichtsverfassungsgesetz besondere Regelungen ergeben.

Sondervorschriften der Zivilprozeßordnung, die für alle Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, ergeben sich mit den §§ 621 bis 621 d aus den Vorschriften des Zweiten Titels über das Verfahren in anderen Familiensachen. Aus dem Gerichtsverfassungsgesetz kommen die neuen § 119 Nr. 2, § 133 Nr. 2 und § 170 Satz 1 GVG (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5, 7 des Entwurfs) hinzu.

Weitergehende Sonderregelungen für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die zu Folgesachen einer Scheidungssache geworden sind, bringen § 78 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs) mit dem Anwaltszwang für diese Verfahren, § 93 a Abs. 1, 2 und § 97 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 2, Nr. 9, 10 des Entwurfs) mit den besonderen Kostenvorschriften und schließlich die §§ 622 bis 629, 630 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) mit den Vorschriften über die Durchführung des Verbundes der Folgesachen mit der Scheidungssache.

Unberührt bleiben danach für alle Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die §§ 12, 15 und 33 FGG sowie für Verfahren, die nicht Folgesachen einer Scheidungssache sind, die nur durch Sonderregelungen für die Folgesachen verdrängten Vorschriften wie §§ 13 a, 16 Abs. 1 FGG und § 20 HausratsVO.

In Satz 2 sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammengefaßt, die im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Verfahrens vor dem Familiengericht auch ohne ausdrückliche Sonderregelung durch die für das zivilprozessuale Verfahren maßgeblichen Vorschriften ersetzt werden sollen. Abgesehen von den allgemeinen Verfahrensregeln der §§ 2 bis 6, 8 bis 10, 14, 16 Abs. 2, 3 und § 17 FGG werden damit vor allem die Vorschriften der §§ 11 und 13 FGG verdrängt und, vorbehaltlich des neuen § 624 Abs. 3, durch die für die amtsgerichtlichen Verfahren geltenden Bestimmungen sowie durch § 90 ZPO ersetzt.

Zu § 621 b

§ 621 b unterstellt die zivilprozessualen Familiensachen für den ersten Rechtszug den Regeln des Landgerichtsprozesses, soweit sie dem Anwaltszwang unterliegen. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 608 für Ehesachen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Die mangelnde Eignung dieser Verfahren für eine beschleunigte Erledigung im Amtsgerichtsprozeß ergibt sich aus dem in der Regel größeren Gewicht der Verfahren, dem bereits der Anwaltszwang Rechnung trägt.

Zu § 621 c

Nach **§ 621 c** sind ebenso wie nach § 618 Urteile in Ehesachen, auch die Endentscheidungen in den anderen Familiensachen von Amts wegen zuzustellen. Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bringt die Regelung nichts Neues (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 FGG). Für die zivilprozessualen Familiensachen trägt sie zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens vor dem Familiengericht bei.

Zu § 621 d

§ 621 d regelt die Beschwerde gegen Endentscheidungen des Familiengerichts.

Die Entscheidungen des Gerichts in den sonstigen Familiensachen des neuen § 621 Abs. 1 ergehen entsprechend den allgemeinen Vorschriften in den zivilprozessualen Verfahren durch Urteil, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beschluß. Etwas anderes gilt für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur dann, wenn sie Folgesachen einer Scheidungssache sind und gleichzeitig mit dieser erledigt werden (Artikel 2 Nr. 19 — § 628 Abs. 1 — des Entwurfs). Für die Berufung und Revision gegen Urteile des Familiengerichts gelten keine Besonderheiten. Die Beschwerde gegen die als Beschluß ergangenen Endentscheidungen des Familiengerichts wird in § 621 d einer besonderen Regelung zugeführt. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Verfahrens vor dem Familiengericht lehnt sich diese Beschwerde hinsichtlich der Voraussetzungen für die Beschreitung des dritten Rechtszuges an die Regelung an, die der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit für die Revision vorsieht. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B I 3 b bb wird verwiesen.

Absatz 1 stellt klar, daß die Endentscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch im Verfahren vor dem Familiengericht mit der Beschwerde angegriffen werden können. Bei Entscheidungen, die nur den Hausrat betreffen, bleibt die Beschwerde an die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 14 HausratsVO (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe g des Entwurfs) gebunden.

Absatz 2 regelt die weitere Beschwerde in Familiensachen, die als selbständiges Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof führt (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B I 3 a bb). Sie ist nur in Sorgerechtsangelegenheiten und in Verfahren auf Herausgabe eines Kindes eröffnet.

Die weitere Beschwerde ist nach Satz 1 an eine Zulassung durch das Oberlandesgericht gebunden. Die Vorschriften über die Zulassung der Revision gegen eine als Urteil ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts gelten entsprechend. Auf der Basis der §§ 545, 547 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit bedeutet dies, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder der Beschluß von einer

Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweichen und auf dieser Abweichung beruhen muß. Für den Fall, daß das Rechtsmittel nicht zugelassen wird, findet mit den Einschränkungen der Übergangsregelung des Artikels 9 Nr. 3 die Nichtzulassungsbeschwerde statt. Nach Satz 2 kann die weitere Beschwerde, ebenso wie die Revision, nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden.

Absatz 3 Satz 1 gestaltet die Beschwerde und weitere Beschwerde als befristete Rechtsmittel aus, die jeweils innerhalb der Notfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung einzulegen sind. Beide Beschwerden sind bei dem Rechtsmittelgericht einzureichen. Damit wird auch für die ohne Verbund mit der Scheidungssache betriebenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in diesen Verfahren sonst mögliche Einlegung der Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle ausgeschlossen (vgl. § 21 Abs. 2, § 29 Abs. 4 FGG). Satz 2 verlangt für beide Beschwerden eine Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angegriffenen Entscheidung. Der Begründungszeitraum entspricht dem der Berufung und Revision falls die Parteien dort die ihnen zur Verfügung stehenden Fristen ausschöpfen (§§ 516, 519 Abs. 2 Satz 2, §§ 552, 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Frist für die Begründung der Rechtsmittel kann nach Satz 3 verlängert werden. Entsprechend der Regelung des § 577 Abs. 3 ZPO schließt Satz 4 auch für diese Fälle einer befristeten Beschwerde eine Abhilfe durch das Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, aus.

Für die weitere Beschwerde ordnet Absatz 4 die obligatorische Vertretung vor dem Bundesgerichtshof durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt an.

Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B II 2 b cc wird verwiesen. Die Fassung der Vorschrift, nach der sich alle Beteiligten anwaltlich vertreten lassen müssen, berücksichtigt, daß das Rechtsmittel nach Maßgabe des § 59 FGG auch von einem gemeinschaftlichen minderjährigen Kind der Ehegatten eingelegt werden kann. Die Vertretung wird auf einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt beschränkt, um eine Behandlung der Angelegenheit durch einen mit der Arbeitsweise dieses Gerichts vertrauten Rechtsanwalt sicherzustellen.

c) Zu den §§ 622 bis 630 (Dritter Titel)

Der Dritte Titel enthält mit den §§ 622 bis 630 die Vorschriften über die besondere Ausgestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen und den damit als Folgesachen verbundenen anderen familienrechtlichen Verfahren. Er erhält die Überschrift „Scheidungssachen und Folgesachen".

Zu § 622

Gegenstand der Vorschrift sind vor allem Form und Inhalt der Antragsschrift, mit der das Scheidungsverfahren zukünftig eingeleitet wird. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 3 a wird verwiesen.

Absatz 1 stellt klar, daß der Scheidungsantrag des neuen § 1564 BGB (Artikel 1 Nr. 12 1. EheRG-E), der an die Stelle der bisherigen Scheidungsklage tritt, in einem Schriftsatz enthalten sein muß, der als Antragsschrift bezeichnet wird. Die Antragsschrift ist ebenso wie bisher die Scheidungsklage dem anderen Ehegatten zuzustellen.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Inhalt der Antragsschrift unter Berücksichtigung der Besonderheiten des neuen Scheidungsverfahrens. Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 hat der Antragsteller mitzuteilen, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind und ob ein Vorschlag zur Regelung der elterlichen Gewalt unterbreitet werden kann. Beide Angaben sind für das von Amts wegen einzuleitende Sorgerechtsverfahren (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 3 — des Entwurfs) erforderlich. Die nach Nummer 3 weiter verlangten Angaben über anderweitig anhängige Familiensachen der in dem neuen § 621 Abs. 1 bezeichneten Art soll die Erfassung dieser Verfahren für eine mögliche Überleitung an das Familiengericht nach Maßgabe des neuen § 621 Abs. 3 erleichtern. Der Vorbehalt in Absatz 1 zugunsten des neuen § 630 trägt Besonderheiten des Verfahrens in einverständlichen Scheidungssachen Rechnung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Nach Satz 2 gelten für die Antragsschrift im übrigen die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

Die Antragsschrift muß folglich den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO genügen. Auch die Ordnungsvorschriften des § 253 Abs. 4, 5 ZPO i. V. mit den §§ 130 bis 133 ZPO sollen Anwendung finden, da das Verfahren in Ehesachen den Regeln des Landgerichtsprozesses folgt (Artikel 2 Nr. 19 — § 608 — des Entwurfs). Für eine entsprechende Anwendung des § 253 Abs. 3 ZPO ist dagegen kein Raum.

Nach Absatz 3 sind im Rahmen des Ersten Titels unter dem Kläger und Beklagten auch der Antragsteller und Antragsgegner einer Scheidungssache zu verstehen. Damit können zusätzliche redaktionelle Änderungen der Allgemeinen Vorschriften für Ehesachen vermieden werden, die wegen der Umstellung des Scheidungsprozesses auf ein durch Antrag eingeleitetes Verfahren sonst geboten wären.

Zu § 623

§ 623 schafft die Grundlage des Verbundes der Scheidungssache und der sonstigen Familiensachen, die zu Folgesachen werden.

Absatz 1 umschreibt zunächst den Begriff der Folgesachen, die zur Abgrenzung gegen die allgemeinen Familiensachen der gleichen Art ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Eine Folgesache ist danach eine Familiensache der in § 621 Abs. 1

bezeichneten Art, mit der von einem Ehegatten eine Regelung für den Fall der Scheidung begehrt wird und die rechtzeitig genug anhängig gemacht wird, um noch in den Verbund mit der Scheidungssache gelangen zu können. Die Beschränkung auf Familiensachen, die eine Scheidungsfolgeregelung zum Gegenstand haben, rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß nur bezüglich einer Scheidungsfolgeregelung ein Bedürfnis für eine Verknüpfung mit der Scheidungssache besteht. Die rechtzeitige Einleitung des Verfahrens ist erforderlich, weil es gleichzeitig mit der Scheidungssache behandelt werden soll. Die Begrenzung schließlich auf Folgeregelungen, die die Ehegatten betreiben, soll insbesondere eine Beteiligung der Kinder am Scheidungsverfahren ihrer Eltern im allseitigen Interesse vermeiden. Deswegen sieht der Entwurf vor, daß Ansprüche der Kinder durch einen der Ehegatten im Wege der Prozeßstandschaft verfolgt werden können (vgl. § 1629 Abs. 3 BGB i. d. F. des Artikels 6 Nr. 5 des Entwurfs).

Den sachlichen Gehalt des Verbundes erläutert Absatz 1 dahin, daß über die Folgesachen zusammen und gleichzeitig mit der Scheidungssache zu verhandeln, und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, auch zu entscheiden ist. Die Folgesachen sind danach sowohl untereinander als auch im Verhältnis zur Scheidungssache Gegenstand des Verbundes. Die Abtrennung eines Verfahrens zur gesonderten Erledigung ist nur unter engen Voraussetzungen möglich (Artikel 2 Nr. 19 — §§ 627, 627 a — des Entwurfs). Für den Fall, daß der Scheidungsantrag abgewiesen wird, sieht § 628 Abs. 2 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) eine besondere Regelung vor.

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt, bis zu dem eine Familiensache anhängig gemacht sein muß, um Gegenstand des Verbundes werden zu können. Nach Satz 1 ist das Verfahren grundsätzlich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache einzuleiten. Eine Familiensache der in dem neuen § 621 Abs. 1 bezeichneten Art kann folglich auch dann nicht mehr als Folgesache mit dem Scheidungsverfahren verbunden werden, wenn dieses noch im Berufungsrechtszug und damit in einer Tatsacheninstanz schwebt. Der andernfalls unumgängliche Verlust einer Instanz kann in den Verfahren über die Scheidungsfolgeregelungen nicht hingenommen werden.

Satz 2 bringt eine besondere Regelung für den Fall, daß der Scheidungsantrag erst in der Rechtsmittelinstanz durchdringt und gemäß § 628 b Abs. 1 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) zur gemeinsamen Erledigung mit Folgesachen, die nach Satz 1 bereits anhängig geworden sind, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen wird. Da in einem solchen Fall die Behandlung dieser Folgesachen in der ersten Instanz wieder aufzunehmen ist und auch die gemeinsame Erledigung mit der Scheidungssache noch erreicht werden kann, können bis zum Schluß der erneuten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz auch noch neue Folgesachen eingeleitet werden.

Soweit eine Folgesache rechtzeitig anhängig gemacht wird, gelangt sie ohne weiteres in den Verbund mit der Scheidungssache. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Absatz 3 stellt klar, daß das Sorgerechtsverfahren auch zukünftig notwendig von Amts wegen eingeleitet wird, während die Regelung des Verkehrsrechts wie bisher dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt. Ob im Einzelfall ein Sorgerechtsverfahren veranlaßt ist, kann das Gericht nach dem neuen § 622 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Antragsschrift in der Scheidungssache entnehmen, die Mitteilungen darüber zu enthalten hat, ob die Ehegatten gemeinschaftliche minderjährige Kinder haben. Für die übrigen Folgesachen wird wie bisher eine besondere Initiative der Ehegatten als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens verlangt (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 a bb).

Absatz 4 stellt klar, daß auch Verfahren, die nach dem neuen § 621 Abs. 3 an das Gericht der Scheidungssache übergeleitet werden, zu Folgesachen werden können, soweit eine Regelung für die Zeit nach der Scheidung begehrt und rechtzeitig beantragt wird. Da die übergeleiteten Verfahren aus dem zeitlichen Vorfeld der Scheidung stammen, wird hierfür regelmäßig eine Umstellung der Verfahren auf eine Scheidungsfolgeregelung erforderlich sein. Die Ehegatten werden sich hierzu bereitfinden, wenn ihnen für die Übergangszeit bis zur Scheidung eine Regelung durch einstweilige Anordnung nach den neuen §§ 620 ff. genügt.

Zu § 624

§ 624 regelt verschiedene Einzelfragen des Verfahrens.

Nach Absatz 1 erstreckt sich eine für die Scheidungssache erteilte Vollmacht ohne weiteres auf die Folgesachen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Ehegatten in diesen Verfahren, die ebenso wie die Scheidungssache dem Anwaltszwang unterliegen (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 — des Entwurfs), von vornherein anwaltlich vertreten sind.

Nach Absatz 2 erfaßt eine Bewilligung des Armenrechts in der Scheidungssache ohne weiteres die Folgesachen, sofern nicht einzelne Verfahren ausdrücklich ausgenommen werden. Die Regelung ermöglicht und erleichtert eine sachgerechte Behandlung der von dem Verbund erfaßten Verfahren, die auch kostenmäßig als Einheit behandelt werden (vgl. § 93 a Abs. 1, 2 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9; § 16 a GKG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe f des Entwurfs).

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, daß bei einem Verbund der Scheidungssache mit Folgesachen Dritte am Verfahren beteiligt sein können. Das kann in Hausratssachen nach Maßgabe des § 7 HausratsVO bereits im ersten Rechtszug zutreffen. Für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann sich eine Beteiligung der Kinder im Rechtsmittelverfahren ergeben, soweit diese ein

ihnen nach § 59 FGG zustehendes Beschwerderecht ausüben. Im Hinblick auf die Befristung des Rechtsmittels nach dem neuen § 621 d Abs. 3 ist den Kindern allerdings, soweit ihr Beschwerderecht reicht, auch schon eine erstinstanzliche Entscheidung zuzustellen (Keidel, a. a. O., § 59 Rdn. 15). Wegen des höchstpersönlichen Charakters vor allem der Scheidungssache sollen nach Absatz 4 Dritten vorbereitende Schriftsätze sowie Ausfertigungen und Abschriften auch von Entscheidungen nur insoweit zugänglich gemacht werden, als sie betroffen sind. Damit ist sichergestellt, daß ein Dritter bei der gleichzeitigen Behandlung der Scheidungssache und der ihn betreffenden Angelegenheit in einem Schriftsatz oder in einer Entscheidung keinen Einblick in die Verfahrensgegenstände erhält, die ihn nicht berühren. Für die Kinder entspricht diese Regelung zugleich ihrem wohlverstandenen Interesse. Mittelbar schränkt Absatz 4 § 34 FGG ein.

Zu § 625

Dem Antragsgegner des Scheidungsverfahrens, der von sich aus keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt, soll zukünftig ein Rechtsanwalt von Amts wegen beigeordnet werden können. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 3 b bb wird verwiesen. Die näheren Voraussetzungen hierfür sind in **§ 625** geregelt.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat das Gericht dem nicht anwaltlich vertretenen Antragsgegner von Amts wegen einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn dies zu dessen Schutz unabweisbar erscheint. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden. Das Gericht wird von der Möglichkeit einer Beiordnung Gebrauch machen, wenn es nach der gesamten Sachlage zu dem Ergebnis kommen muß, daß der Antragsgegner aus Unkenntnis, mangelnder Übersicht über seine Lage und die Konsequenzen einer Scheidung oder auch auf Grund einer Beeinflussung durch den anderen Ehegatten seine Rechte in unvertretbarer Weise nicht hinreichend wahrnimmt. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Scheidungssache erstreckt sich wegen der besonderen Bedeutung dieser Angelegenheit ohne weiteres auf ein mit anhängiges Sorgerechtsverfahren. Für die Auswahl des Rechtsanwalts gelten die einschlägigen Vorschriften des § 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 entsprechend. Aus dem weiter in Bezug genommenen § 78 Abs. 1 Satz 2 folgt, daß ebenso wie für die gewöhnliche Prozeßvertretung in Familiensachen auch für die Beiordnung ein Rechtsanwalt vorgesehen werden kann, der beim übergeordneten Langericht zugelassen ist.

Die Beiordnung soll nur ein letzter Ausweg zum Schutz des Antragsgegners sein. Vor der Beiordnung hat nach Satz 2 deshalb zunächst das Gericht selbst den Antragsgegner über die Tragweite einer Scheidung sowie über die Möglichkeit einer gleichzeitigen Erledigung der Scheidung und Scheidungsfolgen im Rahmen des Verbundes aufzuklären. Gelegenheit zu einer solchen Unterrichtung des Antraggegners wird sich regelmäßig im Zusammenhang mit dessen persönlicher Anhörung (vgl. § 613 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs) ergeben. Selbstverständlich hat das Gericht dem Antragsgegner hierbei zunächst nahezulegen, von sich aus einen Prozeßbevollmächtigten einzuschalten.

Nach Absatz 2 hat der beigeordnete Rechtsanwalt die Stellung eines Beistandes i. S. des § 90 ZPO. Findet sich der Antragsgegner nach der Beiordnung zur Vollmachtserteilung bereit, wird der beigeordnete Rechtsanwalt ohne weiteres zum Prozeßbevollmächtigten.

Zu § 626

§ 626 regelt die Behandlung der Folgesachen bei einer Zurücknahme des Scheidungsantrags.

Mit den Folgesachen wird eine Regelung nur für den Fall der Scheidung erstrebt. Bei einer Zurücknahme des Scheidungsantrags werden die als Folgesachen betriebenen Verfahren somit gegenstandslos, sofern die Ehegatten sie nicht ausnahmsweise mit geändertem Ziel als allgemeine Familiensache fortführen. Das kann in der Weise geschehen, daß etwa statt einer Sorgerechtsregelung nach § 1671 BGB eine Entscheidung nach § 1672 BGB oder statt des Unterhalts für die Zeit nach der Scheidung Unterhalt bei bestehender Ehe begehrt wird.

Familiensachen der in § 621 Absatz 1 bezeichneten Art, die mit der Scheidungssache ihre Bedeutung verlieren, unterstellt Satz 1 mit geringfügigen Abweichungen nach den Sätzen 2 und 3 ebenfalls der Regelung des § 271 Abs. 3 ZPO. Wie die Scheidungssache sind daher auch diese Verfahren als nicht anhängig geworden anzusehen. Entscheidungen, die in ihnen ergangen sind, werden wirkungslos, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Auch die Kosten der Verfahren soll grundsätzlich der Antragsteller der Scheidungssache tragen. Eine anderweitige Kostenverteilung läßt Satz 2 lediglich zu, wenn in zivilprozessualen Verfahren der Antragsgegner übersteigerte Ansprüche geltend gemacht hat. Die Regelung ist an § 93 a Abs. 2 (Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs) angelehnt. Satz 3 modifiziert § 271 Abs. 3 Satz 3 ZPO dahin, daß jeder der Ehegatten antragsberechtigt ist. In entsprechender Anwendung des § 271 Abs. 3 Satz 5 unterliegt ein auf den Antrag nach Satz 3 ergangener Beschluß der sofortigen Beschwerde.

Verfahren, die als allgemeine Familiensachen nach einer Zurücknahme des Scheidungsantrags fortgeführt werden, folgen nach der Auflösung des Verbundes mit der Scheidungssache den allgemeinen Regeln.

Zu den §§ 627 bis 628

Die §§ 627 bis 628 bringen die nähere Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration. Die Folgesachen sollen nicht nur zusammen und gemeinsam mit der Scheidungssache verhandelt, sondern, wenn dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, grundsätzlich auch zur gleichen Zeit entschieden werden. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b wird verwiesen. Die näheren Voraussetzungen dafür, wann das Familiengericht ausnahms-

weise eine Folgesache zur gesonderten Erledigung abtrennen darf und wann es einheitlich entscheiden muß, sind in den folgenden Bestimmungen geregelt. Eine ergänzende Regelung enthält der später zu erörternde § 628 b für den Fall, daß der Scheidungsantrag erst in der Rechtsmittelinstanz durchdringt.

Zu § 627

§ 627 betrifft die vorgezogene Entscheidung im Sorgerechtsverfahren, die es den Ehegatten ermöglichen soll, ihr Prozeßverhalten rechtzeitig im Hinblick darauf umzustellen, daß ihm mit einer von ihrem gemeinsamen Vorschlag abweichenden Sorgerechtsregelung die Grundlage entzogen wird. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b aa aa 2 wird verwiesen.

Absatz 1 macht es dem Gericht zur Pflicht, über die Regelung des Sorgerechts vor seiner Entscheidung in der Scheidungssache und den anderen Folgesachen zu befinden, wenn es einem gemeinsamen Vorschlag der Ehegatten nicht folgt. Dieses Erkenntnis ist eine Endentscheidung. Sie unterliegt deshalb nach der Regelung des neuen § 621 d der Beschwerde, die als weitere Beschwerde bis zum Bundesgerichtshof führen kann. Damit ist sichergestellt, daß die strittige Regelung des Sorgerechts nicht nur vorläufig entschieden, sondern abschließend geklärt werden kann. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erst in der Rechtsmittelinstanz gegeben, so kann die Entscheidung im Sorgerechtsverfahren selbstverständlich auch noch in diesem Stadium des Verfahrens vorgezogen werden.

Über die Scheidungssache und mit ihr gemäß § 623 Abs. 1 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) über die anderen Folgesachen ist gemäß Absatz 2 erst nach Rechtskraft des Beschlusses im Sorgerechtsverfahren zu entscheiden. Der Zeitverlust, der damit für die Erledigung dieser Verfahren eintritt, wird dadurch aufgewogen, daß die Verfahren nach dem endgültigen Abschluß des Sorgerechtsverfahrens im Interesse vor allem des Antragsgegners auf insoweit sicherer Grundlage durchgeführt werden können.

Zu § 627 a

§ 627 a regelt die Fälle, in denen das Gericht aus den im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b aa aa 1 dargelegten Erwägungen eine Folgesache ausnahmsweise zur gesonderten späteren Erledigung abtrennen kann.

Absatz 1 Satz 1 führt erschöpfend die Gründe auf, die die Abtrennung einer Folgesache zulassen.

Nach der engen Fassung der Nummer 1 soll eine Abtrennung nur möglich sein, wenn die Regelung einer Folgesache eine Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse voraussetzt, die erst nach der Eheauflösung eintreten kann. So ist eine Zuweisung der Ehewohnung an einen der Ehegatten bei Entscheidungsreife des Scheidungsausspruchs dann praktisch noch nicht durchführbar, wenn die Ehegatten noch gemeinsam in der ehelichen Wohnung leben und keiner von ihnen eine neue Wohnung besitzt oder in Aussicht hat, weil der formale Nachweis ihrer Scheidung verlangt wird. Das Gericht muß deshalb in einem solchen Fall über die Scheidungssache und die anderen entscheidungsreifen Folgesachen vorweg entscheiden können.

Nummer 2 ermöglicht die Abtrennung einer Folgesache zur gesonderten Erledigung, wenn die gleichzeitige Entscheidung der Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch angesichts der Bedeutung der Folgesache als unangemessen anzusehen wäre. Im Gegensatz zu den durch die Nummer 1 geregelten Fällen ist somit hier die Folgeregelung zwar an sich möglich, würde aber wegen außergewöhnlicher tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung noch einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Ob darin ein unangemessener Aufschub eines Scheidungsausspruchs zu sehen wäre, wird sich außer nach der Dauer der Verzögerung insbesondere nach dem Gewicht der Folgesache bestimmen. So wird die Entscheidung im Sorgerechtsverfahren oder über einen für den anderen Ehegatten existenznotwendigen Unterhaltsanspruch eher abzuwarten sein als die Abwicklung sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Ehegatten, die mit der Auflösung der Ehe in nur lockerem Zusammenhang zu stehen brauchen. Daß hierbei auch die Kinder zu berücksichtigen sind, trägt der Verantwortung der Ehegatten für eine möglichst weitgehende Bereinigung aller Scheidungsfolgen bereits im Zeitpunkt der Scheidung Rechnung.

Die Möglichkeit einer Abtrennung von Folgesachen ist ebenso wie die vorgezogene Entscheidung im Sorgerechtsverfahren nicht auf das Verfahren erster Instanz beschränkt. Die Folgesachen können daher noch im Rechtsmittelzug abgetrennt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erst dann vorliegen. Diese sind jedoch in allen Fällen gleichermaßen eng zu interpretieren, damit das Ziel der Entscheidungskonzentration nicht gefährdet wird. Ein abgetrenntes Verfahren behält seinen Charakter als Folgesache. Insbesondere unterliegt es weiter dem Anwaltszwang (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 — des Entwurfs). Auch für die Kostenregelung (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a Abs. 1, 2 — des Entwurfs) bleibt es Folgesache. Die Entscheidung ergeht in der für die Folgesache sonst üblichen Form durch Urteil oder Beschluß. Sie unterliegt der Anfechtung nach den für das Verfahren vor dem Familiengericht geltenden Regeln.

Satz 2 stellt klar, daß für die nicht abgetrennten Folgesachen der Verbund mit der Scheidungssache erhalten bleibt.

Nach Absatz 2 hat das Gericht, wenn es die Entscheidung im Sorgerechtsverfahren hinausschiebt, gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil von Amts wegen eine einstweilige Anordnung bezüglich des Sorgerechts zu erlassen. Eine wenigstens vorläufige Regelung des Sorgerechts erscheint bei Auflösung der Ehe unabweisbar. Die Maßnahme erübrigt sich, wenn bereits eine vorläufige Anord-

nung im Sorgerechtsverfahren ergangen ist. Bezüglich der anderen Folgesachen ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Hier kann es den Ehegatten überlassen bleiben, um eine einstweilige Anordnung nachzusuchen, wenn sie es für erforderlich halten.

Zu § 628

§ 628 betrifft die Endentscheidung über den Scheidungsantrag und die Folgesachen.

Ist dem Scheidungsantrag stattzugeben, so ist hierüber und über die nicht nach §§ 627, 627 a abgetrennten Folgesachen nach Absatz 1 in einem der Form nach einheitlichen Erkenntnis durch Urteil zu entscheiden. Bezüglich zivilprozessualer Folgesachen kann es sich bei dem Erkenntnis auch um ein Versäumnisurteil handeln, das nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 330 ff. ZPO in diesen Verfahren zulässig bleibt. Ein solches Versäumnisurteil kann allerdings, auch wenn die Säumnislage vorher eingetreten sein sollte, erst mit dem Scheidungsausspruch ergehen. Ein früherer Erlaß des Versäumnisurteils in einer Folgesache, die zur gleichzeitigen Entscheidung mit der Scheidungssache ansteht, würde zu einer unerwünschten Verschärfung des Verhaltens der Ehegatten im Verfahren führen können. Darüber hinaus wäre ein solches Versäumnisurteil für den begünstigten Partner ohnehin ohne Wert und würde damit seinen eigentlichen Zweck verfehlen, weil es nach dem neuen § 629 vor der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs nicht vollstreckt werden könnte.

Absatz 2 regelt den Fall einer Abweisung des Scheidungsantrags. Ein Erkenntnis ergeht hier lediglich in der Scheidungssache. Da mit den Folgesachen eine Regelung nur für den Fall der Scheidung begehrt wird, sind sie bei einer Abweisung des Scheidungsantrags nicht zur Entscheidung des Gerichts gestellt. Satz 1 stellt dies klar, indem er die Folgesachen bei einer Abweisung des Scheidungsantrags als gegenstandslos bezeichnet. Dies gilt allerdings nur unter der auflösenden Bedingung, daß das Rechtsmittelgericht dem Scheidungsantrag nicht stattgibt. Dringt der Scheidungsantrag in der Rechtsmittelinstanz durch, so tritt die auflösende Bedingung ein. Über die Folgesachen ist dann nach Maßgabe des neuen § 628 b weiter zu verhandeln.

Ebenso wie bei einer Zurücknahme des Scheidungsantrags können die Ehegatten bei dessen Abweisung, insbesondere wenn sie ihr nicht entgegentreten können oder wollen, ein Interesse daran haben, ein zunächst als Folgesache betriebenes Verfahren mit geändertem Ziel fortzuführen. Auf die Begründung zu § 626 wird verwiesen. Nach Satz 2 ist deshalb dem betroffenen Ehegatten in dem den Scheidungsantrag abweisenden Urteil auf Antrag vorzubehalten, die Folgesache als selbständige Familiensache fortzusetzen. Wird der Vorbehalt ausgesprochen, so ordnet das Gericht nach Satz 3 die Fortsetzung in dem jetzt zur allgemeinen Familiensache gewordenen Verfahren an. Über die Kosten des Verfahrens, das aus dem Verbund mit der Scheidungssache gelöst worden ist, wird nach den allgemeinen Grundsätzen entschieden. Sie sind somit nicht Gegenstand der Kostenentscheidung nach Maßgabe des neuen § 93 a Abs. 2.

Zu § 628 a

§ 628 a trägt Besonderheiten Rechnung, die die Anfechtung der nach § 628 Abs. 1 ergangenen Urteile betreffen.

Für die Anfechtung dieser Urteile gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Wie andere Urteile in Familiensachen unterliegen sie der Berufung und Revision nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 511 ff. ZPO; §§ 545 bis 547 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit; vgl. dazu die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B I 3 b bb). Dies gilt vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 auch, soweit das Erkenntnis als Folgesache eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfaßt, die isoliert als Beschluß erginge und in dieser Entscheidungsform der Beschwerde des neuen § 621 d (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) unterläge. Bei Nichtzulassung der Revision kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 547 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit eingelegt werden. Enthält das Urteil in einer zivilprozessualen Folgesache eine Versäumnisentscheidung (vgl. die Ausführungen zu § 628 Abs. 1), so ist insoweit Einspruch einzulegen.

Eine Ausnahmeregelung für den Umfang der Anfechtbarkeit bringt Absatz 1 für Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 2 und 7 bezeichneten Art. Wegen der geringen Bedeutung soll in diesen Verfahren der Rechtsmittelzug beim Oberlandesgericht enden. § 621 d Abs. 2 Satz 1 schließt deshalb für den Fall eines isolierten Erkenntnisses in Verfahren dieser Art die weitere Beschwerde aus. In Übereinstimmung hiermit versagt Absatz 1 auch den Angriff mit der Revision, soweit er sich gegen ein in diesen Verfahren nach § 628 Abs. 1 ergangenes Urteil des Berufungsgerichts wendet.

Für den Fall, daß ein nach § 628 Abs. 1 ergangenes Urteil nur angefochten werden soll, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bezeichneten Art entschieden ist, soll dem Rechtsmittelführer nach Absatz 2 Satz 1 in entsprechender Anwendung des neuen § 621 d nur der Weg der Beschwerde offenstehen. Das erscheint trotz der Urteilsform der Entscheidung angezeigt, weil sich das Rechtsmittel dann ausschließlich gegen eine Entscheidung in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet, die als isolierte Entscheidung in Beschlußform in umittelbarer Anwendung des § 621 d der befristeten Beschwerde unterläge. Eine weitere Beschwerde wird als statthaft anzusehen sein, wenn in dem Urteil hinsichtlich der vorgesehenen Anfechtungspunkte die Revision zu-

gelassen ist. Wird nachträglich gegen das Urteil von derselben Seite oder der Gegenseite doch das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt, so sind nach Satz 2 entsprechend § 623 Abs. 1, § 628 Abs. 1 beide Verfahren miteinander zu verbinden und einheitlich durch Urteil zu entscheiden.

Die Regelung des Absatzes 2 macht zugleich deutlich, daß ein Urteil nach § 628 Abs. 1 auch nur bezüglich eines Teils, wie hinsichtlich einzelner Folgesachen oder auch nur bezüglich des Erkenntnisses in der Scheidungssache, angegriffen werden kann. Allerdings werden bei einer solchen Teilanfechtung die nicht angefochtenen Teile nicht in Rechtskraft erwachsen, solange sie noch mit einem auch nur unselbständigen Anschlußrechtsmittel angegriffen werden können. Das ist in der Berufungsinstanz bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung (§ 521 Abs. 1 ZPO), in der Revisionsinstanz bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (§ 556 Abs. 1 ZPO) möglich, und zwar, soweit es sich um für das Revisionsverfahren vorgreifliche Fragen handelt, auch ohne Zulassung der Revision (vgl. BGHZ 35, 302 mit weiteren Nachweisen).

Mit der Möglichkeit eines Anschlußrechtsmittels ist jedem der Ehegatten zugleich Gelegenheit gegeben, einem überraschenden Rechtsmittelangriff des anderen entgegenzutreten. Er kann hierauf im Wege des Anschlußrechtsmittels antworten und dadurch auch solche Teile des vorinstanzlichen Urteils zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts stellen, die er wegen des Ablaufs der Rechtsmittelfrist nicht mehr zum Gegenstand eines selbständigen Angriffs machen kann. Hält der erste Rechtsmittelführer im Hinblick auf das Anschlußrechtsmittel seine ursprünglich beschränkten Anträge nunmehr für zu eng, so kann er seinerseits diese innerhalb der Anschlußrechtsmittelfrist erweitern und ergänzend diejenigen Teile der Vorentscheidung angreifen, die bisher weder selbständig noch im Wege des Anschlußrechtsmittels angefochten worden sind. Damit wird jeder Ehegatte auch verhindern können, daß bei einer Beschränkung des Rechtsmittels durch einen von ihnen das Rechtsmittelgericht über Folgesachen entscheidet, die für andere Folgesachen vorgreiflich sind, ohne daß zugleich diese Folgesachen der Nachprüfung des Rechtsmittelgerichts unterliegen. In einem solchen Fall könnte sonst die über die präjudizielle Folgesache ergehende Entscheidung des Rechtsmittelgerichts den abhängigen Folgesachen ihre Grundlage entziehen.

Zu § 628 b

Dringt der Scheidungsantrag erst in der Rechtsmittelinstanz durch, so kann das Rechtsmittelgericht Folgesachen, die mit der Scheidungssache eingeleitet worden sind, nicht miterledigen. Da über die Folgesachen nur zu entscheiden ist, wenn dem Scheidungsantrag stattgegeben wird (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 1 — des Entwurfs), sind die Folgesachen nicht über die Instanz hinausgelangt, die den Scheidungsantrag abgewiesen hat. Auf § 628 Abs. 2 und seine Begründung wird verwiesen. Der neue **§ 628 b** stellt sicher, daß auch bei einer solchen Abspaltung der Scheidungssache von den Folgesachen der Scheidungsausspruch gleichzeitig mit den Folgeentscheidungen ergeht.

Nach Absatz 1 Satz 1 darf das Rechtsmittelgericht, das das abweisende Urteil in der Scheidungssache aufhebt, nicht selbst auf die Scheidung erkennen, sondern hat die Scheidungssache zum Ausspruch der Scheidung an das Gericht zurückzuverweisen, bei dem die Folgesachen anhängig sind. Das kann je nach dem Verlauf des Scheidungsverfahrens das erstinstanzliche Gericht oder, wenn der Scheidungsantrag erst in der Berufungsinstanz erfolglos war, das Berufungsgericht sein. Das Gericht, an das die Scheidungssache zurückgelangt, ist nach Satz 2 an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des Urteils in der Scheidungssache zugrunde liegt. In Übereinstimmung hiermit erläßt es den Scheidungsausspruch gleichzeitig mit seinen Erkenntnissen in den Folgesachen.

Die Wirkung einer aufhebenden Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 wird suspendiert, wenn gegen diese ein Rechtsmittel eingelegt wird. Das Gericht, an das die Scheidungssache zurückgelangen soll, darf neuen Termin zur Fortsetzung seiner Verhandlung erst nach Rechtskraft der Zurückverweisung bestimmen (Stein-Jonas, a. a. O., § 538 Anm. IX 1). Damit die noch offene Erledigung der Folgesachen bei der Anfechtung der zurückverweisenden Entscheidung nicht zu stark verzögert wird, kann, wenn gegen das Aufhebungsurteil Revision eingelegt wird, nach Absatz 2 auf Antrag die Verhandlung in den Folgesachen in der unteren Instanz schon vor Rechtskraft des Urteils in der Scheidungssache aufgenommen werden. Ein Erkenntnis in den Folgesachen kann selbstverständlich auch hier nur gemeinsam mit dem Scheidungsausspruch ergehen, nachdem die Scheidungssache zurückgelangt ist.

Zu § 629

§ 629 schiebt die Wirksamkeit der Entscheidungen in den Folgesachen bis zur Rechtskraft des Scheidungsausspruchs auf. Bis zu diesem Zeitpunkt wird damit für die zivilprozessualen Folgesachen auch eine vorläufige Vollstreckbarkeit und für Folgesachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Wirkung des § 16 Abs. 1 FGG ausgeschlossen.

Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß in den Folgesachen nur Regelungen für die Zeit nach der Scheidung getroffen werden. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht, kann für die Übergangszeit durch einstweilige Anordnungen nach den neuen §§ 620 ff. (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) geholfen werden, die nach Maßgabe des neuen § 620 f bis zum Wirksamwerden einer anderen Regelung in Kraft bleiben. Die Rechtskraft des Scheidungsausspruchs ist bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel in den zivilprozessualen Folgesachen zu berücksichtigen.

Zu § 629 a

Ist ein Ehegatte verpflichtet, dem anderen einen Versorgungsausgleich in der Weise zu leisten, daß er für ihn in der gesetzlichen Rentenversicherung die Anwartschaft auf eine bestimmte Rente zu begründen hat (§ 1587 b Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E, vgl. auch Vorbemerkung vor Artikel 6 Nr. 1 und 2), so wird in der Entscheidung der Betrag des monatlichen Altersruhegeldes in Deutscher Mark bezeichnet, das die Nachentrichtung von Beiträgen erbringen soll. In der Entscheidung ist also nur festgelegt, welche monatliche Rente der einzuzahlende Betrag zu erbringen hätte, wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung eintreten würde. Bei dieser fiktiven Berechnung wird unterstellt, daß die Wartezeit erfüllt ist (§ 1304 Abs. 1 RVO i. d. F. des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe d des Entwurfs).

Die gerichtliche Entscheidung über die Nachversicherungspflicht ist in dieser Form nicht vollstreckbar, da sie nicht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautet. **§ 629 a** sieht daher ein an den geltenden § 642 a ZPO angelehntes Verfahren zur Festsetzung des in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlenden Betrages vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist dieser Betrag auf Antrag durch das Gericht des ersten Rechtszuges in Deutscher Mark festzusetzen. Das geschieht gemäß § 1300 e Abs. 1 RVO i. d. F. des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe d wie folgt: Der vom Gericht ausgesprochene monatliche Rentenbetrag wird in Werteinheiten umgerechnet. Die Zahl der Werteinheiten wird in der Weise ermittelt, daß die festgesetzte monatliche Rente durch die Zahl geteilt wird, die sich aus der Vervielfältigung der allgemeinen Bemessungsgrundlage mit 0,0000125 ergibt (§ 1304 a Abs. 1 RVO i. d. F. des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe d des Entwurfs). Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 1256 Abs. 2 RVO). Zur Zeit gilt die Bezugsgrößen-Verordnung 1972 vom 21. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2069). Nach § 2 dieser Verordnung beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1972 12 008 DM. Der Divisor zur Ermittlung der Werteinheiten beträgt zur Zeit demnach 12 008 × 0,0000125 = 0,1501. Eine zu begründende monatliche Rente von beispielsweise 200 DM würde heute also 200 : 0,1501 = 1332,445 Werteinheiten betragen. Die so ermittelte Zahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden (§ 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 RVO); sie lautet demnach 1332,45 und bleibt unverändert, auch wenn die allgemeine Bemessungsgrundlage neu festgesetzt wird.

Welcher Betrag für eine Werteinheit jeweils aufgebracht werden muß, ist ebenfalls auf Grund der Bezugsgrößen-Verordnung zu ermitteln, und zwar kosten 100 Werteinheiten nach dem neuen § 1304 a Abs. 3 Satz 2 RVO 18 % von 13 343 DM, dem in § 1 der Bezugsgrößen-Verordnung 1972 festgelegten Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer und Angestellten. 100 Werteinheiten kosten demnach 133,43 × 18 = 2401,74 DM. Der vom Verpflichteten zu erbringende Gesamtbetrag beläuft sich damit auf 2401,74 × 13,3245 = 32 001,98 DM. Das ist der durch Beschluß festzusetzende Betrag.

Der Antrag auf Festsetzung des nachzuentrichtenden Beitrages kann nach dem letzten Halbsatz in Absatz 1 Satz 1 erst gestellt werden, nachdem der Scheidungsausspruch rechtskräftig geworden ist. Die Vorschrift dient der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens. Da die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig werden kann, ohne daß auch über den Scheidungsausspruch bereits rechtskräftig entschieden ist, könnte sonst der Fall eintreten, daß die Berechnung sich nachträglich als überflüssig herausstellt, wenn nämlich der Scheidungsantrag zurückgenommen oder abgewiesen wird.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist in dem Beschluß der Versicherungsträger zu bezeichnen, an den die Zahlung zu leisten ist. Erst durch diesen Zusatz erhält der Titel einen vollstreckbaren Inhalt, da der Ausgleichsberechtigte keinen Anspruch auf Zahlung an sich selbst, sondern nur auf Zahlung an die gesetzliche Rentenversicherung hat (§ 1587 b Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E). Welcher Versicherungsträger im Festsetzungsbeschluß zu bezeichnen ist, ergibt sich aus § 1304 b Abs. 1 RVO (Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d des Entwurfs).

Nach Absatz 2 kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie unterliegt nach Absatz 3 der sofortigen Beschwerde. Die Regelung entspricht § 642 a Abs. 2, 3 ZPO.

Nach § 20 Nr. 11 a RPflG i. d. F. des Artikels 5 Nr. 2 Buchstabe a wird das Festsetzungsverfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Wegen der Zuständigkeit des Rechtspflegers geht der sofortigen Beschwerde nach Absatz 3 die Erinnerung des § 11 RPflG voraus.

Zu § 629 b

Wie zu § 629 a dargelegt, gründet sich die Festsetzung des insgesamt nachzuentrichtenden Versicherungsbeitrages auf eine bestimmte Anzahl von Werteinheiten. Für die einzelne Werteinheit ist ein Betrag in Deutscher Mark einzusetzen, der sich aus dem neuen § 1304 a Abs. 3 Satz 2 RVO ergibt. Die in dieser Vorschrift genannten Berechnungsgrößen sind nicht unveränderlich. Das durchschnittliche Brutto-Arbeitsentgelt wird jährlich durch Rechtsverordnung neu festgesetzt (vgl. Bezugsgrößen-Verordnung 1972, Bundesgesetzbl. I S. 2069); auch der in dem neuen § 1304 a Abs. 3 Satz 2 RVO genannte Vomhundertsatz (18 %) kann sich ändern. Dies bringt zwangsläufig eine Änderung des „Einkaufswertes" pro Werteinheit mit sich. Hat der Verpflichtete seine Schuld zur Nachentrichtung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Berechnungsgrößen nicht voll erfüllt, muß der Titel für die noch zu begründenden Werteinheiten auf den neuen Einkaufswert pro Einheit umgestellt und der danach noch ausstehende Gesamtbetrag neu festgesetzt werden. Das hierfür erforderliche Verfahren ist in **§ 629 b** geregelt. Es obliegt wie die Erstfestsetzung dem Rechtspfleger (Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a — § 20 Nr. 11 a RPflG — des Entwurfs).

Nach Satz 1 erfolgt die Neufestsetzung auf Antrag. Die Entscheidung ergeht wie im Fall des § 629 a Abs. 1 Satz 1 durch Beschluß. Für seine Entscheidung hat der Rechtspfleger zu ermitteln, wieviel Werteinheiten der verpflichtete Ehegatte für den berechtigten bis zum Zeitpunkt der Größenänderung (das ist in der Regel der 1. Januar eines jeden Jahres) in der gesetzlichen Rentenversicherung „erworben" hat. Bei dem in der Erläuterung zu § 629 a gebrauchten Beispiel wäre, wenn bis Jahresende 10 000 DM gezahlt sind, folgende Rechnung aufzustellen: Im abgelaufenen Jahr kosteten 100 Werteinheiten 2401,74 DM. Durch die Zahlung von 10 000 DM sind $10\,000 : \frac{2401{,}74}{100} = 416{,}41$ Werteinheiten begründet worden. Diese sind von den insgesamt zu begründenden Werteinheiten abzuziehen (1332,45 − 416,41); übrig bleiben 916,04 Werteinheiten. Diese Zahl ist zu multiplizieren mit dem neuen „Einkaufswert" pro Einheit, wie er sich aus dem Vomhundertsatz des neuen § 1304 a Abs. 3 Satz 2 RVO und dem durch Verordnung neu festgesetzten Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer und Angestellten ergibt.

Nach Satz 2, der § 629 a Abs. 2, 3 für entsprechend anwendbar erklärt, kann auch die Entscheidung über die Neufestsetzung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Wie die Erstfestsetzung unterliegt sie der sofortigen Beschwerde, der auch hier die Erinnerung nach § 11 RPflG vorausgeht.

Zu § 629 c

Die Ehegatten können für den Fall der Scheidung über den Versorgungsausgleich notarielle Vereinbarungen treffen (§ 1587 s BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E) und gerichtliche Vergleiche schließen. Die Vereinbarung kann dahin gehen, daß der Verpflichtete für den Berechtigten eine Anwartschaft auf eine bestimmte monatliche Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen habe. In derartigen Fällen soll der zu zahlende Gesamtbetrag ebenso wie bei einer gerichtlichen Entscheidung in dem erleichterten Verfahren der §§ 629 a, 629 b festgesetzt und umgestellt werden können.

Der neue **§ 629 c** erklärt daher diese Vorschriften mit seiner Nummer 1 auf Vergleiche der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Art und, sofern sich der Verpflichtete darin dem Verfahren nach den neuen §§ 629 a, 629 b unterworfen hat, mit Nummer 2 auch auf notarielle Urkunden im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO für entsprechend anwendbar.

Vollstreckungstitel ist wie in den Fällen der §§ 629 a, 629 b der Festsetzungsbeschluß (Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe a — § 794 Abs. 1 Nr. 2 b ZPO — des Entwurfs).

Zu § 630

§ 630 enthält ergänzende Regelungen für das Verfahren der einverständlichen Scheidung, die durch Besonderheiten dieses Rechtsinstituts veranlaßt sind. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 2 wird verwiesen.

Absatz 1 betrifft den Inhalt der Antragsschrift, die hier außer den bereits nach dem neuen § 622 Abs. 2 (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) geforderten Angaben die weitergehenden Mitteilungen der Nummern 1 bis 3 enthalten muß. Die Mitteilung der Nummer 1 ist notwendig, um das Verfahren als solches der einverständlichen Scheidung einzuordnen. Die mit der Nummer 2 geforderten Vorschläge sollen die Entscheidungen des Gerichts im Sorgerechtsverfahren und im Verfahren zur Regelung des Verkehrsrechts vorbereiten. Nach der Nummer 3 sind die Vereinbarungen der Ehegatten über die ihrer Disposition unterstehenden Scheidungsfolgen mitzuteilen, von deren vollstreckungsfähiger Regelung nach Absatz 3 der Scheidungsausspruch abhängt. Die Angaben der Nummern 1 bis 3 sind notwendiger Inhalt der Antragsschrift. Fehlen sie ganz oder teilweise, so ist, vorbehaltlich einer Beseitigung der Mängel, der Scheidungsantrag als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht in einen Antrag auf streitige Scheidung umzudeuten ist. Ebenso wie bei der streitigen Scheidung ist der Scheidungsantrag bei der einverständlichen Scheidung mit der Zustellung der Antragsschrift an den anderen Partner erhoben. Beantragen beide Ehegatten die Scheidung (vgl. § 1567 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E), so muß jeder Partner eine Antragsschrift einreichen, die jeweils dem anderen Partner zuzustellen ist. Prozessual ist jeder Scheidungsantrag als selbständiger Antrag zu behandeln.

Absatz 2 betrifft die Zustimmung zum Scheidungsantrag des anderen Ehegatten als die neben einer übereinstimmenden Antragstellung zweite Form der einverständlichen Scheidung. Nach Satz 1 kann die Zustimmung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, jederzeit widerrufen werden. Da das materielle Recht die einverständliche Scheidung gegenüber der streitigen Scheidung erleichtert (vgl. die §§ 1565 bis 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E), dient die Zulassung des Widerrufs auch noch in einem möglichst späten Stadium des Verfahrens dem Interesse an einer Aufrechterhaltung der Ehe. Erfolgt ein Widerruf, ohne daß zugleich der Scheidungsantrag zurückgenommen wird, so kann das Verfahren in eine streitige Scheidung übergehen. Nach Satz 2 unterliegen die Zustimmung und ihr Widerruf nicht dem Anwaltszwang. Beide Erklärungen können daher zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

Absatz 3 macht den Ausspruch der Scheidung davon abhängig, daß die Ehegatten über die von ihnen nach Absatz 1 Nr. 3 zu regelnden Fragen vollstreckbare Schuldtitel errichtet haben. In welcher Form dies geschieht, bleibt den Ehegatten überlassen. Außer einem zu Protokoll des Gerichts erklärten Vergleich kann hierfür eine notarielle Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in Betracht kommen. Die vollstreckbaren Schuldtitel brauchen als Sachurteilsvoraussetzungen für den Scheidungsausspruch erst bei dessen Erlaß vorzuliegen. Sie können folglich auch noch während des Verfahrens herbeigeführt werden.

Zu Nummer 20

Im Hinblick auf die neue Untergliederung des Ersten Abschnitts (vgl. die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 19 vor a) werden die auf den neuen § 630 folgenden Vorschriften der §§ 631 bis 638 ZPO als Vierter Titel unter der Überschrift „Klagen auf Nichtigerklärung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe" verselbständigt.

Zu Nummer 21

In **§ 636 Satz 1** wird wegen der nach Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs geänderten Paragraphenfolge die Verweisung auf § 628 ZPO durch die Verweisung auf § 619 ZPO ersetzt.

Zu Nummer 22

In **§ 640 Abs. 1** werden die Verweisungen auf den Ersten Abschnitt des Sechsten Buches der Neuordnung der Bestimmungen dieses Abschnitts angepaßt. An die Stelle der Verweisung auf die inhaltlich unverändert bleibenden Vorschriften der §§ 618, 622 Abs. 1, § 628 ZPO geltender Fassung tritt die Verweisung auf die §§ 612, 616 Abs. 1 und § 619 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs.

Die für die Änderung des § 613 ZPO maßgebliche Erwägung, daß sich in Ehesachen die besondere, auf das Verfahren gerichtete Vollmacht sowohl seitens des Klägers als auch seitens des Beklagten empfiehlt, trifft für das Verfahren in Kindschaftssachen ebenfalls zu. Mit der Verweisung auch auf § 609 erstreckt der Entwurf die geltende Regelung auf die beklagte Partei im Kindschaftsprozeß.

§ 619 ZPO hat für Kindschaftssachen insbesondere wegen der erleichterten Parteivernehmung (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 619 Anm. III 2) Bedeutung. Die Regelung wird daher trotz ihrer engeren Fassung als Sollvorschrift durch den neuen § 613 auch zukünftig durch § 640 Abs. 1 in Bezug genommen. Insgesamt wird der Anwendungsbereich der Vorschrift in Kindschaftssachen allerdings geringer sein als in Ehesachen.

Mit der Verweisung auf die in § 615 neugefaßte Vorschrift des § 626 ZPO geltender Fassung werden für Kindschaftssachen die allgemeinen Bestimmungen über die Nichtzulassung verspäteten Vorbringens in gleicher Weise wie für Ehe- und Kindschaftssachen ausgeschlossen und durch eine diesen Verfahren angepaßte, mildere Regelung ersetzt.

Zu Nummer 23

In **§ 640 g** wird die Verweisung auf den nach Nummer 19 dieses Artikels nunmehr als § 619 eingeordneten § 628 ZPO berichtigt.

Zu Nummer 24

In **§ 670 Abs. 1** werden die Verweisungen an die unter Nummer 19 dieses Artikels geänderte Paragraphenfolge angepaßt.

Zu Nummer 25

Der in **§ 697** neu angefügte Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich bei dem aus einem Mahnverfahren hervorgegangenen Zivilprozeß zukünftig auch um eine Familiensache der in dem neuen § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 8 bezeichneten Art handeln kann.

Zu Nummer 26

In **§ 709 Nr. 4** kann der zweite Halbsatz im Hinblick darauf entfallen, daß die durch die Nummern 2 bis 4 dieses Artikels zum Teil neu gefaßten §§ 3 bis 9 zukünftig unmittelbar auch für den Gegenstand der Verurteilung gelten.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die in **§ 794 Abs. 1** neu eingefügte Nummer 2b stellt klar, daß aus Beschlüssen nach den neuen §§ 629 a bis 629 c (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) unmittelbar vollstreckt werden kann. Wie in dem ähnlich gelagerten Fall des geltenden § 794 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO könnte dies sowohl nach dem Wortlaut der Entscheidungen, der nicht unmittelbar eine Leistungspflicht ausspricht, als auch insoweit zweifelhaft sein, ob nicht die Vollstreckung aus dem Beschluß nur in Verbindung mit dem Urteil, dem Vergleich oder der Urkunde, die in den neuen §§ 629 a, 629 c genannt sind, stattfinden kann.

Zu Buchstabe b

In **§ 794 Abs. 1 Nr. 3 a** wird die einstweilige Anordnung in Ehesachen ausdrücklich als Vollstreckungstitel genannt. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil die einstweiligen Anordnungen in Ehesachen nach § 620 c Satz 2 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 19 teilweise unanfechtbar werden sollen und deshalb insoweit nicht mehr wie bisher unter § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO fallen.

Zu Nummer 29

Die Vorschrift enthält die notwendige Angleichung des **§ 850 d Abs. 2 Buchstabe a** an § 1583 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E. Nach der Überleitungsvorschrift in Artikel 9 Nr. 4 des Entwurfs ist § 850 d Abs. 2 Buchstabe a in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Ehe nach geltendem materiellen Recht für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist (vgl. Artikel 6 Nr. 3 Satz 2, Nr. 5 1. EheRG-E). Auf die Änderung des § 850 d Abs. 2 Buchstabe a nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache VI/2203) wird hingewiesen.

Zu Nummer 30

In **§ 1042 b Abs. 2 Satz 2** war die Verweisung auf § 215 der Neuregelung durch Nummer 12, 14 dieses Artikels anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Anlegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1

Die Änderung des **§ 43 a Abs. 3** folgt aus den Änderungen der §§ 1740 f, 1740 g BGB, die Artikel 6 Nr. 15, 16 des Entwurfs vorsieht.

Zu Nummer 2

§ 44 b fällt weg. Die Regelung wird mit der in Artikel 3 Nr. 1, 2 1. EheRG-E vorgesehenen Aufhebung des § 6 EheG gegenstandslos.

Zu Nummer 3

§ 53 Abs. 1 Satz 1 wird an die in Artikel 1 Nr. 4 1. EheRG-E vorgesehene Neufassung des § 1357 BGB redaktionell angepaßt, in der der Begriff „Schlüsselgewalt" nicht mehr verwendet wird.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des **§ 56 b** ist wie die vorstehende Änderung des § 43 a Abs. 3 durch die Änderungen in den §§ 1740 f, 1740 g und 1758 BGB veranlaßt.

Zu Nummer 5

§ 57 a wird angesichts der Änderungen der §§ 1758, 1758 a BGB und deren Zusammenfassung zu einem neuen § 1758, die in Artikel 6 Nr. 17 des Entwurfs vorgesehen sind, gegenstandslos.

Zu Nummer 6

§ 63 a war auf den Ausschluß der weiteren Beschwerde im Fall des § 1711 Abs. 1 BGB zu beschränken. Die entsprechende Regelung für das Verfahren nach § 1634 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 6 Nr. 6 sieht der Entwurf als § 621 d Abs. 2 und in § 628 a Abs. 1 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) vor.

Zu Nummer 7

Der nach § 64 neu eingefügte **§ 64 a** regelt die Behandlung der Familiensachen abschließend für den Bereich des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Absatz 1 weist die Aufgaben, die nach § 1632 Abs. 2, 1634 Abs. 2 Satz 1, §§ 1671, 1678 Abs. 2 und § 1696 BGB i. d. F. des Artikels 6 Nr. 6 bis 9 des Entwurfs zukünftig dem Familiengericht obliegen, wie bisher dem Amtsgericht zu. Die Regelung ist die Voraussetzung für die Zusammenfassung dieser Verfahren mit den Ehesachen in der Hand des Familienrichters nach Maßgabe des neuen § 23 b GVG (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) im Wege der gesetzlichen Geschäftsverteilung.

Absatz 2 trifft für die Überleitung von Verfahren, die bei Einleitung einer Ehesache bei einem anderen Familiengericht anhängig sind, eine § 621 Abs. 3 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) entsprechende Regelung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Absatz 3 regelt das Verfahren und den Rechtsmittelzug in Familiensachen. Das Verfahren wird nach Satz 1 den Vorschriften des Zweiten und Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung unterstellt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B II 1 a, b sowie insbesondere zu § 621 a ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 wird verwiesen. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den in Bezug genommenen § 119 Abs. 1 Nr. 1, 2 und § 133 Nr. 2 GVG (Artikel 1 Nr. 4, 5 des Entwurfs). Er führt damit vom Amtsgericht über das Oberlandesgericht grundsätzlich bis zum Bundesgerichtshof. Für Verfahren, die eine Regelung des Verkehrsrechts zum Gegenstand haben, endet der Rechtsmittelzug in Übereinstimmung mit dem geltenden § 63 a FGG auch vor dem Familiengericht in der zweiten Instanz (Artikel 2 Nr. 19 — § 621 d Abs. 2 Satz 1, § 628 a Abs. 1 ZPO — des Entwurfs). Satz 2 stellt klar, daß an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht tritt, soweit Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verfahren vor dem Familiengericht anwendbar bleiben. Satz 3 läßt eine nach dem bisherigen Recht begründete Beschwerde des Jugendamts trotz der Befristung des Rechtsmittels im Verfahren vor dem Familiengericht (vgl. § 621 d Abs. 3 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs) unberührt.

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

Zu Nummer 1

Nummer 1 des Artikels 4 enthält die notwendigen Änderungen des Gerichtskostengesetzes.

Zu Buchstabe a

Der in **§ 1** neu angefügte Absatz 2 erstreckt die Geltung des Gerichtskostengesetzes auf die Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Ausschluß der Kostenordnung ergibt sich für diese Fälle bereits daraus, daß die Kostenordnung nach ihrem § 1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur insoweit gilt, als bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Im übrigen ist nach dem Grundsatz, daß die spätere Regelung die frühere verdrängt, für die Folgesachen des neuen § 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO auch die Kostenregelung des § 21 der Hausratsverordnung ausgeschlossen. Wird der Streit über Ehewohnung und Hausrat als Folgesache behandelt, so sind mithin nur die Gebührentatbestände des Gerichtskostengesetzes maßgebend. Bei Streit über die Wohnung wird anstelle des § 31 Abs. 2 Satz 1 Hausratsverordnung der entsprechend anzuwendende § 12

Abs. 1 GKG treten, so daß der einjährige Mietwert maßgebend bleibt.

Ist über die Familiensachen des neuen § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 ZPO nicht gleichzeitig mit einer Scheidungssache zu verhandeln, so werden ihre Kosten weiterhin nach der Kostenordnung und § 21 HausratsVO und nicht nach dem Gerichtskostengesetz berechnet.

Zu Buchstabe b

Die *Überschrift des Zweiten Abschnitts* wird ergänzt, da in diesem Abschnitt künftig auch die Gebührentatbestände von Scheidungsfolgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden.

Zu Buchstabe c

§ 10 Abs. 1 muß hinsichtlich der Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergänzt werden. Die Ergänzung stellt klar, daß sich die Gebühren auch bei den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen nach dem Wert des Gegenstandes richten. Andere Folgesachen werden bereits durch den Wortlaut des geltenden § 10 Abs. 1 erfaßt.

Zu Buchstabe d

In **§ 13** soll künftig auch die kostenrechtliche Behandlung des Versorgungsausgleichs geregelt werden.

Die *Überschrift* wird entsprechend ergänzt.

Der neue Absatz 2 enthält die Wertvorschriften für die Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich. Da der Versorgungsausgleich dem Unterhalt zu dienen bestimmt ist, soll ebenso wie bei Ansprüchen aus einer gesetzlichen Unterhaltspflicht grundsätzlich der Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend sein. Dieser Jahresbetrag würde hier nicht selten unter 1000 DM liegen. Ein derart niedriger Streitwert würde aber der Arbeit und Mühe, die Gericht und Rechtsanwalt beim Versorgungsausgleich aufzuwenden haben, nicht gerecht. Um dem abzuhelfen, ist der Betrag von 1000 DM als Mindeststreitwert festgelegt.

Im Fall der Abfindung nach Nummer 2 liegen keine wiederkehrenden Leistungen vor, die zu einem Jahresbetrag zusammengezählt werden könnten. Die Abfindungssumme kann aber wie bei der Streitwertregelung des § 9 ZPO als der zwölfeinhalbfache Betrag einer Jahresleistung gewertet werden. Bei dieser Betrachtungsweise wäre eine Jahresleistung gleich 8 % der Abfindungssumme. Diesen Prozentsatz legt der Entwurf deshalb zugrunde.

Die in dem geltenden Absatz 2 enthaltene Regelung wird mit bestimmten Änderungen in den neuen § 18 Abs. 2 verwiesen (Nummer 1 Buchstabe g dieses Artikels).

Zu Buchstabe e

Die Einfügung entspricht der Änderung in § 10 (Nummer 1 Buchstabe c dieses Artikels).

Zu Buchstabe f

Der neue **§ 16 a** regelt einige Fragen, die sich für das Kostenrecht aus der einheitlichen Kostenentscheidung des neuen § 93 a Abs. 1, 2 ZPO (Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs) ergeben.

Satz 1 schreibt vor, daß die Gegenstände in der Scheidungssache und den Folgesachen zusammenzurechnen sind. Diese Regelung entspricht für die vom Antragsteller anhängig gemachten Folgesachen dem über § 11 Abs. 1 GKG anwendbaren Grundsatz des § 5 ZPO. Darüber hinaus gilt sie auch für solche Folgesachen, die vom Antragsgegner anhängig gemacht oder von Amts wegen eingeleitet werden. Insofern entwickelt sie den in § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG enthaltenen Gedanken weiter, wonach die Werte bei Klage und Widerklage und bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln für das Gebührenrecht zusammenzurechnen sind, wenn es sich nicht um denselben Streitgegenstand handelt.

Satz 2 schließt die Anwendung des § 14 Abs. 2 GKG aus, wonach nur der höhere Anspruch maßgebend ist, wenn mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden ist. Diese Vorschrift hatte schon bislang für die Ehesachen selbst keine Bedeutung, da der geltende § 615 Abs. 2 ZPO ihre Verbindung mit einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit untersagt. Lediglich für einstweilige Anordnungen und Streitigkeiten, die sich infolge einer Scheidung ergeben, konnte § 14 Abs. 2 GKG im Verhältnis jeweils untereinander angewendet werden; insofern unterlag seine Anwendbarkeit aber nicht selten Zweifeln. Im Interesse der Klarheit wird sie nunmehr ausdrücklich ausgeschlossen.

Satz 3 entspricht der Vorschrift des § 94 Abs. 2 Satz 2 der Kostenordnung nach Maßgabe der Änderung durch Nummer 2 Buchstabe a. Der Aufwand für die Entscheidung über die elterliche Gewalt, die Regelung des persönlichen Verkehrs und die Kindesherausgabe ist meist unabhängig von der Kinderzahl. An dem Grundsatz, daß in diesen Fällen das Vorhandensein mehrerer Kinder die Kosten nicht erhöht, ist deshalb festzuhalten.

Zu Buchstabe g

Die Einordnung des bisherigen § 13 Abs. 2 als **§ 18** Abs. 2 entspricht dem Vorschlag in Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache VI/2644). Wegen dieser Einordnung wird eine Ergänzung der *Überschrift* notwendig.

In dem geltenden § 18, der zukünftig zu Absatz 1 wird, ist die Verweisung auf § 3 ZPO der Neufassung der Vorschrift durch Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs angepaßt.

Nach dem neuen Absatz 2 soll bei einstweiligen Anordnungen über die Unterhaltspflicht in Ehe- und Kindschaftssachen der Wert gegenüber der bisherigen Regelung einheitlich auf den Betrag des sechsmonatigen Bezugs erhöht werden. Der Entwurf trägt damit dem Umstand Rechnung, daß die Anordnungen nicht auf die Prozeßdauer beschränkt

sind, sondern darüber hinaus wirksam bleiben können (Artikel 2 Nr. 19 — § 620 f ZPO — des Entwurfs, § 641 e ZPO).

Zu Buchstabe h

§ 22 muß um den Fall erweitert werden, daß der Streitwert für die Entscheidung darüber festgesetzt worden ist, ob eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist. Nach der Neuregelung der §§ 3, 78 ff. ZPO (Artikel 2 Nr. 2, 6, 7 des Entwurfs) wird die Festsetzung des Streitwerts künftig auch zur Klärung der Frage erfolgen, ob der Rechtsstreit im Anwaltsprozeß zu führen ist. Dieser Fall muß der Streitwertfestsetzung für die Frage der sachlichen Zuständigkeit schon deshalb gleichgestellt werden, weil sich die Motivation aus dem Streitwertbeschluß nicht immer erkennen lassen wird.

Zu Buchstabe i

§ 25 Abs. 1 wird an die neuen verfahrensrechtlichen Gegebenheiten angepaßt.

Durch die Einleitung des Satzes 1 werden die in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen in die für Prozeßverfahren geltende Regelung einbezogen.

Früher war unklar gewesen, ob eine Parteivernehmung nach § 619 ZPO als Beweisaufnahme oder als bloße Anhörung der Partei zu betrachten war. Im Kostenrecht ist dieses Problem durch die Nummer 2 in dem bislang einzigen Satz des § 25 Abs. 1 in der Weise bereinigt worden, daß die Parteivernehmung nach § 619 ZPO der Beweisaufnahme gleichgestellt worden ist. Die Neuregelung des Eheverfahrensrechts unterscheidet jedoch klar zwischen der bloßen Anhörung der Parteien und ihrer Parteivernehmung (Artikel 2 Nr. 19 — § 613 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs). Hierdurch wird die frühere Streitfrage im Verfahrensrecht selbst bereinigt und einer abweichenden kostenrechtlichen Lösung die Grundlage entzogen. Künftig muß deshalb kostenrechtlich in Ehescheidungssachen ebenso zwischen der Anhörung der Partei und ihrer Vernehmung unterschieden werden, wie dies schon heute außerhalb des Eheverfahrens der Fall ist. In Nummer 2 werden deshalb die Worte „oder der Parteivernehmung nach § 619 ZPO" gestrichen.

Satz 2 dient dem Ausgleich für eine Erhöhung der Kosten, die sich durch die Einbeziehung der Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Recht des Gerichtskostengesetzes, die Ausdehnung des Anwaltszwangs in den Folgesachen und die Beiordnung eines Rechtsanwalts ergeben kann. Er schließt für Scheidungssachen und deren Folgesachen die Erhebung einer Beweisgebühr aus. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 3 c bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe k

Die Änderung des **§ 41** entspricht der Neuregelung der Vorschriften über die einstweilige Anordnung (Artikel 1 Nr. 19 — §§ 620 bis 620 g ZPO — des Entwurfs).

Nach der geänderten Fassung des Absatzes 1 soll eine Gebühr für das Verfahren bei einstweiligen Anordnungen in Ehesachen nur erhoben werden, soweit es die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind im Verhältnis der Ehegatten zueinander, den Unterhalt eines Ehegatten, die Benutzung des Hausrats und der Ehewohnung und die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen betrifft. Durch die Gebühr sind Anträge auf Aufhebung oder Abänderung ergangener einstweiliger Anordnungen (Artikel 2 Nr. 19 — § 620 b Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs) mit abgegolten. Auch im Falle einer mündlichen Verhandlung (Artikel 2 Nr. 19 — § 620 b Abs. 2 ZPO — des Entwurfs) entsteht keine neue Gebühr. Wenn allerdings bei Abänderungsanträgen der Streitgegenstand erweitert wird, erhöht sich der Streitwert und damit die Gebühr aufgrund allgemeiner Regeln.

Einstweilige Anordnungen, welche die nichtvermögensrechtlichen Gegenstände des § 620 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 ZPO betreffen — Regelung der elterlichen Gewalt, des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind, der Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil und des Getrenntlebens der Ehegatten — sollen gebührenfrei sein, damit auf diese Weise eine zusätzliche Kostensenkung erzielt wird.

In Absatz 2 muß die Regelung in Buchstabe c entfallen, da die ihr zugrunde liegende Vorschrift des § 627 b Abs. 3 ZPO ersatzlos gestrichen wird.

Zu Buchstabe l

Der neue **§ 41 b** sieht die Gebührentatbestände für das besondere Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten nach Artikel 2 Nr. 19 — §§ 629 a bis 629 c — des Entwurfs vor dem Rechtspfleger vor. Die Vorschrift ist § 41 a GKG nachgebildet, der entsprechende Bestimmungen für die Festsetzung des Regelunterhalts enthält.

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird in zwei Fällen für die erstmalige Festsetzung des zu leistenden Betrags durch den Rechtspfleger eine halbe Gebühr erhoben: Bei Festsetzung aufgrund des vor einer Gütestelle geschlossenen Vergleichs und aufgrund einer notariellen Urkunde. Beiden Fällen ist gemeinsam, daß ein Gericht noch nicht tätig geworden ist. Liegt dagegen ein gerichtliches Urteil oder ein gerichtlicher Vergleich vor, so wird für die erstmalige Festsetzung eine zusätzliche Gebühr zu den ohnehin erwachsenen Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Nach Absatz 1 Nr. 2 wird eine halbe Gebühr für alle Verfahren über einen Antrag auf Neufestsetzung des zu leistenden Betrags erhoben.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 41 a Abs. 2. Der Wegfall der Gebühr ist in diesen Fällen durch die ersparte Arbeit gerechtfertigt.

Zu Buchstabe m

In **§ 43 Abs. 1** muß nunmehr auch der neu eingefügte § 41 b (Nummer 1 Buchstabe b dieses Artikels) erwähnt werden.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung auf den geltenden § 627 ZPO den zu § 41 Abs. 1 vorgesehenen Änderungen angepaßt. Soweit mehrere Anträge nach derselben Nummer oder nach verschiedenen Nummern des neuen § 620 Abs. 1 ZPO nacheinander oder gleichzeitig gestellt werden, ist die Vorschrift nach der bisherig zu § 43 Abs. 2 Satz 1 vertretenen Auffassung dahin zu verstehen, daß die Streitwerte zusammenzurechnen sind, soweit sie nicht denselben Gegenstand betreffen und daß nur eine Gebühr daraus anfällt.

Zu Buchstabe n

In **§ 46 Abs. 1** wird die Verweisung auf die Beschwerderegelung im geltenden § 627 Abs. 4 ZPO durch eine Verweisung auf § 620 c Satz 1, § 620 f Satz 3 ZPO ersetzt, da nach der Neuordnung des Rechts der einstweiligen Anordnung (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) in den dort aufgeführten Fällen die Beschwerde stattfindet.

Zu Buchstabe o

In den **§§ 48** und **64 Abs. 2** war die Verweisung auf § 3 ZPO der Neufassung der Vorschrift durch Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs anzupassen.

Zu Buchstabe p

Aus der Regelung des geltenden **§ 111** könnten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn eine Familiensache des neuen § 621 Abs. 1 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) erst anhängig gemacht wird, nachdem die Scheidungssache bereits rechtshängig geworden ist. Die Regelung, daß für die Familiensache der Termin erst nach Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden soll, würde bei verzögerter Zahlung der Prozeßgebühr auch die Verhandlung über die Scheidungssache selbst in unerwünschter Weise verzögern.

In dem neu einzufügenden Absatz 2 wird deshalb die Geltung des § 111 Abs. 1 für Scheidungsfolgesachen ausgeschlossen. Die Folgesache kann mithin ohne Rücksicht auf den Eingang der für sie zu zahlenden Prozeßgebühr mit der Scheidungssache verhandelt werden. Die Fälligkeit der Prozeßgebühr wird durch diese Maßnahme nicht berührt; sie richtet sich für die in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen nach § 109 Abs. 1 GKG und für die übrigen Scheidungsfolgesachen nach § 106 GKG.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 müssen infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2 als Absätze 3 bis 6 eingeordnet und entsprechend muß auch in dem neuen Absatz 6 die Verweisung auf die anderen Absätze geändert werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 des Artikels 4 enthält die notwendigen Änderungen der Kostenordnung.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des **§ 94** ist ergänzt worden, da die in dieser Vorschrift aufgeführten Tätigkeiten nach § 23 b GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs teilweise dem Familiengericht zuzuweisen sind.

§ 94 Abs. 2 Satz 2, der bisher nur die Gerichtsgebühren betrifft, stellt nach seiner Neufassung auf den Geschäftswert ab. Hierdurch werden die Zweifel beseitigt, ob der Geschäftswert vervielfacht oder erhöht werden kann, wenn das Verfahren mehrere Fürsorgebedürftige betrifft.

Aus den für die Ergänzung der Überschrift maßgebenden Erwägungen muß in Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz das Wort „Vormundschaftsgericht" durch den Ausdruck „Gericht" ersetzt werden, der das Familiengericht mit umfaßt.

Zu Buchstabe b

In **§ 97 a Abs. 1** entfällt als Folgeänderung der in Artikel 3 Nr. 2 1. EheRG-E vorgesehenen Aufhebung des § 6 Abs. 2 EheG der Gebührentatbestand für die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs.

Zu Nummer 3

Nummer 3 des Artikels 4 enthält die notwendigen Änderungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu Buchstabe a

Der in **§ 15** neu eingefügte Satz 3 sieht vor, daß nach Aufhebung eines den Scheidungsantrag abweisenden Urteils und Zurückverweisung der Sache durch das Berufungs- oder Revisionsgericht (Artikel 2 Nr. 19 — § 628 b ZPO — des Entwurfs) das weitere Verfahren zur Erledigung der Scheidungssache mit den in der unteren Instanz früher anhängig gemachten Folgesachen im gebührenrechtlichen Sinn einen Rechtszug mit dem früheren Verfahren bildet.

Zu Buchstabe b

Wegen der Änderung des **§ 31 Nr. 3** wird auf die Begründung zu Nr. 1 Buchstabe i — § 25 Abs. 1 Nr. 2 GKG — dieses Artikels verwiesen.

Der neue **§ 31 Abs. 2** stellt klar, daß auch für Familiensachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie als Scheidungsfolgesachen verhandelt werden, Rechtsanwaltsgebühren wie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entstehen. § 63 BRAGebO greift insoweit nicht ein.

Zu Buchstabe c

§ 36 Abs. 2 wird redaktionell angepaßt, weil das Scheidungsverfahren künftig nicht mehr durch Klage, sondern auf Antrag eingeleitet wird.

Zu Buchstabe d

Der neue **§ 36 a** regelt die Vergütung des dem Antragsgegner nach dem neuen § 625 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) von Amts wegen beigeordneten Rechtsanwalts.

Absatz 1 stellt klar, daß der beigeordnete Rechtsanwalt die gleiche Vergütung wie ein bevollmächtigter Rechtsanwalt erhält, und zwar von dem Antragsgegner, da er für diesen tätig wird.

Absatz 2 trifft Vorsorge für den Fall, daß der Antragsgegner seine ihm nach Absatz 1 obliegende

Verpflichtung nicht erfüllt. Der Rechtsanwalt soll in diesem Fall nach Satz 1 die Vergütung aus der Landeskasse erhalten. Dabei sollen nach Satz 2 die Vorschriften über den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt entsprechend gelten. Von diesen Vorschriften sind besonders bedeutsam die Vorschriften über die Höhe der Gebühr, über die Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen des Antragsgegners oder eines Dritten, über den Übergang des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts nach Befriedigung durch die Landeskasse auf diese sowie über das Recht des Rechtsanwalts, seine Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben (§§ 123, 129, 130 BRAGebO, § 124 ZPO).

Zu Buchstabe e

Durch die Ergänzung des **§ 37 Nr. 6** wird das besondere Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten in den Rechtszug einbezogen, soweit es an ein gerichtliches Verfahren anschließt und erstmals erfolgt. Die Ergänzung entspricht dem Rechtszustand, wie ihn § 37 Nr. 6 bereits für das Verfahren bei Festsetzung des Regelunterhalts vorsieht.

Zu Buchstabe f

In **§ 41** werden die Verweisungen an die Neuordnung des Verfahrens bei einstweiligen Anordnungen in Ehesachen (Artikel 2 Nr. 19 — §§ 620 bis 620 g ZPO — des Entwurfs) angepaßt.

Zu Buchstabe g

§ 42 fällt als Folgeänderung der in Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung der Vorschriften über den Sühneversuch (§§ 608 bis 610 ZPO geltender Fassung) fort.

Zu Buchstabe h

Der neue **§ 43 b** schafft den Gebührentatbestand für das besondere Verfahren bei Ausgleich von Versorgungsanrechten nach §§ 629 a bis 629 c ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs vor dem Rechtspfleger. Die Vorschrift ist § 43 a BRAGebO nachgebildet, der entsprechende Bestimmungen für die Festsetzung des Regelunterhalts enthält. Der Rechtsanwalt erhält danach fünf Zehntel der in § 31 BRAGebO bestimmten Gebühren.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 41 b Abs. 1 GKG i. d. F. der Nummer 1 Buchstabe 1 dieses Artikels verwiesen.

Zu Buchstabe i

In **§ 63 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3** wird das Zitat der Hausratsverordnung der in Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs vorgesehenen Änderung in der Überschrift dieser Verordnung angepaßt.

Zu Buchstabe k

§ 123 Abs. 2 sieht heute für Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen eine zusätzliche Kürzung der nach Absatz 1 bei Gegenstandswerten von mehr als 1600 DM ohnehin geminderten Armenanwaltsgebühren vor. Die Berechtigung dieser zusätzlichen Kürzung ist bereits nach den verfahrensrechtlichen Gegebenheiten des geltenden Rechts Gegenstand lebhaften Streits. Bei den zusätzlichen Aufgaben und der erhöhten Verantwortung, die der Rechtsanwalt durch das neue Eheverfahrensrecht zu tragen hat, erscheint sie nicht mehr gerechtfertigt. Sie würde sich zudem in dem Rahmen der einheitlichen Kostenentscheidung nach dem neuen § 93 a Abs. 1, 2 ZPO (Artikel 2 Nr. 9 des Entwurfs) auch praktisch nicht mehr verwirklichen lassen. Der Entwurf schlägt daher die Streichung der Vorschrift vor.

§ 123 Abs. 3 wurde vielfach dahin verstanden, daß er durch die Nichterwähnung von Absatz 2 Satz 2 eine Erhöhung der dort vorgesehenen Gebühr von 40 DM im Berufungsverfahren ausschließen sollte (vgl. Lauterbach, Kostengesetze, 16. Auflage 1971, § 123 BRAGebO Anm. 3). Mit dem Wegfall des Absatzes 2 wird diese Funktion des Absatzes 3 überflüssig. Im übrigen ist Absatz 3 entbehrlich, da sich sein Inhalt bereits aus § 123 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1, auf den § 123 Abs. 1 Bezug nimmt, und aus § 11 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO ergibt. Auch Absatz 3 kann daher entfallen.

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der *Eingangsworte* in **§ 14** trägt der Zuweisung der Verfahren nach § 1632 Abs. 2, § 1634 Abs. 2 Satz 1, §§ 1671, 1672 BGB an das Familiengericht (Artikel 6 Nr. 6 bis 9, 12 des Entwurfs) Rechnung.

Zu Buchstabe b

§ 14 Nr. 2 wird redaktionell angepaßt, da nach der Neufassung des § 1357 BGB (Artikel 1 Nr. 4 1. EheRG-E) der Begriff „Schlüsselgewalt" nicht mehr verwendet wird.

Zu Buchstabe c

Der in **§ 14 Nr. 13** enthaltene Richtervorbehalt fällt als gegenstandslos fort, da nach Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 1 1. EheRG-E § 57 EheG seine Wirksamkeit verliert und § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 215) aufgehoben wird. Der am Ende des Katalogs der Nummer 1 nach dem Buchstaben f angefügte Satz stellt klar, daß die Nummer 13 ihre Geltung behält, solange und soweit § 57 EheG für das Land Berlin wirksam bleibt.

Zu Buchstabe d

In **§ 14 Nr. 14** wird die Verweisung auf § 612 Abs. 2 ZPO entsprechend der Neuordnung der Vorschriften im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) durch die Verweisung auf § 607 Abs. 2 Satz 2 ersetzt.

Zu Buchstabe e

In **§ 14 Nr. 15** fällt die Verweisung auf § 37 EheG fort, da sich die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Entscheidung über die elterliche Gewalt im Falle der Aufhebung einer Ehe nunmehr aus dem neu gefaßten § 1671 Abs. 6 BGB (Artikel 6 Nr. 7 des Entwurfs) ergibt.

Zu Buchstabe f

Der in **§ 14 Nr. 18** enthaltene Richtervorbehalt für die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs entfällt, da mit der in Artikel 3 Nr. 2 1. EheRG-E vorgesehenen Aufhebung des § 6 Abs. 2 EheG eine Zuständigkeit des Vormundschaftsgrichts nicht mehr gegeben sein wird. Für den Fall einer Fortgeltung des § 6 EheG im Lande Berlin gelten die Ausführungen zu Buchstabe c entsprechend.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ist zwischen den Ehegatten eine Entscheidung über eine in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründende Anwartschaft ergangen, so ist die Ermittlung des zu zahlenden Gesamtbetrages keine Entscheidung über Rechtsfragen, sondern beschränkt sich auf eine rein rechnerische Tätigkeit (vgl. die Begründung zu §§ 629 a bis 629 c ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs). Diese wird zudem durch die in dem neuen § 1304 f RVO (Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d des Entwurfs) vorgesehene Rechtsverordnung erleichtert. Hiervon soll der Richter entlastet werden. Auch die Feststellung, an welchen Versicherungsträger die Leistung zu erfolgen hat, wird in aller Regel keine Schwierigkeiten bereiten, da die erforderlichen Tatsachen bereits vom Gericht bei Festlegung der Ausgleichspflicht ermittelt worden sind.

Die in **§ 20** neu eingefügte Nummer 11 a sieht deshalb wie in dem ähnlich gelagerten Fall der geltenden Nummer 10 eine Zuständigkeit des Rechtspflegers vor.

Zu Buchstabe b

In **§ 20 Nr. 14** fällt die Verweisung auf § 627 b Abs. 4 Satz 1 ZPO weg, weil der Entwurf das Verfahren nach § 627 b ZPO nicht beibehält. Auf die Begründung zu dem neuen § 620 f ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 wird verwiesen.

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

— in der Fassung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Refom des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577) —

Vorbemerkung zu den Nummern 1 und 2

Nach § 1587 BGB i. d. F. des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577) findet zwischen den Ehegatten im Falle der Scheidung ein Versorgungsausgleich statt. Die während der Ehedauer von den Ehegatten erworbenen Anrechte und Aussichten auf eine Versorgung werden miteinander verglichen. Übersteigen die Versorgungsanwartschaften eines Ehegatten die des anderen, so ist er diesem gegenüber verpflichtet, die Hälfte des Wertunterschiedes auszugleichen (§ 1587 a Abs. 1 BGB-E).

Für den Ausgleich sind drei verschiedene Formen vorgesehen. Bei Anwartschaften aus einer gesetzlichen Rentenversicherung wird der Ausgleich grundsätzlich durch Übertragung eines entsprechenden Teils der Anrechte des Verpflichteten auf den Berechtigten vollzogen, also durch sogenanntes „Rentensplitting" (§ 1587 b Abs. 1 BGB-E). Anwartschaften auf Versorgungen anderer Art, z. B. auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages oder eines Beamtenverhältnisses, werden ausgeglichen, indem der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Berechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Nachentrichtung von Beiträgen Anwartschaften begründet (§ 1587 b Abs. 2 BGB-E). Ist die Nachentrichtung von Beiträgen aus Rechtsgründen nicht möglich oder hat der ausgleichspflichtige Ehegatte seine Verpflichtung zur Nachentrichtung von Beiträgen nicht erfüllt, so findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 1587 f BGB-E).

Zu Nummer 1 (§ 1587 b)

§ 1587 b Abs. 2 a schreibt vor, daß Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nur insoweit durch Rentensplitting übertragen oder durch Beitragsnachentrichtung begründet werden können, als ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten begründeten Rentenanwartschaften den sich für die Ehe ergebenen Höchstwert nicht übersteigt. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte, der während der Ehe selbst Rentenanwartschaften erworben hat, durch einen Wertausgleich mehr Rentenanwartschaften erwirbt, als er im günstigsten Fall hätte erreichen können, wenn er während der ganzen Ehedauer versichert gewesen wäre. Würde eine solche Regelung nicht getroffen, wäre ein geschiedener Ehegatte, dem Rentenanwartschaften des anderen Ehegatten übertragen oder für den Rentenanwartschaften durch Nachentrichtung von Beiträgen begründet werden, im Einzelfall besser gestellt als die übrigen Versicherten.

Bei der Ermittlung des für die Ehe maßgebenden Höchstwertes ist der Höchstbetrag, der in den Rechtsverordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 1304 Nr. 1 RVO jährlich bestimmt wird, zugrunde zu legen. Dieser Höchstbetrag ist der Betrag, der sich bei Zugrundelegung einer persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von 200 v. H. und der jeweils geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage als monatliches Altersruhegeld ergibt. Dieser Höchstbetrag ist also jeweils auf einen Monat bezogen.

Der Höchstwert der gesamten übertragungsfähigen oder in der gesetzlichen Rentenversicherung durch

Beitragsnachentrichtung begründbaren Anwartschaften ergibt sich somit aus dem monatlichen Höchstwert, multipliziert mit der Zahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate; hiervon sind die Anwartschaften abzuziehen, die der ausgleichsberechtigte Ehegatte während der Ehe in der gesetzlichen Rentenversicherung selbst erworben hat. Dies kann jedoch nicht unterschiedlos für alle etwa erworbenen Anwartschaften gelten. Beruhen sie auf freiwilligen Beiträgen der Höherversicherung oder sonstigen Leistungen, die zu keiner dynamisierten Rente führen, wäre der ausgleichsberechtigte Ehegatte bevorzugt, der solche Beiträge nicht erbracht hat oder dem solche Leistungen nicht gutgeschrieben worden sind. Sie sollen bei den abzuziehenden Anwartschaften des ausgleichsberechtigten Ehegatten deshalb außer Ansatz bleiben.

Wird entgegen § 1587 b Abs. 2 a durch Vereinbarung zwischen den Parteien eine höhere Anwartschaft übertragen als zulässig ist, so ist die Vereinbarung stets insoweit nichtig (§ 134 BGB). Anhand der Auslegungsregel des § 139 BGB ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Vereinbarung auch im übrigen nichtig ist. In der Regel wird man bei der besonderen Sachlage, die der Versorgungsausgleich darstellt, wohl den Willen der Parteien annehmen können, daß die Vereinbarung, soweit sie sich im Rahmen des § 1587 b Abs. 2 a hält, von der Nichtigkeit des überschießenden Teils nicht erfaßt werden soll. Dasselbe gilt für Vereinbarungen, die zur Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung über die gesetzliche Höchstgrenze hinaus verpflichten. Hier wird sich aber — anders als bei teilweise nichtigen Vereinbarungen über das Rentensplitting — regelmäßig die weitere Frage stellen, ob die Vereinbarung hinsichtlich des nichtigen Teils gemäß § 140 BGB in die Verpflichtung zur Einzahlung des überschießenden Betrages in eine entsprechende private Versicherung umgedeutet werden kann.

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich besteht darin, daß der Verpflichtete dem Berechtigten als Ausgleich eine Rente in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages der beiderseitigen ausgleichspflichtigen Versorgungsteile zu zahlen hat (§ 1587 i BGB-E), wenn er Versorgung bezieht und auch in der Person des Berechtigten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente (Erreichung des 65. Lebensjahres, Invalidität) erfüllt sind (§ 1587 g BGB-E).

Der vorliegende Entwurf enthält drei Ergänzungen der Vorschriften über den Versorgungsausgleich, die sich als notwendig erwiesen haben.

Zu Nummer 2 (§§ 1587 s, 1587 t)

Zu § 1587 s

1. Gesetzlich zulässige Vereinbarungen

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Ehegatten über jede Art des Versorgungsausgleichs Vereinbarungen treffen können. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift könnten Zweifel daran bestehen, ob auch Vereinbarungen über das Rentensplitting — abgesehen von einem Verzicht hierauf — zulässig sind. Da Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich jedoch in einem der Parteimaxime unterliegenden Verfahren auszutragen sind, in dem der Antragsgegner seine Verpflichtung anerkennen kann und die Parteien über den Streitgegenstand Vergleiche schließen können, muß auch eine außergerichtliche Vereinbarung möglich sein.

Die Parteien können Vereinbarungen über die Art des Versorgungsausgleichs wie auch über seine Höhe schließen. Ist die Übertragung von Anwartschaftsrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbart, so ist der Versicherungsträger grundsätzlich daran gebunden (Absatz 2 Satz 3).

Die Dispositionsbefugnis der Parteien kann indessen nicht uneingeschränkt gelten, da einerseits das Sozialversicherungsrecht gewisse Grenzen setzt und andererseits mißbräuchlichen Parteivereinbarungen vorgebeugt werden muß. Es sind deshalb folgende Beschränkungen vorgesehen:

a) Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich sind nur solange möglich, als der Anspruch gemäß § 1587 t noch nicht erloschen ist (Absatz 1 Satz 1). Die Vereinbarung muß also in aller Regel vor Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossen sein (§ 1587 t Abs. 1, 3). Dadurch soll verhindert werden, daß die Parteien mit ihrer Entscheidung über die Art des Versorgungsausgleichs, also darüber, ob sie Rentensplitting, Nachversicherung oder den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wählen wollen, solange warten können, bis sich endgültig herausstellt, welche Art des Ausgleichs für sie günstiger ist. Zu solchen Spekulationen sollen die Vorschriften über den Versorgungsausgleich keine Handhabe bieten. Es soll vielmehr grundsätzlich im Zeitpunkt der Scheidung bereits feststehen, mit welchen Ausgleichsforderungen ein Ehegatte belastet ist, damit er sich in einer etwaigen Zweitehe mit dem neuen Partner hierauf einrichten kann. Außerdem ist es wünschenswert, daß auch der Versicherungsträger alsbald Klarheit darüber gewinnt, ob Rentensplitting oder der schuldrechtliche Versorgungsausgleich eintritt. Ist die Übertragung von Rentenanwartschaften vereinbart, so obliegt es dem Versicherungsträger nachzuprüfen, ob im Zeitpunkt der Vereinbarung der Ausgleichsanspruch noch nicht erloschen war. Dies ist regelmäßig auf Grund des Scheidungsurteils ohne Schwierigkeiten möglich (vgl. § 1587 t Abs. 1, 3).

b) Die Übertragung von Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur insoweit möglich, als zum Zeitpunkt der Scheidung für den ausgleichspflichtigen Ehegatten Anwartschaften begründet waren (Absatz 1 Satz 2). Damit ist sichergestellt, daß ihm und seiner etwaigen künftigen Familie der Teil der Versorgung erhalten bleibt, der nach der Scheidung erarbeitet wird. Die Vorschrift ist daher nicht nur ein Schutz des ausgleichspflichtigen Ehegatten; sie trägt auch dem Interesse der Allgemeinheit Rechnung, die sonst in vielen Fällen für die Versorgung des Ehegatten und seiner neuen Familie aufkommen müßte.

Andererseits soll die Vereinbarung aber gültig sein, auch wenn sie über die gesetzliche Verpflichtung hinausgeht und Anwartschaften einbezieht, die vor der Eheschließung erworben wurden. Ihre Wirksamkeit wird auch dadurch nicht berührt, daß mehr als die Hälfte der bei Scheidung vorhandenen Anwartschaften übertragen wird. Einschränkungen dieser Art würden die Vertragsfreiheit der Parteien in einer Weise beschneiden, die mit dem Grundsatz eigenverantwortlichen Handelns im privaten Bereich nicht mehr in Einklang gebracht werden könnte. Außerdem müßte der Versicherungsträger in jedem Fall nachprüfen, ob die gesetzliche Ausgleichsverpflichtung überschritten worden ist. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich in Form des Rentensplitting sind aber gerade deshalb wünschenswert, weil sie eine genaue Berechnung des Versorgungsausgleichs überflüssig machen.

c) Vereinbarungen über die Übertragung von Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und über die Begründung solcher Anwartschaften durch Nachversicherung sind nur insoweit wirksam, als hierdurch auf seiten des ausgleichsberechtigten Ehegatten der Höchstwert der erreichbaren Anwartschaften nicht überschritten wird (Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 1587 b Abs. 2 a). Auf die Ausführungen zu Nummer 1 (§ 1587 b Abs. 2 a) wird verwiesen.

d) Ist zwischen den Ehegatten eine Vereinbarung über die Übertragung von Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung geschlossen oder ist hierüber rechtskräftig entschieden, so sind gemäß Absatz 3 abweichende Vereinbarungen von dem Zeitpunkt an nicht mehr möglich, in dem der Scheidungsausspruch selbst rechtskräftig geworden ist.

Mit der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs werden die Vereinbarungen dieser Art also unabänderbar. Nachdem der Versicherungsträger das Rentensplitting durch Umbuchung eines bestimmten Anwartschaftsteils auf das Konto des Ausgleichsberechtigten vollzogen hat, sollen die Parteien im Interesse einer klaren Kontenführung nicht mehr die Möglichkeit zu einer anderen Disposition haben. Aber auch schon dann, wenn eine solche Mitteilung beim Versicherungsträger eingeht, muß er sich daran halten können; andernfalls wäre er nicht in der Lage, bei einem geschiedenen Ehegatten vor Eintritt des Versicherungsfalles festzustellen, welche Rente ihm zusteht. Außerdem ist diese Einschränkung erforderlich, um nachträgliche Manipulationen auszuschließen.

Trotz Mitteilung an den Versicherungsträger müssen die Vereinbarungen aber solange abänderbar sein, als sie für den Versicherungsträger noch nicht verbindlich geworden sind. Das ist gemäß Absatz 2 Satz 3 erst mit Rechtskraft der Ehescheidung der Fall. Absatz 3 Satz 2 bestimmt dementsprechend, daß Vereinbarungen bis zu diesem Zeitpunkt durch die Parteien abgeändert werden können.

2. Form der Vereinbarung

A b s a t z 2 Satz 1 schreibt für jede Vereinbarung über den Versorgungsausgleich die notarielle Beurkundung vor. Dadurch wird einerseits eine angemessene Beratung der Parteien vor Abschluß der Vereinbarung sichergestellt. Andererseits ist diese Form aber auch deshalb geboten, weil für das Tätigwerden des Versicherungsträgers eine sichere Grundlage über das Vereinbarte vorhanden sein muß. Der notariellen Beurkundung steht es gleich, wenn das Familiengericht eine Vereinbarung der Parteien oder einen zwischen ihnen geschlossenen Vergleich zu Protokoll nimmt (Absatz 2 Satz 2).

Häufig wird die Parteivereinbarung über den Versorgungsausgleich so gefaßt sein, daß sie einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat; sie wird dann auch die Klausel enthalten, daß sich der Verpflichtete der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft (vgl. § 629 c Nr. 2 ZPO). Dies ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung. Auch jede andere Vereinbarung, so z. B., daß der Versorgungsausgleich schuldrechtlich vorgenommen werden soll, ist wirksam. Weigert sich der Verpflichtete später, den Ausgleich auf diese Weise vorzunehmen, muß er notfalls aus dieser Vereinbarung verklagt werden.

3. Bindung des Versicherungsträgers

Soweit § 1587 s Parteivereinbarungen über zu übertragende Anwartschaften und den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zuläßt, ist der Versicherungsträger daran gebunden, sobald die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist (Absatz 2 Satz 3). Dies gilt unabhängig davon, ob die Vereinbarung einen vollstreckbaren Titel im Sinne des § 629 c Nr. 2 ZPO darstellt oder nicht. Auch ein Vertrag zwischen den Eheleuten, wonach Anwartschaften in einer bestimmten monatlichen Höhe übergehen sollen, ist also für den Versicherungsträger verbindlich. Er hat die Übertragung vorzunehmen, ohne zu prüfen, ob dem Begünstigten ein gesetzlicher Anspruch auf Versorgungsausgleich zusteht. Die Ausführung einer Vereinbarung kann er nur insoweit verweigern, als sie nicht der in Absatz 2 Satz 1, 2 vorgeschriebenen Form entspricht, über die Beschränkungen des § 1587 s hinausgeht oder der Nachweis der rechtskräftigen Scheidung nicht erbracht ist.

Zu § 1587 t

1. Erlöschen des Ausgleichsanspruchs

Es liegt im Interesse der Eheleute selbst und im Interesse der Versicherungsträger, daß bei einer Ehescheidung möglichst bald Klarheit darüber besteht, ob von einem Ehegatten ein Versorgungsausgleich beansprucht wird. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß der Ausgleichsanspruch, soweit er bereits der Höhe nach bestimmbar ist, erlischt, wenn ihn der Berechtigte nicht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht hat. Der Höhe nach bestimmbar ist der Versorgungsausgleich dann, wenn Rentensplitting oder Nachversicherung in Betracht kommt (§ 1587 b Abs. 1, 2 BGB-E) oder wenn schuldrechtlicher Versorgungsausgleich zu gewähren ist und die Voraussetzungen des § 1587 g BGB-E erfüllt sind.

In welcher Form der Ausgleichsanspruch anhängig zu machen ist, richtet sich nach dem Stadium des Eherechtsstreits. Ist die Ehesache beim Familiengericht anhängig und hat das Gericht über den Scheidungsantrag noch nicht entschieden, so ist der Antrag auf Zuerkennung des Versorgungsausgleichs durch den Prozeßvertreter des Ausgleichsberechtigten bei Gericht schriftlich einzureichen (§ 624 Abs. 3 ZPO-E i. V. m. § 281 ZPO). Hat das Familiengericht dagegen dem Antrag auf Scheidung der Ehe bereits entsprochen oder ist die rechtzeitige Einreichung eines Schriftsatzes vor der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr möglich, so ist die Geltendmachung nach der Begriffsbestimmung des § 623 ZPO-E keine Folgesache und unterliegt daher auch nicht dem Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E). Der Anspruch auf Versorgungsausgleich kann daher in diesen Fällen vom Berechtigten persönlich durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle anhängig gemacht werden (§ 496 Abs. 2 ZPO). Das Amtsgericht als Familiengericht ist für die Klage auf Versorgungsausgleich auch dann zuständig, wenn der Eherechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist (§ 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO-E). Der Antrag ist entweder auf die Übertragung von Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Nachentrichtung von Beiträgen zur Begründung von Anwartschaften auf ein bestimmtes oder noch zu bestimmendes monatliches Altersruhegeld zu richten; die zu § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zum unbezifferten Klageantrag entwickelten Grundsätze (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 5. Aufl., Anm. 2 e zu § 253) werden hier besonders zum Tragen kommen. Jedem Ehegatten ist im übrigen die Möglichkeit eröffnet, gegen den anderen Klage auf Auskunft gemäß § 1587 e Abs. 1 oder § 1587 n Abs. 1 i. V. m. § 1581 BGB-E zu erheben.

Beruft sich der Ausgleichspflichtige, wenn ein Anspruch auf Nachversicherung geltend gemacht wird, mit Erfolg darauf, daß seine Verpflichtung ganz oder teilweise ruhe (§ 1587 d BGB-E), ist vom Gericht gleichwohl festzustellen, welche monatliche Rentenanwartschaft zu begründen ist. Gleichzeitig ist festzulegen, in welcher Höhe die Verpflichtung ruht.

2. Erlöschen bei Nichtfortführung des Verfahrens

Um dem Berechtigten nicht die Möglichkeit zu geben, durch die bloße Anhängigmachung des Anspruchs die Frage des Versorgungsausgleichs auf unbestimmte Zeit aufzuschieben, sieht Absatz 2 vor, daß der Anspruch trotz Anhängigkeit erlischt, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich länger als ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung nicht betrieben wird.

3. Ausnahmen

Absatz 3 führt zwei Tatbestände auf, in denen der Ausgleichsanspruch nicht erlischt, obwohl er im Scheidungsverfahren nicht geltend gemacht worden ist. Dies ist einmal der Fall, wenn die Parteien vor dem Zeitpunkt des Erlöschens nach Absätzen 1, 2 eine Vereinbarung geschlossen haben. Es wäre eine leere Formalität, auch in diesen Fällen zu fordern, daß der Versorgungsausgleich gerichtlich geltend gemacht werden müßte, zumal für eine Vereinbarung die Beurkundung durch den Notar vorgesehen ist (§ 1587 s Abs. 2).

Außerdem sind die Auslandsscheidungen von der strengen Erlöschensregelung der Absätze 1 und 2 ausgenommen. Wird die Ehe im Ausland geschieden, so werden die Parteien, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit der Scheidung geltend machen können. Es wäre deshalb eine unangemessene Verkürzung der Rechte dieses Personenkreises, wenn auch ihre Ansprüche erlöschen würden.

Zu Nummer 3 (§ 1617)

1. Beibehaltung von Absatz 1

Um die Namensgleichheit des nichtehelichen Kindes mit der Mutter zu wahren, erhält das Kind nach geltendem Recht auch dann den Familiennahmen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, wenn sie diesen Namen durch Eheschließung erworben hat. Diese Regelung soll beibehalten werden, da der durch Eheschließung erworbene Name künftig einen Teil ihres Persönlichkeitsrechts bilden soll.

2. Änderung des Absatzes 2

Nach § 1617 Abs. 2 BGB erstreckt sich eine Namensänderung der Mutter lediglich in den Fällen einer Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe der Mutter und nur dann auf das Kind, wenn die Mutter ihren Geburtsnamen wieder erhält. Diese doppelte Beschränkung auf Namensänderungen infolge Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe und außerdem auf die Annahme des Geburtsnamens der Mutter erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Nach dem Zweck der Bestimmung soll soweit wie möglich die Namensgleichheit zwischen Mutter und Kind gewahrt bleiben. Es sind daher abgesehen von der in § 1618 geregelten Namensänderung durch spätere Heirat der Mutter auch die denkbaren Fälle zu erfassen, in denen sich der Name der Mutter infolge einer Legitimation oder einer ohne Vereinbarung nach § 1762 Satz 2 BGB vorgenommenen Adoption der Mutter ändert. Des weiteren soll sich nach dem Gesetzentwurf eine Namensänderung der Mutter auch dann auf das Kind erstrecken, wenn sie gemäß § 1569 BGB-E nach Auflösung ihrer Ehe einen vor der Ehe geführten Ehenamen wieder annimmt. An diesem früheren Ehenamen hat die Mutter mit ihrer Erklärung gemäß § 1355 BGB-E ein höchstpersönliches Recht erworben, das ihr erhalten bleiben soll. Die Ausdehnung des Namens auf das nichteheliche Kind ist Ausfluß dieses eigenständigen Rechts der Mutter, das durch etwaige entgegenstehende Interessen ihres früheren Ehemannes oder ehelicher Kinder aus der früheren Ehe nicht behindert werden soll.

Der Entwurf sieht ferner eine vom geltenden Recht abweichende Regelung der Fristen vor, in denen das Kind sich dem Namenswechsel der Mutter anschließen kann. Nach Einfügung des § 1569 BGB-E und der Einbeziehung aller möglichen Fälle einer Namensänderung in § 1617 Abs. 2 liegt es im Interesse des Kindes, auch insoweit dem ehelichen Kind gleich-

gestellt zu werden, das nach § 1616 BGB-E an allen Namensänderungen der Eltern teilnimmt und das nach Artikel 6 Nr. 2 Abs. 2 des Entwurfs eines Ersten Eherechtsreformgesetzes (Drucksache VI/2577) im Fall der nachträglichen Bildung eines neuen Familiennamens durch seine Eltern vom vollendeten 14. Lebensjahr an selbst entscheiden soll, ob es sich dem Namenswechsel der Eltern anschließen will. Diese Regelung wird in Absatz 2 übernommen. Zur näheren Erläuterung wird auf die Begründung von Artikel 6 Nr. 2 des Entwurfs eines Ersten Eherechtsreformgesetzes verwiesen.

Entsprechend § 1616 Satz 2 BGB i. d. Fassung des Entwurfs eines Ersten Eherechtsreformgesetzes soll nichtehelichen Kindern das Recht, sich der Namensänderung der Mutter anzuschließen, künftig nur dann zustehen, wenn sie nicht eine Ehe eingegangen sind. Einmal besteht bei verheirateten Kindern, die schon einen eigenen Familiennamen gemeinsam mit ihrem Ehegatten begründet haben, kein Bedürfnis mehr, die Namensgleichheit mit der Mutter zu wahren. Zum anderen soll das nichteheliche nicht besser gestellt werden als das eheliche Kind.

Zu Nummer 4 (§ 1618)

Die geltende Fassung von § 1618 BGB beruht darauf, daß gemeinsamer Familienname der Eheleute der Name des Mannes ist. Nach § 1355 BGB i. d. F. des Entwurfs eines Ersten Eherechtsreformgesetzes bestimmen die Eheleute ihren gemeinsamen Familiennamen dagegen selbst. Hiermit ist § 1618 BGB insoweit nicht vereinbar, als nach dieser Vorschrift ausschließlich der Ehemann der Mutter berechtigt ist, dem nichtehelichen Kind, das nach § 1617 BGB den Namen der Mutter führt, seinen Namen zu erteilen. Dieses Recht muß künftig vielmehr der Mutter und deren Ehemann gemeinsam zustehen.

Das durch § 1618 BGB dem Vater eingeräumte Recht, seinem nichtehelichen Kind seinen Familiennamen zu erteilen, soll unverändert bestehen bleiben. Wie schon nach geltendem Recht, so erscheint auch dann, wenn der Vater künftig einen dem § 1355 BGB-E entsprechenden Namen führt, der nicht oder nicht nur aus seinem Geburtsnamen besteht, die Einwilligung seiner Ehefrau und etwaiger Abkömmlinge der Ehegatten in die Einbenennung nicht erforderlich. Denn jeder Ehegatte erwirbt durch die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens ein höchstpersönliches Recht an dem gewählten Namen. Die Weitergabe dieses Namens an Abkömmlinge ist Ausfluß dieses eigenständigen Rechts und soll daher durch den anderen Ehepartner und etwaige eheliche Kinder nicht beeinträchtigt werden.

Da es im Interesse des Kindes liegen kann, auch dann einbenannt zu werden, wenn es sich einer Namensänderung der Mutter nach § 1617 Abs. 2 BGB-E nicht angeschlossen hat, soll die Namenserteilung künftig nicht mehr davon abhängen, daß das Kind nach § 1617 BGB-E den Namen der Mutter führt.

Da ein Kind mit der Eingehung einer Ehe einen Ehemann wählt und damit für seine Person ein neues höchstpersönliches Namensrecht begründet, entfällt das Bedürfnis, die Nichtehelichkeit nicht durch Namensverschiedenheit hervortreten zu lassen. Die Möglichkeit der Einbenennung wird daher nach dem Entwurf auf unverheiratete Kinder beschränkt.

Andererseits soll aber, um die Namensgleichheit mit dem Einbenennenden zu erhalten, eine Änderung des gemeinsamen Namens der Mutter und ihres Ehemannes oder des Vaters, die nach der Namenserteilung eintritt, auch das Kind erfassen, das noch keine Ehe eingegangen ist. Ist das Kind vierzehn Jahre alt, soll es selbst entscheiden können, ob es sich der Namensänderung anschließen will. Auf die Begründung zu § 1617 Abs. 2 BGB-E wird insoweit Bezug genommen. Eine Namensänderung des Vaters infolge Eheschließung erstreckt sich jedoch nicht auf das einbenannte Kind, da dies auch bei ehelichen Kindern nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 5 (§ 1629)

1.

Mit der Neufassung des § 1629 Abs. 2 soll die Regelung des Kinderunterhalts im Scheidungsverfahren erleichtert werden, über den das Familiengericht nach § 623 Abs. 1 i. V. m. § 621 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E auf Antrag eines Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung zu entscheiden hat. Hierbei steht der Gedanke im Vordergrund, daß einerseits der Unterhalt der gemeinschaftlichen Kinder insoweit eine abschließende Regelung erfahren soll, als eine Unterhaltsregelung trotz der nach § 323 ZPO gegebenen Möglichkeit, eine Abänderung wegen nachträglicher wesentlicher Veränderung der die Entscheidung bestimmenden Umstände herbeizuführen, endgültig sein kann. Andererseits wäre es unerwünscht, wenn die Kinder wegen ihres Unterhaltsanspruchs förmlich als Partei am Ehescheidungsverfahren beteiligt werden müßten, zumal dies einer Kostenentscheidung nach § 93 a ZPO-E die Grundlage entzöge, da diese Vorschrift die Beteiligung lediglich der Ehegatten am Scheidungsverfahren voraussetzt.

2.

Eine im vorstehend erläuterten Sinne endgültige Entscheidung über den Kindesunterhalt, die eine notwendige Folgerung auch des Gedankens der mit dem Entwurf angestrebten Entscheidungskonzentration ist, kann sich nur auf die Regelung des Unterhaltsanspruchs beziehen, der dem Kind aus eigenem Recht gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil zusteht. Eine Regelung des Kindesunterhalts mit rechtlicher Verbindlichkeit nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander, wie sie im geltenden Recht nach § 627 Abs. 1 ZPO durch einstweilige Anordnung für die Dauer des Rechtsstreits angeordnet werden kann, erscheint als längerfristige Regelung des Kindesunterhalts nicht geeignet. Eine auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander beschränkte Regelung des Kindesunterhalts mit Wirkung über das Scheidungsverfahren hinaus stünde in Widerspruch zum System des geltenden Unterhaltsrechts, das unbeschadet der in § 1360 BGB geregelten Ver-

pflichtung der (nicht getrennt lebenden) Ehegatten, gemeinsam zum Familienunterhalt beizutragen, von individuellen Unterhaltsansprüchen der Kinder gegen ihre Eltern ausgeht. Diese Ansprüche bestünden rechtlich fort, wenn der Kindesunterhalt für die Zeit nach der Scheidung in Form eines dem unterhaltsberechtigten Ehegatten zustehenden Gesamt- oder Restfamilienunterhalts zuerkannt würde. Abgesehen davon, daß eine hieraus folgende Verdoppelung der Verpflichtungen des unterhaltspflichtigen Elternteils, der den Kindesunterhalt alsdann sowohl dem anderen Elternteil als auch dem Kinde selbst schulden würde, diesen im Einzelfall der Gefahr aussetzt, doppelt in Anspruch genommen zu werden; z. B. falls bei noch bestehendem Gesamtunterhaltstitel der individuelle Unterhaltsanspruch eines Kindes — etwa durch einen Pfleger — gesondert geltend gemacht würde, brächte ein solches Verfahren auch praktisch — im Sinne einer Verfahrensvereinfachung — keinen Vorteil. Bei der Feststellung der Höhe des dem unterhaltsberechtigten Ehegatten und den Kindern zustehenden Gesamtunterhalts käme nämlich der Richter kaum an der Notwendigkeit vorbei, Feststellungen über den Unterhaltsbedarf jedes einzelnen Unterhaltsberechtigten zu treffen. Auch der Unterhaltsanspruch des unterhaltsberechtigten Ehegatten kann endgültig nur bestimmt werden, wenn im Hinblick auf die zu berücksichtigende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen dessen sonstige Unterhaltsverpflichtungen insbesondere gegenüber den gemeinschaftlichen Kindern feststehen. Auch dies spricht dafür, die Regelung der individuellen Unterhaltsansprüche des Kindes zum Gegenstand der Entscheidung des Familiengerichts zu machen.

3.

Eine Vereinfachung der Regelung des Kindesunterhalts läßt sich auch nicht dadurch erreichen, daß die für nichteheliche Kinder geltenden Vorschriften über den Regelunterhalt für anwendbar erklärt werden. An sich wäre es zwar erwünscht, daß der Geltungsbereich der für nichteheliche Kinder nach der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1010) vorgesehenen Regelunterhaltssätze auf eheliche Kinder erstreckt wird, soweit sich diese in einer den nichtehelichen Kindern sozial vergleichbaren Lage befinden. Neben Kindern, deren Eltern getrennt leben, wären dies insbesondere solche, deren Eltern geschieden sind. Die praktischen Erfahrungen, die mit dem Regelunterhalt für nichteheliche Kinder inzwischen gesammelt wurden, namentlich bei der Festsetzung der Zu- und Abschläge zum Regelunterhalt, lassen es indessen nicht angezeigt erscheinen, schon im gegenwärtigen Zeitpunkt die Einbeziehung ehelicher Kinder getrennt lebender oder geschiedener Eltern in den Regelunterhalt vorzusehen. Der Entwurf überläßt diese Frage daher einem späteren Gesetz oder einer zukünftigen Reform des Familienunterhaltsrechts, die auch darüber zu befinden hätte, ob der Regelunterhalt in seiner gegenwärtigen Form überhaupt beibehalten werden sollte. Ohnehin könnte der Regelunterhalt bei ehelichen Kindern nicht für alle Fälle eingeführt werden; insbesondere verliert ein Anspruch auf den Regelunterhalt seinen Sinn, wenn die Ehegatten bei der Scheidung gemeinschaftliche Kinder unter sich „aufteilen" mit der Folge, daß der Vater und die Mutter dem jeweils beim anderen Elternteil befindlichen Kind den Regelunterhalt schulden. Nicht angängig wäre es auch, die Entscheidung über die endgültige Höhe des Unterhalts einem Nachverfahren vorzubehalten, wie dies im geltenden Recht nach § 643 Abs. 1 Satz 2, § 643 a ZPO bei der Regelung des Kindesunterhalts im Verfahren auf Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft vorgesehen ist. Bei ehelichen Kindern würde ein solches Nachverfahren, zumal wenn der verpflichtete Elternteil mehreren Kindern den Regelunterhalt schuldete, wohl in zahlreichen Fällen angestrengt werden mit der Folge, daß die Entscheidung über die endgültige Höhe des Kindesunterhalts erst nach Abschluß des Scheidungsverfahrens getroffen würde. Ein solches Nachverfahren stünde daher mit dem Grundsatz der Entscheidungskonzentration nicht in Einklang. Von der Einführung des Regelunterhalts für eheliche Kinder wird darum beim gegenwärtigen Stand der Diskussion um den Regelunterhalt abgesehen.

4.

Der Entwurf knüpft statt dessen an das geltende Recht an, das in § 1629 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB einem getrennt lebenden Elternteil die Möglichkeit gibt, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend zu machen. Diese Möglichkeit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes durch einen Elternteil reicht indessen für die Zwecke des Scheidungsverfahrens nicht aus, weil ein Antrag auf Scheidung nicht voraussetzt, daß die Ehegatten getrennt leben. Für diesen Fall wird darum der Tatbestand des § 1629 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz dahin erweitert, daß bei nicht getrennt lebenden Eltern, bei denen die Scheidung der Ehe beantragt ist, derjenige Elternteil die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen befugt ist, in dessen „Obhut" sich das Kind befindet.

5.

Der Begriff der Obhut stellt dabei ähnlich wie § 51 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtgesetzes auf die tatsächlichen Verhältnisse ab. Die dem Begriff innewohnende Interpretationsbreite ermöglicht es, den zur Geltendmachung des Kindesunterhalts berechtigten Elternteil auch in Fällen zu bestimmen, in denen die Eltern, nachdem die Scheidung ihrer Ehe beantragt ist, etwa noch in einer nur aus einem Raum bestehenden Wohnstätte zusammen leben. In solchen Fällen soll derjenige Elternteil zur Geltendmachung des Kindesunterhalts berechtigt sein, der sich vor dem anderen des Wohles der Kinder annimmt, z. B. in der Weise, daß er sich tatsächlich um den Unterhalt kümmert. Die tatsächliche Obhut soll auch dann zur Geltendmachung des Kindesunterhalts berechtigen, wenn die Eltern getrennt leben, ohne daß die Scheidung ihrer Ehe beantragt wäre. Insofern bedeutet der Begriff der Obhut für § 1629 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz in seiner geltenden Fassung, die es offen läßt, wer, wenn die Eltern getrennt leben,

den Unterhalt welchen Kindes geltend machen kann, eine Klarstellung.

6.

Der einschränkende Satzteil „wenn eine Regelung für die Sorge der Person des Kindes noch nicht getroffen ist" bedeutet, daß ein Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, nicht mehr berechtigt ist, dessen Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil geltend zu machen, wenn diesem die Sorge für die Person des Kindes übertragen wurde. Ist eine Entscheidung über die Sorge für die Person des Kindes getroffen, was nach § 620 Nr. 1 ZPO-E auch im Wege einer einstweiligen Anordnung durch das Familiengericht geschehen kann, dann geht diese vor. Die von dem nicht sorgeberechtigten Elternteil weiterhin noch ausgeübte Obhut erfüllt alsdann in der Regel zugleich den Tatbestand einer widerrechtlichen Vorenthaltung der Herausgabe des Kindes an den sorgeberechtigten Elternteil; sie kann darum die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindas gegen den sorgeberechtigten Elternteil nicht rechtfertigen. Da die Sorgerechtsentscheidung hinsichtlich ihrer Legitimationswirkung zur Geltendmachung des Kindesunterhalts an die Stelle der Obhut tritt, versteht es sich, daß sie im übrigen im gleichen Umfang zur Geltendmachung des Kindesunterhalts berechtigt wie die Tatsache, daß ein Elternteil in den in § 1629 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB-E genannten Fällen die Obhut über ein Kind ausübt. Die Einschränkung des § 1629 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz 1, wonach ein Elternteil das Kind insoweit vertreten kann, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen wäre, gilt daher nicht, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil den Kindesunterhalt geltend macht. Dagegen kann das Vormundschaftsgericht unter den Voraussetzungen des § 1629 Abs. 2 Satz 2 dem Elternteil die Befugnis zur Geltendmachung des Kindesunterhalts unabhängig davon entziehen, ob diese ihren Rechtsgrund in einer Sorgerechtsentscheidung oder in der Tatsache der Obhut hat.

7.

Absatz 2 verbreitert die Grundlage für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eines Kindes durch einen Elternteil gegen den anderen; hingegen regelt Absatz 3 die Art und Weise, wie der Unterhaltsanspruch bei anhängigen Ehescheidungssachen geltend zu machen ist. Während Absatz 2 stillschweigend voraussetzt, daß der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet oder dem das Personensorgerecht übertragen worden ist, den Unterhaltsanspruch des Kindes in dessen Namen geltend macht, bestimmt Absatz 3, daß dieser Anspruch bei anhängiger Ehesache nur im eigenen Namen geltend gemacht werden kann. Die Prozeßstandschaft, die der zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes befugte Elternteil unter der genannten Voraussetzung für das Kind ausübt, schließt aus, daß das Kind in einer Folgesache förmlich als Partei am Scheidungsverfahren seiner Eltern beteiligt wird. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß die Prozeßstandschaft der Weg ist, auf dem sich das angestrebte Ziel, das Kind aus dem Ehescheidungsverfahren herauszuhalten, am einfachsten erreichen läßt. Diese Lösung verdient gegenüber dem Gedanken, einen „Familien-" oder Gesamtunterhalt zugunsten der Restfamilie festzusetzen, insbesondere darum den Vorzug, weil sie sich im Gegensatz zur zweitgenannten ohne tieferwirkende Eingriffe in das Gefüge des geltenden Familienunterhaltsrechts verwirklichen läßt. Der rechtspolitisch angestrebte Zweck erfordert es allerdings, daß der zur Geltendmachung des Kindesunterhalts befugte Elternteil den Unterhaltsanspruch des Kindes bei anhängiger Scheidungssache nicht etwa wahlweise im eigenen oder im Namen des Kindes geltend machen kann. Die vorgesehene Prozeßstandschaft soll daher die für die Geltendmachung von Kindesunterhalt im Ehescheidungsverfahren zwingend vorgeschriebene Form sein.

8.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß ein von einem Elternteil im eigenen Namen erwirktes Urteil auf Zahlung von Kindesunterhalt für und gegen das Kind wirkt, dessen Unterhalt geregelt wird. Diese Erstreckung der Rechtskraftwirkung des Urteils auf das Kind trägt dem Gedanken der Entscheidungskonzentration Rechnung und ist eine folgerichtige Wirkung der Prozeßstandschaft, die die unbeschadet des § 323 ZPO endgültige Regelung des Kindesunterhalts im Ehescheidungsverfahren sicherstellt. Soweit die Eltern, was durchaus wünschenswert ist, während des Ehescheidungsverfahrens z. B. durch Prozeßvergleich eine Vereinbarung über den Kindesunterhalt treffen, ist vorgesehen, daß diese Vereinbarung Rechte und Pflichten auch für und gegen das Kind begründet. Das Kind soll also nicht etwa genötigt sein, dem zwischen den Eltern im Ehescheidungsverfahren über den Kindesunterhalt getroffenen Vergleich beizutreten. Eine Ausdehnung dieses Gedankens auf den Fall der außergerichtlichen Vereinbarung der Eltern über den Kindesunterhalt ist hingegen entbehrlich; in diesem Fall bleibt die Bindungswirkung der von den Eltern getroffenen Vereinbarung für das Kind nach allgemeinen Regeln zu beurteilen, insbesondere nach den Grundsätzen des Vertrages zugunsten Dritter oder nach § 164 BGB. Eine ausdrücklich angeordnete „automatische" Bindungswirkung außergerichtlicher Vereinbarungen zwischen den Eltern über den Kindesunterhalt zum Nachteil des Kindes wäre zudem bedenklich, weil eine Interessenkollision, der im Ehescheidungsverfahren durch eine vormundschaftsgerichtliche Anordnung nach § 1629 Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen werden könnte, bei außergerichtlichen Vereinbarungen in besonderem Maße die Gefahr in sich trägt, daß die Interessen des Kindes nicht gewahrt werden.

Zu den Nummern 6 bis 9, 12

Die Änderungen in **§ 1632 Abs. 2, § 1634 Abs. 2, §§ 1671, 1672** und in **§ 1678 Abs. 2** ändern die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts dahin, daß künftig das Familiengericht allein entscheidet über

— die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil (§ 1632 Abs. 2),

— die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde (§ 1634 Abs. 2),

— die elterliche Gewalt bei Getrenntleben der Eltern (§ 1672 Satz 1), bei der Scheidung (§ 1671 Abs. 1 bis 5) oder im Falle des Ruhens der elterlichen Gewalt des Elternteils, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war (§ 1678 Abs. 2),

— die elterliche Gewalt bei Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe (§ 1671 Abs. 6, § 1678 Abs. 2).

Diese Verrichtungen obliegen nach § 64 a Abs. 1 FGG i. V. m. § 23 b GVG (Artikel 3 Nr. 7, Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) dem beim Amtsgericht gebildeten Familiengericht.

Zu Nummer 7 (§ 1671)

Die Neufassung des **§ 1671** geht von der in Artikel 1 Nr. 15 1. EheRG-E vorgesehenen Aufhebung des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 geltender Fassung aus.

Absatz 1 weist die Entscheidung im Sorgerechtsverfahren dem Familiengericht zu, das hierfür nach dem neuen § 64 a Abs. 1 FGG i. V. mit dem neuen § 23 b GVG (Artikel 3 Nr. 7, Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) zuständig ist. Die Fassung der Vorschrift berücksichtigt ferner, daß das Sorgerechtsverfahren zukünftig gleichzeitig mit dem Scheidungsverfahren durchgeführt wird.

In Absatz 2 wird im Hinblick auf die zukünftige Zuständigkeit des Familiengerichts nicht mehr auf die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts abgestellt. Im übrigen ist die Vorschrift unverändert.

Absatz 3 ist außer auf die neue Zuständigkeit des Familiengerichts darauf abgestimmt, daß das Sorgerechtsverfahren künftig gleichzeitig mit dem Scheidungsverfahren durchgeführt wird.

Absatz 4 ist unverändert. Absatz 5 berücksichtigt die neue Zuständigkeit des Familiengerichts. Absatz 6 berücksichtigt, daß auch nach der Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe das Familiengericht über die elterliche Gewalt entscheiden soll.

Zu Nummer 8 (§ 1672)

In **§ 1672** ist infolge der Änderung des § 1671 anstelle der bisherigen Verweisung auf dessen Absatz 1 eine eigenständige Regelung notwendig.

Zu Nummer 10 (§ 1681)

In **§ 1681 Abs. 2 Satz 3,** der die Neufassung dieser Vorschrift in Artikel 1 Nr. 16 1. EheRG-E ersetzt, sind als Folgeänderung der vorgesehenen Neufassung des § 1671 die Zuständigkeit des Familiengerichts und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften nunmehr durch die Verweisung auf § 1671 Abs. 1 bis 5 zu bestimmen.

Zu Nummer 11 (§ 1695)

Ebenso wie nach § 1695 Abs. 2 BGB das Vormundschaftsgericht mit dem Kinde persönlich Fühlung nehmen kann, muß dies auch dem Familiengericht gestattet sein, soweit ihm Angelegenheiten aus diesem Bereich durch den vorliegenden Entwurf übertragen worden sind.

Zu Nummer 12 (§ 1696)

Die Änderung ist erforderlich, weil für verschiedene Verrichtungen an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht treten soll. Beiden Gerichten muß die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Entscheidungen zu ändern.

Zu Nummer 13 (§ 1697)

Die sorgerechtlichen Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte werden künftig teilweise auf die Familiengerichte übergehen. § 1697 BGB müßte deshalb entsprechend ergänzt werden. Da bei einer Ergänzung des § 1697 BGB unerwünschte Rückschlüsse nicht ausgeschlossen werden können, wird von einer Ergänzung abgesehen, die Vorschrift, die heute überflüssig ist, vielmehr aufgehoben. Sie war, wie die Motive des BGB ergeben, nur zur Klarstellung in das BGB eingefügt worden, weil die Partikularrechte verschiedene Regelungen enthielten. Diese Klarstellung ist heute nicht mehr nötig. Die Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen sowohl der Vormundschaftsrichter als auch der Familienrichter bei Sorgerechtsentscheidungen ergibt sich bei einer Streichung der Vorschrift künftig unmittelbar aus Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

Zu Nummer 14 (§ 1737)

Nach geltendem Recht erlangt das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärte Kind mit der rechtlichen Stellung eines ehelichen Kindes auch den Namen des Vaters (§ 1616 BGB). Diese Regelung wird im Hinblick auf § 1738 Abs. 1 BGB beibehalten, muß jedoch nunmehr mit Rücksicht auf die §§ 1616, 1355 BGB-E ausdrücklich erwähnt werden.

Im Falle einer Namensänderung des Vaters ist die entsprechende Anwendung des § 1617 Abs. 2 bis 4 im Interesse des Kindes geboten.

Zu Nummer 15 (§ 1740 f)

Das auf seinen Antrag für ehelich erklärte Kind (Brautkind) erhält nach geltendem Recht den Namen des Vaters, gleichgültig ob dieser oder die Mutter verstorben ist (§§ 1740 f, 1616 BGB).

§ 1616 BGB-E ist auf diese Kinder nicht anwendbar, da mit Rücksicht auf die unterbliebene Eheschließung der Eltern ein gemeinsamer Familienname der Eltern nicht begründet worden ist. Um in diesen Fällen die Namensgleichheit zwischen dem Kind und dem überlebenden Elternteil, dem nach § 1681 Abs. 1 BGB auch die elterliche Gewalt zusteht, zu wahren, sieht

der Entwurf vor, daß das Kind den Namen des überlebenden Elternteils erhält.

Dem Kind soll aber auch die Möglichkeit erhalten bleiben, den Namen des Verstorbenen oder einen aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen zu führen, da dies seinen Interessen im Einzelfall mehr entgegenkommen kann. Der Entwurf sieht daher ein entsprechendes Wahlrecht des Kindes vor.

Zu Nummer 16 (§ 1740 g)

Die Regelung des § 1740 g BGB ist im Grundsatz beibehalten, wird jedoch nunmehr dem § 1740 f angepaßt und auf die Fälle erweitert, in denen das Kind einen aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen wählt oder nach dem Tod der Mutter für ehelich erklärt worden ist und von seinem Wahlrecht nach § 1740 f Abs. 3 Gebrauch gemacht hat. Die Anhörung der Familienangehörigen des verstorbenen Elternteils ist nicht mehr vorgesehen. Die Interessen dieser Angehörigen werden vor der Ehelicherklärung nach § 1740 d BGB vom Vormundschaftsgericht geprüft. Ist das Kind für ehelich erklärt, so sollen die namensrechtlichen Folgen der Entscheidung nicht wiederum von den Interessen der Familienangehörigen des verstorbenen Elternteils abhängen; denn sie hätten auch dann nicht berücksichtigt werden können, wenn die verlobten Eltern vor oder nach der Geburt des Kindes geheiratet hätten. Die Entscheidung soll wegen des Sachzusammenhangs auch künftig dem Vormundschaftsgericht zugewiesen werden.

Zu Nummer 17 (§ 1758)

Nach Absatz 1 erhält das an Kindes Statt angenommene Kind den Familiennamen des Annehmenden. Diese Regelung soll abweichend vom geltenden Recht (§ 1758 Abs. 2, § 1758 a Abs. 1 bis 4 BGB) ohne Einschränkung auch dann maßgebend sein, wenn das Kind von einer verheirateten Frau angenommen wird. Die bisherige Einschränkung allein des Rechtes der Frau bei der Weitergabe ihres Ehenamens an das Kind läßt sich unter dem heutigen Verständnis des Gleichheitsgrundsatzes nicht mehr rechtfertigen und ist mit § 1355 BGB-E erst recht nicht mehr vereinbar. § 1758 Abs. 2 sowie § 1758 a Abs. 1 bis 4 BGB werden daher gestrichen. Die in § 1758 Abs. 3 enthaltene Regelung wird § 1355 BGB-E angepaßt.

Das bisher in § 1758 Abs. 4 BGB enthaltene Recht des angenommenen Kindes, dem neuen Namen seinen bisherigen Namen hinzufügen zu können, soll im Interesse des Kindes beibehalten werden. Dieses Recht ist jedoch dann auszuschließen, wenn der neue Name bereits ein Doppelname ist. Andernfalls könnten allzu lange Namensketten entstehen.

§ 1758 a Abs. 5 BGB wird als § 1758 Abs. 3 übernommen, gleichzeitig aber den §§ 1569, 1355 BGB-E angepaßt. Die erweiterte Fassung ist aus den zu § 1617 Abs. 2 angeführten und hier sinngemäß geltenden Gründen erforderlich.

Anders als im Fall des § 1616 Satz 2, § 1617 Abs. 2 und § 1618 soll durch die Adoption auch bei verheirateten Kindern ein Namenswechsel eintreten, da insoweit eine andere Interessenlage gegeben ist.

Zu Nummer 18 (§ 1848)

§ 1848 ist aus den zu § 1697 aufgezeigten Gründen aufzuheben. Auf die Begründung zu Nummer 13 wird verwiesen.

Artikel 7

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Zu Nummer 1

(Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Buchstabe a

Nach **§ 592 Abs. 1 RVO** erhält die geschiedene Ehefrau eines Versicherten, der an den Folgen eines Arbeitsunfalles gestorben ist, auf Antrag Rente wie eine Witwe. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte oder wenigstens während des letzten Jahres vor seinem Tode geleistet hat. Insoweit soll die Vorschrift nicht geändert werden, denn sie entspricht dem Entschädigungscharakter der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie bedarf allerdings einer Ergänzung. Im neuen Ehescheidungsrecht hat die geschiedene Frau in mehreren Fällen von vornherein befristete Unterhaltsansprüche, z. B. für die Dauer einer Berufsausbildung, nach deren Abschluß sie sich selbst unterhalten kann. In solchen Fällen braucht die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch nur so lange gezahlt zu werden, wie der Verstorbene unterhaltspflichtig gewesen wäre.

Zu Buchstabe b

An die Stelle der bisherigen Regelung des **§ 1265 RVO** über die Gewährung von Geschiedenenwitwenrente tritt in Zukunft die Regelung über den Versorgungsausgleich im Falle der Ehescheidung. Da auf Grund der Vorschriften über den Versorgungsausgleich künftig in der Regel alle während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften auf Mann und Frau je zur Hälfte aufgeteilt werden, besteht in diesen Fällen grundsätzlich kein Bedürfnis mehr für die Gewährung von Geschiedenenwitwenrenten. Lediglich in den Fällen des § 1587 b Abs. 3 BGB, in denen die Durchführung des Wertausgleichs ausgeschlossen ist, muß auch in Zukunft noch eine Regelung über die Gewährung von Geschiedenen-Witwenrenten getroffen werden. Der neugefaßte § 1265 sieht für diesen Fall gegenüber dem bisherigen Recht eine Erleichterung der Voraussetzungen für die Gewährung von Renten an geschiedene Ehefrauen vor und trägt in seiner Ausgestaltung dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs Rechnung. Entsprechend diesem Grundgedanken ist Voraussetzung für die Gewährung von Geschiedenenwitwenrente, daß in die Ehezeit anrechnungsfähige

Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten fallen. Unter diesen Voraussetzungen sollen in Zukunft alle früheren Ehefrauen eines verstorbenen Versicherten, bei denen der Wertausgleich aus den in § 1587 b Abs. 3 BGB genannten Gründen unterblieben ist, für die Dauer der Invalidität oder der Kindererziehung einen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente haben. Ferner soll diesen geschiedenen Ehefrauen nach dem Tode ihres früheren Ehemannes Geschiedenenwitwenrente gewährt werden, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe oder bei Beendigung einer sich anschließenden Kindererziehung 45 Jahre alt waren. Selbst wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen sie von der Vollendung des 60. Lebensjahres an Geschiedenenwitwenrente erhalten. Entsprechend dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs ist für die Berechnung dieser unter erleichterten Voraussetzungen gewährten Geschiedenenwitwenrente in § 1268 Abs. 2 a eine andere Regelung als bisher vorgesehen. Die Regelung des § 1265 gilt nach § 1266 Abs. 2 entsprechend für geschiedene Ehemänner.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des **§ 1268 RVO** entspricht der Regelung, wie sie bereits in dem Entwurf eines Rentenreformgesetzes (Drucksache VI/2916) vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung in Absatz 1 ist erforderlich, weil die Renten an frühere Ehegatten in Zukunft nach dem neu eingefügten Absatz 2 a berechnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 2 a ist entsprechend dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs bestimmt, daß die Rente an einen früheren Ehegatten in Zukunft 60 v. H. des auf die Ehe entfallenden Teils der Versichertenrente beträgt. Zur Ermittlung des in die Ehe fallenden Teils der Versichertenrente ist diese nach dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten zu den insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und Rentenbezugszeiten aufzuteilen. Die pauschale Ausfallzeit nach Artikel 2 § 14 ArVNG muß bei der Verhältnisbildung unberücksichtigt bleiben, weil eine zeitliche Zuordnung für diese Zeit fehlt. Sie wird entsprechend dem Verhältnis aus den übrigen Zeiten aufgeteilt. Soweit Rentenbezugszeiten mit angerechneten Versicherungsjahren zusammenfallen — z. B. als Ausfallzeiten angerechnet werden oder mit Beitragszeiten zusammentreffen — werden sie nicht berücksichtigt. Die Rundungsvorschrift des § 1258 Abs. 3 findet bei der Bildung des Verhältnisses keine Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Sind eine Witwe bzw. ein Witwer und ein früherer Ehegatte vorhanden, ist auch die Rente für den früheren Ehegatten nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnen. Sodann sind die Witwen- bzw. Witwerrente und die Rente an den früheren Ehegatten — wie in dem bisherigen § 1268 Abs. 4 — nach dem Verhältnis der jeweiligen Dauer der Ehe mit dem Versicherten aufzuteilen. Wenn eine Berechnung der Rente an den früheren Ehegatten nach Absatz 2 a jedoch einen geringeren Betrag ergibt als die Berechnung nach dem Verhältnis der jeweiligen Ehedauer, erhält der frühere Ehegatte nur den geringeren Betrag. In diesem Falle erhöht sich die Witwen- bzw. Witwerrente um den Differenzbetrag zwischen der Rente an den früheren Ehegatten, der sich bei der Berechnung nach dem Verhältnis der Ehedauer ergibt, und der Rente, die sich nach Absatz 2 a errechnet.

Zu Buchstabe d

Die **§§ 1304 bis 1304 f RVO** dienen der Durchführung und Ergänzung des in dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vorgesehenen Ausgleichs von Versorgungsanrechten im Falle der Ehescheidung durch Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften. Dieser Entwurf sieht in den §§ 1587 und 1587 a BGB vor, daß zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattfindet, daß ihre während der Ehe begründeten Versorgungsanwartschaften gegenübergestellt werden und der zugunsten eines Ehegatten errechnete Mehrbetrag je zur Hälfte aufgeteilt wird. Ausgleichspflichtig ist demnach der Ehegatte mit den wertmäßig höheren Versorgungsanwartschaften in Höhe der Hälfte dieses Wertunterschiedes. Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes werden Anwartschaften in der Beamtenversorgung, in der gesetzlichen Rentenversicherung, in einer betrieblichen Altersversorgung und in einer privaten Rentenversicherung berücksichtigt. Da für Ehescheidungen bis zum 31. Dezember 1978 ausschließlich die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich anzuwenden sind, werden die §§ 1304 bis 1304 f RVO auch erst vom 1. Januar 1979 an wirksam.

Zu § 1304

Sind in den Ausgleich Rentenanwartschaften einzubeziehen, ist nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB als Wert der Rentenanwartschaft der Betrag zugrunde zu legen, der sich in dem in dieser Vorschrift genannten Zeitpunkt unter Berücksichtigung der in die Ehe fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als Altersruhegeld ergäbe. Da das Gericht, das über den Versorgungsausgleich zu entscheiden hat, den zuständigen Versicherungsträger im Wege der Amtshilfe zur Feststellung und Mitteilung dieses Betrages ersuchen wird, ist in § 1304 RVO einheitlich für alle Versicherungsträger geregelt, wie der nach dem Scheidungsrecht für den Wertausgleich maßgebende Betrag der Anwartschaft auf Altersruhegeld zu berechnen ist. Es ist vorgesehen, die Rente aus allen bis zur Scheidung anrechenbaren Versicherungsjahren zu ermitteln und hiervon den auf die Ehejahre entfallenden Betrag nach einer pro-rata-Regelung abzuleiten. Bei dieser Konzeption wird davon ausgegangen, daß der auf die Ehejahre entfallende Rentenbetrag zusammen mit dem Rentenbetrag, der auf den außerhalb der Ehe liegenden Zeiten beruht, so hoch sein muß, wie die aus allen Zeiten berechnete Rente. Dieses erwünschte

Ergebnis läßt sich mit Rücksicht auf die geltende Rentenformel nur erreichen, wenn bei der Berechnung alle Zeiten einbezogen und von der sich daraus ergebenden Rente der auf die Ehejahre entfallende Anteil abgeleitet wird. Dieses Verfahren gewährleistet, daß der dem Wertausgleich zugrunde gelegte Anwartschaftsbetrag für die Ehejahre mit dem tatsächlich in der Rente enthaltenen Anteil übereinstimmt.

In Absatz 1 ist vorgesehen, für den angenommenen Altersversicherungsfall im Zeitpunkt der Scheidung den Monatsbetrag des Altersruhegeldes aus allen bis dahin anrechenbaren Versicherungsjahren einschließlich der Leistung nach § 1260 b RVO zu berechnen. Dabei finden die Vorschriften über die Erfüllung der Wartezeit keine Anwendung (§ 1587 a Abs. 4 BGB). Nachweisbare Ausfallzeiten werden allerdings nur berücksichtigt, wenn im Zeitpunkt der Scheidung die Halbdeckung erfüllt ist. Der Kinderzuschuß bleibt unberücksichtigt, weil diese Leistung nicht mit in den Wertausgleich einbezogen wird (§ 1587 a Abs. 6 BGB). Ebenso unberücksichtigt bleiben zunächst die Steigerungsbeträge für Beiträge, die zur Höherversicherung entrichtet worden sind oder als Höherversicherungsbeiträge gelten, und die Leistungen nach § 1260 a RVO. Diese Leistungen lassen sich für Zeiten der Ehe exakt ermitteln. Ihre Berechnung erfolgt daher nicht im Wege der pro-rata-Aufteilung.

Zur Ermittlung des auf die Ehejahre entfallenden Rentenbetrages wird das nach Absatz 1 errechnete Altersruhegeld nach der in Absatz 2 vorgesehenen pro-rata-Regelung aufgeteilt. Hierfür ist das Verhältnis maßgebend, das sich aus der Summe der Werteinheiten für die während der Ehe zurückgelegten und nach Absatz 1 berücksichtigten Versicherungs- und Ausfallzeiten zu der Summe der Werteinheiten für alle angerechneten Zeiten ergibt. Die Werteinheiten für pauschale Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 ArVNG müssen bei der Verhältnisbildung unberücksichtigt bleiben, weil eine zeitliche Zuordnung für diese Zeiten fehlt. Das hat zur Folge, daß die auf die pauschale Ausfallzeit entfallende Leistung entsprechend dem Verhältnis aus den Werteinheiten für die übrigen Zeiten mit aufgeteilt wird. Das gilt auch für die Leistung nach § 1260 b RVO, der ebenfalls keine Zeiten zugeordnet sind. Der sich hiernach ergebende Rentenbetrag ist um die auf die Zeit der Ehe entfallenden Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu erhöhen.

Absatz 3 regelt den Fall der Wanderversicherung und bestimmt, daß der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Werteinheiten für die in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechneten Zeiten und der auf die ArV entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Werteinheiten für die in der ArV angerechneten Zeiten aufzuteilen ist.

In Absatz 4 ist definiert, welche Zeiten als in die Ehe fallende Zeiten gelten.

Da nach § 1587 b Abs. 1 BGB nur Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie Leistungen nach §§ 1260 a und 1260 b RVO für eine Übertragung in Betracht kommen, ist in Absatz 5 bestimmt, daß der übertragbare Teil des nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Rentenbetrages besonders zu ermitteln und zu kennzeichnen ist.

Zu § 1304 a

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts sieht vor, daß sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach der Art der auszugleichenden Versorgungsanwartschaften richtet. Soweit für den Ehegatten, der nach § 1587 a BGB zum Ausgleich von Versorgungsanrechten verpflichtet ist, während der Ehe Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, deren Wert die ausgleichspflichtigen Versorgungsanwartschaften des anderen Ehegatten übersteigt, erfolgt der Ausgleich nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Aufteilung von Rentenanwartschaften in der Weise, daß der verpflichtete Ehegatte Rentenanwartschaften entsprechend der Hälfte dieses Wertunterschieds auf den anderen Ehegatten zu übertragen hat. Diese Aufteilung der Rentenanwartschaften unterbleibt jedoch in den Fällen des § 1587 b Abs. 3 BGB. Über den Anspruch auf Übertragung von Rentenanwartschaften soll grundsätzlich in dem Ehescheidungsverfahren entschieden werden. Die Ehegatten können jedoch auch in einem gerichtlichen Vergleich oder nach § 1587 s BGB in einer notariell beurkundeten Vereinbarung vorsehen, daß bei einer Ehescheidung Rentenanwartschaften übertragen werden.

In § 1304 a Abs. 1 RVO ist geregelt, wie die Übertragung der Rentenanwartschaft bei Versicherten, die Anwartschaftsrechte abgetreten haben, durchzuführen ist. Dabei ist allerdings der Monatsbetrag der übertragenen Rentenanwartschaft nur insoweit zu berücksichtigen, als er in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt bei dem ausgleichsverpflichteten Versicherten tatsächlich begründet war und den für den ausgleichsberechtigten Versicherten nach § 1587 b Abs. 2 a BGB maßgebenden Höchstwert nicht übersteigt. Es ist vorgesehen, für den sich danach ergebenden Monatsbetrag der übertragenen Rentenanwartschaft Werteinheiten zu ermitteln. Diese Werteinheiten entsprechen der Summe der Vomhundertsätze, die in den einzelnen Zeiträumen das Verhältnis zwischen den Entgelten des Versicherten und den Durchschnittsentgelten aller Versicherten der ArV und AnV ausdrücken. Zur Ermittlung der Werteinheiten ist zunächst einmal die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunktes maßgebende allgemeine Bemessungsgrundlage mit 0,0000125 zu vervielfältigen. Durch das Produkt hieraus ist sodann der Monatsbetrag der übertragenen Rentenanwartschaft zu teilen, um zu den Werteinheiten zu gelangen, die der abgetretenen Rentenanwartschaft entsprechen.

Diese Berechnungsweise leitet sich, wie die folgende Darstellung zeigt, von der geltenden Rentenformel ab.

Faßt man jeweils die vom Versicherten abhängigen Elemente Bp und Vj und die vom Versicherten nicht beeinflußbaren Elemente Ba und St zusammen, so stellt sich die derzeitige Rentenformel wie folgt dar:

$$MR = (Bp \cdot Vj) \cdot \frac{(Ba}{100} \cdot \frac{St)}{12}$$

dabei ist

MR	die Monatsrente
Bp	der Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage
Ba	die allgemeine Bemessungsgrundlage
Vj	die Anzahl der anrechenbaren Versicherungsjahre
St	der Steigerungssatz für jedes Versicherungsjahr.

Beispiel:

Bp = 100 v. H.

Ba = 10 967 DM für 1971

Vj = 40 Jahre

St = 0,015 für das Altersruhegeld.

$$MR = (100 \cdot 40) \cdot \frac{(10\,967}{100} \cdot \frac{0{,}015)}{12}$$

$$= 4000 \cdot 0{,}1370875$$

$$= 548{,}35 \text{ DM}$$

Nach dieser Darstellung ist es möglich, mit Hilfe des Faktors 0,1370875 aus der Summe der Werteinheiten sofort den Monatsbetrag der Rente zu ermitteln. Umgekehrt läßt sich aus dem Monatsbetrag der Rente die dazu erforderliche Summe an Werteinheiten berechnen, indem der Monatsbetrag der Rente durch den Faktor geteilt wird.

Die in Absatz 1 bestimmte Konstante 0,0000125, mit der jeweils die allgemeine Bemessungsgrundlage zu vervielfältigen ist, ergibt sich aus den Elementen in der vorerwähnten zweiten Klammer ohne die allgemeine Bemessungsgrundlage (Ba):

$$\frac{0{,}015}{100 \cdot 12} = 0{,}0000125$$

Für die Ermittlung der Werteinheiten ist die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunktes maßgebend, weil sie auch der Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft nach § 1304 RVO zugrunde gelegt wird.

Erhöhungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die in den Jahren nach diesem Zeitpunkt bis zum Versicherungsfall eintreten, führen dazu, daß auch der übertragene Teil der Rentenanwartschaft wächst, d. h., daß im Versicherungsfall der Versicherte, zu dessen Lasten die Anwartschaftsübertragung geht, mit einer absolut höheren Belastung, und der Versicherte, zu dessen Gunsten die Übertragung erfolgt, mit einer absolut höheren Leistung zu rechnen hat.

Durch die Verweisung auf § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 RVO wird bewirkt, daß die Werteinheiten auf zwei Stellen hinter dem Komma zu errechnen und die letzte Stelle in der dort vorgeschriebenen Weise zu runden ist.

Mit den errechneten Werteinheiten ist das Versicherungskonto des Versicherten, der Anwartschaftsrechte abgegeben hat, zu belasten. Wie im Versicherungsfall die als Lastschrift geführten Werteinheiten bei der Leistungsberechnung zu behandeln sind, ergibt sich aus § 1304 c Abs. 1 RVO.

In Absatz 2 ist geregelt, wie bei der Ermittlung der Werteinheiten zu verfahren ist, wenn in dem nach § 1304 RVO errechneten Betrag der Rentenanwartschaft Leistungsanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten sind (Wanderversicherung). In diesen Fällen soll entsprechend der Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung der übertragene Anwartschaftsbetrag aufgeteilt und die Ermittlung der Werteinheiten für den auf die ArV entfallenden Anteil nach den Vorschriften des Absatzes 1 und die für den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil nach den für die knappschaftliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften (§ 96 a Abs. 1 RKG) erfolgen. Die Anwendung der für den jeweiligen Versicherungszweig maßgebenden Vorschriften ist wegen des unterschiedlichen Steigerungssatzes für die Altersrente (1,5 v. H. in der ArV, 2,0 v. H. in der KnRV) und wegen der abweichenden allgemeinen Bemessungsgrundlage in diesen Versicherungszweigen erforderlich. Die Belastung des Versicherungskontos bei der knappschaftlichen Rentenversicherung und bei der Arbeiterrentenversicherung erfolgt mit den für den jeweiligen Versicherungszweig errechneten Werteinheiten.

In Absatz 3 wird dem Versicherten, zu dessen Lasten die Anwartschaftsübertragung erfolgt, die Möglichkeit eingeräumt, durch Entrichtung von Beiträgen die durch die Anwartschaftsübertragung eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaft auszugleichen. Die zum Ausgleich erforderlichen Beiträge können in einer Summe oder auch in Teilbeträgen entrichtet werden. Dabei handelt es sich nicht um die Entrichtung von Beiträgen im Rahmen einer freiwilligen Versicherung. Der Hinweis auf § 1233 Abs. 2 RVO schließt die Beitragsentrichtung nach Eintritt des Altersversicherungsfalles aus und bewirkt im übrigen, daß die Entrichtung von Beiträgen während einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nur zur Anrechnung auf den jeweils nächsten Versicherungsfall möglich ist.

Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung. Als Beitrag ist für je 100 Werteinheiten der Belastung 18 v. H. (der ab 1. Januar 1973 gültige Beitragssatz) von dem zuletzt bekannten Durchschnittsentgelt der Versicherten zu entrichten. Nach dieser Regelung ist der Aufwand am niedrigsten, wenn die Beiträge noch im Kalenderjahr der Scheidung entrichtet werden. Der Aufwand wird bei steigenden Durchschnittsentgelten um so höher, je länger die Beitragsleistung aufgeschoben wird. Verzögerungen, die bei der Bearbeitung des Antrags auf Nachentrichtung durch den Versicherungsträger eintreten, sollen nicht zu

Lasten des Versicherten gehen. Deshalb ist vorgesehen, daß die Beiträge nach erfolgter Bereiterklärung in angemessener Frist ohne Schaden für den Versicherten verwendet werden können.

Die Beiträge sind grundsätzlich zu dem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem der Versicherte vorher den letzten Beitrag entrichtet hat.

Wird jedoch eine Belastung in einem Versicherungskonto der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt, ist die Belastung durch Entrichtung von Beiträgen zur Bundesknappschaft auszugleichen. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Beiträge nach § 96 a Abs. 3 RKG.

Zu § 1304 b

Absatz 1 bestimmt, daß die nach § 1304 a Abs. 1 und 2 RVO ermittelten Werteinheiten, mit denen das Versicherungskonto des ausgleichsverpflichteten Versicherten belastet ist, im Versicherungskonto des ausgleichsberechtigten Versicherten als Gutschrift zu führen sind. Um nicht neue Wanderversicherungen zu begründen, ist die Gutschrift in dem Versicherungszweig vorzunehmen, zu dem der ausgleichsberechtigte Versicherte den letzten Beitrag entrichtet hat. Wenn der Versicherte bisher zu keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge verwendet hat, ist die Gutschrift aus Gründen der Verwaltungserleichterung in dem Versicherungszweig zu führen, in dem die Belastung geführt wird. Das gilt jedoch nicht, wenn die Belastung in der KnV geführt wird. In diesem Fall kann der ausgleichsberechtigte Versicherte frei wählen, ob die Gutschrift in der ArV oder in der AV geführt werden soll. Daß die Gutschrift für den Versicherungsfall zu erfolgen hat, deutet darauf hin, daß eine zeitliche Zuordnung für die gutgeschriebenen Werteinheiten nicht erfolgen soll, damit ein Einfluß von ihnen auf die Bewertung beitragsloser Zeiten vermieden wird.

Die in Absatz 2 für den Fall der Wanderversicherung getroffene Regelung wird durch den unterschiedlichen Steigerungssatz der für die Altersrente 2,0 v. H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung und 1,5 v. H. in der ArV beträgt und durch die voneinander abweichenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen in beiden Versicherungszweigen begründet. Aufgrund der unterschiedlichen Werte ergeben sich für gleich hohe Rentenbeträge verschieden hohe Summen an Werteinheiten.

Zu § 1304 c

In Absatz 1 ist festgelegt, wie die aufgrund von Anwartschaftsübertragungen in den Versicherungskonten als Last- oder Gutschrift geführten Werteinheiten im Leistungsfall bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind. Danach sind, nachdem abweichend von der Regelbestimmung gegebenenfalls auch die Zurechnungszeiten bewertet sind, die Werteinheiten von der Summe der Werteinheiten für alle anrechenbaren Zeiten im Falle der Lastschrift abzuziehen und im Falle der Gutschrift hinzuzuzählen. Weiter ist die Zahl der bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate um eine bestimmte Anzahl zu vermindern oder zu erhöhen. Diese Zahl ergibt sich, wenn die als Last- oder Gutschrift geführten Werteinheiten durch 16,66 (monatlicher Höchstsatz der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage) geteilt werden. Durch diese Korrektur der Zeiten werden bei Versicherten, die einen Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage von mehr als 200 v. H. erreicht haben, die sonst eintretenden Vor- und Nachteile vermieden. Ohne die Zeitkorrektur würde die Abtretung von Werteinheiten dazu führen, daß in erster Linie die über 200 v. H. liegenden Werteinheiten abgetreten würden. Die damit verbundene Rentenminderung würde vorrangig bei der Leistung nach § 1260 b RVO eintreten. Die Minderung der Leistung wäre hier geringer als der Betrag der Anwartschaftsübertragung. Das würde auch für die Entgegennahme der übertragenen Werteinheiten gelten, nur daß hier der Versicherte benachteiligt wäre, weil ihm die übertragene Anwartschaft nicht in vollem Umfang zugute kommen würde.

Das gewählte Verfahren stellt sicher, daß die Werteinheiten aufgrund von Anwartschaftsübertragungen auf die Bewertung anrechenbarer Zeiten keinen Einfluß nehmen können. Das wiederum hat zur Folge, daß, wenn man von der weiteren Dynamik nach vollzogener Anwartschaftsübertragung absieht, bei den Betroffenen sich die Rente nur im Umfang der Anwartschaftsübertragung vermindert oder erhöht. Die betroffenen Versicherten werden also nur mit dem Betrag belastet oder begünstigt, der für die Anwartschaftsübertragung maßgebend war.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung, daß dem Begünstigten die Zeiten der Ehe in gewissem Umfang auf die Wartezeit und bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 RVO angerechnet werden, ist erforderlich, weil bei der Anwartschaftsübertragung keine Zeiten mit übertragen werden. Daher ist vorgesehen, daß bei dem Begünstigten auf die Wartezeit und auf den Gesamtzeitraum, der nach § 1259 Abs. 3 RVO für die Anrechnung von Ausfallzeiten mindestens zur Hälfte — nach dem Entwurf eines Rentenreformgesetzes (Drucksache VI/2916) zu mindestens drei Vierteln — mit Beiträgen belegt sein muß, eine Anzahl von Kalendermonaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die als Gutschrift geführten Werteinheiten durch 5,83 geteilt werden. Der Monatswert 5,83 entspricht einem Jahreswert von 70 v. H. Die sich ergebende Anzahl von Kalendermonaten ist auf eine volle Zahl nach unten zu runden. Danach ist also eine Anzahl von Kalendermonaten zu berücksichtigen, die einer Beitragsleistung nach einem Entgelt in Höhe von 70 v. H. des Durchschnittseinkommens entspricht. Es ist jedoch höchstens die Anzahl von Kalendermonaten auf den Gesamtzeitraum anzurechnen, die zusammen mit der Anzahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate, die der Begünstigte bereits vor Durchführung des Versorgungsausgleichs erworben hat, die Gesamtzahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

Absatz 3 besagt, daß die in Absatz 1 getroffene besondere Regelung für die Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage insoweit keine Anwendung findet, als die Belastung aufgrund einer Anwartschaftsübertragung durch die Zahlung von Beiträgen wieder ausgeglichen ist.

Zu § 1304 d

Welcher Versicherungsträger für die Durchführung der §§ 1304 bis 1304 c zuständig ist, bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung kann auch Näheres über das Verfahren geregelt werden.

Absatz 2 verpflichtet den zuständigen Versicherungsträger, den Versicherten über die Belastung oder Gutschrift (Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte und dafür ermittelte Werteinheiten) einen schriftlichen Bescheid zu erteilen und den belasteten Versicherten auf die Möglichkeit des Ausgleichs der Belastung durch Entrichtung von Beiträgen hinzuweisen.

Zu § 1304 e

§ 1304 e RVO bestimmt das Verfahren, nach dem in der gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaftsrechte zum Ausgleich des Wertunterschieds zwischen Versorgungsanrechten geschiedener Ehegatten begründet werden können. § 1587 b Abs. 2 BGB sieht vor, daß der Versorgungsausgleich, soweit er nicht durch Aufteilung von Rentenanwartschaften erfolgen kann, weil der ausgleichspflichtige Ehegatte keine Rentenanwartschaften hat oder diese niedriger sind als die gesamten Versorgungsanwartschaften des anderen Ehegatten, in der Weise vollzogen werden soll, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte für den ausgleichsberechtigten Ehegatten durch Entrichtung von Beträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenanwartschaft zu begründen hat, die der Hälfte des Wertunterschieds der ausgleichspflichtigen Versorgungsanwartschaft entspricht. Über einen solchen Anspruch auf Begründung von Rentenanwartschaften soll grundsätzlich in dem Ehescheidungsverfahren entschieden werden. Die Ehegatten können jedoch auch in einem gerichtlichen Vergleich oder nach § 1587 s BGB in einer notariell beurkundeten Vereinbarung einen Anspruch auf Begründung von Rentenanwartschaften im Falle der Ehescheidung festlegen.

Für die in Absatz 1 bestimmte Berechnung der Werteinheiten gilt das zu § 1304 a Abs. 1 RVO Gesagte, während wegen der Berechnung der dafür erforderlichen Beiträge auf die Begründung zu § 1304 a Abs. 3 RVO verwiesen wird. Der Versicherungsträger hat den Beteiligten auf Anfrage die für den Monatsbetrag der zu begründenden Rentenanwartschaft ermittelten Werteinheiten und die hierfür zu entrichtenden Beiträge mitzuteilen. Der Hinweis auf § 1233 Abs. 2 RVO schließt die Beitragsentrichtung nach Eintritt des Altersversicherungsfalles aus und bewirkt im übrigen, daß die Entrichtung von Beiträgen während einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nur zur Anrechnung auf den jeweils nächsten Versicherungsfall möglich ist.

Absatz 2 regelt, in welchem Versicherungszweig die Anwartschaftsrechte zu begründen sind. Danach ist für die Entgegennahme der Beiträge grundsätzlich der Versicherungszweig zuständig, zu dem der letzte Beitrag entrichtet ist. Ist jedoch der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder sind bisher zu keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge entrichtet worden, so steht dem Ausgleichsberechtigten die Wahl frei, ob die Beiträge zur ArV oder AnV entrichtet werden sollen. Erfolgt die Begründung der Rentenanwartschaft durch Zahlung von Teilbeträgen, so ändert sich für die späteren Zahlungen die Zuständigkeit nicht.

Nach Absatz 3 hat die Gutschrift von Werteinheiten nur für bereits gezahlte Beiträge zu erfolgen. Der Hinweis auf § 1304 c Abs. 1 und 2 RVO bedeutet, daß im Leistungsfall die Berücksichtigung der gutgeschriebenen Werteinheiten bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage nach der in § 1304 c Abs. 1 RVO getroffenen Sonderregelung zu erfolgen hat. Da die Rentenanwartschaft ohne Zeiten begründet wird, sind auch hier, wie bei der Anwartschaftsübertragung, die Zeiten der Ehe in gewissem Umfang auf die Wartezeit und auch auf den bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 RVO maßgebenden Gesamtzeitraum anzurechnen.

Zu § 1304 f

zu Nummer 1

Nach § 1587 b Abs. 2 a BGB können bei einem Wertausgleich nur insoweit Rentenanwartschaften übertragen oder begründet werden, als ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten begründeten Rentenanwartschaften, soweit sie nicht auf Steigerungsbeträgen aus Beiträgen der Höherversicherung oder gleichstehenden Leistung beruhen, den sich für die Ehe ergebenden Höchstwert nicht übersteigt. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte durch einen Wertausgleich mehr Rentenanwartschaft erwirbt, als er, wenn er während der ganzen Ehedauer versichert gewesen wäre, im günstigsten Fall hätte erwerben können. Zur Ermittlung des für die Ehe maßgebenden Höchstwertes ist der Wert, der sich aus der nach § 1304 f Nr. 1 RVO zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt, mit der Zahl der auf die Ehe entfallenden Kalendermonate zu vervielfältigen. § 1304 f bestimmt, daß der dabei zugrunde zu legende Wert der Betrag ist, der sich als monatliches Altersruhegeld (ohne Rundung nach § 1258 Abs. 3 RVO) für einen Kalendermonat der Ehezeit ergibt, wenn man von einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 200 v. H. ausgeht. Dabei ist die allgemeine Bemessungsgrundlage maßgebend, die für das Kalenderjahr des in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB genannten Zeitpunktes gilt. Dieser Wert wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zu Nummer 2

§ 1304 f Nr. 2 enthält die Ermächtigung für den Erlaß einer Rechtsverordnung, aus der der Rechtspfleger, der nach §§ 629 a bis 629 c ZPO durch Be-

schluß festzusetzen hat, welcher Betrag für die Begründung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, die Werte entnehmen kann, die zur Ermittlung dieses Betrages erforderlich sind. In dieser Rechtsverordnung sind die Beträge zu bestimmen, die unter entsprechender Anwendung des § 1304 e RVO als Beiträge zur Begründung eines monatlichen Altersruhegeldes von einer Deutschen Mark bis zu einem Altersruhegeld, das sich bei 50 Versicherungsjahren und einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 200 v. H. ergibt, erforderlich sind. Dabei ist von einem um jeweils eine Deutsche Mark gestaffelten Altersruhegeld auszugehen und die jeweils erforderlichen Beiträge zu ermitteln.

Zu Nummer 2

(Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Buchstabe b

siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c

Zu Buchstabe c

siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d

Zu Nummer 3

(Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes)

Zu Buchstabe a

siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Buchstabe b

siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c

Zu Buchstabe c

siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d

Ergänzend ist zu § 96 a zu bemerken:

Die in § 96 a Abs. 1 bestimmte Konstante 0,0000167 weicht deshalb von der in § 1304 a Abs. 1 RVO und § 83 a Abs. 1 AVG festgelegten Konstanten 0,0000125 ab, weil der Steigerungssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung statt 1,5 v. H. für jedes Versicherungsjahr 2,0 v. H. beträgt.

Zu Nummer 4

(Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes)

Nach **§ 19 ArVNG** findet die neue Regelung für die Gewährung von Renten an frühere Ehefrauen (§ 1265 RVO) nur für Ehescheidungen nach dem 1. Januar 1979 Anwendung, da auch die Vorschriften über den Wertausgleich von Versorgungsanrechten erst von diesem Zeitpunkt ab angewendet werden sollen. Welche Regelungen für Ehescheidungen bis zum 31. Dezember 1978 — das sind auch Ehescheidungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes — gilt, hängt davon ab, wann der Versicherte gestorben ist. Ist er nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (bzw. des Rentenreformgesetzes) gestorben, so sollen alle früheren Ehefrauen nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 1265 Satz 2 RVO eine Rente erhalten, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten fallen. Diese Rente wird nach dem neugefaßten § 1268 Abs. 2 a und 4 RVO berechnet. In diesen Fällen wird jedoch nach Absatz 1 Satz 2 keine Rente gewährt, wenn eine Witwe vorhanden ist und die frühere Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (bzw. des Rentenreformgesetzes) auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat. Die Regelung des Absatzes 1 findet auch Anwendung, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist. Im übrigen gilt sie entsprechend für frühere Ehemänner einer Versicherten.

Ist der Versicherte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetztes (bzw. des Rentenreformgesetzes) gestorben, erhält der frühere Ehegatte nach § 19 Abs. 2 Rente, wenn ein solcher Anspruch nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (bzw. des Rentenreformgesetzes) geltenden Vorschriften bestanden hat oder ein solcher Anspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1291 Abs. 1 RVO wegen Wiederheirat weggefallen war und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (bzw. des Rentenreformgesetzes) nach § 1291 Abs. 1 und 3 RVO infolge der Auflösung dieser Ehe wiederauflebt. Das bedeutet, daß die Voraussetzungen des bisherigen § 1265 RVO bzw. § 1266 Abs. 2 RVO und des bisherigen § 19 dieses Artikels vorgelegen haben müssen. Für die Höhe des Anspruchs ist wie bisher die Regelung des § 1268 Abs. 2 und 3 RVO anzuwenden. § 19 Abs. 2 Satz 2 erklärt die bisherige Regelung des § 1268 Abs. 4 RVO für das Zusammentreffen von Witwen- und Geschiedenenwitwenrenten bzw. Witwer- und Geschiedenenwitwerrenten, nach der die Renten nach dem Verhältnis der jeweiligen Dauer der Ehe mit dem Versicherten aufzuteilen waren, für anwendbar.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Rentenreformgesetz (Drucksache VI/2916 zu Nr. 10 der Stellungnahme des Bundesrates) die Prüfung der Frage zugesagt, ob eine Besitzstandsregelung für geschiedene Ehefrauen, die vor dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes geschieden worden sind und nach dem bisherigen Recht einen Anspruch auf Geschiedenen-Witwenrente gehabt hätten, getroffen werden soll. Das Ergebnis dieser Prüfung kann Auswirkungen auf die Fassung des § 19 haben.

Zu Nummer 5

(Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes)

siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 4

Zu Nummer 6

(Änderung des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes)

siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 4

Artikel 8

Änderung sonstiger Gesetze

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Änderungen der Hausratsverordnung.

Zu Buchstabe a

In der *Überschrift* der Hausratsverordnung werden die Worte „nach der Scheidung" gestrichen, weil die Hausratssachen zukünftig gleichzeitig mit dem Scheidungsverfahren abgewickelt werden können (Artikel 2 Nr. 19 — § 623 Abs. 1, 4 ZPO — des Entwurfs).

Zu Buchstabe b

§ 1 Abs. 1 ist nur redaktionell geändert. Die Fassung der Vorschrift war ebenso wie schon die Überschrift der Hausratsverordnung darauf abzustimmen, daß Hausratssachen zukünftig zusammen mit dem Scheidungsverfahren durchgeführt werden können.

Der neu gefaßte Absatz 2 berücksichtigt, daß Hausratssachen als Familiensachen zukünftig auch den für diese einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung unterstehen. Auf den ähnlich gelagerten Fall des neuen § 64 a Abs. 3 Satz 1 FGG (Artikel 3 Nr. 7 des Entwurfs) und die dortige Begründung wird hingewiesen.

Zu Buchstabe c

In **§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1** sowie in **§ 6 Abs. 1 Satz 1** war jeweils das Wort „bisherigen", das auf eine Durchführung der Hausratsverfahren nach der Scheidung abzielt, aus den zu Buchstaben a und b dargelegten Erwägungen zu streichen. Aus dem gleichen Grunde war am Anfang des **§ 5 Abs. 2** das Wort „Bestand" durch „Besteht" zu ersetzen.

Zu Buchstabe d

§ 11 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Hausratssachen und die Abgabe bei Einleitung einer Ehesache anderweitig anhängiger Hausratssachen an das Gericht der Ehesache.

Absatz 1 legt neben der ausschließlich sachlichen Zuständigkeit des Familiengerichts für Hausratssachen die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache fest (vgl. § 18 HausratsVO).

Für den Fall, daß eine Ehesache nicht anhängig ist, bewendet es bei der Zuständigkeitsregelung des geltenden § 11 Abs. 1 Satz 1, die Absatz 2 mit Satz 1 übernimmt.

Satz 2 greift ergänzend auf die Hilfszuständigkeiten des neuen § 606 Abs. 2, 3 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) zurück.

Absatz 3 betrifft die Überleitung bei einem anderen Familiengericht anhängig gewordener Hausratssachen an das Gericht der Ehesache und regelt sie in Übereinstimmung mit § 621 Abs. 3 ZPO und § 64 a Abs. 2 FGG (Artikel 2 Nr. 19, Artikel 3 Nr. 7 des Entwurfs). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Der geltende § 11 Abs. 2 wird im Hinblick auf den nach dem neuen § 623 Abs. 1, 4 ZPO möglichen Verbund der Hausratssachen mit Scheidungssachen nicht aufrechterhalten. Die Regelung hat auch keine nennenswerte praktische Bedeutung.

Zu Buchstabe e

Die geänderte Fassung des **§ 12** ist darauf abgestimmt, daß das Hausratsverfahren zukünftig bereits mit dem Scheidungsverfahren eingeleitet werden kann.

Zu Buchstabe f

Die Neufassung des **§ 13 Abs. 1** trägt der Tatsache Rechnung, daß Hausratssachen zukünftig den zum Teil abweichenden Bestimmungen des § 621 a ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) folgen.

Zu Buchstabe g

§ 14 ist neu gefaßt. Er unterstellt Hausratssachen als zukünftige Familiensachen der Beschwerderegelung des neuen § 621 d ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs). Auf die Begründung zu § 621 d Abs. 1, 3 ZPO wird verwiesen. Wie nach dem geltenden § 14 Abs. 1 Satz 2 wird für die Anfechtung von Entscheidungen, die nur den Hausrat betreffen, vorausgesetzt, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM übersteigt. Die gegenwärtig daneben gegebene Beschwerdemöglichkeit aufgrund Zulassung durch die Vorinstanz erhält der Entwurf nicht aufrecht, weil für sie kein echtes Bedürfnis besteht.

Der geltende Absatz 2 wird nicht übernommen, weil in Hausratssachen nach § 621 d Abs. 2 Satz 1, § 628 a Abs. 1 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) ein dritter Rechtszug nicht mehr eröffnet sein soll. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe h

Die Fassung von **§ 18 Abs. 1 Satz 1** und **§ 23** war der zukünftigen Zuständigkeit des Familiengerichts für Hausratssachen anzupassen.

Zu Buchstabe i

Da einstweilige Anordnungen in Hausratssachen als Nummer 7 in den Katalog des neuen § 620 Satz 1 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) aufgenommen worden sind, kann **§ 19** entfallen.

Zu § 21 HausratsVO

Zu dem geltenden **§ 21** ist darauf hinzuweisen, daß sein Anwendungsbereich nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 GKG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs eingeschränkt wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die notwendigen Änderungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung der Nummer 7 in **§ 14 Abs. 1** um den Familienrichter trägt der Tatsache Rechnung, daß nach dem Entwurf ein Teil der bisher von dem Vormundschaftsgericht unter Mitwirkung des Jugendamts erledigten Aufgaben auf das Familiengericht übergehen soll (vgl. § 48 a Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 JWG; § 23 b Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs). Ebenso wie bisher der Vormundschaftsrichter kommt daher zukünftig auch der Familienrichter für eine Mitarbeit im Jugendwohlfahrtsausschuß in Betracht.

Zu Buchstabe b

Der nach § 52 neu eingefügte **§ 52 a** berücksichtigt die zukünftige Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem neuen § 23 b Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GVG (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält Änderungen des Personenstandsgesetzes.

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung des **§ 30 Abs. 1** ist die notwendige personenstandsrechtliche Ergänzung des neuen § 1740 g BGB (Artikel 6 Nr. 16 des Entwurfs). Sie stellt sicher, daß die Namensgleichheit von Mutter und Kind im Geburtseintrag des Kindes Niederschlag findet.

Zu Buchstabe b

§ 31 a Abs. 1 ist neu gefaßt. Die Änderung entspricht den Neuregelungen in den §§ 1617, 1618, 1737, 1470 f und 1758 BGB (Artikel 6 Nr. 3, 4, 14 bis 17 des Entwurfs).

Nummer 1 betrifft die Fälle des § 1617 Abs. 2, des § 1618 Abs. 4, des § 1737 Satz 2 sowie des § 1740 f BGB.

Die Nummern 2 und 3 sind durch den neuen § 1618 Abs. 1 BGB veranlaßt.

Nummer 4 entspricht der Neuregelung in § 1758 Abs. 2, Nummer 5 der Neuregelung in § 1758 Abs. 3 BGB.

Zu Nummer 4

Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 regelt das Verfahren für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen. Zuständig für den Ausspruch der Anerkennung sind die Landesjustizverwaltungen. Ihre Entscheidung kann beim Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat, angefochten werden. Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In **§ 1 Abs. 6 Satz 4** wird eine Reihe von Vorschriften des FGG über das Beschwerdeverfahren für entsprechend anwendbar erklärt.

Seit Erlaß des Familienrechtsänderungsgesetzes hat sich die Regelung mehr und mehr als unzureichend erwiesen, da unter den entsprechend anwendbaren Vorschriften nicht auch § 28 Abs. 2, 3 FGG genannt ist. Es besteht für das mit der Sache befaßte Oberlandesgericht deshalb weder die Verpflichtung noch die Möglichkeit, eine Rechtsfrage dem Bundesgerichtshof vorzulegen, wenn es von der Rechtsprechung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen möchte. Das hat in wichtigen Fragen zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Oberlandesgerichte geführt. Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Verweisung in § 1 Abs. 6 Satz 4 auch auf § 28 Abs. 2, 3 FGG, die die Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof einführt, soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hergestellt werden.

Zu Nummer 5

§ 48 Abs. 1 BRAO, der bisher nur die Pflicht zur Übernahme einer Prozeßvertretung regelt, war nach seinem Grundgedanken auszudehnen auf die zukünftig möglichen Fälle einer Beiordnung nach dem neuen § 625 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs).

In den *Einleitungssatz* wird deshalb neben der Vertretung die Beistandschaft als Aufgabenbereich des beigeordneten Rechtsanwalts genannt. Ferner wird der Katalog des Absatzes 1 durch die neu eingefügte Nummer 3 um die Fälle einer Beiordnung nach dem neuen § 625 ZPO erweitert. Die bisherige Nummer 3 wird damit zu Nummer 4.

In der Nummer 2 ist lediglich die Verweisung auf § 78 a ZPO wegen dessen neuer Einordnung als § 78 b (Artikel 2 Nr. 8 des Entwurfs) geändert.

Artikel 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 9 enthält Übergangs- und Schlußvorschriften.

Zu Nummer 1

Die Entscheidung in einer Ehesache richtet sich nach dem zur Zeit ihres Erlasses geltenden materiellen Recht. Dies wird für die neuen Scheidungstatbestände in der Überleitungsvorschrift des Artikels 6 Nr. 3 Abs. 1 1. EheRG-E ausdrücklich klargestellt. Das neue Verfahrensrecht muß zur gleichen Zeit in Kraft treten wie das neue materielle Recht. Es hat daher insbesondere auch anhängige Verfahren zu erfassen. Nummer 1 geht von diesem Grundsatz aus und bringt in den Buchstaben a bis e lediglich einige Sonderregelungen, um die Anwendung des neuen Rechts auf anhängige Verfahren in einer auch prozeßwirtschaftlich sinnvollen Weise sicherzustellen.

Zu Buchstabe a

Das neue materielle Recht ändert außer den Scheidungstatbeständen (§§ 1564 bis 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E) die Voraussetzungen für die Klage auf Herstellung des ehe-

lichen Lebens (§ 1353 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 1. EheRG-E). Ferner werden die Nichtigkeitsgründe der §§ 19, 22 EheG beseitigt und die Folgen der Nichtigerklärung und der Aufhebung einer Ehe zum Teil neu gestaltet und grundsätzlich den neuen Scheidungsfolgeregelungen angepaßt (Artikel 3 Nr. 1 1. EheRG-E, §§ 26, 37 Abs. 2 EheG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 4, 5 1. EheRG-E). Damit sich die Ehegatten auf die geänderte Rechtslage einstellen können, soll nach Buchstabe a Absatz 1 eine mündliche Verhandlung wieder eröffnet werden, wenn sie in den bezeichneten Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden und eine Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt nicht ergangen ist.

Absatz 2 bringt eine Sonderregelung für Scheidungssachen, die noch im ersten Rechtszug beim Landgericht anhängig sind. Da für diese Verfahren der Verbund mit den Scheidungsfolgeregelungen nach den Grundsätzen des neuen § 623 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 noch erreicht werden kann, sind die Verfahren an das zuständige Familiengericht zu verweisen. In Scheidungssachen, die bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, wäre eine Verweisung an das in erster Instanz zuständige Familiengericht prozeßwirtschaftlich nicht sinnvoll. Sie werden daher vor dem bisher zuständigen Gericht ohne die Möglichkeit einer Verbindung mit den Scheidungsfolgeregelungen fortgeführt. Die Wirkungen des Verbundes der Scheidungssache mit Folgesachen für den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe können für diese Verfahren in begrenztem Umfang über die Regelung des Buchstaben d herbeigeführt werden.

Zu Buchstabe b

Nach heute herrschender Meinung hat das Revisionsgericht das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden und nicht nur nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht das damals geltende Recht richtig angewendet hat (BGHZ 26, 239, 240). Die Vorschriften des neuen materiellen Rechts sind damit im Zeitpunkt seines Inkrafttretens auch auf alle Verfahren anzuwenden, die in der Revisionsinstanz anhängig sind.

Auch bei den Verfahren, die beim Bundesgerichtshof anhängig sind, müssen die Ehegatten folglich ihre Anträge dem neuen Recht anpassen. Nach der allgemeinen Regelung im Revisionsrecht ist es zweifelhaft, ob sie neue Tatsachen, die zur Begründung solcher Anträge notwendig sind, vortragen können. Die Überleitungsvorschrift unter Buchstabe b Satz 1 stellt daher ausdrücklich klar, daß in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vorgebracht werden können, die erst durch das neue materielle Recht erheblich geworden sind. So kann ein Ehegatte zum Beispiel ein Scheidungsbegehren von § 43 EheG auf § 1565 BGB (Artikel 1 Nr. 12 1. EheRG-E) umstellen. Wenn die Scheidung nach § 48 Abs. 1 EheG begehrt worden ist, kann der Vermutungstatbestand des neuen § 1566 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden. Der Antragsgegner kann andererseits nunmehr einwenden, daß die Scheidung der Ehe über § 1568 BGB zu versagen sei. Auch die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen nach § 1567 BGB soll im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof zulässig sein. Der Bundesgerichtshof soll in solchen Fällen selbst entscheiden können, wenn der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt die zur Begründung des neuen Antrags erforderlichen Tatsachen ergibt. Ist allerdings eine Beweisaufnahme notwendig, so soll sie nicht vom Revisionsgericht vorgenommen werden. In einem solchen Fall ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache nach Satz 2 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung gemäß § 565 ZPO zurückzuverweisen.

Zu Buchstabe c

Die Kostentragungspflicht für Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe wird für den Fall, daß die Verfahren erfolgreich sind, neu geregelt (Artikel 2 Nr. 9 — § 93 a Abs. 1, 3, 4 ZPO — des Entwurfs). Ist ein solches Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im ersten Rechtszug anhängig, so kommen die neuen Kostenregelungen ohne weiteres zum Zuge. Damit auch in Verfahren, die bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, eine Kostenentscheidung erreicht werden kann, die den Grundgedanken des neuen Rechts zur Geltung bringt, soll nach Buchstabe c in der ersten Kostenentscheidung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeht, über die Kosten des gesamten Verfahrens nach Maßgabe der neuen Regelung entschieden werden. Gleichzeitig kann damit die Kostenlast von Rechtsmitteln, denen durch das neue materielle Recht die Grundlage entzogen worden ist, angemessen auf beide Ehegatten verteilt werden. Für den Fall, daß das Verfahren erfolglos bleibt, bewendet es bei den allgemeinen Regeln.

Zu Buchstabe d

Scheidungssachen, die bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, werden vor dem bisher zuständigen Gericht fortgeführt. Ein Verbund mit den Scheidungsfolgeregelungen kann daher hier nicht erreicht werden. Damit auch in diesen Fällen die Ehe nicht vor einer jedenfalls einmaligen Regelung der Scheidungsfolgen aufgelöst wird, schiebt Buchstabe d die Wirksamkeit des Scheidungsausspruchs bis zur erstinstanzlichen Erledigung der Folgesachen auf, sofern diese innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Familiengericht anhängig gemacht werden. Die Wirksamkeit des Scheidungsausspruchs über diesen Zeitpunkt hinaus zu suspendieren, wie es im Fall des Verbundes zutreffen kann (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 e), wäre im Hinblick auf das fortgeschrittene Stadium des Scheidungsverfahrens zu weitgehend. Wäre das Familiengericht bei einem Verbund der Scheidungssache mit den Folgesachen nach dem neuen § 627 a Abs. 1 Satz 1 ZPO (Artikel 2 Nr. 19 des Entwurfs) berechtigt, über den Scheidungsausspruch unter Abtrennung einer Folgesache vorweg zu entscheiden, so kann es den Scheidungsausspruch vorher für wirksam erklären.

Zu Buchstabe e

Anhängigen Verfahren auf Nichtigerklärung einer Ehe, die auf § 19 oder § 22 EheG gestützt sind, wird mit dem Außerkrafttreten dieser Bestimmungen (Artikel 3 Nr. 1 1. EheRG-E) die Grundlage entzogen. Nach Buchstabe e sind diese Verfahren mit der Kostenfolge des § 91 a ZPO als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

Zu Nummer 2

Nach dem neuen materiellen Recht entfallen eine Reihe von Scheidungsbeschränkungen für unheilbar zerrüttete Ehen. Nummer 2 stellt klar, daß die frühere rechtskräftige Abweisung eines Scheidungsbegehrens einem auf das neue materielle Recht gestützten Scheidungsantrag nicht entgegensteht. Hatte zum Beispiel ein Ehegatte auf Scheidung wegen schwerer Eheverfehlung nach § 43 EheG geklagt oder wurde er, obwohl die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mehr als drei Jahren aufgehoben und die Ehe zerrüttet war, wegen des nicht möglichen Nachweises eines schuldhaften Verhaltens mit der Klage abgewiesen, so soll er trotz der Abweisung der Klage nunmehr geltend machen können, daß die Ehe gescheitert sei oder daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und das Scheitern der Ehe zu vermuten sei. Wurde ein Scheidungsbegehren nach § 48 Abs. 1 EheG wegen des Widerspruchs des anderen Ehegatten nach Absatz 2 dieser Bestimmung abgewiesen, so ist ein neues Verfahren ebenfalls zulässig, weil bei der Entscheidung, ob eine gescheiterte Ehe aufrechtzuerhalten ist, die in der Härteklausel des § 1568 BGB (Artikel 1 Nr. 12 1. EheRG-E) niedergelegten neuen Grundsätze anwendbar sind.

Mit dieser Übergangsvorschrift wird der Grundsatz, daß die neuen Scheidungstatbestände auf alle bestehenden Ehen anwendbar sein sollen (Artikel 6 Nr. 3 Abs. 1 1. EheRG-E), auch für Ehen sichergestellt, in denen schon ein Scheidungsverfahren anhängig gewesen ist.

Zu Nummer 3

Nach Artikel 6 Nr. 2 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Bundesratsdrucksache 2/72) soll in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten die Nichtzulassungsbeschwerde des neuen § 547 ZPO (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) erst nach Ablauf einer zwölfjährigen Übergangszeit statthaft sein. Nummer 3 übernimmt die Regelung für die gleichgelagerten Fälle der weiteren Beschwerde nach § 621 d Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält die dem Artikel 6 Nr. 3 Abs. 2, Nr. 5 des Entwurfs des 1. EheRG entsprechende Regelung für die Vollstreckung in das in Geld zahlbare Arbeitseinkommen des Schuldners aufgrund von Unterhaltstiteln (§ 850 d Abs. 2 Buchstabe a ZPO), wenn die Ehe des Schuldners nach den bisher geltenden Vorschriften für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden ist.

Zu Nummer 5

Es erscheint nicht angemessen, daß in Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht nach § 57 EheG und § 44 b FGG, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängig sein sollten und die sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts erledigen, Gerichtsgebühren entstehen. Nummer 5 erklärt deshalb diese Verfahren für gerichtsgebührenfrei. Lediglich entstandene Auslagen sollen erhoben werden.

Zu Nummer 6

§ 592 RVO in der geltenden Fassung ist anzuwenden, wenn der Arbeitsunfall sich nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes am 1. Juli 1963 ereignet hat (Artikel 4 §§ 1 und 4 UVNG). Für den neu eingefügten Satz 3 in § 592 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs (Befristung der Rente an eine geschiedene Ehefrau bei befristetem Unterhaltsanspruch) muß dasselbe gelten; im übrigen kann diese Vorschrift nur Anwendung finden, wenn die Ehe nach dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

Zu Nummer 7

Nummer 7 schließt für Ehen, die vor dem 31. Dezember 1978 geschieden werden, den Versorgungsausgleich durch Rentensplitting oder durch Nachversicherung aus (§§ 1587 a bis 1587 e BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E; vgl. hierzu die Vorbemerkung vor Artikel 6 Nr. 1, 2). Die Versicherungsträger werden nicht in der Lage sein, für die Gerichte in angemessener Frist die zur Durchführung dieser Ausgleichsarten erforderlichen Rentenberechnungen vorzunehmen, zumal mit der Einführung des Versorgungsausgleichs umfangreiche Änderungen ihrer Datenverarbeitungsprogramme verbunden sind. Da jährlich mehr als 70 000 Ehen geschieden werden, bei denen in vielen Fällen für beide Eheleute die Auskünfte erteilt werden müßten, wäre mit einer unzumutbaren Verzögerung der Verfahren zu rechnen. Den Versicherungsträgern ist nach § 1325 Abs. 3 RVO i. d. F. des Entwurfs eines Rentenreformgesetzes jedoch aufgegeben, bis zum 31. Dezember 1979 alle ihnen vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern. Es kann daher erwartet werden, daß die Versicherungsträger 1979 in der Lage sein werden, die für das Rentensplittung und die Nachversicherung notwendigen Berechnungen in einer Frist zu fertigen, die eine Entscheidung grundsätzlich gleichzeitig mit dem Scheidungsausspruch ermöglicht.

Bei Ehescheidungen in der Übergangszeit findet nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 1587 o BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 1. EheRG-E). Indes ist auch hier eine Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung möglich.

Zu Nummer 8

Nummer 8 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Nummer 9

Nummer 9 enthält Regelungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Nach Satz 1 soll die Regelung des § 23 b Abs. 4 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 erst am 1. Januar 1974 wirksam werden. Damit wird den Ländern für den Fall, daß nicht gleich bei Inkrafttreten des Gesetzes genügend Direktoren zur Verfügung stehen, die als Familienrichter eingesetzt werden können, Gelegenheit gegeben, das Familiengericht vorübergehend anders zu besetzen. Wegen der besonderen Bedeutung der Familiensachen werden allerdings auch für eine vorübergehende Besetzung des Familiengerichts nur Richter in Betracht kommen, die mindestens zwei Jahre auf Lebenszeit tätig sind.

Im übrigen wird der nach Satz 2 noch offene Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes so zu bestimmen sein, daß es gleichzeitig mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft tritt.

Schlußbemerkungen

I. Zustimmungsbedürftigkeit

Die Zustimmung des Bundesrats ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil das vorliegende Gesetz (z. B. Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3) Vorschriften über das Verwaltungsverfahren ändert.

II. Kosten

1. Haushalt des Bundes

Höhere Personalausgaben sowie Mindereinnahmen sind für den Bereich der Bundesverwaltung mit der Ausführung des Gesetzes nicht verbunden. Mehrausgaben von jährlich höchstens 10 000 DM sind nach der in Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe k vorgesehenen Aufhebung des § 123 Abs. 2 BRAGebO zu erwarten.

2. Haushalte der Länder

Den *Personalausgaben* infolge notwendiger Stellenanhebungen nach § 23 b Abs. 4 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 stehen gewisse Einsparungen gegenüber, die mit der Auflösung der bisherigen Kammern für Ehesachen, der Zusammenfassung der Zuständigkeit und der gleichzeitigen Behandlung von Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zu erwarten sind. Insgesamt werden sich daher, auch unter Berücksichtigung der neu hinzukommenden Verfahren über den Versorgungsausgleich, wesentliche Mehrausgaben in den Personalhaushalten der Länder nicht ergeben.

Sachausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung zusätzlichen Büroraums werden vorwiegend in dem Rahmen anfallen, in dem von der vorgesehenen Konzentrationsermächtigung des § 23 c GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 Gebrauch gemacht wird. Diesen Kosten sind Minderausgaben oder Einnahmen gegenüberzustellen, die durch Vermietung, Veräußerung, Fortfall von Unterhaltungskosten oder anderweitige Verwendung des freiwerdenden bisherigen Büroraums erzielt werden. Notwendige Baumaßnahmen werden so geplant werden können, daß durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehende Baukosten als Minderausgaben im Rahmen der baulichen Maßnahmen aufgefangen werden, die im Hinblick auf den vorgesehenen dreigliedrigen Aufbau der ordentlichen Gerichte erforderlich werden.

Mehrausgaben, die auf längere Sicht nicht ausgeglichen werden, sind durch die Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen anwaltlichen Beratung bedingt. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die vorgesehene Aufhebung des § 123 Abs. 2 BRAGebO. Die höheren Auslagen, die für den beigeordneten Rechtsanwalt (§ 36 a Abs. 2 BRAGebO i. d. F. des Artikels 4 Nr. 3 Buchstabe d) aufzuwenden sind, werden im Regelfall wieder eingezogen werden können.

Die vorgesehenen Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften beeinflussen das *Gesamtaufkommen an Gerichtsgebühren* nur unwesentlich. Mehreinnahmen sind aus den neu hinzukommenden Verfahren über den Versorgungsausgleich und der Verdoppelung des Gegenstandswertes bei einstweiligen Anordnungen nach § 18 Abs. 2 GKG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe g zu erwarten. Durch sie werden die Mindereinnahmen, die sich aus der Zusammenrechnung der Gegenstände nach § 16 a GKG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe f ergeben, zwar nur zum Teil ausgeglichen. Ein weitergehender Ausgleich tritt insoweit jedoch durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ein, da die Kosten für die Verfahren nicht mehr getrennt angesetzt und eingezogen werden. Im übrigen sind die Änderungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu sehen, durch die nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache VI/2644) das bisherige Gebührenaufkommen sichergestellt wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 23 b GVG)

§ 23 b ist wie folgt zu fassen:

„§ 23 b

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet. Familiensachen sind:

1. Ehesachen;
2. Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
3. Verfahren über die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
4. Verfahren über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
5. Streitigkeiten, die die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde betreffen;
6. Streitigkeiten, die die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
7. Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich betreffen;
8. Verfahren über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 — Reichsgesetzbl. I S. 256);
9. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind.

(2) Sind wegen des Umfangs der Geschäfte oder wegen der Zuweisung von Vormundschaftssachen mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so sind alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zuzuweisen."

Begründung

Der Regierungsentwurf sieht in § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG keine unmittelbare gesetzliche Zuständigkeit des Familiengerichts für die Familiensachen vor, sondern bestimmt lediglich, daß bei der Verteilung der Geschäfte die Familiensachen zusammenzufassen und der Abteilung für Familiensachen zuzuweisen sind. Diese Regelung erscheint nicht sinnvoll, weil bei der gesetzlichen Geschäftsverteilung dem Präsidium kein Ermessensspielraum zusteht. Es ist deshalb sachgerechter, die Zuständigkeit des Familiengerichts für Familiensachen unmittelbar im Gesetz zu begründen. Damit kann die Bestimmung auch einfacher und verständlicher formuliert werden. Ferner erscheint es angebracht, die Bildung mehrerer Abteilungen für Familiensachen auch dann zuzulassen, wenn ihnen auch die Vormundschaftssachen übertragen werden sollen. Andere Geschäfte sollten ihnen jedoch nicht mit der Folge zugewiesen werden können, daß lediglich deswegen mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet werden können.

Zur Streichung des § 23 b Abs. 4 der Regierungsvorlage

Die vorgesehene Regelung des § 23 b Abs. 4 GVG, wonach die Abteilungen für Familiensachen bei den Amtsgerichten mit Direktoren besetzt werden, beruht auf der Vorstellung einer unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Wertigkeit der Richterämter bei den Amtsgerichten je nach der Art der ihnen zugewiesenen richterlichen Aufgaben. Abgesehen davon, daß eine solche Differenzierung dem Gerichtsverfassungsgesetz fremd ist und „es vielmehr alter Tradition (entspricht), die Besoldung der Richter nach deren Tätigkeit bei einem erstinstanzlichen, zweitinstanzlichen oder letztinstanzlichen Gericht zu bemessen und die Richter der überwiegend erstinstanzlichen Gerichte besoldungsrechtlich unter den Richtern an den Rechtsmittelgerichten einzustufen" (BVerfGE 26, 116, 138), begegnet die angestrebte Regelung ernsten verfassungsrechtlichen, besoldungsrechtlichen und personalpolitischen Bedenken.

„Es ist ein hergebrachter und zu beachtender besonderer Grundsatz des Richterrechts (Artikel 33 Abs. 5 GG), daß das feste Gehalt für alle Richter, die den gleichen richterlichen Dienst versehen — nämlich die Tätigkeit eines Amtsrichters — gleich sein muß" (BVerfGE 26, 79, 97). In seinem Urteil vom 15. November 1971 — 2 BVF 1/70 — hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der hessischen Regelung über die Amtsbezüge der Richter in dem Gesetz vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) u. a. damit begründet, daß sie auf die besoldungsrechtliche Einheit des Richteramtes innerhalb der Instanzen abstellt und an den organisatorischen Aufbau der dritten Gewalt im Land anknüpft: Gerichte erster und zweiter Instanz, die je einander gleichwertig sind.

Besoldungsrechtlich sind keine Bewertungsmerkmale erkennbar, die die richterliche Tätigkeit des Familienrichters als höherwertig erscheinen lassen als beispielsweise die Tätigkeit eines Richters in der sonstigen streitigen Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht oder die Tätigkeit des Vorsitzenden eines Schöffengerichts bzw. eines Spruchkörpers in der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit. Soweit die Auf-

gabe des Familienrichters eine besondere Erfahrung erfordert — das trifft im übrigen auf andere richterliche Aufgaben in gleichem Maße zu —, kann erwartet werden, daß die Funktionsfähigkeit der Abteilungen für Familiensachen auch gewährleistet ist, wenn diese Ämter besoldungsrechtlich wie die der übrigen Abteilungen der Gerichte erster Instanz bewertet werden.

Personalpolitisch ist die besoldungsrechtliche Heraushebung der Ämter in den Abteilungen für Familiensachen bedenklich, weil sie die Familienrechtsabteilung zu einer eigenständigen Organisationseinheit innerhalb des Amtsgerichts umgestaltet und damit die Austauschbarkeit der Richter zwischen den einzelnen Abteilungen ausschließt.

Artikel 9 Nr. 9 der Regierungsvorlage ist der vorgeschlagenen Streichung des § 23 b Abs. 4 anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

2. **Zu Artikel 2 Nr. 2, 7 und 16** (§ 3 Abs. 2 und 3, §§ 78 a, 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO) sowie

Artikel 4 Nr. 1 Buchstaben g, h und o (§§ 18, 22, 48 und 64 Abs. 2 GKG)

a) **In Artikel 2 Nr. 2** sind § 3 Abs. 2 und 3 ZPO zu streichen.

Begründung

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, daß der Streitwert im Hinblick auf den Anwaltsprozeß in jedem Stadium des Verfahrens streitig werden und der Prozeß durch diesen Zwischenstreit, unter Umständen durch ein Beschwerdeverfahren, verzögert werden kann. Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die Einführung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde, weil dann nach § 577 Abs. 3 ZPO das Gericht der ersten Instanz zu einer Änderung der Entscheidung nicht mehr befugt ist. Dies mag hinsichtlich des Anwaltsprozesses zweckmäßig sein, nicht aber dann, wenn der Wert für die Zuständigkeit oder für die Gebühren von Bedeutung ist. Bei der Endentscheidung über die Zuständigkeit wäre dann das Gericht an einen vorher erlassenen Beschluß gebunden. Hinsichtlich der Kosten steht der Regierungsentwurf im Widerspruch zu § 23 GKG, der bei der Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren nur die einfache Beschwerde vorsieht. Erhebliche Bedenken bestehen schließlich dagegen, daß bei einer Entscheidung über den Wert des Streitgegenstandes, die vor der Zustellung der Klageschrift ergeht, dem Beklagten eine Instanz genommen werden soll, obwohl die Entscheidung für ihn genauso bedeutsam ist wie für den Kläger.

Es sollte daher für die Wertfestsetzung und die hiergegen möglichen Rechtsbehelfe grundsätzlich bei dem gegenwärtigen Rechtszustand verbleiben und lediglich in § 78 a ZPO eine besondere Regelung für die Entscheidung über den Anwaltszwang vorgesehen werden.

b) **Zu Artikel 2 Nr. 7 und 16**

aa) § 78 a ZPG ist wie folgt zu fassen:

„§ 78 a

(1) In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, geht das Gericht für den Anwaltsprozeß von den Streitwertangaben in der Klageschrift aus, soweit es nicht anderweitig entscheidet.

(2) Reicht eine Partei im Anwaltsprozeß die Klage ein, ohne ordnungsgemäß vertreten zu sein, so lehnt das Gericht die Terminbestimmung und die Zustellung der Klage ab.

(3) Ist die Terminbestimmung nicht abzulehnen, so kann das Gericht bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache eine von den Angaben in der Klageschrift abweichende Entscheidung zum Anwaltsprozeß treffen. Auf Antrag des Beklagten hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Der Antrag kann nur innerhalb der Einlassungsfrist gestellt werden; er kann vor der Geschäftstelle zu Protokoll erklärt werden.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist unanfechtbar und kann durch das Gericht nicht geändert werden. Rechtshandlungen, welche die nicht vertretene Partei vorher vorgenommen hat, bleiben wirksam.

(5) Stellt das Gericht durch Beschluß in der mündlichen Verhandlung fest, daß im Anwaltsprozeß zu verhandeln ist, so hat es zugleich einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, wenn eine der Parteien nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, aber in der Verhandlung anwesend oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten ist.

(6) Erhöht sich der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Änderung oder Erweiterung des Klageantrages auf mehr als eintausendfünfhundert Deutsche Mark, so gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Vermindert sich der Wert des Streitgegenstandes auf einen Betrag von eintausendfünfhundert Deutsche Mark oder weniger, so wird das Gebot, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen, nicht berührt.

(7) Für das Verfahren, das sich an ein Mahnverfahren nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs anschließt, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend."

bb) § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist wie folgt zu fassen:

„Sie kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden,

wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozeß zu führen ist oder war, wenn die Beschwerde die Festsetzung des Streitwerts, einen Beschluß nach § 78 a Abs. 2 oder das Armenrecht betrifft oder wenn sie von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird."

Begründung

Zu aa)

Die vorgeschlagene Fassung der Vorschrift soll sicherstellen, daß die Frage des Anwaltszwanges in einem einfachen, zweckmäßigen Verfahren bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache endgültig geklärt ist. Nach den Absätzen 1 und 2 soll daher ohne besondere Streitwertfestsetzung die Terminbestimmung abgelehnt werden, wenn sich bereits aus der Streitwertangabe oder aus dem Inhalt der Klageschrift ergibt, daß der Kläger nicht ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ablehnung der Terminsbestimmung unterliegt der einfachen Beschwerde (§ 567 Abs. 1 ZPO). Nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Beklagten über den Anwaltszwang, wenn die Streitwertangaben in der Klageschrift unzutreffend sind. Der Beklagte, für den die Entscheidung ebenso wichtig ist wie für den Kläger, wird durch das Antragsrecht und das aus allgemeinen Grundsätzen folgende Recht auf Gehör ausreichend geschützt. Die Befristung des Verfahrens bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache und die Unanfechtbarkeit der Entscheidung dienen der Beschleunigung und halten den eigentlichen Prozeß von einem unfruchtbaren Zwischenstreit frei.

Zu bb)

Folgeänderung aus der Neufassung des § 78 a.

c) **In Artikel 4 Nr. 1** sind

aa) Buchstaben g, bb,

bb) Buchstabe h,

cc) Buchstabe o

zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagenen Streichungen ergeben sich aus dem Vorschlag, § 3 Abs. 2 und 3 ZPO zu streichen.

3. **Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a** (§ 78 Abs. 1 ZPO)

a) In **§ 78 Abs. 1** ist der neu anzufügende Satz eingangs wie folgt zu fassen:

„Das gleiche gilt vor dem Familiengericht für Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen (§ 623 Abs. 1, 4) und Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, mit der Maßgabe, daß . . .".

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

b) In **§ 78 Abs. 1** ist in dem neu anzufügenden Satz der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, müssen nur dann im Anwaltsprozeß geführt werden, wenn der Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark übersteigt."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 9** (§ 93 a ZPO)

§ 93 a Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Erscheint dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten oder im Hinblick darauf, daß bei der Eheschließung ein Ehegatte allein in den Fällen der §§ 30 bis 32 des Ehegesetzes die Aufhebbarkeit der Ehe oder die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist, als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen."

Begründung

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf soll die Vorschrift eine anderweitige Kostenverteilung bei dolosem Verhalten eines Partners ermöglichen und damit auf die Regelungen des neuen § 26 Abs. 2 und des neuen § 37 Abs. 2 EheG (Artikel 3 Nr. 4, 5 des Entwurfs des 1. EheRG) abgestimmt werden. Ein doloses Verhalten eines Partners, das Rechtsnachteile zur Folge hat, liegt nach den genannten Vorschriften jedoch nicht schon dann vor, wenn ein Ehegatte die Umstände gekannt hat, die zur Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe geführt haben, sondern nur dann, wenn er die Aufhebbarkeit oder Nichtigkeit der Ehe gekannt hat. Die Kostenvorschrift sollte auch insoweit auf die Vorschriften des Ehegesetzes i. d. F. des Entwurfs des 1. EheRG abgestimmt werden.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 10** (§ 97 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Artikel 2 Nr. 10 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig. Auch ohne sie kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten eines in einer Folgesache ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels der Partei zur Last fallen, die es eingelegt hat.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 11** (§ 116 b Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Artikel 2 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

‚11. In § 116 b Abs. 1 Satz 1 wird

a) die Verweisung „§ 78 a" durch die Verweisung „§ 78 b" ersetzt,

b) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 78 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend."'

Begründung

Durch die Ergänzung unter Buchstabe b soll sichergestellt werden, daß der bestellte Anwalt aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Anwälte ausgewählt werden kann.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 14** (§ 261 b Abs. 4 ZPO)

§ 261 b Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Mit der Zustellung der Klageschrift oder, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, mit der ersten Ladung ist der Beklagte auf die Voraussetzungen hinzuweisen, unter denen der Anwaltsprozeß stattfindet, sowie für diesen Fall aufzufordern, einen zur Vertretung vor dem Prozeßgericht befugten Rechtsanwalt zu bestellen."

Begründung

Geht dem Rechtsstreit ein Mahnverfahren voraus, so kommt eine Zustellung der Klageschrift nicht mehr in Betracht. In diesen Fällen soll daher die Belehrung mit der ersten Ladung verbunden werden.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 14 a — neu —** (§ 328 Abs. 2 ZPO)

Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

‚14 a. § 328 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war oder wenn es sich um eine Kindschaftssache handelt."'

Begründung

§ 328 Abs. 2 ZPO sollte entsprechend einer schon lange erhobenen Forderung dahin abgeändert werden, daß in Kindschaftssachen, unabhängig vom Bestehen eines inländischen Gerichtsstandes, die Gegenseitigkeit nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Entscheidung ist. In Kindschaftssachen sollten — ebenso wie schon bisher in Ehesachen — nach Möglichkeit hinkende Rechtsverhältnisse vermieden werden. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen sollte daher nicht von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden. Es erscheint auch untragbar, daß nach dem UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 auf Veranlassung deutscher Stellen Urteile in Kindschaftssachen erwirkt werden, die dann mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit in Deutschland nicht anerkannt werden.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 614 ZPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise sichergestellt werden kann, daß eine Eheberatung von Verlobten und Eheleuten nur von fachlich qualifizierten und seriösen Eheberatungstellen ausgeübt wird.

Begründung

In der Begründung zu § 1565 BGB i. d. F. von Artikel 1 Nr. 12 des Entwurfs eines 1. EheRG (unter IV 2) ist ausgeführt, daß das Angebot an Ehe- und Familienberatung mit staatlicher Hilfe ausgebaut werden solle, weil die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie und die Beratung der Eheleute beim Auftreten ehelicher Schwierigkeiten zunehmende Bedeutung erhalten werde. Nach § 614 Abs. 5 ZPO i. d. F. des Entwurfs soll das Gericht, wenn es das Verfahren aussetzt, den Ehegatten in der Regel nahelegen, eine Eheberatungsstelle aufzusuchen.

Das mit der Ausdehnung der Eheberatung angestrebte Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Beratung von fachlich und persönlich qualifizierten Stellen durchgeführt wird. Ohne zusätzliche Maßnahmen würde die Gefahr bestehen, daß in verstärktem Maße unseriöse Eheberatungsstellen eröffnet werden, die nicht auf qualifizierte Beratung von Verlobten und Eheleuten, sondern auf rasche und leichte Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Es sollte deshalb geprüft werden, ob und auf welche Weise — etwa durch staatliche Anerkennung der Eheberatungsstellen — derartigen Gefahren vorgebeugt werden kann.

10. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 616 Abs. 3 ZPO)

An **§ 616 Abs. 3** sind die Worte anzufügen „oder wenn sie die gemeinschaftlichen Kinder betreffen."

Begründung

Nach § 1568 Satz 1 BGB i. d. F. der Ziffer 8 der Stellungsnahme des Bundesrates zum 1. EheRG ist auch zu berücksichtigen, ob die Scheidung für die gemeinschaftlichen Kinder eine Härte darstellen würde. Die hierfür maßgebenden Tatsachen können nicht der Verhandlungsmaxime unterstellt werden; das Gericht sollte sie vielmehr von Amts wegen berücksichtigen.

11. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§§ 620, 620 a, 620 b ZPO)

a) In **§ 620 Satz 1** ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

„6 a. die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses;".

Begründung

Nach Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des 1. EheRG soll der Anspruch auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses nicht eingeschränkt werden. Über diesen Anspruch muß daher auch im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden werden können.

b) **Zu §§ 620, 620 a, 620 b ZPO**

aa) In **§ 620** ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen."

bb) In § **620 a** ist Absatz 2 zu streichen.

cc) In **§ 620 b Abs. 1 Satz 2** ist nach „§ 620" einzufügen „Abs. 1".

Begründung

Die Bestimmung des § 620 a Abs. 2 gehört nach ihrem Zusammenhang in die Vorschrift des § 620. Außerdem betrifft sie auch Entscheidungen, die ohne einen Antrag von Amts wegen erlassen werden können.

12. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 620 a Abs. 3 ZPO)

§ 620 a Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Vor einer Anordnung nach § 620 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 soll das Jugendamt angehört werden; ist dies wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht möglich, so soll das Jugendamt unverzüglich nach der Anordnung gehört werden."

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 620 f Satz 1 ZPO)

In **§ 620 f Satz 1** sind die Worte „das Scheidungsbegehren" durch die Worte „der Scheidungsantrag" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Entwurfs.

14. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)

In **§ 621 Abs. 1** ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. die Regelung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,".

Begründung

Entspricht der Fassung des § 23 b Abs. 1 Nr. 2 GVG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung.

15. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 621 a ZPO)

a) Dem **§ 621 a** ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) In Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 kann das Gericht über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften bei den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Stellen Auskünfte einholen und Bedienstete dieser Stellen als Zeugen laden. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen und Personen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten."

Begründung

Bei Rechtsstreitigkeiten über den Versorgungsausgleich ist eine Auflockerung des Verhandlungsgrundsatzes erforderlich, weil die Parteien vielfach nicht in der Lage sein werden, dem Gericht einen hinreichenden Sachvortrag und sachdienliche Beweisanträge zu unterbreiten. Es besteht zwar eine gegenseitige Auskunftspflicht der Ehegatten (§ 1587 n Abs. 1, § 1581 BGB); auch kann das Gericht nach § 272 b ZPO bei Behörden und bei Trägern der Sozialversicherung amtliche Auskünfte einholen oder sich von den Parteien Auskünfte nach §§ 1304, 1304 e RVO vorlegen lassen. Soweit aber eine private Lebensversicherung oder eine betriebliche Altersversorgung besteht, werden die Ehegatten vielfach keine Möglichkeiten haben, alle für die Höhe der Anwartschaften maßgebenden Tatsachen festzustellen und dem Gericht sachdienliche Beweisanträge vorzulegen. Das Gericht muß daher die Möglichkeit haben, in allen Fällen auch ohne genaueren Sachvortrag und ohne Beweisantrag von Amts wegen entsprechende Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls Bedienstete der in Betracht kommenden Stellen als Zeugen zu laden.

b) Die Vorschrift des § 621 a ZPO über die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen in den FG-Folgesachen erscheint wegen ihrer Generalverweisungen und ihrer Ausnahmen zu kompliziert, um praktikabel zu sein. Es sollte daher § 621 a ZPO im weiteren Gesetzgebungsverfahren so gestaltet werden, daß das Gericht aus § 621 a ZPO leicht und schnell ersehen kann, welche Verfahrensvorschriften für die FG-Folgesachen anzuwenden sind.

16. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 622 ZPO)

§ 622 ZPO ist wie folgt zu fassen:

„§ 622

(1) Das Verfahren auf Scheidung wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig.

(2) Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind,
2. Familiensachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.

(3) In der Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 ein begründeter Vorschlag über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind sowie über die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen minderjährigen Kinde unterbreitet werden.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

(5) Für die Anwendung allgemeiner Vorschriften treten an die Stelle des Klägers und des Beklagten der Antragsteller und der Antragsgegner."

Begründung

Nach Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des 1. EheRG soll die Scheidung der Ehe erst ausgesprochen werden, wenn gleichzeitig eine Vereinbarung der Ehegatten über die Zuordnung der Kinder, den persönlichen Verkehr mit den Kindern und den Unterhalt für die Kinder bestätigt oder eine gerichtliche Entscheidung darüber getroffen wird. Damit soll ein besonders hervorstechender Mangel des geltenden Rechts beseitigt werden, nach dem die Scheidung rasch zu erreichen ist, die damit zusammenhängenden weiteren Fragen aber unter Umständen erst nach langwierigen weiteren Auseinandersetzungen geklärt werden. Um zu erreichen, daß in der konzentrierten Entscheidung, wenn dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, die wichtigsten Folgesachen mitentschieden werden (vgl. § 628), ist es geboten, die elterliche Gewalt, das Verkehrsrecht und den Unterhalt der gemeinschaftlichen Kinder auch dann von Amts wegen zu regeln, wenn entsprechende Anträge von den Ehegatten nicht gestellt werden (vgl. den Vorschlag zu § 623 Abs. 3). In dem neu eingefügten Absatz 3 soll deshalb der Antragsteller verpflichtet werden, Vorschläge zur Regelung der elterlichen Gewalt, zum Verkehrsrecht und zum Kindesunterhalt zu unterbreiten und diese Vorschläge durch einen entsprechenden Sachvortrag zu begründen.

17. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 623 Abs. 3 ZPO)

§ 623 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und für die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde bedarf es keines Antrags. Stellen die Ehegatten in einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 4 hinsichtlich eines gemeinschaftlichen minderjährigen Kindes keine Anträge zur Sache, so trifft das Gericht eine Regelung von Amts wegen."

Begründung

Die Regelung des Verkehrsrechts soll — wie in der Entwurfsbegründung mehrfach ausgeführt ist — auch künftig von Amts wegen möglich sein. Dies muß auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus muß aus den zu dem Vorschlag zu § 622 dargelegten Gründen auch die Regelung des Unterhalts der Kinder zusammen mit der Scheidung getroffen werden. Nur durch diese enge Verbindung werden den Ehegatten die wichtigsten Scheidungsfolgen hinreichend deutlich vor Augen geführt. Auch wird dadurch verhindert, daß die Gerichte mit derartigen Streitigkeiten nachträglich belastet werden. Bei einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, für das nicht der Untersuchungsgrundsatz gilt, ist Entscheidungsgrundlage für das Gericht der begründete Vorschlag des Antragstellers (§ 622 Abs. 3) und die Stellungnahme des Antragsgegners. Nimmt der Antragsgegner nicht Stellung, so findet § 138 Abs. 3 ZPO Anwendung. Die vorgeschlagene Regelung wird jedoch dazu führen, daß die Parteien im Regelfall Sachanträge stellen und sie entsprechend begründen.

18. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 624 Abs. 3 und 4 ZPO)

a) In **§ 624 Abs. 3** sind die Worte „,soweit in diesem Titel nichts Besonderes bestimmt ist" anzufügen;

b) in **§ 624 Abs. 4** ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Dasselbe gilt für die Zustellung von Entscheidungen an Dritte, die zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind."

Begründung

zu a)

Klarstellung, daß die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten nicht ausnahmslos gelten.

zu b)

Es bedarf der Klarstellung, daß Entscheidungen auch rechtsmittelberechtigten Dritten (z. B. einem gemeinschaftlichen Kind oder dem Jugendamt) zugestellt werden müssen, damit die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird.

19. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 625 ZPO), **Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d** (§ 36 a BRAGebO) und **Artikel 8 Nr. 5 Buchstaben a, c und d** (§ 48 Abs. 1 BRAO)

Es sind zu streichen in Artikel 2 Nr. 19 der § 625 ZPO,

in Artikel 4 Nr. 3 der Buchstabe d und

in Artikel 8 Nr. 5 die Buchstaben a, c und d.

Begründung

Die in § 625 ZPO i. d. F. des Entwurfs vorgeschlagene Zwangsbeiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand des Antragsgegners ist weder sachdienlich noch notwendig. Der erstrebte Schutz des An-

tragsgegners wird nicht erreicht, weil ein Rechtsanwalt, der gegen den Willen des Ehegatten diesem beigeordnet wird, weder das Vertrauen noch die zur sachgemäßen Beratung nötige Information von dem Ehegatten erhält. Auch ist er nur zum Beistand (§ 90 ZPO) und nicht zum Prozeßbevollmächtigten berufen. Die Zwangsbeiordnung ist auch nicht notwendig, weil der Antragsgegner sich jederzeit auf seinen Antrag gemäß § 78 b ZPO bzw. §§ 114, 115 ZPO einen Rechtsanwalt, und zwar als Prozeßbevollmächtigten, beiordnen lassen kann. Wie schon die derzeitige Praxis mit dem geltenden Recht zeigt, steht zu erwarten, daß der beklagte Ehegatte einen diesbezüglichen Antrag gegebenenfalls nach entsprechender Belehrung des Gerichts stets stellen wird, wenn es zu seinem Schutz erforderlich ist. Wird § 625 ZPO gestrichen, sind auch § 36 a BRAGebO, der die Gebührenregelung für den nach § 625 ZPO als Beistand beigeordneten Rechtsanwalt trifft, sowie die zu § 48 Abs. 1 BRAO in Artikel 8 Nr. 5 Buchstaben a, c und d vorgesehenen Änderungen gegenstandslos.

20. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 627 a Abs. 1 ZPO)

In **§ 627 a Abs. 1 Satz 1** sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„1. in einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist oder

2. die gleichzeitige Entscheidung den Scheidungsausspruch außergewöhnlich verzögern würde und auf Grund besonderer Umstände der Aufschub der Scheidung auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache und der Belange des anderen Ehegatten und der Kinder eine unzumutbare Härte darstellen würde."

Begründung

Gegen die Fassung des Regierungsentwurfs bestehen Bedenken, weil die vorgesehenen Generalklauseln häufig dazu führen würden, die Entscheidungskonzentration, die ein Kernstück der Reform bildet, wieder aufzulösen. Nach dem neuen Scheidungsrecht wird die Scheidungssache regelmäßig sofort entscheidungsreif sein. Dies trifft aber nicht auf die Folgeverfahren zu, die häufig mit großer Hartnäckigkeit und Erbitterung geführt werden. Die Entwurfsfassung begründet daher die Befürchtung, daß die Parteien und Gerichte dazu veranlaßt werden könnten, von der Vorwegentscheidung über den Scheidungsantrag einen zu weitgehenden Gebrauch zu machen. Die Vorschrift muß daher enger gefaßt werden.

Eine Entscheidung über die Folgesachen ist — abgesehen vom Versorgungsausgleich, von den güterrechtlichen Ansprüchen und von der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung — stets vor der Auflösung der Ehe möglich. Das in der Entwurfsbegründung angeführte Beispiel, daß die Beschaffung einer neuen Wohnung vom formalen Nachweis der Scheidung abhängt, überzeugt nicht. In solchen Fällen kann eine Regelung innerhalb der vorhandenen Wohnung getroffen werden, wie dies auch in den vielen Fällen geschehen muß, in denen eine neue Wohnung nicht alsbald beschafft werden kann. Andere Fälle der Unmöglichkeit der Entscheidung im Verbund sind nicht ersichtlich.

Die vorgeschlagene Fassung der Nummer 2 soll sicherstellen, daß die Auflösung des Verbunds nicht zur Regel wird, sondern eine auf außergewöhnliche Härtefälle beschränkte Ausnahme bleibt.

21. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 628 Abs. 1 ZPO)

Dem **§ 628 Abs. 1** ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Dies gilt auch, soweit es sich um ein Versäumnisurteil handelt."

Begründung

Klarstellung des nach der Entwurfsbegründung Gewollten.

22. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 628 a Abs. 3 — neu — ZPO)

Dem **§ 628 a** ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Gegen ein Urteil findet die Berufung oder die Revision auch insoweit statt, als es sich um ein Versäumnisurteil handelt. Die Vorschriften der §§ 338, 513 sind nicht anzuwenden."

Begründung

Soweit das einheitliche Urteil als Versäumnisurteil zu erlassen ist, unterläge es nach allgemeinen Regeln nicht der Berufung, sondern dem Einspruch. Das Verfahren müßte insoweit nach § 342 ZPO vor dem Instanzgericht fortgesetzt und damit der Verbund aufgelöst werden. Eine solche Regelung erscheint unzweckmäßig und würde in manchen Fällen die Parteien erheblich benachteiligen. Es wird daher vorgeschlagen, in diesen Fällen auch gegen das Versäumnisurteil anstelle des Einspruchs uneingeschränkt die Berufung zuzulassen.

23. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 628 c — neu — ZPO)

In **Artikel 2 Nr. 19** ist folgender § 628 c einzufügen:

„§ 628 c

Wird ein Urteil auf Revision oder weitere Beschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei das Urteil auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- oder Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint."

Begründung

Gegen das einheitliche Urteil des Berufungsgerichts ist die Revision oder die weitere Beschwerde nur insoweit statthaft, als sie hinsichtlich der Schei-

dungssache oder hinsichtlich einer bestimmten Folgesache zugelassen worden ist. Ohne Zulassung ist das Rechtsmittel nur statthaft, soweit eine Teilentscheidung rechtlich von der anfechtbaren Teilentscheidung abhängt (BGHZ 35, 302/306). Entscheidungen über präjudizielle Ansprüche und Entscheidungen über tatsächlich zusammenhängende Ansprüche unterliegen dagegen dem Rechtsmittel nur dann, wenn auch für diese Entscheidungen die Revision zugelassen worden ist (BGH a. a. O., S. 306). Vorgreiflich im Sinne der Rechtsprechung des BGH sind aber im wesentlichen nur die Scheidung für die Folgesachen, nicht aber die Folgesachen untereinander. Insoweit besteht keine rechtliche, sondern eine starke tatsächliche wechselseitige Abhängigkeit. Wird eine solche Entscheidung in der dritten Instanz aufgehoben oder abgeändert (z. B. die Entscheidung über die Zuordnung der Kinder oder über den Kindesunterhalt), so müssen die Ehegatten die Möglichkeit haben, die damit sachlich eng zusammenhängende weitere Entscheidung (z. B. über den Ehegattenunterhalt oder über die Zuteilung der Wohnung) einer nochmaligen Nachprüfung zuzuführen, auch wenn diese Entscheidung nicht Gegenstand des Verfahrens in der dritten Instanz gewesen ist oder sein konnte. Dies soll allerdings nicht durch eine erweiterte Zulassung der Revision und der Anschlußrevision geschehen, weil hierdurch der Bundesgerichtshof zu sehr mit Fragen von nicht grundsätzlicher Bedeutung belastet würde. Im Falle der Aufhebung oder Abänderung des Urteils soll der Bundesgerichtshof aber auf Antrag einer Partei auch andere Teile der Entscheidung aufheben und an das Berufungsgericht zurückverweisen können, soweit dies wegen der wechselseitigen Abhängigkeit der Entscheidungen geboten erscheint.

24. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 629 c ZPO)

a) § 629 c Nr. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„1. in einem gerichtlichen Vergleich ein Ehegatte sich verpflichtet hat . . .".

b) In § 629 c Nr. 2 sind die Worte „von einem deutschen Gericht oder" zu streichen.

Begründung

Zu a)

Von den in § 794 Abs. 1 Nr. 1 genannten Vollstreckungstiteln kommen hier lediglich die gerichtlichen Vergleiche in Betracht, nicht die dort sonst noch genannten Titel.

Zu b)

Seit dem Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes besteht eine gerichtliche Zuständigkeit für die Beurkundung der in Nummer 2 genannten Erklärungen nicht mehr.

25. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 629 a bis § 629 c ZPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die §§ 629 a bis 629 c nach § 621 a eingeordnet werden sollten.

Begründung

Die §§ 629 a bis 629 c enthalten allgemeine Vorschriften über das Verfahren in Versorgungsausgleichsangelegenheiten, die unabhängig davon gelten, ob die Angelegenheit als Folgesache anhängig ist oder nicht. Sie gehören deshalb wohl nicht in den Titel „Scheidungs- und Folgesachen", sondern in den Titel „Verfahren in anderen Familiensachen"; sie sollten dort am zweckmäßigsten hinter § 621 a eingestellt werden.

26. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 630 ZPO)

a) **§ 630 Abs. 1** ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Für das Verfahren auf Scheidung nach § 1565 in Verbindung mit § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . .".

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

b) In **§ 630 Abs. 2 Satz 1** ist das Wort „zurückgenommen" durch das Wort „widerrufen" zu ersetzen.

Begründung

Herstellung der Übereinstimmung von Sätzen 1 und 2.

27. **Zu Artikel 2 Nr. 26 a — neu —** (§ 750 Abs. 1 ZPO)

Nach Nummer 26 ist folgende Nummer 26 a einzufügen:

‚26 a. In § 750 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt." '

Begründung

Der neu anzufügende Satz 2 soll im Hinblick auf die in § 621 c angeordnete Zustellung der Entscheidungen in Familiensachen von Amts wegen klarstellen, daß für die Zwangsvollstreckung die Zustellung auf Betreiben des Gläubigers genügt. Dies kann dann von Bedeutung werden, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung möglichst bald betreiben will.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

28. **Zu Artikel 3 nach Nummer 4** (§ 57 Nr. 9 FGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, daß durch den Übergang der Zuständigkeit für die Regelung

der elterlichen Gewalt vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht die Stellung des Jugendamts gegenüber dem geltenden Recht nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung wäre es z. B., wenn das Jugendamt sich künftig in der Beschwerdeinstanz anwaltschaftlich vertreten lassen müßte (vgl. § 569 ZPO i. d. F. des Regierungsentwurfs, § 57 Nr. 9 FGG). Diese Lösung erscheint im Hinblick darauf, daß das Kind unter 14 Jahren selbst am Verfahren nicht beteiligt ist und auch kein Beschwerderecht hat, sowie wegen der Verteuerung des Verfahrens nicht sachgerecht.

29. **Zu Artikel 3 nach Nummer 5** (§ 59 FGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem Kind über 14 Jahren, das nach § 59 FGG in bezug auf die elterliche Gewalt und das Verkehrsrecht beschwerdeberechtigt ist, ermöglicht werden kann, entsprechend dem bisherigen Rechtszustand dieses Beschwerderecht auch ohne Rechtsanwalt auszuüben.

30. **Zu Artikel 3 Nr. 7** (§ 64 a Abs. 3 FGG)

§ 64 a Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 57 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend für die Beschwerde nach §§ 621 d, 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, steht jedoch der Beschwerdeberechtigung des Jugendamts nicht entgegen."

Begründung

Die Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 ZPO i. d. F. des Entwurfs können nach dem Entwurf mit einer befristeten Beschwerde angefochten werden (§§ 621 d, 628 a Abs. 2). Dieses Rechtsmittel ist keine sofortige Beschwerde im Sinn der §§ 22, 57 Abs. 2 FGG. Der Grundgedanke der letztgenannten Vorschrift liegt darin, daß die Entscheidung kaum allen nach § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG Beschwerdeberechtigten, deren Kreis schwer bestimmbar ist, zugestellt werden kann, so daß der Eintritt der formellen Rechtskraft ungewiß bliebe. Dieser Grundgedanke gilt auch für die erwähnten Familiensachen, besonders dann, wenn sie als Folgesachen zusammen mit einer Scheidungssache zu verhandeln sind. Jedoch sollte die nach bisherigem Recht bestehende Beschwerdeberechtigung des Jugendamts, das am Verfahren zu beteiligen ist, aufrechterhalten bleiben.

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

31. **Zu Artikel 4 Nr. 1** (GKG)

Angesichts der Tatsache, daß der Gesetzentwurf zu erheblichen Belastungen der Haushalte der Länder führen wird, wiederholt der Bundesrat seine Forderung nach einer angemessenen Erhöhung der Sätze der Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes mit Ausnahme der Sätze für niedrige Streitwerte (Beschluß des Bundesrates vom 9. Juli 1971 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — Ziffer 21 der Drucksache 245/71 — Beschluß).

Der Gesetzgeber hat zuletzt im Jahre 1952 die Gerichtsgebühren — mit Ausnahme der Streitwerte bis zu 500 DM — durch pauschale Zuschläge von 20 bis 25 v. H. auf die seit 1927 geltenden Gebührensätze erhöht. Seitdem hat es nur noch strukturelle Veränderungen der Kostenregelungen gegeben, die auf das Gesamtaufkommen an Gerichtsgebühren keinen wesentlichen Einfluß hatten.

Seit 1952 haben sich der Geldwert, die Einkommens- und Preisverhältnisse wesentlich geändert. Das Mißverhältnis zwischen dem Gebührenaufkommen und dem verursachten Verwaltungsaufwand hat sich verstärkt. Die Justizhaushalte der Länder sind darüber hinaus bereits bisher durch eine Reihe ausgabewirksamer gesetzgeberischer Maßnahmen belastet worden; sie betreffen

— das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,

— das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,

— die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,

— das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und

— das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Die Länder hatten bei diesen Gesetzgebungsverfahren die Bundesregierung wiederholt ersucht, das Gerichtskostenrecht neu zu ordnen und eine kostengerechte Anhebung der bundesrechtlichen Gebühren herbeizuführen. Anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom Februar 1969 auf diese wiederholten Vorstellungen der Länder hingewiesen und die Bundesregierung gebeten, alsbald eine umfassende Novelle zum Gerichtskostengesetz vorzulegen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme die Auffassung des Bundesrates geteilt; bereits im Oktober 1967 hatte der Bundesminister der Justiz dem Vorsitzenden der Konferenz der Landesfinanzminister zugesagt, daß bei den Reformarbeiten die Belange der Justizhaushalte der Länder gewürdigt werden.

Gleichwohl hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes einer Erhöhung der Sätze der Gebührentabelle aus wirtschaftspolitischen Gründen widersprochen.

Der vorliegende Gesetzentwurf und die aus ihm resultierenden Belastungen der Länderhaushalte läßt die Forderung nach der längst überfälligen Anpassung der Gerichtsgebühren unabweisbar erscheinen.

32. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe f** (§ 16 a GKG)

§ 16 a Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Scheidungssache und die mit ihr gemäß § 623 Abs. 1, 4 der Zivilprozeßordnung zusammen verhandelten Folgesachen gelten als ein Verfahren, dessen Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen sind."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

33. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe i** (§ 25 Abs. 1 GKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

a) ob durch eine Neufassung des § 25 Abs. 1 GKG klar zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß auch für die Scheidungssache allein und nicht nur für die Scheidungssache und deren Folgesachen (§ 623 ZPO) lediglich zwei Gebühren (Prozeß- und Urteilsgebühr) anfallen sollen;

b) auf welche Weise klargestellt werden kann, daß die Gebühren des § 25 GKG auch dann nur einmal anfallen, wenn die Entscheidung über eine Folgesache nicht gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache entschieden wird (§§ 627, 627 a ZPO).

34. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe l** (§ 41 b GKG)

§ 41 b Abs. 1 Nr. 1 ist am Ende wie folgt zu fassen:

„ . . . , wenn die Festsetzung auf Grund einer Urkunde nach § 629 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung beantragt wird;".

Begründung

Nach § 1587 s Abs. 2 BGB i. d. F. des Entwurfs ist für die Beurkundung nur der Notar, nicht aber eine Gütestelle zuständig.

35. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe n** (§ 46 GKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es nicht geboten ist, in § 46 GKG eine Regelung darüber zu treffen, daß die Beschwerden in Folgesachen nach § 621 d Abs. 1, § 628 a Abs. 2 ZPO kostenrechtlich wie Berufungen behandelt werden.

36. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe o¹ — neu —** (§§ 95, 106 GKG)

In **Artikel 4 Nr. 1** ist nach Buchstabe o folgender Buchstabe o¹ einzufügen:

‚o¹) aa) In der Überschrift zu § 95,

bb) in § 95 Abs. 1 Satz 1 und

cc) in § 106 Satz 1

werden jeweils nach den Worten „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" die Worte „und in Scheidungsfolgesachen" eingefügt.'

Begründung

Die Ergänzung entspricht der in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b vorgesehenen Ergänzung der Überschrift des Zweiten Abschnitts.

37. **Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe Oa** (§ 7 BRAGebO)

In Artikel 4 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe Oa einzufügen:

‚Oa) In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Scheidungssache und die mit ihr gemäß § 623 Abs. 1 und 4 der Zivilprozeßordnung zusammen verhandelten Folgesachen gelten als dieselbe Angelegenheit im Sinne dieses Gesetzes."'

Begründung

Es sollte auch in § 7 BRAGebO klargestellt werden, daß die Scheidungssache und die mit ihr gemäß § 623 Abs. 1 und 4 ZPO zusammen verhandelten Folgesachen als dieselbe Angelegenheit gelten, um gemäß § 7 Abs. 2 BRAGebO eine Zusammenrechnung der Gegenstandswerte der Scheidungs- und der Folgesachen für die Berechnung der Gebühren des § 31 BRAGebO zu ermöglichen.

38. **Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe h** (§ 43 b BRAGebO)

§ 43 b Nr. 1 ist am Ende wie folgt zu fassen:

„. . .,wenn die Festsetzung auf Grund einer Urkunde nach § 629 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung erfolgen soll;".

Begründung

Wie zu dem Vorschlag zur Änderung des § 41 b GKG.

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

39. **Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe d** (§ 14 Nr. 14 RpflG)

Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

‚d) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. die Genehmigung für den Scheidungsantrag und für die Erhebung der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);"'

Begründung

Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs.

40. **Zu Artikel 5 Nr. 3 — neu —** (§ 21 Abs. 2 RpflG)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

‚3. § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter. Im übrigen sind § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung und § 11 Abs. 4 und 6 Satz 1 dieses Gesetzes anzuwenden."'

Begründung

Im Festsetzungsverfahren, für das nach § 21 Abs. 1 der Rechtspfleger zuständig ist, hat sich die Durchgriffserinnerung in den häufigen Fällen nicht bewährt, in denen der Richter der Erinnerung nicht abhilft. Vielmehr hat sich gezeigt, daß aufgrund der Neuregelung, die das Rechtspflegergesetz von 1969 gebracht hat, die Beschwerdegerichte erstmals die Festsetzung durch den Rechtspfleger umfassend nachrechnen müssen, ohne daß in dem bisherigen Verfahren eine Begründung für die angefochtene Entscheidung gegeben worden ist. Da sich diese Mißhelligkeiten in der Hauptsache auf das Festsetzungsverfahren beschränken, erscheint es nicht erforderlich, das Erinnerungsverfahren nach § 11 RpflG insgesamt neu zu regeln.

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

41. **Zu Artikel 6 Nr. 1, Nr. 1 a bis 1 e — neu —** und **Nummer 2** (§§ 1587 a BGB usw.)

a) In Artikel 6 Nr. 1 (§ 1587 b Abs. 2 a) sind die Worte „der auf die Ehe entfallenden" durch die Worte „der auf die Ehe bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens entfallenden" zu ersetzen.

b) Nach **Artikel 6 Nr. 1** sind folgende Vorschriften einzufügen:

‚1a. In § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2, Nr. 3 Buchstaben a, b, Abs. 3, § 1587 h Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchstaben a, b, § 1587 p Nr. 1, Nr. 2 Sätze 1 und 2 und Nr. 3 werden die Worte „in die Ehe fallende(n)" durch die Worte „in die Ehe bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens fallende(n)" ersetzt.

1b. In § 1587 a Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstaben a, b, Abs. 4, § 1587 b Abs. 3 werden die Worte „Zeitpunkt der Scheidung" durch die Worte „Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens" ersetzt.

1c. In § 1587 a Nr. 3 Buchstabe c, § 1587 h Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe c, § 1587 p Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 werden nach den Worten „Zeit(en) der Ehe" die Worte „bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens" eingefügt.

1d. In § 1587 b Abs. 1 Satz 1, § 1587 h Abs. 1 Nr. 4, § 1587 o Abs. 1, § 1587 p Nr. 2 Satz 2 werden nach den Worten „während der Ehe" die Worte „bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens" eingefügt.

1e. In § 1587 h Abs. 3 werden nach den Worten „Zeiten des Bestehens der Ehe" die Worte „bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens" eingefügt.

c) In Artikel 6 Nr. 2 sind in § 1587 a Abs. 1 Satz 2 die Worte „Zeitpunkt der Scheidung" durch die Worte „Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Für die Berechnung des Versorgungsausgleichs kann nicht auf den Zeitpunkt der Scheidung und auf die während der ganzen Dauer der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaft abgestellt werden, weil selbst im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung noch nicht bekannt ist, wie lange die Ehe noch dauern wird; denn die Ehe wird erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgelöst, der zur Zeit der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung noch ungewiß ist. Es ist aber auch nicht möglich, auf den Tag der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung abzustellen, weil die erforderlichen Berechnungen, insbesondere von den Rentenversicherungsträgern, schon früher angestellt werden müssen. Zudem sind auch den Rentenversicherungsträgern am Tag der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung möglicherweise noch nicht alle Tatsachen bekannt, die für die Höhe der Versorgungsansprüche an diesem Tag maßgebend sind. Zweckmäßig ist daher auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens, die sich nach §§ 622, 253 ZPO bestimmt, und die bis dahin verflossene Ehedauer abzustellen.

Dieselbe Regelung gilt nach §§ 1384, 1387 BGB für die Berechnung des Zugewinns, wenn der Güterstand der Zugewinngemeinschaft infolge Scheidung der Ehe endet oder auf vorzeitigen Ausgleich geklagt wird. Da der Versorgungsausgleich nach seinem Grundgedanken einen Zugewinnausgleich an Versorgungsanwartschaften darstellt, ist es auch aus diesem Grund zweckmäßig, auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens abzustellen. Ist ein Verfahren eingeleitet, das mit der Scheidung der Ehe endet, so besteht beim Versorgungsausgleich ebensowenig wie beim Güterstand der Zugewinngemeinschaft ein Grund, den anderen Ehegatten am weiteren Zugewinn zu beteiligen.

Eine Änderung in Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d (§ 1304 Abs. 2 Sätze 1 und 4 RVO), Nr. 2 Buchstabe c (§ 83 Abs. 2 Sätze 1 und 4 AVG), Nr. 3 Buchstabe c (§ 96 Abs. 2 Sätze 1 und 4 RKG) ist mit Rücksicht auf § 1304 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 RVO und die entsprechende Regelung im AVG und RKG nicht erforderlich. Denn in diesen Vorschriften wird auf den Versicherungsfall abgestellt, der unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ist.

42. **Zu Artikel 6 Nr. 1** (§ 1587 b Abs. 2 a BGB)

Es sollte im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob auf die Vorschrift des § 1587 b Abs. 2 a BGB nicht verzichtet werden kann. Sie bedeutet im Ergebnis eine Begrenzung des Wertausgleichs der Versorgungsanwartschaften, die dem Prinzip des Zugewinnausgleichs fremd ist. Der Umstand, daß der Wertausgleich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung stattfindet, rechtfertigt noch nicht, Besonderheiten der geltenden Rentenformel — Höchstwert des persönlichen Vomhundertsatzes gemäß § 1255 Abs. 1 RVO — zur Grundlage der Begrenzung des Wertausgleichs zu machen.

Darüber hinaus kann die in § 1587 b Abs. 2 a BGB vorgesehene Regelung im Einzelfall dazu führen, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte benachteiligt wird, denn die Begrenzung berücksichtigt nicht, daß aus bestimmten Versicherungszeiten durchaus ein Vomhundertsatz von mehr als 200 resultieren kann, der ungekürzt in den durchschnittlichen persönlichen Vomhundertsatz des Versicherten eingeht. Lediglich der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (noch) vorhandene persönliche Vomhundertsatz ist auf 200 begrenzt.

Abgesehen davon ist die vorgesehene Bestimmung geeignet, die ohnehin schon schwer überschaubaren Vorschriften über den Versorgungsausgleich noch komplizierter zu gestalten, nicht zuletzt deshalb, weil sie in Verbindung mit § 1304 f Nr. 1 RVO eine jährliche Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfordern würde. Die Streichung der Vorschrift würde daher den Vorstellungen mehrerer Länder, die wiederholt die komplizierte, allen Bemühungen um eine größere Übersichtlichkeit des Sozialversicherungsrechts zuwiderlaufende Regelung des Versorgungsausgleichs bemängelt haben, wenigstens teilweise Rechnung tragen.

43. **Zu Artikel 6 Nr. 1 f — neu —** (§ 1587 d BGB)

Nach Artikel 6 Nr. 1 e — neu — ist folgende Vorschrift einzufügen:

‚1 f. In § 1587 d werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gegenüber der Klage des Ausgleichsberechtigten hat die Geltendmachung des Ruhens der Verpflichtung nach § 1587 b Abs. 2 nur die Wirkung, daß das Gericht bei der Verurteilung zur Begründung von Rentenanwartschaften gleichzeitig festzustellen hat, in welcher Höhe die Verpflichtung ruht. Ist der Verpflichtete in der Lage, auf die nachzuentrichtenden Beiträge Raten zu zahlen, so hat das Gericht ferner die Höhe der dem Verpflichteten obliegenden Ratenzahlungen festzusetzen."'

Begründung

Nach der Begründung zu § 1587 t BGB i. d. F. des Entwurfs (Nummer 1 am Ende) hat die Berufung auf das Ruhen der Ausgleichsverpflichtung nach § 1587 d BGB die Folge, daß das Gericht entscheiden soll, welche monatliche Rentenanwartschaft zu begründen ist und in welcher Höhe die Verpflichtung ruht; eine Abweisung der Klage als zur Zeit unbegründet soll damit vermieden werden. Ein derartiges Verfahren ist sachgemäß, bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage. Sie wird zweckmäßig in Anlehnung an die Vorschriften über das Zurückhaltungsrecht (§§ 274, 322 BGB) in das sachliche Recht aufgenommen.

An derselben Stelle ist dem Gericht auch die Möglichkeit zu geben, dem Verpflichteten Ratenzahlungen aufzuerlegen und die Höhe derselben zu bestimmen.

44. **Zu Artikel 6 Nr. 2** (§ 1587 s BGB)

§ 1587 s Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Erklärungen nach Absatz 1 bedürfen der öffentlichen Beglaubigung."

Begründung

Bei der notariellen Beurkundung ist der Notar verpflichtet, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren (§ 17 des Beurkundungsgesetzes). Da die Ehegatten über den Versorgungsausgleich Vereinbarungen schließen können und damit auch die Wahl haben, ob sie den Wertausgleich oder den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wählen, könnten die Notare ihrer Belehrungspflicht nur genügen, wenn sie sich nach Art eines Rentenberaters auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung spezialisierten. Diese Aufgabe zu übernehmen, sind die Notare angesichts ihrer übrigen Aufgaben nicht in der Lage. Zudem ist eine notarielle Beurkundung nach dem Sinn der Formvorschrift nicht erforderlich. Der wesentliche Zweck der Formvorschrift geht hier vielmehr dahin, die Vereinbarung der Ehegatten für die Rentenversicherungsträger beweismäßig auf eine sichere Grundlage zu stellen und insbesondere zu gewährleisten, daß es im Hinblick auf die Erlöschensvorschrift des § 1587 t BGB i. d. F. des Entwurfs ausgeschlossen wird, später rückdatierte privatschriftliche Vereinbarungen vorzulegen. Diesem Zweck wird auch die notarielle Beglaubigung gerecht, die keine Belehrungspflicht nach § 17 des Beurkundungsgesetzes nach sich zieht. Auch der Beglaubigungsvermerk trägt den Tag der Ausstellung (§§ 39, 40 BeurkG). Erklärungen der Ehegatten, auf welchen die Unterschriften erst nach dem Erlöschen des Versorgungsausgleichs beglaubigt sind, genügen den Anforderungen des § 1587 t Abs. 3 DGB i. d. F. des Entwurfs nicht, weil sie nicht rechtzeitig in der erforderlichen Form zustande gekommen sind. Die Beglaubigung von Blankounterschriften ist durch § 40 Abs. 5 BeurkG so erschwert, daß in dieser Hinsicht ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

45. **Zu Artikel 6 Nr. 2** (§ 1587 t BGB)

§ 1587 t Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch auf Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anwartschaften

in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1, 2) erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht worden ist."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, nach der der Anspruch auf Versorgungsausgleich erlischt, wenn er nicht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht worden ist, wird der Interessenlage der Beteiligten nicht gerecht.

Es erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, dem Berechtigten eine Überlegungsfrist zu gewähren, die sich bis zu einem Jahr nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils erstreckt.

46. **Zu Artikel 6 Nr. 2** (§ 1587 t BGB)

§ 1587 t Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Ausdehnung der Erlöschensvorschrift auch auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist sachlich nicht geboten und steht im Widerspruch zu der vom Entwurf im übrigen verfolgten Tendenz, die Ehegatten nicht durch Sanktionen zu zwingen, Familiensachen (§ 621 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Entwurfs) gleichzeitig mit der Scheidungssache anhängig zu machen. Zudem führt sie zu unnötigen Streitigkeiten, wenn bei dem Ehegatten, der glaubt, Anspruch auf Versorgungsausgleich zu haben, bereits die Voraussetzungen des § 1587 g BGB vorliegen. Er müßte nämlich, um das Erlöschen des Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verhindern, in jedem Fall eine Auskunftsklage gegen den anderen Ehegatten (§ 1587 n BGB) erheben, um sicher zu gehen, daß er über eine etwa bereits eingetretene Versorgungsberechtigung des anderen Ehegatten (z. B. über eine bereits fällig gewordene Lebensversicherung) Kenntnis erlangt. Selbst die Erhebung der Auskunftsklage könnte jedoch den berechtigten Ehegatten nicht vor dem Erlöschen seines Anspruchs sichern, wenn er in Verfolgung seines Auskunftsanspruchs erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils (vgl. § 627 a ZPO i. d. F. des Entwurfs) davon erfährt, daß der andere Ehegatte bereits eine Versorgung erlangt hat.

47. **Zu Artikel 6 Nr. 3** (§ 1617 BGB)

In **Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a** ist § 1617 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich auf das Kind, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden."

Begründung

Das nichteheliche Kind wird in der Regel ein Interesse daran haben, denselben Familiennamen wie die Mutter zu führen. Vom Beginn der Schulpflicht des Kindes an kann aber das Interesse des Kindes überwiegen, den früheren Familiennamen beizubehalten, mit dem es bereits in der Öffentlichkeit bekanntgeworden ist und den es aus eigenem Recht führt. Insoweit ist das nichteheliche Kind besonders schutzbedürftig, weil seine Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen haben. Es ist daher nicht veranlaßt, die durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder geschaffene Schutzvorschrift hinsichtlich der 5- bis 14jährigen nichtehelichen Kinder abzubauen; vielmehr muß den Kindern dieser Altersgruppe das ihnen bisher eingeräumte Wahlrecht offengehalten bleiben. Eine Gleichstellung mit den ehelichen Kindern führt auch der Entwurf nicht durch, wie ein Vergleich mit § 1616 BGB i. d. F. des Entwurfs des 1. EheRG zeigt; Artikel 6 Nr. 2 Abs. 2 des zuletzt genannten Entwurfs kann zum Vergleich deshalb nicht herangezogen werden, weil er nur eine Übergangsvorschrift darstellt, die zudem vom Bundesrat in dessen Stellungnahme vom 9. Juli 1971 abgelehnt worden ist.

48. **Zu Artikel 6 Nr. 4, 14 bis 17** (§§ 1618, 1737, 1740 f, 1740 g, 1758, 1758 a BGB)

a) In **Artikel 6 Nr. 4** (§ 1618 Abs. 1 Satz 2) und Nummer 14 (§ 1737 Satz 2) sind die Worte „§ 1355 Abs. 4" jeweils durch die Worte „§ 1355 Abs. 3" zu ersetzen.

b) In **Artikel 6 Nr. 15** ist § 1740 f Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Kind erhält den Familiennamen des überlebenden Elternteils. Das Gericht hat dem Kind auf seinen Antrag mit Zustimmung des überlebenden Elternteils den Familiennamen des verstorbenen Elternteils zu erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem gemeinsamen Familiennamen angefügte Name. Der Antrag kann nur in dem Verfahren über den Antrag auf Ehelicherklärung gestellt werden."

c) In **Artikel 6 Nr. 16** sind in § 1740 g Satz 1 die Worte „Satz 2 bis 5" durch die Worte „Sätze 2 bis 4" zu ersetzen.

d) **Artikel 6 Nr. 17** ist wie folgt zu fassen:

‚17 a) § 1758 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1758

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht ein gemäß § 1355 Abs. 3 dem gemeinsamen Familiennamen angefügter Name. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten.

(2) Das Kind darf dem neuen Namen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

b) § 1758 a wird aufgehoben.'

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1971 zum Entwurf des 1. EheRG (Nummer 1 Buchstabe a) vorgeschlagen, keine Doppelnamenwahl zuzulassen; nach seinem Vorschlag wird § 1355 Abs. 4 des Entwurfs unter Vornahme der erforderlichen Änderungen zu Absatz 3. Hieraus ergeben sich die obigen Folgeänderungen. Gleichzeitig kann Nummer 17 redaktionell verbessert werden.

49. **Zu Artikel 6 Nr. 17 a — neu —** (§ 1762 BGB)

Nach **Nummer 17** ist folgende Nummer 17 a einzufügen:

,17 a. In § 1762 Satz 2 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„§ 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt."'

Begründung

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs soll die Regelung des § 1617 Abs. 2 bis 4 sich auch auf die Namensänderung der Mutter, die an Kindes Statt angenommen wird, erstrecken, wenn der Adoptionsvertrag keine Regelung über den Namen der Abkömmlinge enthält. Es erscheint notwendig, dies ausdrücklich im Gesetzestext klarzustellen.

Artikel 7

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

50. **Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 592 Abs. 1 RVO)

In § 592 Abs. 1 Satz 3 ist vor der Zahl „1573" die Zahl „1571," einzufügen.

Begründung

Auch der Unterhaltsanspruch nach § 1571 BGB ist befristet. Er endet, wenn das gemeinschaftliche Kind der Pflege oder Erziehung nicht mehr bedarf. Auch in diesem Fall sollte die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur solange gezahlt werden, wie der Verstorbene unterhaltspflichtig gewesen wäre.

51. **Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 1265 RVO),
Nr. 2 Buchstabe a (§ 42 AVG),
Nr. 3 Buchstabe a (§ 65 RKG)

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 1265 RVO, § 42 AVG und § 65 RKG vorgesehene Neuregelung der Geschiedenen-Witwenrente daraufhin zu überprüfen, wie eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht zum Nachteil der nichtberufstätigen und unterhaltsberechtigten Ehefrauen vermieden werden kann, etwa durch Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über die Geschiedenen-Witwenrente unter Anrechnung des Versorgungsausgleichs.

b) Die Bundesregierung wird — wie bereits hinsichtlich der entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Drucksache VI/2916) geschehen — gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Rentengewährung nicht auch dann in Betracht kommen sollte, wenn der Ehegatte des Versicherten nicht nur wegen der Erziehung eines Kindes daran gehindert ist, eine Berufstätigkeit auzuüben (a. a. O. Anlage 2 Nr. 1 und 2), sondern wenn dies wegen der erforderlichen Pflege eines Kindes der Fall ist. Eine derartige Ergänzung erscheint im Hinblick auf die Regelungen im Entwurf des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts, in dem bei der Frage der Unterhaltsgewährung sowohl auf die Pflege als auch auf die Erziehung von Kindern abgestellt wird (z. B. §§ 1571 und 1580 BGB), angezeigt.

52. **Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 1268 RVO),
Nr. 2 Buchstabe b (§ 45 AVG),
Nr. 3 Buchstabe b (§ 69 RKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 1268 RVO usw. vorgesehene Bemessung der Geschiedenen-Witwenrente unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

a) Eine Schlechterstellung der Geschiedenen-Witwe gegenüber dem bisherigen Recht sollte jedenfalls dann vermieden werden, wenn die Ehe des Versicherten mit seiner früheren Ehefrau lange Zeit gedauert hat, jedoch nur ein Teil der Ehe in die anzurechnenden Versicherungsjahre fällt.

b) Bei der Aufteilung der Rente nach § 1268 Abs. 4 RVO usw. sollten eine frühere Ehefrau des Versicherten und die Witwe grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Begründung

Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 1971 zum Entwurf eines Rentenreformgesetzes verwiesen (Drucksache VI/2916, Anlage 2 unter Nummer 11).

53. **Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d** (§ 1304 c Abs. 2 RVO),

Nr. 2 Buchstabe c (§ 83 c Abs. 2 AVG),

Nr. 3 Buchstabe c (§ 96 c Abs. 2 RKG)

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es möglich ist, die Dauer der Ehe bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens in angemessener Weise auf die Wartezeit anzurechnen, soweit sie nicht ohnehin mit Beiträgen belegt ist.

Begründung

Das Erfordernis der Wartezeit kann dazu führen, daß im Weg des Versorgungsausgleichs die Versorgungsanwartschaft des Verpflichteten gekürzt wird, während der Berechtigte wegen Nichterfüllung der Wartezeit überhaupt keine Rente erhält. Um diese Härte nach Möglichkeit zu mildern, sollte die Dauer der Ehe, soweit sie nicht ohnehin durch Versicherungsbeiträge belegt ist, voll auf die Wartezeit angerechnet werden.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit sichergestellt werden kann, daß die zuständigen Rentenversicherungsträger von gerichtlichen Entscheidungen und von Vereinbarungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich Kenntnis erlangen, damit Zahlungen an Nichtberechtigte vermieden werden. In Betracht kommt eine Regelung, die in Anlehnung an § 407 BGB bestimmt, daß der Rentenversicherungsträger an den ihm bekannten ausgleichsverpflichteten Ehegatten solange mit befreiender Wirkung leisten kann, bis ihm durch Vorlage des rechtskräftigen Urteils über den Versorgungsausgleich oder der Vereinbarung nach § 1587 s BGB, jeweils in Verbindung mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil, die Vornahme des Wertausgleichs nachgewiesen ist. Bei einer derartigen Regelung ist es Sache des ausgleichsberechtigten Ehegatten, die bezeichneten Urkunden vorzulegen und damit Rechtsnachteile zu vermeiden. Eine Mitteilungspflicht der Gerichte und Notare wird dem Zweck nicht gerecht, da es insbesondere bei Vereinbarungen der Ehegatten nicht ohne weiteres möglich ist, den zuständigen Rentenversicherungsträger festzustellen und zu benachrichtigen; wenn § 1587 s BGB nur eine notarielle Beglaubigung vorsieht, kann eine Mitteilungspflicht der Notare schon deshalb nicht begründet werden, weil bei ihnen regelmäßig weder die Urschrift noch eine Abschrift der Vereinbarung verbleibt (§ 45 Abs. 2 BeurkG). Jedoch wird es erforderlich sein, eine Belehrungspflicht des Gerichts und des Notars zu begründen, damit die Parteien auf die Notwendigkeit der Vorlage der Erklärung bei dem Rentenversicherungsträger hingewiesen werden.

c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Regelung gefunden werden kann, die eine Benachteiligung der Waisen ausschließt. Der Entwurf enthält zwar eine Berechnungsvorschrift zur Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage für den belasteten und auch für den begünstigten Ehegatten; eine besondere Regelung für die Berechnung der Waisenrente, die im Versicherungsfall (z. B. Tod des Vaters) gemäß § 1269 RVO, § 46 AVG oder § 69 Abs. 6 RKG aus der Versichertenrente abzuleiten ist, fehlt jedoch. Ist in diesen Fällen aus der Versicherung des Belasteten (in der Regel der Vater) Waisenrente zu gewähren, so hat das, wenn nicht eine besondere Regelung für die Berechnung der Waisenrente im Gesetz getroffen wird, nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der Waisenrente.

54. **Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d** (§§ 1304 a, 1304 e RVO), **Nr. 2 Buchstabe c** (§§ 83 a, 83 e AVG), **Nr. 3 Buchstabe c** (§ 96 a RKG)

§ 1304 e Abs. 1 Satz 1 RVO und § 83 e Abs. 1 Satz 1 AVG sind jeweils wie folgt zu fassen:

„Sind zum Ausgleich des Wertunterschieds zwischen Versorgungsanrechten geschiedener Ehegatten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder auf Grund einer zwischen den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung nach § 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Weise zu begründen, daß nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden, so richten sich die Beiträge nach den Werteinheiten, die dem Monatsbetrag der zu begründenden Anwartschaftsrechte entsprechen, soweit durch sie der in § 1587 b Abs. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannte Höchstwert nicht überschritten wird."

Begründung

Redaktionelle Verbesserung. Einen gerichtlichen Vergleich nach § 1587 b Abs. 2 BGB gibt es nicht; der gerichtliche Vergleich unterscheidet sich nicht von der zwischen den Ehegatten geschlossenen Vereinbarung nach § 1587 s BGB; er ist vielmehr gerade auch in dieser Bestimmung geregelt.

Entsprechend sind § 1304 a Abs. 1 Satz 1 RVO, § 83 a Abs. 1 Satz 1 und § 96 a Abs. 1 Satz 1 RKG anders zu fassen.

55. **Zu Artikel 7 Nr. 4 bis 6** (Artikel 2 ArVNG, Artikel 2 AnVNG, Artikel 2 KnVNG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Schutz einer von einem geschiedenen Versicherten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingegangenen neuen Ehe es gebietet, für die Geschiedenen-Witwenrente in gewissem Umfang die Anwendung der bisherigen Rechtsvorschriften vorzusehen. Denn der neue Ehegatte konnte sich bei Eingehung der Ehe

nicht auf eine Einschränkung seiner späteren Versorgung einrichten, soweit sie erst eine Folge der im Entwurf vorgesehenen Beteiligung des früheren Ehegatten an der Witwenrente ist.

Begründung

Wegen der Begründung wird auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 1971 zum Entwurf eines Rentenreformgesetzes (Drucksache VI/2916) unter Nummer 19 Bezug genommen. Den Bedenken ist durch Absatz 1 Satz 2 der in Artikel 7 Nr. 4, 5 und 6 vorgesehenen Vorschriften nur zum Teil entsprochen.

Artikel 8

Änderung sonstiger Gesetze

56. **Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe g** (§ 14 HausrVO)

In § 14 ist das Wort „dreihundert" durch das Wort „fünfhundert" zu ersetzen.

Begründung

Ein Beschwerdewert von 300 DM, der seit 1. Januar 1962 unverändert gilt, erscheint heute als zu niedrig. Artikel 1 Nr. 66 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache VI/790) sieht für vermögensrechtliche Streitigkeiten eine Heraufsetzung der Berufungssumme auf 500 DM vor. Es besteht kein Anlaß, die Anfechtung einer Entscheidung über die Verteilung des Hausrats bei einer geringeren Beschwer zuzulassen. Der Beschwerdewert sollte deshalb auch in Hausratssachen auf 500 DM angehoben werden.

Artikel 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

57. **Zu Artikel 9 Nr. 3**

Artikel 9 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit beschlossen, Artikel 6 Nr. 2 jenes Entwurfs zu streichen (vgl. Drucksache 2/72 — Beschluß — unter Nr. 12). Deshalb muß auch Artikel 9 Nr. 3 des vorliegenden Entwurfs entfallen.

58. **Kosten der Durchführung des Gesetzes**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Mehrausgaben, die den Ländern durch dieses Gesetz entstehen, höher sein werden, als in der Regierungsvorlage angenommen wird, weil

a) durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zusätzliche Personalausgaben entstehen;

b) die Sachausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung zusätzlichen Büroraums durch Minderausgaben und zusätzliche Einnahmen, insbesondere durch Vermietung, nicht annähernd ausgeglichen werden;

c) die Erweiterung des Anwaltzwangs auf Folgesachen zu erhöhten Ausgaben für Armenanwaltsgebühren führt, die regelmäßig nicht wieder eingezogen werden können;

d) das Gesamtaufkommen an Gerichtsgebühren durch die Zusammenrechnung der Streitwerte und den Wegfall einer vollen Beweisgebühr in Scheidungs- und Folgesachen so stark vermindert wird, daß ein Ausgleich durch die Gebühren für das neue Verfahren über den Versorgungsausgleich, die Verdoppelung des Gegenstandswerts bei einstweiligen Anordnungen und die Verringerung des Verwaltungsaufwandes beim Kostenansatz nicht annähernd zu erwarten ist;

e) zusätzliche Personalausgaben bei den Landesversicherungsanstalten und sonstigen Sozialversicherungsträgern wegen der mit dem Versorgungsausgleich verbundenen Mehrarbeit entstehen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben:

Zu 1.

Die Äußerung des Bundesrates zu § 23 Abs. 4 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 der Regierungsvorlage wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 2.

Zu b) aa)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Allerdings wird empfohlen, in dem vorgeschlagenen § 78 a Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz ZPO nicht auf die Einlassungsfrist abzustellen, da deren Dauer von der möglicherweise zweifelhaften Frage abhängt, ob es sich bei dem Verfahren um einen Anwaltsprozeß handelt oder nicht (vgl. § 262 Abs. 1, § 499 Abs. 1 ZPO). Es sollte daher besser eine feste Frist von zwei Wochen zugrunde gelegt werden, die mit der Zustellung der Klageschrift beginnt.

Danach müßte § 78 a Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz folgende Fassung erhalten: „Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Klage gestellt werden;".

Zu 3.

Zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß der Klammerzusatz „(§ 623 Abs. 1, 4)" entfällt. Die Regierungsvorlage zitiert ihn auch sonst nicht im Rahmen der Zivilprozeßordnung zur Kennzeichnung der Folgesachen (vgl. z. B. § 93 a Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 2, § 97 Abs. 1 Satz 2, § 624 Abs. 1, 2, § 626 Abs. 1 Sätze 1, 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 9, 10, 19).

Zu 6.

Zu b)

Als Folge des Vorschlags, dem zugestimmt wird, können in § 625 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 am Ende die Worte „in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Satz 2" entfallen.

Zu 7.

Die Bundesregierung stimmt der Ergänzung des § 261 b Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 14 der Regierungsvorlage im Ergebnis zu. Im Hinblick auf die zu § 78 a ZPO vorgeschlagenen Änderungen [Stellungnahme zu 2 b) aa)] erscheint allerdings eine weitere Ergänzung der Regelung angezeigt.

Nach Absatz 3 Satz 3 der zu § 78 a Abs. 3 Satz 3 ZPO vorgeschlagenen Neufassung kann der Beklagte nur innerhalb von zwei Wochen darum nachsuchen, daß das Gericht über den Charakter des Verfahrens als Anwaltsprozeß oder Nichtanwaltsprozeß entscheidet. Im Hinblick auf diese Befristung des Antragsrechts erscheint es geboten, den Beklagten, der noch nicht anwaltlich vertreten ist, ausdrücklich über sein Antragsrecht zu belehren. Dies geschieht am besten im Zusammenhang mit der Zustellung der Klage, oder, bei vorausgegangenem Mahnverfahren, in Verbindung mit der ersten Ladung.

Danach sollte § 261 b Abs. 4 ZPO folgende Fassung erhalten:

„(4) Mit der Zustellung der Klageschrift oder, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, mit der ersten Ladung ist, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, der Beklagte auf die Voraussetzungen, unter denen der Anwaltsprozeß stattfindet, und auf das Antragsrecht nach § 78 a Abs. 3 Satz 2, 3 hinzuweisen. Zugleich ist der Beklagte für den Fall, daß der Anwaltsprozeß stattfindet, aufzufordern, einen zur Vertretung vor dem Prozeßgericht befugten Rechtsanwalt zu bestellen."

Zu 8.

Die Bundesregierung erkennt das Anliegen des Bundesrates zwar grundsätzlich als berechtigt an, glaubt aber, daß das angestrebte Ziel der erweiterten Anerkennung von ausländischen Kindschaftsurteilen nicht durch eine Änderung des § 328 Abs. 2 ZPO verwirklicht werden sollte, sondern durch eine Ergänzung des § 640 a ZPO um einen dem § 641 a Abs. 2 ZPO entsprechenden neuen Absatz 3. Eine solche Ergänzung des § 640 a ZPO würde die Anerkennung von ausländischen Kindschaftsurteilen in allen vom Bundesrat hervorgehobenen Fällen ermöglichen, ohne die Anerkennung auf Fälle auszudehnen, in denen keine ausreichende Beziehung der Betroffenen zum Urteilsstaat im Augenblick der Entscheidung bestanden hat. Im übrigen wäre als Folge der von dem Bundesrat angeregten Änderung des § 328 Abs. 2 ZPO die erst 1970 in Kraft getretene Vorschrift des § 641 a Abs. 2 ZPO gegenstandslos und deshalb zu streichen.

Zu 9.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen, wie darauf hingewirkt werden kann, daß für die Beratung von Verlobten und Eheleuten seriöse und fachlich qualifizierte Eheberatungsstellen zur Verfügung stehen.

Zu 10.

In ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts hat die Bundesregierung der dort zu acht vorgeschlagenen Änderung des vorgesehenen § 1568 Satz 1 BGB widersprochen. Bei der jetzt vorgeschlagenen Ergänzung des § 616 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 handelt es sich nur um eine Folge des bereits abgelehnten Änderungsvorschlags. Ihr wird daher gleichfalls widersprochen.

Zu 11.

Zu a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (zu 2), den Anspruch auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses nicht einzuschränken, in ihrer Gegenäußerung entgegengetreten. Damit ist auch die jetzt vorgeschlagene Ergänzung des § 620 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 als Folgeänderung abzulehnen.

Zu b)

Den Vorschlägen wird im wesentlichen zugestimmt.

Zu aa), bb)

Der geänderten Fassung der Vorschrift wird zugestimmt (aa). Sie stellt klar, daß das Gericht auch dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

Dagegen sollte die Regelung nicht aus dem Zusammenhang des § 620 a ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 herausgenommen werden. Der vorgesehene § 620 a ZPO enthält die Vorschriften über das Verfahren der einstweiligen Anordnung. Zu diesen Verfahrensvorschriften gehört die Bestimmung, daß das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Allerdings empfiehlt es sich, die Bestimmung im Rahmen des vorgesehenen § 620 a ZPO an anderer Stelle als Absatz 1 einzuordnen, damit ihr weiterer Geltungsbereich klar zum Ausdruck kommt. Die bisherigen Absätze 1, 3 und 4 werden damit zu den Absätzen 2 bis 4.

Zu cc)

Die Folgeänderung erübrigt sich, wenn der vorgesehene § 620 a Abs. 2 ZPO nicht als neuer § 620 Abs. 2 ZPO eingeordnet wird.

Zu 15.

Zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem in § 621 a ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 des Entwurfs anzufügenden Absatz 2 im Ergebnis zu.

Die angestrebte Regelung ist sachgerecht und erleichtert die Entscheidungsfindung des Gerichts in den Rechtsstreitigkeiten über den Versorgungsausgleich. Soweit das Gericht nach Satz 1 des vorgeschlagenen § 621 a Abs. 2 berechtigt sein soll, Auskünfte von Behörden einzuholen, steht ihm diese Befugnis zwar bereits nach dem geltenden § 272 b Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu. Dasselbe gilt für Auskünfte von den Versicherungsträgern, sofern die Versicherungsträger gleichfalls als Behörden im Sinne des § 272 b Abs. 2 Nr. 2 ZPO aufgefaßt werden können (vgl. einerseits §§ 1342, 1343 RVO, andererseits BGH NJW 1964, 299 ff.). Auch die in Satz 2 des vorgeschlagenen Absatzes 2 angesprochene Verpflichtung, dem Auskunftsersuchen Folge zu leisten, entspricht teilweise bereits dem geltenden Recht (vgl. Artikel 35 Abs. 1 GG; § 116 RVO). Die Vorschrift dient insoweit aber in jedem Fall der Klarstellung. Auf eine zusätzliche Regelung, nach der eine Nichterfüllung des gerichtlichen Auskunftsersuchens durch Ordnungsstrafen geahndet werden kann, wird wie in dem ähnlich gelagerten Fall des § 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG (vgl. dazu Peters-Sautter-Wolff, SGG, Kommentar, 3. Auflage, § 106 Anm. 4 c) verzichtet werden können.

Für die in dem vorgeschlagenen Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zeugenladungen wird im Interesse vor allem der Rentenversicherungsträger davon ausgegangen werden können, daß von ihnen neben einer bereits erteilten Auskunft nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

Zu b)

Die Bundesregierung wird während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 der Regierungsvorlage einerseits aus der Zivilprozeßordnung und andererseits aus dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwendenden oder ausgeschlossenen Verfahrensvorschriften in dem vorgesehenen § 621 a Satz 1 ZPO ausdrücklich angeführt werden können, ohne daß die Übersichtlichkeit der Vorschrift darunter leidet. In diesem Zusammenhang wird weiter geprüft werden, ob im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Verfahrensrahmens vor dem Familiengericht in Satz 2 des vorgesehenen § 621 a ZPO zusätzliche Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ersetzt werden können. Hierfür könnten § 22 Abs. 2 und § 31 FGG in Betracht kommen.

Zu 16.

Dem Vorschlag, der im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Bundesrates zu dem vorgesehenen

§ 623 Abs. 3 Satz 2 ZPO gesehen werden muß (Stellungnahme zu 17), wird widersprochen.

Die Bundesregierung hält es aus den in der Begründung des Entwurfs dargelegten Erwägungen (Erster Teil unter B III 1 a bb 1) nicht für angemessen und sinnvoll, Scheidungsfolgeverfahren in weiterem Umfang als nach geltendem Recht von Amts wegen einzuleiten. Das gilt auch für das Verfahren über den Kindesunterhalt. Gerade bezüglich des Kindesunterhalts wird als Regelfall davon ausgegangen werden können, daß der Ehegatte, dem die Kinder zugesprochen werden und der sie deshalb zu versorgen hat, schon im eigenen Interesse darauf bedacht ist, die Belange der Kinder hinreichend zu wahren. Es wird deshalb den Kindesunterhalt in aller Regel einer befriedigenden und nach der Sachlage angemessenen Regelung zuführen.

Soweit sich der betroffene Ehegatte auch nach einer entsprechenden Belehrung durch das Familiengericht (vgl. § 625 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 der Regierungsvorlage) einer erforderlichen gerichtlichen Klärung des Kindesunterhalts widersetzt, liegt in dem vorgeschlagenen erzwungenen Verfahren kein Vorteil. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen einschließlich der Mitteilungen, die nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 622 Abs. 3 ZPO gefordert werden sollen, stellen nicht sicher, daß das weiter an den Verhandlungsgrundsatz gebundene Gericht eine genügend breite und den Interessen des Kindes sachdienliche Entscheidungsgrundlage erhält. Das gilt insbesondere dann, wenn der Antragsteller des Scheidungsverfahrens, der den Vorschlag zur Regelung des Kindesunterhalts zu unterbreiten hat, zugleich der für das Kind unterhaltspflichtige Teil ist und wenn der andere Ehegatte eine Stellungnahme zu dessen Angaben verweigert (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Damit könnte das Gericht im Ergebnis gezwungen werden, gegen die wahre Sachlage eine dem Kind nachteilige Entscheidung zu fällen. Eine solche Entscheidung wäre wegen ihrer Rechtskraftwirkung zu Lasten des Kindes für dieses nachteiliger, als wenn in Übereinstimmung mit der Lösung der Regierungsvorlage in solchen Fällen eine gerichtliche Klärung des Kindesunterhalts im Zusammenhang mit der Scheidung zunächst unterbleibt.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß an den vom Bundesrat vorgeschlagenen § 623 Abs. 3 Satz 1 ZPO folgender Halbsatz angefügt wird:

„; eine Regelung des persönlichen Verkehrs soll jedoch nur ergehen, wenn ein Ehegatte dies anregt."

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß das Gericht in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis nicht in allen Scheidungssachen eine Verkehrsregelung trifft.

Zu dem vorgeschlagenen § 623 Abs. 3 Satz 2 ZPO wird auf die Ausführungen zu 16 verwiesen.

Zu 18.

Zu a)

Die Ergänzung erscheint nicht geboten. Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß Sonderregelungen des Dritten Titels § 624 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 vorgehen. Andernfalls müßte eine entsprechende Ergänzung im übrigen auch für § 608 und für § 621 b ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 vorgesehen werden.

Zu 19.

Die Bundesregierung widerspricht einer Streichung des § 625 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 der Regierungsvorlage. Sie sieht in dem Institut des beigeordneten Rechtsanwalts eine sowohl sachdienliche als auch notwendige Maßnahme zum Schutz eines Ehegatten, der trotz entsprechender Beratung durch das Gericht davon absieht, einen Prozeßbevollmächtigten einzuschalten.

Der Einwand, daß eine sachgemäße Beratung dieses Ehegatten durch den beigeordneten Rechtsanwalt mangels der erforderlichen Information nicht erreicht werden könne, überzeugt nicht. Auch wenn der von der Beiordnung betroffene Ehegatte einer anwaltlichen Beratung zunächst ablehnend gegenübersteht, kann für den Regelfall erwartet werden, daß er sich letztlich doch zu einer Information seines Rechtsanwalts bereit findet. Für die seltenen Fälle, in denen dies nicht geschehen sollte, muß sich der beigeordnete Rechtsanwalt darauf beschränken, die Tragweite der Scheidung und der Scheidungsfolgen zu erläutern sowie auf die Möglichkeit des Verbundes der Verfahren und auf drohende Fristabläufe hinzuweisen. Auch in dieser begrenzten Beratung liegt ein bedeutsamer Rechtsschutz, der die Einschaltung des beigeordneten Rechtsanwalts auch gegen den Willen des betroffenen Ehegatten rechtfertigt.

Die ihm zugewiesenen Aufgaben, die in der geschilderten Beratung des betroffenen Ehegatten bestehen, kann der beigeordnete Rechtsanwalt uneingeschränkt auf Grund seiner vorgesehenen Stellung als Beistand erfüllen. Wünscht der betroffene Ehegatte ein weitergehendes Tätigwerden des beigeordneten Rechtsanwalts, so kann er diesem jederzeit Prozeßvollmacht erteilen. Den ohne oder sogar gegen den Willen des betroffenen Ehegatten beigeordneten Rechtsanwalt auch ohne eine solche Vollmachtserteilung als Prozeßbevollmächtigten zu behandeln, wäre zu weitgehend.

Das Bedürfnis, einen Rechtsanwalt von Amts wegen beiordnen zu können, besteht auch unbeschadet der nach den §§ 78 a, 115 Abs. 1 Nr. 3 und nach § 116 ZPO eröffneten Möglichkeit einer Beiordnung. Die genannten Vorschriften erfassen nicht den Fall einer Beiordnung gegen den Willen des betroffenen Ehegatten. Der vorgesehene § 625 ZPO soll gerade diese Lücke schließen.

Die Folgeänderungen zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d und zu Artikel 8 Nr. 5 Buchstaben a, c und d er-

übrigen sich, wenn der vorgesehene § 625 ZPO erhalten bleibt.

Zu 20.

Die Bundesregierung teilt zwar grundsätzlich die Auffassung des Bundesrates, daß § 627 a Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 nur in Ausnahmefällen wirksam werden sollte, vermag aber gleichwohl den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht zu folgen.

Die Abtrennungsbefugnis nach der Nummer 1 des vorgesehenen § 627 a Abs. 1 ZPO will der Bundesrat auf die Folgesachen des vorgesehenen § 621 Abs. 1 Nr. 6, 8 ZPO beschränken. Das erscheint weder sachgerecht noch erforderlich. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß außer bei den genannten Folgesachen auch bei den anderen Folgesachen zumindestens vereinzelt eine Fallgestaltung eintritt, nach der eine Entscheidung in der Folgesache vor der Auflösung der Ehe unmöglich ist. In solchen Fällen muß ebenso wie bei den Folgesachen des vorgesehenen § 621 Abs. 1 Nr. 6, 8 ZPO eine Abtrennung des Verfahrens möglich sein. Es ist kein Grund ersichtlich, die Abtrennung bei gleicher Fallgestaltung nur für einen Teil der Folgesachen zuzulassen. Das Verbot der Abtrennung für die übrigen Folgesachen würde im übrigen sonst dort auch den Fortgang des gesamten Verfahrens blockieren. Falls der vorgesehene § 627 a Abs. 1 Nr. 1 ZPO außer für die Folgesachen des neuen § 621 Abs. 1 Nr. 6, 8 ZPO keinen Anwendungsbereich haben sollte, was sich im voraus kaum überblicken läßt, ginge die Regelung insoweit ins Leere. Die Gefahr, daß allein deshalb von der Abtrennungsbefugnis des neuen § 627 a Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu großzügig Gebrauch gemacht wird, dürfte nicht gegeben sein.

Die Nummer 2 des vorgesehenen § 627 a Abs. 1 ZPO sucht der Bundesrat im wesentlichen dadurch einzugrenzen, daß er in seinem Vorschlag auf eine unzumutbare Härte abstellt, die sich auf Grund besonderer Umstände ergibt. Das erscheint jedenfalls als zu eng. Für den Fall einer unzumutbaren Härte wird es nicht zusätzlich darauf ankommen dürfen, woraus sich diese ergibt. Im übrigen aber zielt die Regierungsvorlage auf eine mehr sachbezogene Würdigung ab, indem sie die Unangemessenheit eines Aufschubs der Scheidung an der Bedeutung der Folgesache messen will.

Soweit in dem Vorschlag des Bundesrates die Belange des anderen Ehegatten und der Kinder neben „der Bedeutung der Folgesache" angesprochen sind, erscheint dies entbehrlich. Die Bedeutung einer in Frage stehenden Folgesache ist naturgemäß an den Belangen des anderen Ehegatten und der betroffenen Kinder zu messen. Es bedarf deswegen nicht eines besonderen Hinweises darauf.

Zu 21., 22.

Der Vorschlag des Bundesrates zu 22 würde zu dem Verlust einer Tatsacheninstanz führen. Damit trüge man der Bedeutung, die den Scheidungsfolgeregelungen grundsätzlich zukommt, nicht hinreichend Rechnung. Andererseits ist dem Bundesrat darin zuzustimmen, daß die in Betracht kommenden unterschiedlichen Rechtsmittel (Einspruch gegen Versäumnisurteil, Berufung im übrigen) nicht dazu führen sollten, den Verbund von Scheidungssache und Folgesache aufzulösen. Das läßt sich aber schon durch eine Regelung sicherstellen, wonach in Fällen, in denen sowohl Einspruch gegen die Versäumnisentscheidung als auch Berufung gegen das Urteil im übrigen eingelegt wird, zunächst über den Einspruch und das Versäumnisurteil zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Es wird danach vorgeschlagen, in § 628 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

„(2) Absatz 1 gilt auch, soweit es sich um ein Versäumnisurteil handelt. Wird hiergegen Einspruch und auch gegen das Urteil im übrigen ein Rechtsmittel eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch und das Versäumnisurteil zu verhandeln und zu entscheiden."

Der bisherige Absatz 2 wird dann zu Absatz 3.

Zu 23.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Allerdings sollte in der Vorschrift klargestellt werden, daß die Regelung nur für das Verhältnis der Folgesachen untereinander gilt.

Der einzufügende § 628 c ZPO sollte danach folgende Fassung erhalten:

„§ 628 c

Wird ein Urteil auf Revision oder weitere Beschwerde aufgehoben, soweit über eine Folgesache entschieden ist, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei das Urteil auch in anderen Folgesachen insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint."

Zu 25.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die §§ 629 a bis 629 c ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 der Regierungsvorlage im Zweiten Titel des Ersten Abschnitts des Sechsten Buches der Zivilprozeßordnung eingeordnet werden können. Es könnte eine Einordnung der Bestimmungen als neue §§ 621 e bis 621 g ZPO in Betracht kommen.

Zu 27.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der in § 750 Abs. 1 ZPO anzufügende Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt auch, wenn das Urteil von Amts wegen zuzustellen ist."

Zu 28., 29.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob auf eine anwaltliche Vertretung eines nach § 59 FGG beschwerdeberechtigten Kindes, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, und des Jugendamtes im Beschwerdeverfahren verzichtet werden kann.

Zu 31.

Die Frage der Erhöhung der Sätze der Gebührentabelle wird bei der weiteren Behandlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (BT-Drucksache VI/2644) zu prüfen sein.

Zu 32.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine besondere Klarstellung des Gewollten erscheint entbehrlich. § 16 a Satz 1 GKG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe f der Regierungsvorlage spricht eindeutig aus, daß für die Gebührenberechnung die Werte der Scheidungssache und der Folgesachen zusammenzurechnen sind. Die Zulässigkeit einer Einbeziehung der Werte auch von Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Gesamtwert folgt somit aus dieser Regelung. Es bedarf deshalb nicht einer geänderten Fassung der Vorschrift.

Die für § 16 a Satz 1 GKG vorgeschlagene Neufassung könnte im übrigen zu dem Mißverständnis führen, daß die Werte nur dann zusammengerechnet werden sollen, wenn es tatsächlich zu einer gemeinsamen Verhandlung der Scheidungssache und der Folgesachen kommt.

Zu 33.

Zu a)

Die Bundesregierung befürwortet es, in dem vorgesehenen § 25 GKG klarer zum Ausdruck zu bringen, daß auch dann, wenn die Scheidungssache allein anhängig ist, nur zwei Gebühren anfallen sollen. Dem Anliegen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß in § 25 GKG der nachfolgende neue Absatz 2 eingefügt wird. Der geltende § 25 Abs. 1 GKG braucht dann lediglich dahin gehend geändert zu werden, daß die Parteivernehmung nach dem bisherigen § 619 ZPO nicht mehr besonders angesprochen wird (vgl. die Begründung zu § 25 Abs. 1 GKG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe i der Regierungsvorlage).

Danach ergibt sich folgende Fassung für § 25 Abs. 1, 2 GKG:

„(1) Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr erhoben

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

(2) In Scheidungssachen und in deren Folgesachen wird die volle Gebühr erhoben

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil und für Endentscheidungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen, die keine Urteile sind (Urteilsgebühr)."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 25 GKG werden damit zu Absätzen 3 und 4.

Zu b)

Die gewünschte Klarstellung erscheint neben dem neuen § 25 Abs. 2 GKG entbehrlich. Aus § 31 Abs. 1 GKG, der zukünftig auch hierauf verweist, i. V. m. § 19 GKG, ergibt sich eindeutig, daß die Gebühren des neuen § 25 Abs. 2 GKG auch dann nur einmal anfallen, wenn nach den §§ 627, 627 a ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 der Regierungsvorlage über eine Folgesache nicht gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache entschieden wird.

Zu 35.

Die Bundesregierung befürwortet es, daß die Beschwerde nach § 621 d Abs. 1 und § 628 a Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 19 der Regierungsvorlage kostenrechtlich wie eine Berufung behandelt wird. Für die weitere Beschwerde nach den vorgesehenen § 621 d Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 ZPO erscheint dann eine Gleichstellung mit der Revision angemessen.

Danach ergeben sich folgende Änderungen für das Gerichtskostengesetz:

a) § 34 erhält die Überschrift:

„Berufung, Revision, Beschwerde in Familiensachen"

Ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Verfahren über die Beschwerde nach § 621 d Abs. 1 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und für Verfahren über die weitere Beschwerde nach § 621 d Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt Absatz 1 sinngemäß."

b) In § 46 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 34 Abs. 2 bleibt unberührt."

Eine entsprechende Regelung muß in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte getroffen werden. Ihr trägt folgender § 61 a Rechnung, der nach § 61 BRAGebO einzufügen ist:

„§ 61 a

Beschwerde in Familiensachen

Im Verfahren über die Beschwerde nach § 621 d Abs. 1 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie über die weitere Beschwerde nach § 621 d Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt der in § 31 bestimmten Gebühren. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

Zu 36.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag zur Ergänzung des § 106 GKG, soweit damit angestrebt werden soll, auch Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Regelung einzubeziehen. Es erscheint nicht sinnvoll, diese Scheidungsfolgesachen gegenüber anderen vergleichbaren Verfahren, die nach der Kostenordnung zu behandeln wären, bezüglich des Zeitpunkts für die Fälligkeit der Gebühren zu benachteiligen. Die Fälligkeit der Gebühren sollte sich daher insoweit nach § 109 Abs. 1 GKG richten (vgl. die Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe p — § 111 GKG —). Dies kann eindeutig dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß in § 106 GKG nach den Worten „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" eingefügt wird: „einschließlich der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 der Zivilprozeßordnung".

Zu 37.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, § 7 BRAGebO durch einen neuen Absatz 3 zu ergänzen. Die damit angestrebte Klarstellung erscheint aus den gleichen Gründen wie im Fall des vorgesehenen § 16 a Satz 1 GKG entbehrlich. Auf die Ausführungen zu 32 wird verwiesen.

Zu 40.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelungen über die „Durchgriffserinnerung" sind mit dem Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 eingeführt worden und damit seit dem 1. Juli 1970 in Kraft. Da die Regelungen sonach erst seit vergleichsweise kurzer Zeit gehandhabt werden und die Gerichte sich zunächst auf die Neuregelungen einstellen mußten, läßt sich gegenwärtig noch kein abschließendes Urteil über ihre Zweckmäßigkeit gewinnen. Es ist nicht auszuschließen, daß die in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Mißhelligkeiten im Laufe der Zeit noch abgestellt werden.

Bislang konnten zu wenig Erfahrungen mit der „Durchgriffserinnerung" gesammelt werden. Insbesondere fehlt es noch an hinreichenden Unterlagen, insbesondere an statistischen Angaben über das bei der „Durchgriffserinnerung" geübte Verfahren. Das gilt auch für die „Durchgriffserinnerung" im Festsetzungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 RPflG.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung bei der Handhabung der „Durchgriffserinnerung" genau verfolgen und bemüht sein, weitere Erfahrungsberichte und auch statistische Angaben zu gewinnen.

Zu 41.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie behält sich jedoch vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen von der Stellungnahme des Bundesrates abweichenden Formulierungsvorschlag zu machen.

Zu 42.

Die Bundesregierung hält einen Verzicht auf die Vorschrift des § 1587 b Abs. 2 a BGB i. d. F. des Artikels 6 Nr. 1, die in der Regel nur in den Fällen eine Rolle spielen wird, in denen der Wertausgleich durch eine Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung durchgeführt wird, nicht für vertretbar. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte aufgrund des Wertausgleichs von Versorgungsanrechten nicht mehr Rentenanwartschaften erhält, als er günstigstenfalls hätte erreichen können, wenn er während der gesamten Ehedauer in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Höchstbeträgen versichert gewesen wäre. Sie verhindert also, daß die Scheidung rentenrechtliche Vorteile mit sich bringt, die für nicht geschiedene Versicherte nicht eintreten können.

Dementsprechend ist auch in allen anderen Nachentrichtungsfällen die Höchstbegrenzung immer beachtet worden. Es ist zwar richtig, daß aus Versicherungszeiten vor 1957 ein Vomhundertsatz von mehr als 200 resultieren kann, wobei allerdings die Rentenanwartschaft, die auf dem über 200 hinausgehenden Vomhundertsatz beruht, durch eine statische Leistung abgegolten wird. Dabei handelt es sich aber um eine auslaufende Regelung, die nicht durch eine entsprechende Regelung im Rahmen des Versorgungsausgleichs für die Zukunft aufrechterhalten werden sollte.

Diese Regelung widerspricht auch nicht dem Prinzip des Zugewinnausgleichs. Soweit sie eine Begrenzung des Wertausgleichs bewirkt, ist der Ausgleich im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zu vollziehen. Da deshalb keine Begrenzung des Versorgungsausgleichs im ganzen, sondern nur die Begrenzung einer bestimmten Art des Versorgungsausgleichs eintritt, ist dem Gedanken des Zugewinnausgleichs voll Rechnung getragen.

Durch die Vorschrift wird die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Auffassung der Bundesregierung nicht erschwert, weil die Höchstwerte nach dem vorgesehenen § 1587 b Abs. 2 a BGB aus der alljährlich ohnehin zu erlassenden Bezugsgrößenverordnung, in die aufgrund der Ermächtigung des § 1304 f RVO i. d. F. des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe d die Höchstwerte lediglich als weitere Bezugsgrößen aufgenommen werden müssen, entnommen werden können.

Zu 44.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es mag dahinstehen, ob die öffentliche Beglaubigung in jedem Fall ausreicht, um dem Versicherungsträger als sicherer Nachweis für die von den Eheleuten getroffene Vereinbarung zu dienen. Es muß vor allem aber auch sichergestellt werden, daß die Beteiligten vor Abschluß der Vereinbarung in angemessener Weise beraten werden. Dieses Ziel, auf das angesichts der Bedeutung einer derartigen Vereinbarung für die Alters- und Invaliditätssicherung der Betroffenen nicht verzichtet werden kann, wird am zweckmäßigsten durch den Zwang zur notariellen Beurkundung erreicht. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Notare zu der dadurch im Rahmen des § 17 des Beurkundungsgesetzes erforderlich werdenden Beratung auch in der Lage. Es steht ihnen im übrigen — ebenso wie etwa unter Umständen bei der Beratung über steuerliche Aspekte eines zu beurkundenden Geschäftes — frei, die Beteiligten in geeignet erscheinenden Fällen an eine in der Bearbeitung dieser Fragen besonders spezialisierte Person, wie den Rentenberater, zu verweisen.

Zu 45.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der nach dem Regierungsentwurf für die Parteien bestehende Zwang, den Anspruch auf den Versorgungsausgleich bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig zu machen, entspricht sowohl ihren Interessen als auch den Interessen der Versicherungsträger. Für alle Beteiligten soll möglichst frühzeitig endgültige Klarheit darüber bestehen, ob ein Versorgungsausgleich beansprucht wird. Einer über den Abschluß des Scheidungsverfahrens hinausgehenden Überlegungsfrist von einem weiteren Jahr bedürfen die Beteiligten nicht. Eine derartige Regelung kann es im Gegenteil eher begünstigen, daß das für die Alters- und Invaliditätssicherung der Ehegatten wichtige Problem des Versorgungsausgleichs bei dem Überdenken der mit einer Scheidung verbundenen Folgen außer acht gelassen wird.

Zu 46.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat erkennt — wenn auch mit Modifikationen gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung — an, daß bei dem Wertausgleich von Versorgungsanrechten in Form des Rentensplittings oder der Nachentrichtung von Beiträgen (§ 1587 b Abs. 1, 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — BT-Drucksache VI/2577 —) ein Bedürfnis für eine Erlöschensvorschrift bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruchs auch im Interesse der Ehegatten besteht. Es erscheint nicht folgerichtig, für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich eine abweichende Regelung auch in den Fällen vorzusehen, in denen er — weil die Voraussetzungen des § 1587 g BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts bereits eingetreten sind — bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht werden könnte. Denn auch hinsichtlich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs haben die Parteien ein Interesse daran, möglichst frühzeitig endgültige Klarheit darüber zu gewinnen, ob ein Versorgungsausgleich beansprucht wird. Darüber hinaus wäre es nicht angängig, die Frage des Erlöschens des Anspruchs auf den Versorgungsausgleich von der oftmals zufälligen Frage abhängig zu machen, welche Art des Versorgungsausgleichs je nach den Umständen des Einzelfalls in Betracht kommt. Die im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Erhebung einer vorherigen Auskunftsklage vom Bundesrat aufgezeigten Schwierigkeiten stehen der Lösung des Entwurfs nicht entgegen, da die Anhängigmachung des Anspruchs auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich mit einem Antrag auf Auskunft gegen den anderen Ehegatten im Wege der Stufenklage verbunden werden kann.

Zu 48.

Den Vorschlägen des Bundesrates wird insoweit widersprochen, als sie davon ausgehen, daß den Verlobten nicht gestattet werden solle, bei der Eheschließung einen aus den Familiennamen beider Verlobten gebildeten Doppelnamen zu wählen (§ 1355 Abs. 2 Satz 2, 3 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts); die für die Bundesregierung maßgebenden Gründe, die Bildung von Doppelnamen zuzulassen, sind in ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (zu 1) dargelegt. Gegen den Formulierungsvorschlag des Bundesrates, anstelle der Einzeländerungen in den vorgesehenen §§ 1758, 1758 a BGB den § 1758 BGB ganz neu zu fassen und § 1758 a BGB aufzuheben, bestehen indes keine Bedenken.

Zu 50.

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Für die Regelung des Regierungsentwurfs ist die Erwägung maßgebend, daß die Unterhaltsberechtigung wegen Pflege und Erziehung eines Kindes sich in der übergroßen Mehrzahl der Fälle — anders als in den Fällen der Unterhaltsberechtigung nach §§ 1573, 1574 und 1576 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — über eine längere Zeit erstreckt und im Anschluß daran ein Anspruch auf den vollen oder auf Teilunterhalt nach anderen Vorschriften bestehen wird. Angesichts der Vielzahl dieser Fälle wäre es für den Unfallversicherungsträger mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wenn immer festgestellt werden müßte, ob von der betreffenden Frau bei Beendigung der Kindererziehung nunmehr eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann.

Zu 51.

Die Bundesregierung wird diese Empfehlungen, wie sie schon bei der Gegenäußerung zu der entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (BT-Drucksache VI/2916) zugesagt hat, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist allerdings schon jetzt darauf hin, daß sie eine Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschrift über die Geschiedenen-Witwenrente unter Anrechnung des Versorgungsausgleichs nicht für vertretbar hält.

Zu 52.

Die Bundesregierung wird auch diese Empfehlung, wie sie schon bei der Gegenäußerung zu der entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung zugesagt hat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 53.

Zu a)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Dauer der Ehe bereits durch die in § 1304 c Abs. 2 RVO, § 83 c Abs. 2 AVG und § 96 c Abs. 2 RKG i. d. F. des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe c vorgesehene Regelung in angemessener Weise auf die Wartezeit angerechnet wird. Sie ist gleichwohl bereit zu prüfen, ob eine noch günstigere Regelung möglich ist.

Zu b)

Von gerichtlichen Entscheidungen über den Versorgungsausgleich können die zuständigen Rentenversicherungsträger über eine Mitteilungspflicht der Gerichte nach Maßgabe der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) in Kenntnis gesetzt werden.

Von Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nach § 1587 s BGB i. d. F. des Artikels 6 Nr. 2 können die zuständigen Rentenversicherungsträger von dem eingeschalteten Notar unterrichtet werden, dem eine entsprechende, gesetzlich neu zu regelnde Mitteilungspflicht aufzuerlegen ist. Da der Notar nach der Auffassung der Bundesregierung die Vereinbarung zu beurkunden und nicht nur zu beglaubigen hat (vgl. oben zu 44), verfügt er auch über die erforderlichen Unterlagen.

Danach ist in dem vorgesehenen § 1587 s BGB folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Sind in der Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder ist eine frühere Vereinbarung dieses Inhalts geändert worden, so hat der Notar unverzüglich nach der Beurkundung eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Versicherungsträger zu übersenden."

Eine besondere Regelung nach dem Vorbild des § 407 BGB über eine vorläufig weiter befreiende Leistung des Rentenversicherungsträgers an den ausgleichspflichtigen Ehegatten ist dann entbehrlich.

Zu c)

Die Bundesregierung wird diese Anregung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 54.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß § 1304 e Abs. 1 Satz 1 RVO und § 83 e Abs. 1 Satz 1 AVG i. d. F. des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe c folgende Fassung erhalten:

„Sind aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer zwischen den geschiedenen Ehegatten nach § 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, richten sich die Beiträge nach den Werteinheiten, die dem Monatsbetrag der zu begründenden Anwartschaftsrechte entsprechen, soweit durch sie der in § 1587 b Abs. 2 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannte Höchstwert nicht überschritten wird."

Entsprechend sind § 1304 a Abs. 1 Satz 1 RVO, § 83 a Abs. 1 Satz 1 AVG und § 96 a Abs. 1 Satz 1 RKG i. d. F. des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe c anders zu fassen.

Zu 55.

Die Bundesregierung wird diese Empfehlung, wie sie schon bei der Gegenäußerung zu der entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (BT-Drucksache VI/2916) zugesagt hat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 57.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drucksache VI/3252) der dort (zu 12) vorgeschlagenen Streichung des Artikels 6 Nr. 2 widersprochen. Deshalb darf auch im vorliegenden Entwurf Artikel 9 Nr. 3 nicht entfallen.